
Kirchl.
Anzeig.
für die
Diözes.
Aache.
51
1981

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Wilhelm Metz, Aachen

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe keine Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Einundfünfzigster Jahrgang
1981

Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 1981

	Seite		Seite
A		Berufungen	
Abitur		Diözesanverwaltungsrat	85
(Information)	80	Betriebspraktika	
Abitur		von Geistlichen (Information)	56
für Berufstätige (Information)	56	Bibelwoche	
ADVENIAT		(Information)	159
ADVENIAT-Kollekte 1981	135, 144	Biblisch	
Adventskalender 1981 (Information)	56	— pastorales Seminar für Missionare	
Lateinamerikahilfe (Aufruf)	135	auf Heimaturlaub	42
Adventskalender 1981		Bildung	
(Information)	56	Abitur (Information)	80
Afrika-Kollekte 1982	156	Abitur für Berufstätige (Information)	56
Änderung		Bildungsarbeit	146
der Anordnung über den Kirchlichen		„Frieden ohne Menschenrechte?“ (Hinweis)	131
Datenschutz (KDO) und der hierzu erlassenen		Gemeindereferenten	31
Ausführungsbestimmungen vom 1. Juni 1979	144	Pastoralreferenten (Studienwoche)	40
Änderung		Priesterstudium	148
der Ausführungsordnung zu § 6 Abs 2 und 3		Primanertagung	131
der Kirchen-Meldewesen-Anordnung (KMAO)	145	Tagungen (geistliche Berufe)	107
Anmeldebogen		Bildungsarbeit (Finanzierung)	146
zur Taufe	145	Bischöfliche Veröffentlichungen	
Anschriften		ADVENIAT-Kollekte 1981 (Aufruf)	135
siehe Personal- und Anschriftenverzeichnis		Bonifatiuswerk (Hinweis)	68
Ältere		Caritassonntag 1981	105
Priester (Veranstaltung)	90	Christus unser Friede	37
Arbeiter		Diaspora-Sonntag 1981	68
Betriebs- und Personalratswahlen 1981		Dreifaltigkeit (Glaube)	73
(Bischofswort)	28	Fastenhirtenbrief 1981	27
Fastenhirtenbrief 1981	27	„Frieden: Gottes Geschenk dem	
„Kirche und Arbeiterschaft“	27, 56	Menschen anvertraut“	154
Mitbestimmung (Bischofswort)	28	Glaubensbekenntnis (Erklärung zur	
Arbeitgeberaufwendungen	157	1600-Jahr-Feier)	73
Arbeitsrecht		Hirtenwort zum Tod von	
Arbeitgeberaufwendungen	157	Bischof Pohlschneider	38
Arbeitsverhältnisse (Nebenamtlicher)	83	Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1981	106
Betriebs- und Personalratswahlen 1981		Hirtenwort zur Fastenaktion MISEREOR	26
(Bischofswort)	28	Hirtenwort zum Thema Frieden	154
Dienst- und Versorgungsbezüge	90	Hirtenwort zur Pfarrgemeinderatswahl 1981	111
Einsatz und Versetzung von Priestern	136	Jesus Christus (Glaube)	73
Haushälterinnenzuschuß	157	Kirchensteuerbeschluß	10
(KAVO) Kirchliche Arbeits-		Lateinamerikahilfe (Aufruf)	135
und Vergütungsordnung	40, 80, 81, 84	Lehrbeanstandungsverfahren	140
KODA	40, 75, 81	Nizäa-Konstantinopel (Erklärung	
Lehrbeanstandungsverfahren	140	zur 1600-Jahr-Feier)	73
Lohnfortzahlung	157	Peters August (Ernennung zum Weihbischof)	45
Lohnzahlung	157	Pfarrgemeinderäte (Satzung)	76, 96
Mitbestimmung (Bischofswort)	28	Pfarrgemeinderäte (Wahl)	111
Pauschalvergütung	85	Weltmissionssonntag 1981	106
Rechtstellungs- und KostO	75	Bischofsbesuch	89, 99
Regional-KODA	40, 75, 81	Bischofsgedenktag	112
Reisekostenverordnung	99	Bischofs jubiläum:	
Schwesterngestellungsverträge	131	Joseph Buchkremer	155
Vergütung (Änderung)	83	Betriebsrats-	
VONA (nebenamtliche Arbeitnehmer)	83	und Personalratswahlen 1981	28
Arbeitsverhältnisse		Bonifatiuswerk	
Nebenamtlicher	83	(Hinweis)	68
Aschenkreuz		Bundeswehr	
(Botschaft des hl. Vaters)	25	(Informationstagung)	57
B		C	
Baugenehmigungsgebühren	70	Caritas	
Baumaßnahmen		Caritas-Adventsammlung 1981	144
Baugenehmigungsgebühren	70	Caritas-Kollekten- und Sammlungsplan (Hinweis)	20
Bauunterhaltungsmaßnahmen	19	Caritassommersammlung 1981 (Information)	55
Dienstwohnungen	11	Caritassonntag 1981	91
Instandhaltung	15	Caritassonntag 1981	105
Beauftragungen		Caritasverbände (Festschrift)	79
Gemeindereferenten	34, 59, 88, 92	Lotterie (Veranstaltung)	90
Pastoralreferenten	34, 109 133, 151		

	Seite
Chinesisches Volk	154
Gebetsanliegen des Papstes)	154
Chrisammesse (Information)	99
Christenverfolgung (Gebetstag)	55
Christliches Brauchtum	
Adventskalender	56
Sternsinger	155
Chronik	
Personalchronik	33, 42, 58, 71, 87, 92, 100, 108, 132, 150, 160

D

Datenschutz (KDO)	129
Datenschutzbeauftragter (Ernennung)	131
Dechantenkonferenz 1982 (Hinweis)	156
Deutsche Bischofskonferenz	
Christenverfolgung (Gebetstag)	55
Energieversorgung	80
Eucharistie (Aufruf)	55
Lourdes (Hinweis)	55
Umwelt (Hinweis)	80
verfolgte Kirche (Gebetstag)	55
Diaspora - Sonntag 1981	68, 69
Dienst- und Versorgungsbezüge (Änderung)	90
Dienstwohnungen	11, 115
Die Päpstlichen Missionswerke	62
Diözesanarchiv - Veröffentlichungen	
„Sozialer Katholizismus in Mönchengladbach“	147
Diözesanverwaltungsrat	
Berufung	85
Diözesanwallfahrt: Änderung	79
Dreifaltigkeit (Hinweis)	73

E

Einsatz und Versetzung von Priestern	136
Ehesakrament (Gebetsanliegen des Papstes)	154
Empfängnisregelung (Hinweis)	80
„Ja . . . für alle die heiraten wollen“ (Hinweis)	80
Trauungen (Kollekten/Erträge)	12
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Mitteilung)	90
Empfängnisregelung (Hinweis)	80
Energieversorgung (Hinweis)	80
Erwachsenenkatechese (Beauftragungen)	78
Eucharistie (Aufruf)	55
Exerzitien (Information)	91
Exerzitienkalender (Hinweis)	88
Exerzitien (Richtlinien)	158

F

Familie	
Familienbund der dt. Katholiken	108
Familiensonntag z. Thema:	
christliche Familienkultur heute	156
KUDUMBAM	155
Familienbund der dt. Katholiken (Hinweis)	108
Familiensonntag zum Thema:	
christliche Familienkultur heute	156
Fasten	
Aschenkreuz (Botschaft des hl. Vaters)	25
Fastenhirtenbrief 1981 zum Thema:	
„Gemeinde und Arbeiter“	27
Fastenaktion MISEREOR (Hirtenwort)	26
Fastenzeit (Botschaft des hl. Vaters)	25
Ferien (Hinweis)	32, 58
Finanzen	
Exerzitien (Richtlinien)	158
Finanzierungsrichtlinien: Änderungen	146
Geistliche Übungen	158
Haushaltsfehlbedarf (Information)	128
Haushaltsplan 1982 (Information)	128

	Seite
Haushaltsvoranschlag 1981	1
Haushaltsplan 1981	
(Richtlinien zur Durchführung)	10
Jugendheim: Voranschlag	126
Firmung	22, 34, 43, 59, 71, 88, 89, 92, 99, 102, 133, 151, 155, 162
Fokolare (Weihnachtstreffen)	148
Flüchtlinge (Gebetsanliegen des Papstes)	154
Frieden	
„Frieden: Gottes Geschenk dem Menschen anvertraut“ (Hirtenwort)	154
Frieden ohne Menschenrechte? (Handreichung)	131
Weltfriedenstag (Hinweis)	157
Friedhof (Hinweis)	17
Friedhof (Kosten)	128
Frostschäden: (Verhütung)	148

G

Gebete	
chinesisches Volk (Gebetsanliegen des Papstes)	154
Ehesakrament (Gebetsanliegen des Papstes)	154
Flüchtlinge (Gebetsanliegen des Papstes)	154
Frieden (Gebetsanliegen des Papstes)	154
Gebetstag	69
Gebetswoche für die Einheit der Christen	155
Hochgebete	69
Jesus Christus (Gebetsanliegen des Papstes)	154
Jungfrau Maria (Gebetsanliegen des Papstes)	154
Kranke (Gebetstag)	69
Menschenrechte (Gebetsanliegen des Papstes)	154
Missionsgebiete (Gebetsanliegen des Papstes)	154
Ökumene (Gebetsanliegen des Papstes)	154
Priester und Ordensleute (Gebetsanliegen des Papstes)	154
Versöhnung (Hochgebete)	69
Gebetstag	69
Geistliche (Einladung)	90
Geistliche Berufe (Papstwort)	46
Geistliche Berufe (Hinweis)	54
Geistliche Berufe (Einladung)	55
Geistliche Übungen (Finanzierung)	158
Gema - Musikaufführungen (Erklärung)	79
Gemeinde	
Fastenhirtenwort 1981	27
Kirchliche Basisgemeinschaften (Studienwoche)	40
Mediensonntag	41
Gemeindereferenten	31, 34, 59, 88, 92, 109, 133

Generalvikar - Veröffentlichungen	
ADVENIAT-Kollekte 1981	144
Afrika-Kollekte 1982	156
Bildungsarbeit	146
Bischofsbesuch	89, 99
Bischofsgedenktag	112
Bischofsjubiläum: Josef Buchkremer	155
Caritas-Adventsammlung 1981	144
Chrisammesse	39
Diaspora-Sonntag 1981	69
Dienst- und Versorgungsbezüge (Änderung der Anlage)	90
Diözesanwallfahrt (Änderung)	79
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Mitteilung)	90
Erwachsenenkatechese (Beauftragung)	78
Finanzierungsrichtlinien (Änderungen)	146
Firmung (Bischofsbesuch)	89
Firmung (Nachtrag)	99
Firmlinge 1982 (Opfer)	155
Gebetstag (Information)	69
Gebetswoche für die Einheit der Christen	155
Geistliche Berufe (Hinweis)	54

	Seite
Familiensonntag	156
Heiliges Land, Heiliges Grab (Information)	39
Jugendkreuzweg 1981	39
KAVO (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung) Änderung	40
KDO (Anordnung über den kirchlichen Datenschutz)	144
Konzelebration, Weihe und Abholung der hl. Öle	39
Krippenopfer (Information)	155
KSA (Katholische sozioethische Arbeitsstelle) ,Fastenaktion 1981'	29
KUDUMBAM (Familie)	155
Lohnsteuerkarte (Information)	156
MISEREOR-Fastenaktion	29
Papst Johannes Paul II. über die menschliche Arbeit	112
Papstsonntag 1981	112
Pastoralreferenten (Studienwoche)	40
Pfarrgemeinderäte (Neuwahl)	98
Polenhilfe	78
Regional-KODA (Änderung der Wahlordnung) ..	40
Reisekostenverordnung	99
Schul- und Internatsverzeichnis (Hinweis)	99
Sternsinger	155
Theologiestudium (Aufruf zur Anmeldung)	70
Versöhnung (Hochgebete)	69
Visitation	89, 99
Wallfahrt	55, 69, 79
Weltmissionssonntag 1981	107
G e r i c h t, Kirchliches, siehe Offizialat	
G l a u b e	
Glaubensbekenntnis (Erklärung zur 1600-Jahr-Feier)	73
Jesus Christus (Erklärung zur 1600-Jahr-Feier) ..	73
Nizäa-Konstantinopel (Erklärung zur 1600-Jahr-Feier)	73
Taufe (Instruktionen)	48
G l a u b e n s v e r b r e i t u n g	68
G r o ß d r u c k b ü c h e r 1981/82 (Hinweis)	159
H	
H a u s h a l t	
Finanzierungsrichtlinien (Änderungen)	146
Haushaltsfehlbedarf 1982	128
Haushaltsplan 1982	128
Haushaltsplan 1981: (Richtlinien zur Durchführung Haushaltsplan 1982:)	10
Richtlinien zur Aufstellung	112
Haushaltsvoranschlag 1981	1
Lohnzahlung	157
H a u s h ä l t e r i n n e n z u s c h u ß	157
H e i l i g e s L a n d, Heiliges Grab (Information)	39
H i n w e i s	
Exerzitienkalender	88
H i r t e n w o r t zum Caritassonntag 1981	105
zum Tod von Bischof Pohlschneider	38
zum Thema Frieden	154
zum Weltmissionssonntag 1981	106
zur Fastenaktion MISEREOR	26
zur Pfarrgemeinderatswahl 1981	111
H o c h g e b e t e (Information)	69
I	
I n s t r u k t i o n über die Kindertaufe	48
I n t e r n a t i o n a l e s kath. Missionswerk MISSIO	158
J	
„Ja ... für alle die heiraten wollen“ (Hinweis)	80
J e s u s C h r i s t u s (Gebetsanliegen des Papstes)	154

	Seite
J u g e n d	
Jugendheim (Finanzierung)	17, 126
Jugendkreuzweg 1981	39
Wallfahrt	132
J u g e n d k r e u z w e g 1981 (Information)	39
J u n g f r a u Maria (Gebetsanliegen des Papstes) ...	154
K	
K A R D I N A L - B E R T R A M - S T I P E N D I U M 1981 (Information)	31
K a t e c h e s e	
Erwachsenenkatechese (Beauftragungen)	78
K a t h e d r a l s t e u e r (Hinweis)	119
K a t h o l i k e n t a g , 87. dt. (Aufruf, Information) ..	131
K A V O (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung) Änderung	40
K A V O (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)	80, 81, 82, 83, 84
K D O (Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz)	144
K i n d e r	
Hochgebete (Information)	69
Kindertaufe	48, 52
Krippenopfer	155
Missionarische Kindheit	66, 68
Missionswerk der Kinder	158
Opfergang der Kommunionkinder	30
Pastoraltagung 1981	149
Tageseinrichtungen für Kinder	126
K i r c h e	
Datenschutz (KDO)	129
Friedhof (Finanzierung)	128
Katholikentag 87, dt.	131
Kirche und Arbeiterschaft ... Hirtenbrief	27
Kirche und Arbeiterschaft (Praktika)	56
Kirchliche Basisgemeinschaften (Information) ...	40
Verfolgte Kirche (Gebetstag)	55
K i r c h e n a n g e s t e l l t e (Verordnung)	80
K i r c h e n r e c h t	
Datenschutz (KDO)	129
Einsatz und Versetzung von Priestern	136
KDO (Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz)	144
KMAO (Kirchen-Meldewesen-Anordnung) Änderung	145
Pfarrgemeinderäte (Satzung)	96
Pfarrgemeinderäte (Neuwahl)	98
Pfarrgemeinderäte (Hirtenwort)	111
K i r c h e n s t e u e r b e s c h l u ß	10
K M A O (Kirchen-Meldewesen-Anordnung) Änderung	145
K O D A	
Regional-KODA (Änderung der Wahlordnung) ..	40
Regional-KODA (Ordnung)	75
Regional-KODA (Information)	81
K o l u m b i e n, Partnerland (Information)	159
K o n s e k r i e r u n g e n	59, 72, 102, 139, 161
K o n z e l e b r a t i o n, Weihe und Abholung der hl. Öle	39
K r a n k e (Gebetstag)	69
K r a n k h e i t s f ü r s o r g e (Hinweis)	157
K r i p p e n o p f e r (Hinweis)	155
K S A (Katholische sozioethische Arbeitsstelle) ,Fastenaktion 1981' (Information)	29
K U D U M B A M (Familie)	155
L	
L A B O R E M E X E R C E N S (Hinweis)	112
L a t e i n a m e r i k a h i l f e (Aufruf)	135
L e i s n e r Karl: Seligsprechungsverfahren	143
L e h r a m t zur Kindertaufe	49

	Seite
Lehrbeanstandungsverfahren bei der deutschen Bischofskonferenz	140
Lehrbeanstandungsverfahren: Organe zur Durchführung	140
Lektoren und Akolyten (Pontifikalhandlung) ...	151
Liturgie	
Konzelebration, Weihe und Abholung der hl. Öle	39
Lohnfortzahlung	157
Lohnsteuerkarte	156
Lotterie (Hinweis)	90
Lourdes (Eucharistischer Weltkongreß)	55
Lourdes (Einladung)	132

M

Medientag	41
Menschenrechte (Gebetsanliegen des Papstes)	154
Meßstiftungen	15
Meßstipendien	12
MISEREOR	
MISEREOR-Fastenaktion 1981	26, 29
MISEREOR - Fastenaktion 1981	29
MISSIO	
Internationales kath. Missionswerk	158
Missionswerk der Kinder	158
Weltkirchliche Aufgaben (Hinweis)	56
Weltmissionssonntag 1981 (Anweisung)	107
MISSION	
Afrika-Kollekte 1982	156
Hirtenwort zum Weltmissionssonntag	106
Missionsgebiete (Gebetsanliegen des Papstes) ...	154
Missionarische Kindheit	66, 68
Missionswerke	61, 62
Päpstliche Missionsvereinigung	68
Statuten päpstlicher Missionswerke	61
Missionswerk der Kinder	158
Missionswerke, päpstliche	61, 62
Mitbestimmung	28

N

Nebenamtliche Arbeitnehmer	83
Nizäa - Konstantinopel (Erklärung zur 1600-Jahr-Feier)	73
Notar, bischöflicher (Ernennung)	149

O

„Offene Tür“, Jugendheim (Information)	17
Offizialat	
Seligsprechung Leißner	143
Ökumene (Gebetsanliegen des Papstes)	154
Orden	
Ritterorden (Hinweis)	57
Ordensgeistliche	
Personal- und Anschriftenverzeichnis (Hinweis) ..	57
Ordnung über die Rechtstellung der Mitglieder der Regional-KODA für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (Nordrheinwestfälischer Teil) und Paderborn und die Erstattung von Kosten (Rechtstellungs-und KostO)	75

P

Papstsonntag 1981	112
Päpstliche Missionsvereinigung: Änderung ...	68
Päpstliche Veröffentlichungen	
chinesisches Volk (Gebetsanliegen)	154
Ehesakrament (Gebetsanliegen)	154
Fastenzeit 1981	25
Flüchtlinge (Gebetsanliegen)	154
Frieden (Gebetsanliegen)	154
Geistliche Berufe	46
Jesus Christus (Gebetsanliegen)	154

Jungfrau Maria (Gebetsanliegen)	154
Laborem exercens	112
Menschenrechte (Gebetsanliegen)	154
Missionsgebiete (Gebetsanliegen)	154
Ökumene (Gebetsanliegen)	154
Priester und Ordensleute (Gebetsanliegen)	154
Päpstliche	
Missionswerke	61, 68
Internationales kath. Missionswerk	158
Missionarische Kindheit	66, 68
Missionswerk der Kinder	158
Pastoralreferenten .	34, 40, 88, 109, 133, 151
Pastoraltagung 1981	149
Pauschalvergütung (Verfügung)	85
Personalchronik	
33, 42, 58, 71, 87, 92, 100, 108, 132, 150, 160	
Personal- und Anschriftenverzeichnis	
20, 57, 91, 100, 108, 132, 149, 160	
PETERS August (Weihbischof)	92, 95
Pfarrgemeinderäte (Neuwahl)	56, 98
Pfarrgemeinderäte (Wahlordnung)	76
Pfarrgemeinderäte (Hirtenbrief)	111
POHLSCHNEIDER (Hirtenwort zum Tod) ...	38
Polenilfe	78
Pontifikalhandlungen	
Firmung	34, 43, 59, 71, 88, 89, 92, 99, 102, 103, 151, 162
Konsekrierung	59, 72, 102, 133
Lektoren und Akolyten	151
PETERS August (Bischofsweihe)	92
Visitationen ...	43, 88, 89, 92, 99, 102, 133, 151, 162
Weißen	72, 92, 102
Presse	
Katholische Presse (Information)	70
Priester	
Abitur für Berufstätige (Information)	56
Ältere Priester (Veranstaltung)	90
Betriebspraktika von Geistlichen	56
Biblich-pastorales Seminar für Missionare auf Heimaturlaub	42
Dechantenkonferenz 1982 (Hinweis)	156
Dienst- und Versorgungsbezüge: Änderung	90
Einsatz und Versetzung von Priestern	136
Exerzitien (Information)	91
Geistliche (Einladung)	90
Krankheitsfürsorge	157
Lohnsteuerkarte	156
Personal- und Anschriftenverzeichnis	57
Priesterexerzitien	32, 42, 58, 85, 108, 160
Priestergemeinschaft der Fokolare:	
Weihnachtstreffen	148
Priesterstudium	148
Priestertag (Einladung)	41, 99
Priestertagungen	108
Priestertreffen 1981	69
Priester- und Ordensleute (Gebetsanliegen des Papstes)	154
Priesterweihe	102
Steuerermäßigung	156
Studenttag	30
Tagungen	108
Weltmissionssonntag 1981 (Bischofswort)	106
Primanertagung	131
PWB	
Geistliche Berufe (Einladung)	55
Einladung zu Kursen	30
Jahresabschluß	159
Lourdes (Einladung)	132
Tagungen	107
Wallfahrt	55, 132

Personenverzeichnis Priester

	Seite		Seite		Seite
A		G		Marrewijk	
Ahlbach Christian	132	Giesen Georg	101	van P. Leonardus SCJ	42
Anschaу Peter	100	Gloger P. Joachim SVD	87	Maqua Wilhelm	43
B		Goertz Heinz	71	Meurer Johannes	33
Bahnschulte Heribert ...	33	Günter Heinz	21	Möllers P. Hermann SVD ..	92
Bardenheuer Heinrich ..	101	Günzel Wolfgang	87	Moonen P. Cornelius CSSR .	100
Bartz Rudolf	108	H		Müllenborn Peter	150
Baumert P. Adalbert SSCC .	87	Haus Heinrich	160	Müllers Josef	160
Beenen Josef	21	Heckenbach Dietmar ...	33	N	
Becher Isaias	87	Heinrichs Josef .. 33, 71,	100	Nauen Matthias	71
Berkel P. Frederik SCJ	92	Hellebrandt P. Adalbert .	101	Niermann Ernst	150
Birrewitz Ferdinand	100	Hempel Elmar	43	O	
Bläser P. Herbert MSF	71	Henkel Christoph	71	Optendrenk Johannes ..	87
Boer de P. Peter Henry SVD .	33	Henn Johannes	87	Ortigosa Carmelo	161
Bonn Paul	33	Hennes Rainer	100	P	
Bouschery Eugen	42	Hirsch Josef	92, 100, 101	Pähler P. Heinrich SVD	101
Boonen Philipp	87	Hoberg P. Kurt Anton OSFS	161	Paschmanns	
Bornheim P. Heinz MSF ...	33	Hönings Hubert	20	Hermann Josef	33
Braun P. Alois OFM Cap	109	Honings Adalbert	21	Peet Henry Bernhard	87
Brendt Heribert	87	Houf Arnold	87	Peters August	92, 87
Bringmann Peter	160	Hout van P. Anton SMA	58	Peters August	21
Brouwer P. Leonardus		Hulst		Pleuß Rudolf	21
SVD	21, 87	van der P. Heinrich SVD	59	Plum Heinrich	71
Brüggelmann		Huismans		Poll Arnold	20
Johannes	71, 150	P. Anton Wilhelm OPraem ...	42	R	
Bündgens Johannes	100	Hüring Alois	161	Raes P. Constant SMM ...	21, 43
C		J		Rangs Alfons	133
Carl Alfred	33	Jakobs Wilhelm	71	Reger Karl	21
Cramer Hubert	71	Jannan Franz (Diakon) ...	150	Riethdorf Manfred	150
Cuck Philipp	59	Jansen Josef	132	Robben Wilhelm	160
D		Jansen Gerhard	87	Rogmann Herbert	92, 150
Damblon Albert	21	Jansen Kornelius	71	Ruypers P. Matthias SMM .	59
Dangela Andreas	20	Jöcken Peter	160	S	
Dapper Wilhelm	101, 161	Jörres Arnold	101	Salentin Günter	92
Dederich P. Konrad SVD ..	150	Joussen Heinrich	71, 161	Schaffrath	
Dipoli Christian	21	K		Matthias Horst	101
Dohr Matthäus	109	Kaempffer Otto	92, 101	Scheublein Johannes ...	133
Döhrenkamp Gerhard ...	87	Kamps Matthias	150, 161	Schlösser Johannes	101
Dors Klaus	71	Kleemann Heribert 42, 71,	101	Schmitz Ludwig	133
E		Knips Rolf	87	Schornstein Hans-Georg	101
Engel Manfred	87	Kochan P. Johannes OMI ..	108	Schweikert Alexander ..	101
Engelhard P. Hubert OSC .	21	Kochupurackal		Schwelm Karl Josef	58
Erens Lothar	101	Joseph Jakob	33	Sieger Matthias	71
Esser P. Helmut MSF	21	Kück van Karl Josef	33	Spelthahn	
Esser Wilhelm (Diakon)	161	Kurth Hermann	59	P. Heinrich OSFS	101
Esters Friedhelm	161	Küppers Josef	71	Spölgen Johannes	150
Esters Günter	160	L		Stephan Otto	43
F		Laak		Stieler Josef	150
Faßbender Heribert	161	vande P. Dionysius SMA	71	Stolle Peter	150
Feiter Reinhard	101	Lange Leo	100	Straeten Anton Leo	101
Floß Peter	150	Langen Josef	71	T	
Forycki P. Edmund MSF ...	21	Lennartz Heribert	87	Teunissen	
Frings Robert	33	Lenßen Ferdinand	161	P. Arnold SSS	42, 87
Frisch Wolfgang	33	Leuchter Hubert	33	Teut Karl Heinz	33
Frohn Bruno	87	Lukowsky P. Heinz CSSp ..	150	Torka Johannes	87
Frohn Josef	42, 33	Lützenrath Ferdinand ...	21	Trumm Heinrich	150
Führen Ewald	20	M			
		Maessen			
		P. Theo Alfons SMA	150		

	Seite
V	
Valter Herbert	160
Vienken Ewald	92
Vinzens Reiner	59

	Seite
W	
Wackerzapp Winfried...	161
Weingartz Heinrich	109
Welling P. Antonius SCJ ..	101
Windgens P. Hubert SVD ..	58
Winker Johannes	161
Wolters Heinrich	150

	Seite
Z	
Zielonka Michael	100
Zincken Paul	100
Zorn Günter	101

Verstorbene Priester

	Seite
A	
Ameln Rudolf	59
B	
Becker P. Werner CO	92
Bonnen Franz	59
Botterweck Johannes ...	71
D	
Dapper Heinrich	133
Drerup	
P. Leonhard OFMCap	133
Dupont Johannes	151
E	
Engelen P. Johannes SMA ..	92
Euskirchen Ernst	151
F	
Förster Johannes	151
G	
Gerads Josef	109

	Seite
H	
Hecker P. Gottfried OSFS ..	161
Heidenthal Johannes ...	161
J	
Joeres Herbert	150
K	
Klais Heinrich	151
Koppelberg P. Paul CSSp ..	161
Korr Hubert	71
L	
Louven Heinrich	150
M	
Martiné Leonhard	87
Mattelé Erich	88
Michiels Johannes	133
Mönks Heinrich	33
N	
Niechoj Robert	161

	Seite
P	
Peters Hubert	59
Piontek Paul	150
R	
Rutge Norbert	59
Reiff Matthias	71
S	
Schaath Johannes	33
Schmitz Konrad	71
Schwab Erich	87
Simons Berthold OSB	21
Spicher Norbert	59
Stinnesbeck	
Hermann Josef	43
T	
Thull P. Peter OSFS	150
W	
Wellner Franz	101
Winter Josef	33

Laien

	Seite
A	
Aengenheyster	
Hildegard	161
B	
Beckmann Anni	88
Beiten Gottfried	133
C	
Cabero-Pisonero	
Miguel	21, 34
D	
Dickmeis Bernd	133
E	
Eichelmann Gabriele ...	133
F	
Feindt Josef	21, 34
Funke Wolfgang	21, 34
G	
Gehlen Monika	21, 34
Geuenich Gertrud	21, 34
Gödeke Johannes	22, 34
Görtz -Faßbender Elisabeth	133

	Seite
H	
Hommelsheim Toni ..	21, 34
Huhnen Regina	22, 34
J	
Jansen Paul Josef	133
K	
Kappetein Johannes	101
Knur Robert	109
Körfer Karl	133
L	
Labrie Marie-Luise	59
Lüppes Hildegard	22, 34
M	
Mühlfeld Irma	92
Müller Heinz	109
Müller Maria	34
N	
Nau Helmut	88
Niederau Hubert	22, 34
O	
Offermanns Josefa ...	22, 34

	Seite
P	
Perschon Werner	21, 34
R	
Radermacher	
Anna-Maria	88
Reinartz Renate	22, 34
Repar Mijo	21, 34
Richter Peter	109
S	
Schümmer Franz Josef ..	21, 34
Siebel Käthe	133
Smets Ursula	22, 34, 109
Sonanini Karl Heinz	161
Steinhauer Reginalda ...	151
Steins Inge	22, 34
Ströpen Gregoria	151
T	
Thiele Ursula	21, 34
Tholen Norbert	34
Töller Heinz-Dieter	21, 34
Z	
Zeevaert Paul	21, 34
Zylka Robert	151

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, 15. Januar 1981

51. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 1	Haushaltsvoranschlag der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1981	1
Nr. 2	Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen	10
Nr. 3	Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1981	10
Nr. 4	Hinweis auf den Caritas-Kollekten- und Sammlungsplan 1981	20

Nr. 5	Personal- und Anschriftenverzeichnis 1981	20
-------	---	----

Kirchliche Nachrichten

Nr. 6	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1980	20
Nr. 7	Ernennung zu Domkapitularen	20 ✓
Nr. 8	Personalchronik	20
Nr. 9	Pontifikalhandlungen	22

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 1 **Haushaltsvoranschlag der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1981**

Gesamtplan

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
— Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark —*

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushalts im engeren Sinne, kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung des Personal-, Sach- und Investitionsbedarfs aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

4. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Einnahmen

Grup. Nr.	Einnahmeart	Ansatz Haushalts-Voranschlag 1981 TDM	Ansatz Haushalts-plan 1980 TDM	Ansatz Haushalts-plan 1979 TDM	Veränderungen Haushaltsvoranschlag 81 zu Haushaltspl.80 TDM
		A	B	C	D
0	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	218 450	224 600	191 530	— 6 150
1	Kollekten u. Spenden	18 136	18 560	16 653	— 424
2	Zuschüsse f. laufende Zwecke				
	a) Bistumsmittel	—	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	80 968	72 288	61 266	+ 8 680
3	Einnahmen aus Verwaltung u. Betrieb	25 001	21 080	23 043	+ 3 921
4	Sonstige Finanzeinnahmen	21 433	18 295	14 397	+ 3 138
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung				
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	11 430	13 840	31 743	— 2 410
	Gesamteinnahmen:	375 418	368 663	338 632	+ 6 755

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Einnahmen

Grup. Nr.	Einnahmeart	Ansatz Haushalts-Voranschlag 1981 TDM	Ansatz Haushalts-plan 1980 TDM	Ansatz Haushalts-plan 1979 TDM	Veränderungen Haushaltsvoranschlag 81 zu Haushaltspl.80 TDM
		A	B	C	D
0	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	218 450	224 600	191 530	— 6 150
1	Kollekten u. Spenden	10 234	9 934	9 253	+ 300
2	Zuschüsse f. laufende Zwecke				
	a) Bistumsmittel	—	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	33 486	27 636	24 704	+ 5 850
3	Einnahmen aus Verwaltung u. Betrieb	6 863	6 387	4 671	+ 476
4	Sonstige Finanzeinnahmen	16 178	14 045	12 497	+ 2 133
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung				
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	8 640	9 690	28 473	— 1 050
	Gesamteinnahmen:	293 851	292 292	271 128	+ 1 559

Ausgaben

Grup. Nr.	Ausgabeart	Ansatz Haushalts- Vor- schlag 1981 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1980 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1979 TDM	Verände- rungen Haushaltsvor- anschlag 81 zu Haushaltspl.80 TDM
		E	F	G	H
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	1 412	2 250	180	— 838
7	Weiterleitg. v. Kollekten u. Spenden	10 326	10 016	9 255	+ 310
8	Personalausgaben	209 671	192 737	181 160	+ 16 934
9	Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand	78 706	69 135	61 054	+ 9 571
10	Zuschüsse f. laufende Zwecke				
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	18 297	30 136	27 995	— 11 839
11	Sonstige Finanzausgaben	15 217	2 767	1 849	+ 12 450
12	Ausgaben der Vermögensbewegung				
	a) allgemein	41 789	61 622	57 139	— 19 833
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—	—
	Gesamtausgaben:	375 418	368 663	338 632	+ 6 755

Ausgaben

Grup. Nr.	Ausgabeart	Ansatz Haushalts- Vor- schlag 1981 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1980 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1979 TDM	Verände- rungen Haushaltsvor- anschlag 81 zu Haushaltspl.80 TDM
		E	F	G	H
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	1 412	2 250	180	— 838
7	Weiterleitg. v. Kollekten u. Spenden	10 142	9 832	9 155	+ 310
8	Personalausgaben	108 259	96 625	90 298	+ 11 634
9	Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand	28 839	27 404	23 162	+ 1 435
10	Zuschüsse f. laufende Zwecke				
	a) an Kirchengemeinden	77 093	68 522	67 470	+ 8 571
	b) an Regionen	1 369	1 754	1 650	— 385
	c) an sonstige Empfänger	18 297	29 686	27 545	— 11 389
11	Sonstige Finanzausgaben	14 977	2 617	1 525	+ 12 360
12	Ausgaben der Vermögensbewegung				
	a) Allgemein	8 613	19 602	22 643	— 10 989
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	24 850	34 000	27 500	— 9 150
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—	—
	Gesamtausgaben:	293 851	292 292	271 128	+ 1 559

3. a) Kirchengemeindlicher Haushalt
— Gesamtsumme ordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grup. Nr.	Einnahmeart	Ansatz Haushalts- Vor- anschlag 1981 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1980 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1979 TDM	Verände- rungen Haushaltsvor- anschlag 81 zu Haushaltspl. 80 TDM
		A	B	C	D
0	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—	—
1	Kollekten u. Spenden	5 263	5 192	4 910	+ 71
2	Zuschüsse f. laufende Zwecke				
	a) Bistumsmittel	76 508	67 072	66 015	+ 9 436
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	45 421	42 571	34 380	+ 2 850
3	Einnahmen aus Verwaltung u. Betrieb	14 629	13 547	17 175	+ 1 082
4	Sonstige Finanzeinnahmen	5 255	4 250	1 900	+ 1 005
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung				
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
	<i>Gesamteinnahmen:</i>	147 076	132 632	124 380	+ 14 444

Anmerkung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme 1981 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben		
	Eigenein- nahmen TDM	öffentl. Zuschüsse TDM	Bistums- zuschuß TDM	Insgesamt TDM	Personal- ausgaben TDM	Sach- ausgaben TDM	Insgesamt TDM
Haupthaushalt	19 733	328	51 395	71 456	37 327	34 129	71 456
Kindergärten	4 950	42 806	23 554	71 310	59 911	11 399	71 310
OT/TOT/OJ-Einrichtg.	464	2 287	1 559	4 310	2 925	1 385	4 310
Insgesamt:	25 147	45 421	76 508	147 076	100 163	46 913	147 076

Ausgaben

Grup. Nr.	Ausgabeart	Ansatz Haushalts- Vor- schlag 1981 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1980 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1979 TDM	Verände- rungen Haushaltsvor- anschlag 81 zu Haushaltspl.80 TDM
		E	F	G	H
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—	—
7	Weiterleitg. v. Kollekten u. Spenden	—	—	—	—
8	Personalausgaben	100 163	94 863	89 730	+ 5 300
9	Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand	45 917	37 069	33 450	+ 8 848
10	Zuschüsse f. laufende Zwecke				
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	240	150	324	+ 90
12	Ausgaben der Vermögensbewegung				
	a) Allgemein	756	550	876	+ 206
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—	—
	Gesamtausgaben:	147 076	132 632	124 380	+ 14 444

3. b) Kirchengemeindlicher Haushalt
— Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grup. Nr.	Einnahmeart	Ansatz Haushalts- Vor- anschlag 1981 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1980 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1979 TDM	Verände- rungen Haushaltsvor- anschlag 81 zu Haushaltspl.80 TDM
		A	B	C	D
0	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—	—
1	Kollekten u. Spenden	2 455	3 250	2 390	— 795
2	Zuschüsse f. laufende Zwecke				
	a) Bistumsmittel	585	1 450	1 455	— 865
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	210	230	600	— 20
3	Einnahmen aus Verwaltung u. Betrieb	2 465	200	200	+ 2 265
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung				
	a) Bistumszuschüsse	24 850	34 000	27 500	— 9 150
	b) Sonstige Einnahmen	2 790	4 150	3 270	— 1 360
	Gesamteinnahmen:	33 355	43 280	35 415	— 9 925

Anmerkung zum außerordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme 1981 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben			
	Eigen- mittel	öffentl. Zuschüsse	Bistums- zuschuß	Insgesamt	Repara- turen	Neu- bzw. Umbau	Grund- erwerb Erschl.- Kosten u.a.	Insgesamt
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
Kirchen	3 000	500	14 750	18 250	17 350	900	—	18 250
Pfarr- und								
Jugendheime	1 220	610	4 670	6 500	3 600	2 900	—	6 500
Kindergärten	80	1 890	550	2 520	1 520	1 000	—	2 520
Mietwohnungen	65	—	715	780	780	—	—	780
Dienstwohnungen	550	—	3 550	4 100	4 000	100	—	4 100
karitative								
Einrichtungen	—	—	310	310	110	200	—	310
Grunderwerb, Erschließungs- kosten u. a.	5	—	890	895	—	—	895	895
Insgesamt:	4 920	3 000	25 435	33 355	27 360	5 100	895	33 355

Ausgaben

Grup. Nr.	Ausgabeart	Ansatz Haushalts- Vor- schlag 1981 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1980 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1979 TDM	Verände- rungen Haushaltsvor- anschlag 81 zu Haushaltspl.80 TDM
		E	F	G	H
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—	—
7	Weiterleitg. v. Kollekten u. Spenden	—	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—	—
9	Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand	935	1 810	1 805	— 875
10	Zuschüsse f. laufende Zwecke				
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung				
	a) Allgemein	32 420	41 470	33 610	— 9 050
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—	—
	Gesamtausgaben:	33 355	43 280	35 415	— 9 925

4. Haushalt der Regionen
— Gesamtsumme —

Einnahmen

Grup. Nr.	Einnahmeart	Ansatz Haushalts- Vor- schlag 1981 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1980 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1979 TDM	Verände- rungen Haushaltsvor- anschlag 81 zu Haushaltspl.80 TDM
		A	B	C	D
0	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—	—
1	Kollekten u. Spenden	184	184	100	—
2	Zuschüsse f. laufende Zwecke				
	a) Bistumsmittel	1 369	1 754	1 650	— 385
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	1 851	1 851	1 582	—
3	Einnahmen aus Verwaltung u. Betrieb	1 044	946	997	+ 98
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung				
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
	Gesamteinnahmen:	4 448	4 735	4 329	— 287

Anmerkung zum Haushalt der Regionen

Die Gesamt-Haushaltssumme verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

<i>Funktionsbereich:</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>Ausgaben:</i>
Verwaltung	261 TDM	261 TDM
Gemeindearbeit	1 177 TDM	1 177 TDM
Bildungswerke	<u>3 010 TDM</u>	<u>3 010 TDM</u>
insgesamt:	4 448 TDM	4 448 TDM

Ausgaben

Grup. Nr.	Ausgabeart	Ansatz Haushalts- Vor- schlag 1981 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1980 TDM	Ansatz Haushalts- plan 1979 TDM	Verände- rungen Haushaltsvor- anschlag 81 zu Haushaltspl.80 TDM
		E	F	G	H
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—	—
7	Weiterleitg. v. Kollekten u. Spenden	184	184	100	—
8	Personalausgaben	1 249	1 249	1 132	—
9	Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand	3 015	2 852	2 637	+ 163
10	Zuschüsse f. laufende Zwecke				
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	450	450	— 450
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung				
	a) Allgemein	—	—	10	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—	—
	Gesamtausgaben:	4 448	4 735	4 329	— 287

Nr. 2

9 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.
Aachen, den 27. September 1980

L. S. † Klaus Hemmerle
Bischof

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1981.
Düsseldorf, den 12. November 1980

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
L. S. gez. Dr. Posser

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
L. S. gez. Girgensohn

Nr. 3 **Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1981**

Aachen, 2. 1. 1981

Abweichend von der bisherigen Regelung werden die genehmigten Haushaltspläne nunmehr sofort nach Abschluß der Einzelprüfung zurückgereicht. Die Reihenfolge der Einzelprüfung richtet sich nach dem Eingang der Haushaltsvoranschläge. Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf 1981 bis einschließlich Juni 1981 überwiesen. Ab Juli 1981 werden sie dann durch Zuschußzahlungen nach dem im Etat 1981 anerkannten Haushaltsfehlbedarf abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die für den Zeitraum Januar—Juni 1981 (6 Monate) geleisteten Vorschußzahlungen werden verglichen mit dem Betrag, der $\frac{6}{12}$ des Jahres-Solls („C-Haushaltsfehlbedarf“) ausmacht. Sich hier-nach ergebende Nachzahlungsansprüche der Kirchengemeinden werden gleichzeitig mit der Zuschußzahlung für den Monat Juli überwiesen.

Übersteigen dahingegen die im Zeitraum Januar bis Juni geleisteten Vorschußzahlungen $\frac{6}{12}$ des Jahres-Solls („C-Haushaltsfehlbedarf“), wird die

Zuschußzahlung für den Monat Juli um die Überzahlung gekürzt bzw. werden die Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis die Überzahlung mit den nach der Umstellung fälligen Zuschußzahlungen verrechnet sein wird.

2. Für den Zeitraum Juli—Dezember 1981 wird monatlich $\frac{1}{12}$ des Jahres-Solls 1981 („C-Haushaltsfehlbedarf“) überwiesen.

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Haushaltsjahres 1981 aufgrund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit dem 1. Januar 1981 gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für die Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h., über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln III und IV zurückgegriffen werden kann.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmetitel I dürfen jedoch in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem anderen Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien zu verwahrende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, IV, VI und X zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel grundsätzlich nur für zwangsläufige Mehrausgaben für Besoldungen, Vergütungen, Steuern, Abgaben, Umlagen und Schuldendienst zugewiesen werden; nicht aber für Mehrausgaben bei den übrigen Haushaltspositionen.

In bezug auf die Einnahmeseite des Haushaltes können grundsätzlich Deckungsmittel über den Nachtragshaushalt nur zum Ausgleich von Einnahmeunterschreitungen der Ansätze der Titel I, II und VI bereitgestellt werden.

Verrechnungsbeträge:

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1981 bekanntgegeben worden ist, werden unter der Position „A“ des Voranschlages zum ordentlichen Haushalt alle etatlichen Verrechnungen für Besoldungseinsparungen und sonstige Verwahrbeträge aus den Vorjahren für eingespar-

te Beträge — insbesondere bei den Titeln VI und X sowie der bei Titel I angefallenen Mehreinnahmen — erfolgen. Direkte Erstattungen an die Bistumskasse sind nur noch insoweit vorzunehmen, als die Kirchenvorstände in unseren Mitteilungen über die Festlegung von Verwahrbeträgen hierzu besonders aufgefordert werden. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Abschlußergebnis 1980:

Ein etwaiger Überschuß des Rechnungsjahres 1980, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Etatrichtlinien nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden. Wir bitten jedoch, über den Überschuß erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1980 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1980 gegeben haben.

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Zahl der Gemeindemitglieder:

Bei der Prüfung der Voranschläge sind die Angaben auf Seite 1 über die Zahl der Gemeindemitglieder mit den uns vorliegenden Zahlen der Kirchlichen Statistik Deutschlands nach dem Stand von 1978 verglichen worden.

Vorgenommene Änderungen der Angaben im Haushaltsplan (Titel VII. 2 und IX. 1 der Ausgaben) erfolgten aufgrund der in der Statistik ausgewiesenen Daten.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1981 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1981 wird folgendes bemerkt:

Titel I der Einnahmen: „Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit den Mehreinnahmen in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsaufgaben und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahmen sind in voller Höhe zu verwahren, da nach Prüfung der Kirchenrechnung die Festlegung eines entsprechenden Verwahrbetrages erfolgen wird. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Die vereinnahmten Pächte und Mieten sind in jedem Falle auch in der mit der Kirchenrechnung vor-

zulegenden Arealbestands- und Pachthebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen, ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- u. Mietwohnungen ist der Liegenschaftsabteilung umgehend zu berichten (s. auch Titel V der Ausgaben).

Einnahmen und Ausgaben für Forstwirtschaftsmaßnahmen betreffen den außerordentlichen Haushalt. Die Buchungen im Kassenjournal sind infolgedessen unter „Außerordentliche Einnahmen bzw. außerordentliche Ausgaben“ vorzunehmen.

Die nach Abzug der Ausgaben verbleibenden Netto-Erlöse sind zu Gunsten des „Forstfonds“ zu kapitalisieren. Für alle anstehenden Maßnahmen ist der Bistumsverwaltung jeweils ein Forstwirtschaftsplan — bei unvorhergesehenen Arbeiten ein Einzelplan — zur Genehmigung vorzulegen.

Titel I/8b der Einnahmen

— Nutzungsentschädigung kircheneigener Dienstwohnungen von Laienangestellten —

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für den Dienstwohnungsinhaber bzw. die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von zwei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen.

Der Bescheid des Finanzamtes ist der Hauptabteilung Personal zuzuleiten. Es wird dann geprüft, ob der vom Finanzamt ermittelte steuerliche Mietwert als örtlicher Mietwert anerkannt werden kann.

Wir verweisen vor allem auf die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) § 54 und Anlage 11, insbesondere auf Anlage 11 §§ 4 und 5 Abs. (2); hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer wie auch den Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und ggf. Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für die Bemessung der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK-VDD) nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der KZVK-VDD.

Im übrigen verweisen wir auch auf die „Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlags 1981 (Ordentlicher Haushaltsplan) bei den Kirchengemein-

den der Diözese Aachen" (Seiten 11—14) und bitten nochmals dringend um Beachtung.

Titel I/9 der Einnahmen

— *Nutzungsentschädigung für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten* —

Falls die Miete höher ist als die Nutzungsentschädigung, muß dieser Unterschiedsbetrag dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Dienstwohnungsinhabers hinzugerechnet werden. Hinsichtlich der Behandlung dieses Unterschiedsbetrages gelten dieselben steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften wie sie unter Titel I/8b beschrieben wurden.

Titel I/10 der Einnahmen

— *Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber* —

Soweit bei Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen (Wassergeld, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Schornsteinfeger- und Straßenreinigungsgebühren) zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn seitens der zuständigen Stellen im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich bekannt zu geben.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind.
3. Strom- und Gaskosten und
4. die Kosten der Straßenreinigung-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, sofern sie nicht im örtlichen Mietwert, falls dieser anstelle der Nutzungsentschädigung gezahlt wird, enthalten sind.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßiger Weise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber — wie bei Mietwohnungen — rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muß dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel VI der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kosten-

belastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Titel II der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Bei der Festsetzung der Zinserträge für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten ist ein Zinssatz von 6% zu Grunde gelegt worden.

Falls sich durch eine Hebung des Zinsniveaus oder aus anderen Gründen wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Etatansätzen ergeben sollten, werden bei Prüfung der Kirchenrechnungen 1981 entsprechende Verwahrbeträge festgesetzt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Anlage der Kapitalgelder in Sparkassenbriefen bzw. festverzinslichen Wertpapieren in allen Fällen der vorherigen Genehmigung durch die Bistumsverwaltung bedarf.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist sicherzustellen, daß die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, daß Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren bitten wir nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, sind in den Kirchenrechnungen die Zinseinnahmen jeweils getrennt nachzuweisen.

Titeln III und IV der Einnahmen:

„Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln III und IV bis zum Ende des Rechnungsjahres 1981 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, um einen Fehlbetrag zu vermeiden.

Es wird hierzu um besondere Beachtung unserer Ausführungen zu Titel II und III der Ausgaben gebeten.

Titel V der Einnahmen:

„Kapital-Einnahmen“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kasensjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel V der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel VIII der Ausgaben, nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel V der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Titel VI der Einnahmen:

„Verschiedene Einnahmen“

Titel VI. 3 — Sonstige Erstattungen —

Wir verweisen hierbei nochmals auf unsere Ausführungen auf den Seiten 17—19 der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1981 und bitten um Beachtung. Vor allem sollte bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, strikt darauf geachtet werden, daß sowohl Personal als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens — in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt — erfaßt werden, damit die Kirchenkasse keine Kosten trägt, die entsprechend dem Kindergartengesetz von kommunalen und staatlichen Stellen zu übernehmen sind.

Titel VI. 5 — Einnahmen aus Veranstaltungen im Jugend-Pfarrheim —

Bei Position VI/5 sind unter anderem auch die Nutzungsentschädigungen für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen (Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung, Licht) für die Überlassung des Pfarr-Jugendheimes an Dritte (Privatpersonen oder Vereine) zu erfassen.

Im Auftrag der Kirchengemeinde tätige Gruppierungen und Einzelpersonen sowie katholische Verbände und kirchliche Gremien sind zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten nicht heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung ihrer Aufgaben benutzen.

Bei der Nutzung pfarrgemeindlicher Räume für Maßnahmen zugunsten Dritter durch den vorgenannten Personenkreis oder durch Dritte, ist eine *kostendeckende* Benutzungsgebühr zu fordern.

Titel VII der Einnahmen:

„Besondere Einnahmen“

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren“ des Pfarrers in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Das gleiche gilt hinsichtlich der festgesetzten Kathedralsteuer — Position 5 —.

Eine Abschrift der Diözesanstipendien und Gebührenordnung vom 1. 10. 1959 ist dem genehmigten Haushaltsplan beigelegt.

Titel I der Ausgaben:

„Besoldungen/Vergütungen/ Rendantenentschädigung“

Da bisher nicht feststeht, in welchem Umfang sich die Vergütungen im Jahre 1981 ändern werden, konnte eine etatliche Berücksichtigung nicht erfolgen.

Auch konnten die Etatansätze der Nutzungsentschädigungen noch nicht überprüft werden. Wir ver-

weisen hierzu auf die entsprechenden Stempelaufdrucke in den Haushaltsplänen bei Titel I der Ausgaben (Besoldungen/Vergütungen) sowie bei Titel I/8b und I/9 der Einnahmen (Nutzungsentschädigung).

Die Überprüfungen werden nachgeholt. Die etatliche Verrechnung zu Abweichungen gegenüber den Etatansätzen erfolgt über den Nachtragshaushalt.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Bediensteten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind der Hauptabteilung Personal unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Es ist überflüssig, darüber hinaus noch einen weiteren Antrag auf Bereitstellung von Vergütungsmitteln für den Nachtragshaushalt zu stellen. Hierdurch würde zudem die Bearbeitung bei uns unnötig erschwert.

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen verweisen wir auf die Satzung und andere Informationen der KZVK-VDD.

Bezüglich der geltenden Bestimmungen über das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung verweisen wir auf unser Rundschreiben — 6.3.2 — vom 1. 2. 1979 und teilen mit, daß diese nunmehr bis zum 31. 12. 1981 verlängert worden sind (Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung vom 10. 12. 1980 BGBl. I 22 44/1980). Wegen des Verfahrens ab 1. 1. 1982 bitten wir rechtzeitig mit Ihrer zuständigen Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

Wir weisen darauf hin, daß die jeweiligen Leistungsbescheide und Jahresabrechnungen sowie die Kontoauszüge, die von der KZVK-VDD zugesandt werden, umgehend unter Beachtung der Hinweise zu prüfen sind.

Insbesondere ist festzustellen, ob die umlagepflichtigen Jahresarbeitsentgelte mit den tatsächlichen umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltszahlungen des betreffenden Jahres übereinstimmen und demgemäß den im Leistungsbescheid festgelegten Umlagen entsprechen. Bei festgestellten Abweichungen ist die KZVK zu unterrichten.

Wir weisen erneut darauf hin, daß bei den monatlichen Zahlungen an die KZVK darauf zu achten ist, daß 5,5% der umlagepflichtigen Entgelte zu überweisen sind.

Von der KZVK-Umlage sind — nach Abzug des Zukunftssicherungsfreibetrages von jährlich DM 312,— (monatlich DM 26,—) —10,7% pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer zu zahlen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Anlage unseres Schreibens vom 2. 12. 1976, Zeichen: 8. 1/Ne/Gö, und bitten um Beachtung. Vorsorglich fügen wir eine Kopie dieser Anlage dem genehmigten Haushaltsplan bei.

Soweit die in 1981 an die KZVK abzuführenden Abgaben (Umlage 1981, ggfs. Nacherhebungen für

1980 gemäß Leistungsbescheid) den Ansatz bei Titel I/5 der Ausgaben im ordentlichen Haushaltsplan 1981 übersteigen, sind die erforderlichen Deckungsmittel zum Nachtragshaushalt 1981 zu beantragen.

Dabei ist wie folgt zu unterscheiden:

1. Im Falle gravierender Abweichungen ist baldmöglichst ein gesonderter Antrag mit näherer Begründung vorzulegen und diesem der „Leistungsbescheid“ sowie die „Jahresabrechnung“ in Fotokopie beizufügen.
2. In den übrigen Fällen sind die zusätzlichen Mittel mit dem formularmäßigen Antrag zu Titel I/4—6 der Ausgaben für den Nachtragshaushalt spätestens zum 1. 10. 1981 anzufordern. Dazu ist gleichzeitig zu vermerken, ob und inwieweit die Mehrausgaben auf Nacherhebungen für das Rechnungsjahr 1980 zurückzuführen sind.

Wir weisen darauf hin, daß Nachzahlungen für Personal in Tageseinrichtungen für Kinder in der Betriebskostenabrechnung unter den Personalkosten nachzuweisen sind. Die endgültige Finanzierung der Trägerleistung erfolgt im Anschluß an die Prüfung der Spitzabrechnung.

Ebenfalls sind für alle Ausgaben zu Titel I/4 und I/6 (Sozialversicherungsabgaben und Beiträge zur Rheinischen Versorgungskasse), die nicht durch entsprechende etatliche Bereitstellungen gedeckt sind, die beiliegenden Formulare zum Nachtragshaushalt für die Positionen I/4—6 zu verwenden. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, daß bei der Anforderung von Sozialversicherungsabgaben nur die *Arbeitgeberanteile* anzugeben sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei einem Haushaltsmehrbedarf zu Titel I/4—6 in den Spalten 1 und 2 des betreffenden Formulars zu allen Positionen die Gegenüberstellung des Ausgabenbedarfs gemäß Etat mit dem tatsächlichen Ausgabenbedarf vorzunehmen ist.

Wichtiger Hinweis:

Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen von den Mitarbeitern — oder wenn dies nicht möglich sein sollte — aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Bistumszuschüsse können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, empfehlen wir nochmals dringend in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Bediensteten mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zustän-

digen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Allgemeinen Ortskrankenkassen eine Broschüre „Der Sozialversicherungsbeitrag“ zum 1. 1. 1981 herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge — vor allem im Hinblick auf den eben genannten Personenkreis — zu erheben sind. Diese Broschüre können Sie bei der für Sie zuständigen AOK — ggfs. auch bei einer anderen Krankenkasse — anfordern.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, trifft den Kirchenvorstand auch für die Ermittlung und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier empfehlen wir in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzsamtes in Anspruch zu nehmen.

Da vor allem bei der Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen der Teilzeit- und Aushilfskräfte mehrere Besonderheiten zu beachten sind, haben wir als Anlage eine Zusammenstellung hinsichtlich der z. Z. geltenden steuerlichen Vorschriften für den eben genannten Personenkreis erstellt und bitten um Kenntnisnahme.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Titel I/3 der Ausgaben; Anlage 4 (h)

— Rendantenentschädigung —

Die Rendantenentschädigung richtet sich nach dem Volumen des ordentlichen Haushaltsplanes (s. Seiten 22 und 23 der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1981). Außerdem wird ein Weihnachtsgeld von DM 100,— gewährt. Erstattungen von Fernspreckgebühren, Zinsen der freien Revenuen usw. sind bekanntlich nicht mehr zu etatisieren. Sie sind daher auch nicht mehr bei der Rendantenentschädigung mit zu berücksichtigen. Bei Anträgen auf Erhöhung der Rendantenentschädigung im Wege des Nachtragshaushaltes aufgrund veränderter Einnahmen bitten wir, die Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsplan spezifiziert anzugeben.

Titel II der Ausgaben: „Kultuskosten“

Titel III der Ausgaben: „Paramente, kirchliche Geräte und Reinigung der Kirche“

Bei der Prüfung der Haushaltspläne 1981 wurden im Bedarfsfalle die Etatisierungen zu Titel II, Ziffer 3 — Heizungskosten — unter Zugrundelegung der jeweils genehmigten Ansätze für 1978 mit einer Anhebung bis zu 40% anerkannt. Die derzeitige Finanzlage des Bistums läßt eine höhere Beteiligung an der Finanzierung der Heizungskosten nicht zu.

Darüber hinausgehende Kosten sind aus zusätzlichen Einnahmen der Titel II und III, aus Einsparungen bei anderen Positionen der Titel II und III und/oder aus freien Revenuen zu finanzieren. Notfalls können auch Mittel aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben für die Mitfinanzierung der Heizungskosten Verwendung finden.

Soweit noch nicht geschehen, bitten wir die Kirchenvorstände erneut Überlegungen anzustellen, welche energiesparenden Maßnahmen getroffen werden können.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Jugend-Pfarrheime, Jugendheime der „Offenen Tür“ und der „Teiloffenen Tür“ sowie für „Offene Jugendeinrichtungen“.

Nochmals wird darauf hingewiesen, daß, sofern die Haushaltsansätze für Heizungskosten zum Ende des Jahres überschritten werden und gleichzeitig noch entsprechende Heizöl- bzw. Koksbestände als Bedarfsbevorratung für das Folgejahr vorhanden sind, der Haushaltsüberschreitungsbetrag als Vorgriff auf den Haushaltsansatz des Folgejahres gilt.

Titel IV: „Stiftungen“

Soweit Kirchengemeinden aus Vermächtnissen Landbesitz für die Errichtung einer Stiftung erhalten, ist neben der Genehmigung zur Grundstücksübertragung auch die Genehmigung für die canonische Errichtung der Stiftung zu beantragen.

Aus organisatorischen Gründen und im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, die vorgenannten Genehmigungen unabhängig voneinander zu beantragen.

Meß-Stiftungen bedürfen der canonischen Errichtung. Die Genehmigung ist nach Eingang des Kapitalbetrages unverzüglich zu beantragen.

Titel V der Ausgaben: „Laufende bauliche Instandhaltung“

Die Ansätze werden — bis nach der Überprüfung der Angaben der Kubikmeter umbauten Raumes bei Kirchen und Kapellen u. der Wohn- u. Nutzflächen der übrigen Gebäude nach qm durch die Hauptabteilung 7 (Bauwesen und Liegenschaften) — unter Vorbehalt anerkannt.

Die Verwendung von etatlich genehmigten Mitteln bei Titel V für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V (laufende bauliche Instandhaltung) liegen, ist nach wie vor nicht statthaft.

Nochmals möchten wir darauf hinweisen (s. Seite 28 der Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1981 betreffend Titel V), daß die Ansätze bei Kirchen und Kapellen nicht zur Bestreitung von Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Glocken, kirchlichen Geräten und besonderen kirchlichen Ausstattungen usw. dienen. Diese Kosten müssen aus Sammlungen oder Spenden bzw. freie Revenuen der Kirchengemeinde finanziert werden.

Sollte sich bei der Prüfung der Kirchenrechnung ergeben, daß Kirchengemeinden Mittel für die vorstehenden Zwecke verwendet haben, muß in Höhe der geleisteten Ausgaben ein Verwahrbetrag festgelegt und verrechnet werden. Dies gilt auch für die etwaige Übernahme der Kosten für Schönheitsreparaturen an Dienstwohnungen der Laienangestellten

durch die Kirchenkasse, da nach § 8 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) diese Kosten von den Dienstwohnungsinhabern selbst getragen werden müssen.

Instandhaltungskosten bzw. Schönheitsreparaturen an Gebäuden oder Räumen für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort) sind keinesfalls aus Mitteln des Titels V zu finanzieren, sondern aus der Sachkostenposition 510 bzw. 552 der Betriebskostenabrechnung des Kindergartens — soweit nicht ein Einzelantrag erforderlich ist.

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. Liegenschaften bekannt zu geben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei Dienstwohnungen für Laienangestellte (s. Seiten 12 u. 13 der Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes).

Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit, Rücklagenbildung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung verweisen wir auf Seite 30 der Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1981.

Die Reparaturrücklage ist auf ein Sparbuch einzuzahlen.

Titel VI der Ausgaben: „Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Für alle Ausgaben zu Titel VI, die nicht durch entsprechende etatliche Bereitstellungen gedeckt sind, ist nur einmal im Jahr ein Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen, und zwar spätestens bis zum 1. Oktober 1981.

Für die Antragstellung ist weiterhin das Formular zu verwenden, das wir dem geprüften Voranschlag beifügen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei einem Haushaltsmehrbedarf zu Titel VI in den Spalten 1 und 2 des betreffenden Formulars zu allen Positionen die Gegenüberstellung des Ausgabenbedarfs gemäß Etat mit dem tatsächlichen Ausgabenbedarf vorzunehmen ist.

Bei der Anhebung von Abgaben (Entwässerungs-, Müllabfuhr- u. Straßenreinigungsgebühren) u. Schornsteinfegergebühren für den Bereich des Kindergartens (Titel VI. 3 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laien-

angestellten (Titel I. 10 der Einnahmen), sind die anteiligen Einnahmen bzw. Erstattungen in der betreffenden Spalte des Formulars anzugeben und vom zusätzlichen Ausgabenbedarf abzuziehen.

Titel VII der Ausgaben: „*Verwaltungskosten*“

Erneut machen wir darauf aufmerksam, daß jede Änderung bestehender Telefonanlagen, selbstverständlich auch die Installierung von Neuanschlüssen, unserer vorherigen Genehmigung bedarf.

Die Ansätze zu den Positionen 2 und 3 werden nach den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1981 (Seiten 33 und 34) festgesetzt. Überplanmäßige Zuweisungen zu diesen Kosten sind nicht möglich. Einsparungen verbleiben den Kirchengemeinden als sogenannte freie Revenuen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß Telefongespräche wegen baulicher Maßnahmen aus der Baukasse zu zahlen sind und damit der Kirchenkasse erstattet werden müssen. Weiterhin verweisen wir noch einmal auf die Verpflichtung hin, die Gebühren für private Gespräche an die Kirchenkasse zu erstatten.

Titel IX der Ausgaben: „*Verschiedene Ausgaben*“

Titel IX. 1 der Ausgaben

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Aus gegebener Veranlassung bitten wir in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u. a., zu beachten sind.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel IX/1 der Ausgaben wie bisher detailliert und unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Titel IX. 2 — *Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder* —

Für die Durchführung des Kindergartenhaushaltes 1981 verweisen wir auf unsere „Erläuterungen zur Betriebskostenabrechnung und zum Haushaltsvoranschlag von Tageseinrichtungen für Kinder“ in der überarbeiteten Fassung vom 6. 1. 1978.

Wie im Vorjahr, so haben wir auch die für die Abrechnung 1980 und den Voranschlag 1981 neugefaßten Seiten den Kirchenvorständen zwecks Austausch bzw. Ergänzung zugesandt. Dabei waren auch Aufstellungen über die in den Jahren 1980 und 1981 geltenden Höchstansätze für Sachkosten und Reparaturaufwendungen beigelegt.

Auch für den Kindergartenhaushalt wird bezüglich der geltenden Bestimmungen über das Arbeits-

entgelt in der Sozialversicherung auf unser Rundschreiben — 6.3.2 — vom 1. 2. 1979 verwiesen. Wir teilen mit, daß diese nunmehr bis zum 31. 12. 1981 verlängert worden sind (Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung vom 10. 12. 1980 BGBl. I 22 44/1980). Wegen des Verfahrens ab 1. 1. 1982 bitten wir, rechtzeitig mit Ihrer zuständigen Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

Das Bistum wird bekanntlich nur die Trägerleistung abdecken können, die sich bei Beachtung der obigen Erläuterungen ergibt insbesondere im Hinblick auf den diözesanen Stellenplan sowie der vom Bistum bestätigten Vergütungen und der Bezuschussungshöchstansätze für Sachkosten.

Die vorgelegten Voranschläge 1981 und die Betriebskostenabrechnungen für 1980 lassen wir den Kindergartenträgern nach kirchenaufsichtlicher Prüfung gesondert zugehen; die Prüfungen können in der Regel erst erfolgen, wenn uns die Bewilligungsbescheide der Jugendämter vorgelegt worden sind.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen haben wir im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt bei Titel IX.2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer einen vorläufigen Trägerzuschuß — ermittelt auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung 1979 — bereitgestellt.

Die Anpassung der sich für das Rechnungsjahr 1981 ergebenden Trägerleistung an die über den Voranschlag 1981 bei Titel IX.2 bereits zur Verfügung gestellten Mittel wird im Anschluß an die Prüfung der Betriebskostenabrechnung 1981 vorgenommen.

Die schwierige Haushaltslage macht es leider unmöglich, die Eigenleistungen der Träger aus den auch im Jahre 1981 zu erwartenden Betriebskostensteigerungen aus den laufenden Kirchensteuereinnahmen abzudecken. Ganz im Gegenteil wäre es erforderlich, die entsprechenden Zuschüsse zu verringern. Die Regionen haben sich deshalb in Zusammenarbeit mit dem Bistum an die jeweiligen Kreise oder Kommunen gewandt, um freiwillige Finanzierungshilfen für die Aufbringung der Eigenleistungen zu erzielen. In einer Vielzahl von Fällen ist diesem Antrag dankenswerterweise entsprochen worden, in anderen steht eine Regelung kurz bevor oder sind die Verhandlungen noch in der Schwebe. Zur Zeit läßt sich allerdings noch kein allgemeiner Überblick gewinnen.

Für das Jahr 1981 bleibt es deshalb grundsätzlich bei der Ihnen bereits vertrauten Kindergartenfinanzierung; soweit freiwillige Zuschüsse der genannten Stellen schon jetzt oder im Laufe der kommenden Monate noch gewährt werden, sind diese allerdings naturgemäß zur Verringerung des Haushaltsfehlbedarfs heranzuziehen. Bitte stellen Sie sich darauf ein, daß vom Haushaltsjahr 1982 an die Träger-Eigenleistung nicht mehr in voller Höhe aus Kirchensteuermitteln abgedeckt werden kann. Vielmehr muß ein Teil — voraussichtlich etwa ein Sechstel des Trägerdrittels aus den Anerkennungs- und für das Bistum bezuschussungsfähigen Betriebskosten, d. h.

rund 5,5% der anerkennungsfähigen Betriebskosten insgesamt — aus Eigenmitteln des Trägers aufgebracht werden, wobei die freiwilligen Zuschüsse von Kreisen und/oder Kommunen Anrechnung finden. Soweit solche Zuschüsse nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährt werden, muß sich der Träger selbst um die Restfinanzierung bemühen, sei es durch die Aktivierung von Sammlungen und Spenden, sei es durch geeignete Maßnahmen im Betriebskostenbereich. Nähere Einzelheiten werden wir Ihnen mitteilen, sobald wir einen Überblick über das Gesamtergebnis der Verhandlungen mit den Kreisen und/oder Zivilgemeinden gewonnen haben.

Titel IX. 3 der Ausgaben

— *Zuschuß der Kirchenkasse für Jugendheim OT/TOT/Offene Jugendeinrichtung* —

Die Hinweise zu Titel I der Ausgaben in bezug auf die Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütung der Laienangestellten der Jugendheime der „Offenen Tür“ und „Teiloffenen Tür“ sowie für die „Offenen Jugendeinrichtungen“;

Etwaige Vergütungseinsparungen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden.

Die durch die Hauptabteilung Personal festgestellten Einsparungen werden wir durch eine gesonderte Mitteilung noch vor Ablauf des Haushaltsjahres zurückfordern.

Die Heizungskosten — Pos. 9 der Ausgaben — sind in Höhe der für 1978 genehmigten Ansätze mit einer Anhebung bis zu 60% festgesetzt worden. Darüber hinausgehende Kosten sind aus Eigenleistungen der Kirchengemeinden und/oder aus freien Revenuen zu finanzieren.

Notfalls können auch Mittel aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben — für die Mitfinanzierung Verwendung finden.

Das gleiche gilt für die Jugend-Pfarrheime — Titel IX/4.1 der Ausgaben — und ggfs. für sonstige Einrichtungen.

Titel IX. 6 der Ausgaben

— *Kircheneigener Friedhof* —

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe — soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden — verweisen wir auf die den Voranschlägen beigefügte Anlage, welche die bei den einzelnen Titeln mitveranschlagten Ansätze spezifiziert ausweist. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel mehr bewilligt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs ein Zuschuß aus der Kirchensteuer höchstens bis zu 200,— DM bereitgestellt werden. Soweit diese Mittel bereits bei Titel I der Ausgaben für Personalkosten beansprucht werden, kann zu Titel IX/6 der Ausgaben keine weitere Bereitstellung erfolgen.

Titel X der Ausgaben: „*Schuldendienst*“

Werden die Jahresleistungen für öffentliche Baudarlehen durch die Wohnungsbauförderungsanstalt neu festgesetzt, sind die Neufestsetzungsbescheide dem Bistum unverzüglich vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob ein Antrag auf Berichtigung der neuen Jahresleistung zu stellen ist.

Generell wird darauf hingewiesen, daß die Zahlungen von Zins- und Tilgungsbeträgen an die Darlehensgeber rechtzeitig zu den angesetzten Terminen zu leisten sind. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Annuitätenleistungen, die zu Ende des Rechnungsjahres fällig werden, so rechtzeitig erfolgen, daß diese dem Darlehensgeber noch im laufenden Rechnungsjahr gutgeschrieben werden.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan durch uns angebrachten Vermerken bitten wir, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt des Voranschlages schriftlich Stellung zu nehmen.

Nachtragshaushalt

Die notwendigen Deckungsmittel für die im Haushaltsplan noch nicht erfaßten Ausgaben, die im Sinne der Haushaltsrichtlinien 1981 vom Bistum anzuerkennen sind, werden im Rechnungsjahr 1981 durch Nachtragshaushalt bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung solcher Mittel über Nachtragshaushalt 1981 bitten wir unmittelbar nach Bekanntwerden der Mehrbedürfnisse, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 1981 uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge zur Rendantenentschädigung aufgrund veränderter Einnahmen sowie Anträge auf Bereitstellung von Mitteln zum Ausgleich verminderter Einnahmen bei Titel II — Zinsen von Aktivkapitalien —. Die Vorlage dieser Anträge hat bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Rechnungsjahres zu erfolgen.

Anträge zum Nachtragshaushalt, die nach dem 1. Oktober 1981 hier eingehen, können frühestens im folgenden Jahr bearbeitet werden, damit sich das Prüfungsverfahren der Haushaltsvoranschläge 1982 nicht verzögert.

Vorankündigung zum Haushaltsvoranschlag 1982

Wir weisen schon jetzt darauf hin, daß die Voranschläge zum ordentlichen Haushalt 1982 spätestens bis zum **1. 11. 1981** beim Bistum vorzulegen sind.

Wir bitten, diesen Termin zu berücksichtigen.

Anlage 1.

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden — auch bei Teilzeit- und Ausleihkräften — Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen empfehlen wir den Rendanten, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Pfarrgemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohnsteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften

A Gemeinsames

Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 10 v. H. des Arbeitslohnes erheben.

Dabei gilt folgendes:

1. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

- a) der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 42,— DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
- b) die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

2. Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird, die Tätigkeit jedoch während der Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigt.

Die Pauschalierungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12 Deutsche Mark durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Die pauschale Lohnsteuer ist weder auf die Einkommensteuer noch auf die Jahreslohnsteuer anzurechnen.

Eines besonderen Antrages an das FA bedarf es nicht; der Arbeitgeber ist von Gesetzes wegen zur Pauschalierung ermächtigt, sofern die Vorausset-

zungen vorliegen und das FA die Pauschalierung nicht untersagt.

B Kurzfristige Aushilfen

Ein Arbeitnehmer ist kurzfristig beschäftigt, wenn er

- a) gelegentlich beschäftigt wird. Gelegentlich (i. S. v. vorübergehend) wird ein Arbeitnehmer beschäftigt, wenn die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt. Er darf außerdem nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden. Mehrfacher Einsatz schließt aber die Pauschalierung noch nicht aus. Die Auslegung der Fin.-Verw. (DB 1968, 594), daß ein Arbeitnehmer regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, wenn er für denselben Arbeitgeber mehr als viermal im Kalenderjahr bis zu 18 Arbeitstagen tätig ist, ist wohl eine vertretbare Auslegung, die für die praktische Anwendung klare Grenzen aufzeigt; in Sonderfällen mag aber auch eine weitergehende Auslegung in Betracht kommen.
- b) Bei kurzfristiger Beschäftigung kommt die Pauschalierung nur in Betracht, wenn der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich 42,— DM je Arbeitstag (also ohne arbeitsfreie Samstage, Sonntage und Feiertage) nicht übersteigt.
- c) Muß der Arbeitgeber zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt kurzfristig (oben a) Arbeitnehmer einstellen, kann die Lohnsteuer ebenfalls unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte mit 10 v. H. pauschaliert werden, selbst wenn der Arbeitslohn im Tagesdurchschnitt 42,— DM übersteigt. Der durchschnittliche Stundenlohn darf aber auch in diesen Fällen 12,— DM nicht übersteigen.

C In geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn tätige Teilzeitbeschäftigte

Ein Arbeitnehmer ist in geringem Umfang beschäftigt, wenn er bei dem einzelnen Arbeitgeber zwar laufend, also regelmäßig wiederkehrend, jedoch nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt ist. Der Arbeitslohn gilt als gering, wenn er während der Dauer der Beschäftigung 120,— DM wöchentlich nicht übersteigt.

Die Beschäftigungszeit und die Höhe des Arbeitslohnes sind nicht „durchschnittlich“ zu sehen. Es ist vielmehr auf eine Woche abzustellen. Die Pauschalierung ist nicht zulässig, wenn zum Beispiel die Arbeitszeit in einer Woche 15, in der nächsten Woche 25 Stunden beträgt, wie oft bei Schichtarbeit. Dagegen ist es u. E. unschädlich, wenn in einem längeren Zeitraum die Arbeitszeit gelegentlich geringfügig (etwa eine Stunde, höchstens 2 Stunden) überschritten wird. Übersteigt der Wochenlohn 120,— DM, kann für diese Woche der Arbeitslohn nicht pauschal besteuert werden. Außerdem darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12,— DM durchschnittlich je Arbeitsstunde nicht übersteigen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann die Lohnsteuer unter Verzicht auf die Vorlage von Steuerkarten nach einem Pauschsteuersatz von 10 v. H. erhoben werden, wenn der Arbeitgeber die Pauschsteuer übernimmt.

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zunahme des Arbeitnehmers
- b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
- c) Höhe des Arbeitslohnes
- d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, daß die Vergütung gegen Quittung des Arbeitnehmers auszuhändigen ist.

D Pauschalierung der Kirchensteuer

Bei Pauschalierung der Lohnsteuer wird nach unterschiedlichen Länderregelungen i. d. R. auch die Kirchensteuer mit einem Pauschalansatz erhoben. Dieser ist 2 v. H. niedriger als der landesübliche Kirchensteuersatz; er beträgt für unser Bistum z. Z. 7 v. H. der Lohnsteuer.

III. Besteuerung der Entschädigung ehrenamtlicher Helfer

Nebeneinkünfte bis zu 2 400,— DM aus Tätigkeiten als Kursleiter, Ausbilder, Erzieher oder dergleichen unterliegen rückwirkend ab 1. 1. 1980 nicht mehr der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Voraussetzung ist, daß die Tätigkeit für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen ausgeübt wird.

Liegen die Einnahmen über 2 400,— DM, muß lediglich der übersteigende Betrag versteuert werden. Der steuerfreie Betrag wird je Person nur einmal gewährt, auch wenn die begünstigte Tätigkeit für mehrere Körperschaften ausgeübt wird, ein Kursleiter also beispielsweise in mehreren Pfarrgemeinden tätig ist.

IV. Berücksichtigung von Dienstwohnungen (Sachbezug) beim steuerpflichtigen Einkommen

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen in den „RICHTLINIEN FÜR DIE AUFSTELLUNG DES VORANSCHLAGES 1981 — Ordentlicher Haushaltsplan — bei den Kirchengemeinden der Diözese Aachen“ S. 11 ff.

Anlage 2

Hinweise bei der Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen

1. Unabhängig von der ab 1. 1. 1981 geltenden Regelung für die Genehmigung bei Instandhaltungsmaßnahmen (s. Seite 30 der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1981) ist in nachfolgend genannten Fällen die Hauptabteilung Bau-

wesen und Liegenschaften, Abt. 7.2.2 — Bauunterhaltung — einzuschalten, um die bautechnischen Arbeiten abzustimmen.

- 1.1 — Bei Eingriff in die Bausubstanz
- 1.2 — Bei Änderungen im konstruktiven Bereich
- 1.3 — Bei Änderungen im haustechnischen Bereich
- 1.4 — Bei Änderungen im Fassadenbereich
- 1.5 — Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen

2. Bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Dienstwohnungen (Pfarrhäuser, Kaplaneien, Subsidiarwohnungen) sollte grundsätzlich eine normale und solide Ausführung und Ausstattung als vertretbarer finanzieller Maßstab zugrunde gelegt werden.

Für die als Beispiel nachfolgend genannten Punkte kann folgende Ausführung als Richtlinie dienen:

- 2.1 Fenster:
Kompletter Austausch nur, wenn Fenster und Rahmen nicht mehr reparierbar sind.
Wenn Austausch nötig, dann Ausführung in Holz (u. U. Kunststoff) und Thermoverglasung, zusätzlich Rolläden sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.
- 2.2 Fußböden:
Im allgemeinen PVC-Beläge, 2 mm;
Teppichboden kann in den Räumen des Amtsreiches anerkannt werden.
- 2.3 Wandbehandlung:
Empfohlen wird Rauhfaser tapete, gestrichen; andernfalls Tapete (Rollpreis bis 10,— DM)
- 2.4 Sanitärausstattung:
Empfohlen wird:
 - 2.4.1 Ein Bad mit 1 Waschbecken, (keine Exentergarnitur) mit 1 Wanne oder Brausetasse mit 1 WC
 - 2.4.2 in besonderen Fällen (zusätzlicher Haushälterinnen- oder Gästebereich): eine zusätzliche Bad-Einheit
 - 2.4.3 ein Gäste-WC
Sanitärgegenstände in Keramik-Weiß, Fliesen im Bad in Majolika-Mindersortierung.
- 2.5 Heizung:
Bei nachträglichem Einbau oder Umbau, Verlegung der senkrechten Steigleitungen auf der Wand.
Empfehlenswert: Thermostat-Ventile
- 2.6 Telefonanlage:
Ist grundsätzlich gesondert zu genehmigen.
- 2.7 Wohnungsausstattung im allgemeinen mit:
 - 1 Küchenspüle
(anerkannte Kosten max. 500,— DM)
 - 1 Waschmaschine
(anerkannte Kosten max. 1 300,— DM)
 - 1 TV-UKW-Antenne
 - einfache Gardinenleisten oder MHZ-Schienen
3. Bei vermieteten Wohnungen für Laienangestellte sind nur Bauunterhaltungsarbeiten an Dach und Fach anzuerkennen.

Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen — bei kircheneigenen und bei angemieteten — sind durch den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber selbst zu tragen (§ 8. Absatz 3 der Dienstwohnungsverordnung; Anlage 11 zur KAVO).

Nr. 4 Hinweis auf den Caritas-Kollekten- und Sammlungsplan 1981

Der Diözesancaritasverband schickt zum Jahreswechsel allen Pfarrgemeinden im Bistum Aachen den Sammlungsplan 1981 zu. Der Plan enthält eine Aufstellung der verschiedenen Finanzierungsmaßnahmen der pfarrlichen Caritasarbeit, wie Kollekten, Sammlungen, Caritassonntag und Lotterie, zu denen vom Diözesancaritasverband Material für die Information und Durchführung der Aktionen angeboten wird.

Die Gemeinden, die daran interessiert sind, Arbeits- und Werbematerialien über den Diözesancaritasverband zu beziehen, werden gebeten, beabsichtigte Finanzierungsmaßnahmen auf dem Sammlungsplan anzukreuzen und ihn bis zum 31. Januar 1981 an den Diözesancaritasverband zurückzuschicken.

Die Bestellunterlagen für die Caritas-Frühjahrskollekte sind mit gleicher Post an alle Pfarrbüros gegangen.

Nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes kann der Diözesancaritasverband gewährleisten, daß Muster- und Materialsendungen zu den einzelnen Aktionen wunschgemäß und termingerecht gestellt werden können. Auskunft erteilt Herr Schnitzler, Tel.: 43 12 74 im Diözesancaritasverband.

Nr. 5 Personal- und Anschriftenverzeichnis 1981

Aachen, 28. Dezember 1980

Das neue Personal- und Anschriftenverzeichnis 1981 erscheint zum 1. April 1981.

Um Fehler möglichst auszuschließen, bitten wir alle Geistlichen, Klostergemeinschaften und Organisationen, die sie betreffenden Eintragungen nochmals zu überprüfen und Unstimmigkeiten an die Informationsleitstelle (5.4), soweit dies nicht schon geschehen ist, umgehend zu melden.

Oft sind auch Postleitzahlen, Orts- und Straßennamen sowie Fernsprechnummern geändert worden, ohne daß wir Nachricht darüber erhalten hätten.

Veränderungswünsche und Mitteilungen bitten wir bis zum 1. Februar einzusenden. Später eingehende Wünsche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 6 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1980

dierenden Domkapitular im Kapitel der Bischofskirche zu Aachen ernannt und ihm mit Wirkung vom 1. Januar 1981 das freie Kanonikat übertragen;

Andreas D a n g e l a , Regionaldekan der Region Kempen-Viersen, Pfarrer an St. Notburga, Viersen-Rahser, mit Wirkung vom 1. Januar 1981 zum Nichtresidierenden Domkapitular bestellt;

Hubert H ö n i n g s , Dechant des Dekanates Krefeld-Süd, Pfarrer an St. Martin, Krefeld, mit Wirkung vom 1. Januar 1981 zum Nichtresidierenden Domkapitular bestellt;

Ewald F u h r e n , Regionaldekan der Region Aachen-Land, Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Herzogenrath, Pfarrverweser der Pfarre St. Josef in Herzogenrath-Straß, mit Wirkung vom 1. Januar 1981 zum Nichtresidierenden Domkapitular bestellt.

Nr. 7 Ernennung zu Domkapitularen

Unser Bischof Klaus hat am 1. Januar 1981

Philipp B o o n e n , Päpstlicher Ehrenprälat und Wirklicher Geistlicher Rat, Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung Außerschulische Bildung im Bischöflichen Generalvikariat Aachen, zum Resi-

Nr. 8 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

Prälat Arnold P o l l , Generalsekretär des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland, Pfarrvikar an St. Laurentius in Erkelenz-Houwerath, am 28. November 1980 von seinem

Auftrag als Diözesandirektor des Internationalen katholischen Missionswerkes MISSIO mit Wirkung vom 31. Dezember 1980 entpflichtet;

Prälat Dr. August P e t e r s , Offizial im Bischöflichen Offizialat Aachen, am 28. November 1980 zum Diözesandirektor des Internationalen Katholischen Missionswerkes e. V. MISSIO mit Wirkung vom 1. Januar 1981 ernannt;

Kaplan P. Helmut E s s e r MSF am 1. Dezember 1980 zum Pfarrverweser der Pfarre St. Urban in Kreuzau-Winden, Dekanat Kreuzau, mit Wirkung vom 1. Januar 1981 ernannt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

P. Edmund F o r y c k i MSF am 1. Dezember 1980 von seinem Auftrag als Hausgeistlicher im St.-Rita-Stift, Düren, entpflichtet und ihn — vorerst für die Dauer von fünf Jahren — zum Subdiar für die Pfarre St. Johann Ev., Düren-Gürzenich, Dekanat Düren-Südwest, ernannt;

Pfarrer Heinz G ü n t e r , St. Bonifatius, Mönchengladbach-Hardterbroich, am 4. Dezember 1980 zum Dekanats-Jugendseelsorger für das Dekanat Mönchengladbach-Ost ernannt;

Dechant Ferdinand L ü t z e n r a t h , St. Joachim, Düren, am 4. Dezember 1980 zum Regionalen Männerseelsorger für die Region Düren ernannt;

P. Hubert E n g e l h a r d OSC am 4. Dezember 1980 zum Pfarrverweser der Pfarre St. Martin in Baesweiler-Oidtweiler, Dekanat Baesweiler, mit Wirkung vom 1. Januar 1981 bestellt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

Regionaldekanat Pfarrer Albert H o n i n g s , St. Urban, Gangelt-Birgden, am 17. Dezember 1980 von seinem Auftrag als Bezirkspräses der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften im Dekanat Gangelt-Selfkant befreit;

P. Constant R a e s SMM, Pfarrverweser an St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath, und Hausgeistlicher am Psychiatrischen Krankenhaus „Mariahilf“, Gangelt, am 17. Dezember 1980 zum Bezirkspräses der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften im Dekanat Gangelt-Selfkant ernannt;

P. Leonardus B r o u w e r SVD am 18. Dezember 1980 rückwirkend ab 1. Dezember 1980 für die Dauer von zwei Jahren aushilfsweise zum Kaplan an St. Lucia in Würselen-Broichweiden, Dekanat Würselen, ernannt;

Kaplan Josef B e e n e n , St. Klemens, Nettetal-Kaldenkirchen, am 22. Dezember 1980 als Präses der Kolpingsfamilie Kaldenkirchen und der Kolpingsfamilien des Bezirks Nettetal-Grefrath bestätigt;

Neupriester Christian D i p o l i , Kurtatsch/Italien, St. Nikolaus, am 30. Dezember 1980 rückwirkend ab 21. Dezember 1980 zum Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in Jülich, Dekanat Jülich, ernannt;

Vikar Albert D a m b l o n , Nettersheim, am 30. Dezember 1980 die Erlaubnis erteilt, bis auf weiteres einen Lehrauftrag für Homiletik an der Studienanstalt Burg Lantershofen — unbeschadet seines

Aufgabenbereiches in der Diözese Aachen — wahrzunehmen;

Pfarrer Karl R e g e r , St. Gertrud, Krefeld-Bockum, am 30. Dezember 1980 als Regionaldekanat der Region Krefeld mit Wirkung vom 1. Januar 1981 für weitere fünf Jahre bestätigt;

Pfarrer i. R. Rudolf P l e u ß am 30. Dezember 1980 mit Wirkung vom 1. Januar 1981 als Pfarrverweser der Pfarre St. Jakob d. Ä., Vettweiß-Jakobwüllesheim, Dekanat Nörvenich-Vettweiß, entpflichtet.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

Am 17. Dezember 1980 Abt Dr. Berthold S i m o n s OSB. Er wurde am 30. Dezember 1918 in Dürwiß geboren und am 29. Juni 1949 in Assisi zum Priester geweiht. Die Weihe zum Abt der Abtei Kornelimünster erfolgte am 11. Juli 1967, dieses Amt hatte er bis 29. September 1980 inne.

Unser Bischof Klaus hat

Frau Monika G e h l e n am 1. Juli 1980 zum Dienst als Gemeindereferentin in unserem Bistum beauftragt;

Herrn Paul Z e e v a e r t am 1. Juli 1980 zum Dienst als Gemeindereferent in unserem Bistum beauftragt;

Frau Gertrud G e u e n i c h am 16. August 1980 zum Dienst als Gemeindereferentin in unserem Bistum beauftragt;

Herrn Miguel C a b e r o - Pisonero am 1. September 1980 zum Dienst als Pastoralreferent in unserem Bistum beauftragt;

Herrn Mijo R e p a r am 1. September 1980 zum Dienst als Pastoralreferent in unserem Bistum beauftragt;

Herrn Heinz Dieter T ö l l e r am 1. September 1980 zum Dienst als Pastoralreferent in unserem Bistum beauftragt;

Herrn Toni H o m m e l s h e i m am 1. September 1980 zum Dienst als Pastoralreferent in unserem Bistum beauftragt;

Herrn Josef F e i n d t am 1. September 1980 zum Dienst als Pastoralreferent in unserem Bistum beauftragt;

Herrn Franz Josef S c h ü m m e r am 1. September 1980 zum Dienst als Pastoralreferent in unserem Bistum beauftragt;

Herrn Werner P e r s c h o n am 1. September 1980 zum Dienst als Pastoralreferent in unserem Bistum beauftragt;

Frau Ursula T h i e l e am 1. September 1980 zum Dienst als Pastoralreferentin in unserem Bistum beauftragt;

Herrn Wolfgang F u n k e am 1. September 1980 zum Dienst als Pastoralreferent in unserem Bistum beauftragt;

Frau Josefa Offermanns am 1. November 1980 zum Dienst als Gemeindereferentin in unserem Bistum beauftragt;

Frau Hildegard Lüpkes am 1. November 1980 zum Dienst als Gemeindereferentin in unserem Bistum beauftragt;

Herrn Johannes Götke am 1. November 1980 zum Dienst als Pastoralreferent in unserem Bistum beauftragt;

Frau Ursula Smets am 1. November 1980 zum Dienst als Gemeindereferentin in unserem Bistum beauftragt;

Frau Regina Huhnen am 1. Dezember 1980 zum Dienst als Pastoralreferentin in unserem Bistum beauftragt;

Frau Inge Steins am 1. Dezember 1980 zum Dienst als Gemeindereferentin in unserem Bistum beauftragt;

Herrn Hubert Niederau am 1. Januar 1981 zum Dienst als Gemeindereferent in unserem Bistum beauftragt;

Frau Renate Reinartz am 1. Januar 1981 zum Dienst als Gemeindereferentin in unserem Bistum beauftragt.

Nr. 9 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete das heilige Sakrament der Firmung am:

3. 12.	in St. Katharina zu Willich, davon 22 aus der Pfarre St. Mariä Rosenkranz	130 Firmlingen
4. 12.	in St. Mariä Empfängnis zu Willich (Otl. Neersen)	54 Firmlingen
5. 12.	in St. Johann B. zu Willich (Otl. Anrath)	107 Firmlingen
6. 12.	in St. Gertrudis zu Krefeld (Otl. Bockum)	76 Firmlingen
7. 12.	in Christus unser Friede zu Aachen (Otl. Driescher Hof), davon 1 Erwachsene	60 Firmlingen
8. 12.	in St. Margaretha zu Mönchengladbach (Otl. Hockstein)	39 Firmlingen
9. 12.	in St. Hubert zu Willich (Otl. Schiefbahn)	116 Firmlingen
11. 12.	in St. Michael zu Schwalmthal (Otl. Waldniel)	62 Firmlingen
13. 12.	in St. Gangolf zu Heinsberg darunter 4 Erwachsene	<u>205 Firmlingen</u>
	insgesamt	849 Firmlingen

Am 6. 12. 1980 nahm er in der Pfarrkirche St. Brigida zu Hückelhoven (Otl. Baal) 9 Herren unter die Kandidaten für den Diakonat auf.

Am 14. 12. 1980 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche St. Fronleichnam zu Aachen zu Ehren des Leibes Christi und der hl. Theresia vom Kinde Jesu.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Alt-
erzbischof F. A. van der Hurk/Indonesien das heilige
Sakrament der Firmung am 13. 12. 80 in St. Lucia zu
Würselen (Otl. Broichweiden) 75 Firmlingen, darun-
ter 1 Erwachsene.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Bischof
Gabriel Lee, Pusan/Südkorea, am 13. 6. 80 den Altar
der Pfarrkirche St. Josef zu Niederzier (Otl. Huchem-
Stammeln) zu Ehren des hl. Josef.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bi-
schof Wilhelm Duschak SVD das heilige Sakrament
der Firmung am

7. 11.	in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach 2 (Otl. Meerkamp)	55 Firmlingen
18. 11.	in St. Paul zu Mönchengladbach 2 (Otl. Mülfort)	49 Firmlingen
21. 11.	in St. Laurentius zu Mönchengladbach 3 (Otl. Odenkirchen)	81 Firmlingen
25. 11.	in St. Georg zu Korschenbroich (Otl. Liedberg)	58 Firmlingen
26. 11.	in St. Gereon zu Mönchen- gladbach 2 (Otl. Giesenkirchen) darunter 22 aus der Pfarre St. Josef zu Schelsen	<u>87 Firmlingen</u>
	insgesamt	330 Firmlingen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bi-
schof Vitus Chang/China das heilige Sakrament der
Firmung am

4. 11	in St. Laurentius zu Merzenich	98 Firmlingen
5. 11.	in St. Antonius zu Düren	78 Firmlingen
6. 11.	in St. Bonifatius zu Düren	<u>87 Firmlingen</u>
	insgesamt	263 Firmlingen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bi-
schof Madersbacher/Bolivien das heilige Sakrament
der Firmung am 28. und 29. 11. 80 in der Pfarrge-
meinde Aachen-Brand und zwar am

28. 11.	in der Erlöserkirche	56 Firmlingen
29. 11.	in St. Donatus	<u>126 Firmlingen</u>
	insgesamt	182 Firmlingen

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag
unseres Bischofs Klaus spendete Oberstudiendirek-
tor Dr. Achim Besgen das heilige Sakrament der Fir-
mung am

5. 12.	in St. Mariä Heimsuchung zu Krefeld (Otl. Forstwald)	40 Firmlingen
9. 12.	in St. Sebastian zu Nettetal (Otl. Lobberich)	62 Firmlingen
12. 12.	in St. Antonius zu Mönchengladbach (Otl. Wickrath)	76 Firmlingen

19. 12.	in St. Laurentius zu Niederkrüchten	
	(Otl. Elmpt)	<u>76 Firmlingen</u>
	insgesamt	254 Firmlingen

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag
unseres Bischofs Klaus spendete Dechant Wolfgang
Schröder das heilige Sakrament der Firmung am

30. 11.	in St. Severin zu Aachen	
	(Otl. Eilendorf),	
	darunter 1 Erwachsener	113 Firmlingen

5. 12.	in St. Konrad zu Aachen	
	(Otl. Vaalserquartier)	<u>28 Firmlingen</u>
	insgesamt	141 Firmlingen

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

16. Februar 1981

51. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Akten seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

- Nr. 10 Botschaft des Heiligen Vaters
zur Fastenzeit 1981 25

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Nr. 11 Wort der deutschen Bischöfe zur
Fastenaktion MISEREOR 1981 26

Bischöfliche Verlautbarungen

- Nr. 12 Fastenhirtenbrief 1981 27
Nr. 13 Bischofswort zu den Betriebsrats- und
Personalratswahlen 1981 28

Bekanntmachungen des Generalvikariates

- Nr. 14 Hinweise und Anordnungen für die
Durchführung der MISEREOR-
Fastenaktion 1981 29
Nr. 15 KSA-Fastenaktion 1981 29
Nr. 16 Besondere MISSIO-Sonntage 1981
im Bistum Aachen 30 ✓

- Nr. 17 Studenttag für Priester 30
Nr. 18 Opfergang der Kommunionkinder .. 30
Nr. 19 Kurse des Päpstl. Werkes für Geistliche
Berufe 30
Nr. 20 Vorbereitung auf den Beruf
des Gemeindereferenten 31
Nr. 21 Kirchliche Statistik 1980 31
Nr. 22 Katholikenzahl in den
Pfarrgemeinden 31 ✓
Nr. 23 Kardinal-Bertram-Stipendium 1981 .. 31
Nr. 24 Urlaubsvertretung für Priester in der
Erzdiözese Salzburg 32
Nr. 25 Urlauberseelsorge auf den Inseln und
an der Küste der Nord- und Ostsee
und in Dänemark 32

Kirchliche Nachrichten

- Nr. 26 Priesterexerzitien 32
Nr. 27 Personalchronik 33
Nr. 28 Pontifikalhandlungen 34

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 10 Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 1981

Liebe Schwestern und Brüder!

Fastenzeit ist Zeit der Wahrheit.

Der Christ, den die Kirche in diesen Wochen zu Gebet und Buße, zu Fasten und innerer wie äußerer Loslösung auffordert, stellt sich dadurch vor Gott und erkennt sich selbst, indem er sich ihm eröffnet.

„Bedenke, o Mensch, daß du Staub bist und zum Staub zurückkehren wirst“ (Worte bei der Erteilung des Aschenkreuzes). Bedenke, o Mensch, daß du zu Höherem berufen bist als zu diesen irdischen und materiellen Werten, die dich vom Wesentlichen abzulenken drohen.

Denke, o Mensch, an deine erste Berufung: Du stammst aus Gott und kehrst zu Gott zurück auf dem Weg über die Auferstehung der Toten, den uns Christus vorausgegangen ist. „Wer nicht sein Kreuz trägt und mir nachfolgt, der kann nicht mein Jünger sein“ (Lk 14, 27).

Eine Zeit tiefer Wahrheit also, die zur Bekehrung führt und Hoffnung verleiht, die innere Ruhe und Zuversicht schenkt, indem sie alles wieder an die richtige Stelle rückt.

Eine Zeit, die uns über das Verhältnis zu „unserem Vater“ nachsinnen läßt und jene Ordnung wiederherstellt, die unter Brüdern und Schwestern herrschen sollte; eine Zeit, die uns die gegenseitige Verantwortung füreinander bewußt macht; die uns von unseren Egois-

men befreit, von unseren kleinlichen Sorgen und Armseligkeiten, von unserem Stolz; eine Zeit, die uns Klarheit gibt und die Einsicht, daß unser Leben wie bei Christus ein Dienst sein muß.

„Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander!“ (Joh 13, 34) — „Und wer ist mein Nächster?“ (Lk 10, 29).

Zeit der Wahrheit also, die uns, wie den barmherzigen Samaritaner, auf unserem Weg anhalten läßt, damit wir unseren Bruder wahrnehmen und ihm unsere Zeit und unser Hab und Gut im täglichen Teilen zugute kommen lassen. Der barmherzige Samaritaner, das ist die Kirche! Das ist jeder einzelne von uns! Das ist ein Teil unserer Berufung, das ist unsere Pflicht. Ein barmherziger Samaritaner lebt die Liebe.

Der hl. Paulus sagt: „Wir sind also Gesandte an Christi Statt“ (2 Kor 5, 20). Darin liegt unsere Verantwortung! Wir sind gesandt zu den andern, zu unseren Brüdern und Schwe-

stern. Antworten wir also hochherzig auf dieses Vertrauen, das Christus in uns setzt!

Ja, Fastenzeit ist Zeit der Wahrheit! Prüfen wir uns also in Ehrlichkeit, Offenheit und Demut! Unsere Brüder treffen wir dort, bei den Armen und Kranken, bei den Alten und Verlassenen. Wie steht es da mit unserer Liebe, mit unserer Wahrheit?

Überall in euren Diözesen, in euren Kirchen wird man in der Fastenzeit an diese Wahrheit in euch appellieren und an diese Liebe, die die Probe dafür ist.

Öffnet darum eure Augen und schaut um euch, öffnet euer Herz, um die Not zu erfassen und mitzutragen, öffnet eure Hände, um wirksam zu helfen!

Die Not ist übergroß. Ihr wißt das. Ich ermutige euch darum, euch großherzig an der diesjährigen Fastenkollekte zu beteiligen. Ich versichere euch dabei meines Gebetes und erteile euch meinen Apostolischen Segen.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 11 Wort der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1981

Die Not der Welt hat viele Gesichter. Wir begegnen ihr in den Hungernden und Verhungerten, in den Arbeits-, Wohnungs- und Heimatlosen, in den Kranken und in den hilflos Sterbenden. Bedrückender noch kann unsere eigene Not sein, wenn wir unserer Verpflichtung zu helfen nicht nachkommen. „Wer nicht liebt, bleibt im Tod“ (1 Joh 3,14).

Wer helfen kann und es nicht tut, ist gefährlicher als die Hungernden, ohnmächtiger als die Arbeitslosen, heimatloser als die, die ohne Wohnung sind, schwächer als die Kranken.

Das Erbarmen Jesu gilt allen unseren Nöten. Wenn er im Blick auf die vielen Menschen sagt: „Ich habe Mitleid mit ihnen“ (Mk 8,2), wird keiner ausgeschlossen. Jesus erbarmt sich aller. Er hilft jedem von uns und will durch jeden von uns helfen. Das Wort unseres Papstes in seiner letzten Enzyklika (Über das göttliche Erbarmen) wird in unserer MISEREOR-Aktion in jedem Jahr neu lebendig: „Das echte Erbarmen ist die tiefste Quelle der Gerechtigkeit.“

„Anders leben — gemeinsam handeln“ heißt das Leitwort unserer MISEREOR-Kollekte in diesem Jahr. Es kann uns bewußt ma-

chen, daß mehr verlangt ist als ein gelegentliches Almosen. Wenn die Menschheit überleben will, müssen alle lernen, anders zu leben. Nur eine solidarische Gemeinschaft aller kann die Aufgaben wahrnehmen, die uns am Ende des 2. Jahrtausends gestellt sind.

„Anders leben — gemeinsam handeln“. Was das bedeutet, können wir zum Beispiel von den Kirchen in Lateinamerika, Afrika und Asien lernen. Obwohl sie oft eine Minderheit in der Bevölkerung darstellen, haben sie sich beherrscht der vielfachen Nöte ihrer Mitmenschen angenommen. Erstaunliches ist in gemeinsamem Handeln geschehen. Tragen wir das Unse-re dazu bei, daß die Gemeinschaft der Helfenden wächst, hier bei uns und in aller Welt. „Werdet nicht müde, Gutes zu tun“ (2 Thess 3,13). Laßt diese Fastenzeit nicht vorübergehen, ohne Euch mit aller Entschiedenheit zu bemühen, anders zu leben und gemeinsam zu handeln.

Würzburg, den 19. Januar 1981

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 29. März 1981 in allen heiligen Messen und in den Vorabendmessen in allen Kirchen und Kapellen zu verlesen (siehe auch S. 29).

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 12 Fastenhirtenbrief 1981

Schwestern und Brüder!

Warum verwandelte Jesus nicht Steine in Brot, um seinen Hunger zu stillen? Warum sprang Jesus nicht von der Höhe des Tempels, um seine Macht zu offenbaren? Er wirkte Zeichen und Wunder, aber er tat es nicht für sich. Er kam, um den Willen des Vaters zu tun, und dies war der Wille des Vaters: daß er einer von uns wird, daß er sich einläßt auf unser Leben, bis hin zum Scheitern am Kreuz. Mit einem Bild gesagt: Jesus hat nicht eine elegante Autobahnbrücke über den Abgrund unseres Lebens hinweg gespannt, sondern er ist heruntergestiegen.

Das ist eine Herausforderung für uns, für mich und für Sie, für unser Bistum, für jede Gemeinde. Der Weg Jesu, der untere Weg, soll unser Weg werden. Das heißt: sich einlassen auf die Erfahrungen und Fragen der Menschen.

Damit hat es etwas zu tun, wenn ich im vergangenen November „Kirche und Arbeiterschaft“ als pastoralen Schwerpunkt für unser Bistum verkündet habe. Was heißt das für den einzelnen, für die Gemeinde, für Gruppen und Verbände?

Ein Arbeiter hat zu mir gesagt: „Wenn ich in die Kirche komme, dann finde ich mein Leben nicht wieder in dem, was da gesprochen wird.“ Das ist eine Anfrage an uns alle. Trennen wir nicht zwischen Kirche und Leben, beschränken wir uns nicht auf unsere engen eigenen Interessen und Sorgen? Kirche und Arbeiterschaft — das heißt sicher, daß wir uns für die soziale Frage und für neue Wege der Arbeiterpastoral aufschließen müssen. Aber es heißt noch mehr, daß wir selber anders werden müssen.

Sicher, auch die Jugendlichen, die Frauen, die Intellektuellen, die Unternehmer und der Mittelstand finden weithin ihr Leben und ihre Fragen nicht in unseren Gemeinden wieder. Ich bin überzeugt: Wenn die Arbeiterschaft ihr eigenes Leben in der Kirche wiederfände, dann ergäbe sich auch für die anderen Spannungsfelder zwischen Kirche und Gesellschaft leichter ein Ansatz.

Lassen Sie mich einfach einmal sieben Fragen an uns stellen. Sie sollten — das wünsche ich mir — in der Arbeit eines jeden Pfarrgemeinderats, einer jeden Gruppe, eines jeden Verbandes aufgenommen werden.

1. Sind wir **brüderliche Gemeinde**? Oder geht durch unsere Gemeinde ein Riß zwischen denen, die viel haben, und denen, die wenig haben? Ist beinahe nur **eine** Schicht und Gruppe unserer Gemeinde in der Kirche und im kirchlichen Leben anzutreffen? Sind uns Besitz und Karriere ein Vorrecht, das uns gegen die anderen verschließt? Und wenn wir „sozial“ sind, wenn wir hergeben und teilen, geschieht das dann in der Gebärde dessen, der sich herabläßt, der ein Almosen gibt, oder sind wir wirklich Brüder und Schwestern füreinander? Brüderliche Gemeinde: Wie haben wir und wie geben wir?

2. Sind wir **missionarische Gemeinde**? Ich denke da nicht nur an den Einsatz für die Kirchen in der Dritten Welt, ich denke da an die Leidenschaft für jene, die am Rande stehen, die nicht mitmachen. Kennen wir ihre Lebensverhältnisse? Wissen wir, warum sie sich zurückziehen? Sind wir eine Einladung für die anderen? Gehen wir auf unseren Nächsten zu, auch wenn er anders ist? Missionarische Gemeinde: Wie geben wir uns, wie „sind“ wir zu unseren Nächsten?

3. Sind wir **geistliche Gemeinde**? Ist unser Glaube die Quelle unseres Lebens? Sprechen wir auch zueinander von unserem Glauben? Sprechen wir von unserem Glauben so, daß das Leben drinnen ist, von unserem Leben so, daß der Glaube drinnen ist? Gerade das ist entscheidend auch für die Frage „Kirche und Arbeiterschaft“. Ich muß gestehen: Erfahrungen von Arbeitern mit dem Glauben, Zeugnisse aus ihrem Leben haben mich mehr lernen lassen als manches gelehrte Wort. Geistliche Gemeinde: Wie leben und bezeugen wir den Glauben?

4. Sind wir alle wahrhaft **ein Leib**? Ein Leib mit vielen Gliedern, und wenn die anderen leiden, leiden wir dann mit? Sind wir betroffen, wenn in unserer Region Hunderte von Arbeitern ihren Arbeitsplatz verlieren und auf der Straße stehen? Der Papst sagte in Mainz, daß die Arbeiter nicht die allein Leidtragenden sein dürfen, wenn wirtschaftliche Umschichtungen notwendig sind. Wir alle sind danach gefragt, was wir tun, um Krisen und Nöte aufzufangen. Aber nicht nur die Krisen und Nöte, die ins Auge springen, sondern auch jene unscheinbaren, die oft verschämt verschwiegen werden, die aber das Mittun in der Gemeinde schwermachen. Denken wir auch daran, daß gerade Aus-

länder unter den anderen Lebensbedingungen hier leiden und oft isoliert sind? Ein Leib: Wie leiden wir, leiden wir mit, helfen wir?

5. Ist unsere Gemeinde **Haus Gottes**? Eine vielleicht sonderbare Frage. Ja, es genügt nicht, daß wir ein Gotteshaus **haben**. Noch wichtiger ist, daß wir eines **sind**. Und wir sind nur dann Haus Gottes, wenn wir Haus für die Menschen sind. Also Heimat, die bergend und einladend ist. Haus, in dem die Türen offenstehen und doch kein Durchzug ist. Doch wie soll das geschehen? Indem wir offene Häuser haben füreinander. Der andere muß sich bei uns wohlfühlen können. Haus Gottes: Wie wohnen wir? Ist der andere uns so willkommen wie Christus selbst?

6. Sind wir eine — im Sinn des Apostels Paulus — **prophetische Gemeinde**? Denken und reden wir so, daß etwas vom Geist Gottes, von der Weisheit Gottes drinnen ist? Kennen wir die Gaben, die der andere im Herzen und im Leben trägt? Sind wir beispielsweise bereit, von den Arbeitern jene Werte zu lernen, die gerade sie uns vorleben: Solidarität, Kameradschaft, Blick für die Wirklichkeit, Tapferkeit in schweren Situationen? Weisheit des Lebens ist etwas anderes als äußere Bildung. Wenn wir damit ernst machen, dann kann es eigentlich nicht mehr geschehen, daß Arbeiter und Ausländer sagen: In diesem Pfarrgemeinderat, in dieser Gemeinde habe ich nichts einzubringen, nichts zu vermelden. Prophetische Gemeinde: Wie sehen wir die Dinge und reden wir über die Dinge?

7. Ist unsere Gemeinde ein **lebendiges Netz**? Jenes Netz Gottes, von dem der Papst so eindrucksvoll in Köln gesprochen hat, in dem wir alle miteinander verknüpft sind durch die Freundschaft mit Christus? Sind wir Freunde zueinander, geht die Beziehung zueinander über den Kirchgang und das Pfarrfest hinaus? Freunde nicht im Sinn eines Klüngels, nicht nur in einer eng begrenzten Schicht, sondern eben so, daß die **ganze** Gemeinde mehr und mehr zum Netz wird? Netz Gottes: Wem sind wir Freund, wie sind wir Freund?

Liebe Schwestern und Brüder, ich weiß, der Anspruch ist groß. Aber mit kleinen Schritten fängt es an, mit Schritten, die wir alle setzen können. Diese kleinen Schritte sind wesentlich, damit Kirche nicht jene Brücke hoch und fern über dem Tal ist, sondern der Weg Jesu, der

mitte durch das Leben führt hin zu den Menschen. Wenn wir miteinander und zueinander diesen seinen Weg gehen, dann ist Er in unserer Mitte und sein Segen wird uns geleiten. Amen.

Aachen, im Februar 1981

† Klaus
Bischof von Aachen

Der Bischof bittet, das vorstehende Hirtenwort am 1. Fastensonntag, dem 8. März 1981, in allen hl. Messen, auch in den Vorabendmessen, in allen Kirchen und Kapellen zu verlesen.

Nr. 13 **Bischofswort zu den Betriebsrats- und Personalratswahlen 1981**

Im Frühjahr, vom 1. März bis 31. Mai 1981, finden in der Bundesrepublik wieder die Betriebs- und Personalratswahlen statt. Millionen Arbeitnehmer in Betrieben und Verwaltungen sind aufgerufen, Frauen und Männer ihres Vertrauens in die Betriebs- und Personalräte zu wählen. Hierbei eröffnet sich die große Chance der Mitbestimmung und Mitgestaltung in Betrieben und Verwaltungen, eine Mitverantwortung, die heute im Hinblick auf die Erhaltung der Arbeitsplätze und die Humanisierung der Arbeitswelt besonders wichtig ist.

Die Idee der Mitbestimmung ist in der katholischen Soziallehre tief verwurzelt. Sie findet ihre Begründung in der Personwürde des Menschen und in seiner Verantwortung für den anderen und für das Gemeinwohl.

Bereits 1920 hat der damalige Reichsarbeitsminister Dr. Heinrich Br a u n s, ein katholischer Priester, durch die Schaffung des „Betriebsrätegesetzes“ das erste konkrete Mitbestimmungsgesetz der Welt verwirklicht.

Alle christlichen Arbeitnehmer müssen sich bewußt sein, daß der Betrieb mehr ist als eine technische Produktionsstätte. Betriebe und Verwaltungen sind als Stätten der menschlichen Zusammenarbeit und des Zusammenlebens zugleich Bereiche des Apostolats und der menschlichen und christlichen Bewährung. Papst Johannes Paul II. hat den Frauen und Männern aus der Arbeitswelt in Mainz-Finthen zugerufen: „Verbindet die Arbeit mit dem Apostolat!“

Das Konzilsdekret über das Laienapostolat mahnt uns, „das ganze Lebens- und Arbeitsmilieu“ mit dem Geist Christi zu durchdringen (Ap. Act. 13).

Darum fordern wir alle christlichen Arbeitnehmer auf, von ihrem Wahlrecht bei den anstehenden Betriebs- und Personalratswahlen Gebrauch zu machen und bereit zu sein, sich als Kandidaten zur Verfügung zu stellen.

Ausdrücklich sprechen wir allen Männern und Frauen unsere Anerkennung und unseren Dank aus, die bisher als Betriebs- und Personalräte eine so gro-

Be Verantwortung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Welt der Arbeit getragen haben.

Würzburg, den 19. Januar 1981

Für das Bistum Aachen

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort wurde den Pfarren bereits am 30. Januar 1981 zugestellt.

Arbeitshilfen zum Thema „Betriebsratswahlen 1981“

Ein Vorschlag für die Gestaltung einer Eucharistiefeier sowie Gebetszettel mit Texten, die zur Übernahme von Verantwortung in der Arbeitswelt motivieren sollen, sind beim Referat Berufs- und Arbeitswelt im Bischöflichen Generalvikariat erhältlich.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 14 Hinweise und Anordnungen für die Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1981

1. Die MISEREOR-Fastenaktion 1981 wird am 1. Fastensonntag, dem 8. März, in Würzburg in Anwesenheit von Vertretern der indonesischen Kirche offiziell eröffnet. Zum 1. Fastensonntag werden in allen Kirchen die MISEREOR-Plakate und, wo dies vorgesehen ist, das MISEREOR-Hungertuch aus dem Mittelalter angebracht. Der MISEREOR-Fastenkalendar wird als Begleiter durch die Fastenzeit in die Familien gegeben.

Nach der neuen Ordnung der Kollektentermine wird das Fastenopfer der Kinder fortan für Aufgaben des Werkes MISEREOR verwandt. Die Opferkästchen für die Kinder mit einem Begleitblatt mögen zu Beginn der Fastenzeit an die Kinder ausgegeben werden.

Das Wort der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 1981 ist am 4. Fastensonntag (29. März) in allen Kirchen und Kapellen der (Erz-) Diözese während der Gottesdienste zu verlesen.

Spendentüten und Prospekte zur Fastenaktion, die von der MISEREOR-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, sollten an diesem Sonntag in geeigneter Weise an die Gläubigen gegeben werden.

Osterurlauber, die am Tag der MISEREOR-Kollekte nicht mehr in der Gemeinde weilen, werden am 4. Fastensonntag auf die Möglichkeit der Überweisung auf das Konto der Pfarrei oder auf den Opferstock „MISEREOR“ hingewiesen.

Die Fastenkollekte MISEREOR ist am 5. Fastensonntag, dem 5. April 1981, in allen Gottesdiensten zu halten.

Während der Fastenzeit und in der Osterwoche sind Opferstöcke mit dem Hinweis „Fastenopfer MISEREOR“ aufzustellen. Am Sonntag nach Ostern mögen den Gläubigen mit einem Wort des Dankes das Ergebnis der Kollekte mitgeteilt werden.

2. Das Fastenopfer der Gläubigen im Rahmen der Aktion MISEREOR fügt sich ein in das Ringen der Kirche um Gerechtigkeit und Erbarmen. Beide, Erbarmen und Gerechtigkeit, bedingen einander und machen erst gemeinsam das volle Verständnis vom

menschlichen Zusammenleben aus, wie Papst Johannes Paul II. in seiner jüngsten Enzyklika erläutert.

In Gottesdienst und Verkündigung der Fastenzeit möge daher der enge Zusammenhang des Dienstes für die notleidenden Brüder und Schwestern mit dem umfassenden Auftrag des Herrn an die Kirche seinen Ausdruck finden. Die MISEREOR-Geschäftsstelle hält für Verkündigung und Bildungsarbeit eine Reihe von geeigneten Vorschlägen und Hilfen bereit.

3. Das Ergebnis der Kollekte, einschließlich des Fastenopfers der Kinder, ist unmittelbar dem (erz-)bischöflichen Ordinariat/Generalvikariat zu melden und ohne jeden Abzug auf dem üblichen Weg dorthin abzuführen. Wo dies möglich ist, soll das Fastenopfer der Kinder für statistische Zwecke bei der Meldung an das Generalvikariat/Ordinariat getrennt aufgeführt werden.

Nr. 15 KSA-Fastenaktion 1981 „Wer aus der Wahrheit lebt . . .“

Mit dem Leitwort „Wer aus der Wahrheit lebt . . .“ wird die 31. Fastenaktion der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle (KSA), Haus Hohenneck in Hamm, die Katholiken in der Bundesrepublik in diesem Jahr durch die österliche Bußzeit begleiten. Entsprechend dem erzieherischen Anliegen dieser Fastenaktion (früher: Fastenerziehung), die soziale und ethische Grundprobleme im eigenen Lande aufgreift und die zu einem christlich verantworteten Lebensstil in unserer Zeit anleitet, geht es in der diesjährigen Fastenzeit darum, in Kirche und Öffentlichkeit den „Grundwert Wahrheit“ zu aktualisieren und die Grundhaltungen der Klugheit und Wahrhaftigkeit einzuüben, besonders um Gefährdungen und Abhängigkeiten vorzubeugen.

Zur Durchführung ihrer Fastenaktion in allen pastoralen Aufgaben- und allen kirchlichen Lebensbereichen der deutschen Bistümer hat die KSA wieder entsprechende Handreichungen und Arbeitshilfen entwickelt; sie wurden in Abstimmung mit der Pastorkommission der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben. Ab Ende Januar 1981 geht die Materialsendung in gewohnter Weise allen Seelsorgern

zu. Weil mit der KSA-Fastenaktion keine Spendensammlung verbunden ist, wird für den Versand des Materialpakets eine Kostenbeteiligung in Höhe von 10,— DM erbeten auf eines der Konten der KSA: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn eG, BLZ 472 603 07, Kto.-Nr. 15 500 200, oder Postscheckkonto Dortmund, BLZ 440 100 46, Kto.-Nr. 153 86—467, jeweils mit dem Vermerk „KSA-Fastenaktion 1981“ und der Angabe der Diözese.

Angeboten werden Arbeitshilfen und Handreichungen, die ab sofort auch in größerer Stückzahl bei der KSA (Postfach 291, 4700 Hamm 1) bestellt werden können.

Nr. 16 Besondere MISSIO-Sonntage 1981 im Bistum Aachen

Gemäß den Statuten der Diözese findet alle drei Jahre in den Pfarreien des Bistums ein besonderer MISSIO-Sonntag statt. Im Jahre 1981 wird dieser besondere MISSIO-Sonntag in den Regionen Aachen-Land und Heinsberg gehalten.

Bei dieser Gelegenheit geht es darum, den Gemeinden die Anliegen der Weltmission nahezubringen, besonders aber auch darum, Mitglieder zu werben für das päpstliche MISSIONSWERK MISSIO. Bei der Vorbereitung und Durchführung der besonderen MISSIO-Sonntage bietet das Gebietssekretariat Rheinland (MISSIO, Aachen, Hermannstraße 14 — Telefon: 02 41/4 76 43 10/11) seine Hilfe an.

Folgende Termine wurden mit den Regionen für den besonderen MISSIO-Sonntag vereinbart:

Aachen-Land	17. + 24. Mai 1981
Heinsberg	12. Juli 1981

Nr. 17 Studientag für Priester

Aachen, 5. Febr. 1981

Am 16. März 1981 findet in der Zeit von 10 bis 18 Uhr in der Jugendbildungsstätte Rolleferberg ein Studientag für Priester statt.

Bei diesem Studientag geht es um die Frage, wie in kirchlicher Jugendarbeit unsere Verkündigung der Sprache und Lebenssituation von Jugendlichen gerecht wird.

Als kundiger Gesprächspartner steht uns H. H. Riepe zur Verfügung, früher Diözesanjugendseelsorger in Paderborn, jetzt Pfarrer in Schwerte.

Eingeladen sind Priester, die in einem unmittelbaren Kontakt zur Jugend stehen, aber auch alle, die Interesse an der Jugendarbeit haben. Anmeldungen sind zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Telefon 02 41/45 22 17 oder an die

Diözesanstelle des Bundes der Deutschen Kath. Jugend, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Tel.: 02 41/45 22 09.

Nr. 18 Opfergang der Kommunionkinder

Zur Förderung der Kinderseelsorge in den Diasporagebieten Mittel- und Nordeuropas hat die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn innerhalb des Bonifatiuswerkes verschiedene Aufgaben wahrzunehmen. Wie aus früheren Aufrufen bekannt, gehören dazu

- die Betreuung von Kommunionkindern,
- die Unterstützung von Kinderheimen und Kindergärten,
- die Förderung der Frohen Herrgottstunden, einer pastoralen Maßnahme in der DDR,
- die Förderung der religiösen Ferienfreizeiten und Bildungsmaßnahmen.

Damit die Katholische Diasporakinderhilfe diese Aufgaben weiterhin erfüllen kann, bitten wir alle Seelsorger um besondere Empfehlung der Kollekte am Erstkommuniontag.

Als Hilfe zur Vorbereitung und Durchführung der Kollekte verschickt die Katholische Diasporakinderhilfe Opferbeutel, Dankbildchen und Briefe an die Eltern. Das Ergebnis der Kollekte ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 19 Kurse des Päpstl. Werkes für Geistliche Berufe

Aachen, 30. Januar 1981

Die Diözesanstelle des PWB bietet wieder einige Tagungen auf der Wildenburg an. Eingeladen sind junge Menschen, die geistlich ansprechbar sind und bei denen, sofern sie älter sind, die Wahl eines kirchlichen Berufes nicht ausgeschlossen ist. Eine einzelne Gemeinde sollte nach Möglichkeit nur zwei bis drei Jugendliche anmelden. Der Kostenbeitrag für vier Tage beträgt DM 30,—.

- a) Der Kurs für 13—14jähr. Jungen, vor allem für Ministranten, beginnt am 3. April 81 nachmittags und endet am 7. April 81 vormittags.
- b) Der Kurs für 15—16jähr. Jungen, vor allem für Ministranten, beginnt am 7. April 81 nachmittags und endet am 11. April 81 vormittags.
- c) Vom 20. April 81 vormittags bis 26. April 81 nachmittags ist für junge Männer ab 16 Jahren, die sich für Priester- oder Ordensberuf interessieren, eine Osterwanderung zum Kloster Meschede geplant.
- d) Der Kurs für 14—15jähr. Mädchen beginnt am 21. April 81 nachmittags und endet am 25. April 81 vormittags.

Nähere Einzelheiten werden den Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt. Schriftliche Anmeldungen werden erbeten (unter Angabe von Name, Anschrift, Geb.-Datum und Schuljahrgangsstufe) an: Diözesanstelle des PWB, Klosterplatz 7, 5100 Aachen (zu den angegebenen Kursen können Einzelprospekte angefordert werden).

Nr. 20 Vorbereitung auf den Beruf des Gemeindereferenten

Auf den Beruf des Gemeindereferenten bereitet ein Studium an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn, Fachbereich Theologie, vor. Der Gemeindereferent übt seinen Beruf in den verschiedenen Bereichen der pfarrlichen Seelsorge aus: Verkündigung, Gottesdienst, Diakonie und unterstützt dabei das kirchliche Amt. Außerdem ist er zum Religionsunterricht an der Schule befähigt.

Das Studium dauert 3½ Jahre, ihm schließt sich ein 1jähriges Berufspraktikum an. Voraussetzung ist neben der gläubigen und kirchlichen Einstellung und einer entsprechenden Begabung und menschlichen Reife der Abschluß der Fachoberschule (Fachhochschulreife) oder ein gleichwertiger Abschluß. Für den Studienbeginn, der nur im Wintersemester möglich ist, endet die Bewerbungsfrist am 1. März. Bewerbungen können an die Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Fachbereich Theologie, Leostr. 19, 4790 Paderborn, Ruf (0 52 51) 2 39 27 gerichtet werden. Auskunft erteilt auch das Generalvikariat, Abteilung Personalförderung, Ruf (02 41) 45 22 57.

Die Mitbrüder werden gebeten, geeignete junge Damen und Herren auf diesen Berufsweg aufmerksam zu machen.

Nr. 21 Kirchliche Statistik 1980

Aachen, 5. Februar 1981

In den nächsten Tagen werden die Erhebungsbogen der „Kirchlichen Statistik Deutschlands für das Jahr 1980“ versandt. Da die erfragten Daten pastorale Entwicklungen aufzeigen, deren Kenntnis für die kirchliche Arbeit im Bistum Bedeutung besitzt, ist es notwendig, daß alle Pfarren einen ausgefüllten Erhebungsbogen bis Mitte März 1981 an das Generalvikariat zurückschicken. Das zweite Exemplar verbleibt bei den Pfarrakten.

Nr. 22 Katholikenzahl in den Pfarrgemeinden

Aachen, 5. Februar 1981

Die derzeit für verschiedene Zuweisungen zugrundegelegte Anzahl der Katholiken in den Pfarr-

gemeinden unseres Bistums beruht auf Angaben aus der „Kirchlichen Statistik Deutschlands“ nach dem Stand vom 31. 12. 1978.

Die Summe der Katholikenzahlen, die von den Pfarrgemeinden gemeldet worden sind, differiert erheblich gegenüber der Gesamtzahl, die statistisch für unser Bistum ausgewiesen ist.

Daher bleiben die Zahlen für 1978 bis nach der Einführung des Kirchlichen Meldewesens festgeschrieben.

Aus diesem Grunde bitten wir um Verständnis dafür, daß im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1981 auch bei den Pfarrgemeinden, die inzwischen um eine Änderung bei den Katholikenzahlen baten, die alten Zahlen aufgeführt sind.

Nr. 23 Kardinal-Bertram-Stipendium 1981

Aachen, 1. Januar 1981

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von etwa je 2000,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden. Nach den bisherigen acht Ausschreibungen von 1973 bis 1980 arbeiten gegenwärtig vierzehn Stipendiaten, zwei Arbeiten konnten abgeschlossen werden.

Zur Bearbeitung werden 1981 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Schlesische Studenten an der Universität Wien (1551—ca. 1650).
2. Schlesische Missionare in Übersee (17. und 18. Jahrhundert).
3. Der Anteil der aus Schlesien stammenden Priester beim Aufbau der Seelsorge in Groß-Berlin von 1900 bis 1930.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben, bevorzugt werden jüngere Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 1981 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., Pfarrer-Franssen-Weg 2, 5330 Königswinter 41. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung in der ersten Märzhälfte 1981. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im laufenden Jahr 1981, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut: er zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 1983 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluß Grundlage einer theologischen oder philosophischen Dissertation bilden.

Nr. 24 Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (11. Juli bis 12. September 1981)

Im Bestreben, den Priestern unserer Diözese Gelegenheit zu einem wohlverdienten Urlaub zu geben, laden wir Priester aus anderen Diözesen ein, mit dem Urlaub in unserem schönen Land eine Seelsorgsvertretung zu übernehmen.

Wir bieten für solche Vertretungen:

1. freie Station für den Priester
2. wenn der Priester für die Verpflegung selber aufkommt, erhält er als Vergütung für die freie Station täglich S 80,—
3. Vergütung der Fahrtkosten bis zu S 700,—
4. für jeden gebotenen Feiertag und Sonntag mit Gottesdienst, Predigt und Beichtstuhl S 300,—
5. die Priesteranteile der persolvierten Stipendien u. evtl. Stolgebühren.

Wir erwarten dafür, daß der aushelfende Priester die angegebenen Dienste übernimmt. Der vertretende Priester soll während der Woche erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten bereitstehen: anfallende Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit, Aussprache und evtl. notwendige Kanzleiarbeiten. Die tägliche Meßfeier ist fast durchwegs gewünscht.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit, sich mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre abzusprechen. In kleinen Pfarren kann auch die Selbstverpflegung im Pfarrhof ermöglicht werden, so daß der Gastpriester die Haushälterin mitbringen kann. Entsprechendes Interesse — bitte — bekanntzugeben.

Weiterhin bitten wir um Bekanntgabe besonderer Wünsche, was Lage und Größe der Pfarre, Termin etc. betreffen.

Nach Einlangen der Meldung übermittelt das eb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers, mit dem sich der Interessent direkt in Verbindung setzen kann.

Wir bitten Interessenten, ihre Anmeldung bis 30. April 1981 an folgende Anschrift zu richten: Eb. Ordinariat, Urlaubsvermittlung, A—5010 Salzburg, Postfach 62.

Für die Zeit vom 4. Juli bis 13. September 1981 suchen wir Priester, die bereit sind, jedes Wochenende Gottesdiensttaushilfe zu leisten. Geboten wird freie Wohnung in einem modernen Appartement mit Küche, Bad, Wohnzimmer, Schlafzimmer und Garage in ruhiger Lage nahe dem Ortskern von St. Gilgen. Ideal für gemeinsamen Urlaub mit Begleitpersonen, da 4 Schlafgelegenheiten in zwei getrennten Räumen vorhanden sind. Anmeldungen und weitere Auskünfte: Pfarrer Georg Hager, 5340 St. Gilgen, Tel. 00 43-62 27-224.

Nr. 25 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee und in Dänemark

Fast während des ganzen Jahres, vor allem in der Vor- und Nachsaison (auch für Pensionäre geeignet), werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste und in Dänemark Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos wenigstens eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück (4500 Osnabrück, Postfach 13 80, Telefon 05 41/31' 82 15) angefordert werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 26 Priesterexerzitien

Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron

23.—27. 3. 81	5.— 9. 10. 81
18.—22. 5. 81	9.—13. 11. 81
7.—11. 9. 81	

Leitung: P. Drutmar Helmecke OSB
Thema: 2 Kor 12, 19
Anmeldung beim Gästepater

Diözesanhaus Vierzehnheiligen
8623 Staffelstein, F. 0 95 71/16 81
13.—17. 7. 81 (Jubiläumskurs)

Weihbischof Ernst Gutting, Speyer

28. 9.—2. 10. 81

P. Franz Volk SAC, Friedberg

16. 11.—20. 11. 81

P. Paulus Gordan OSB, Beuron

Lisieux (Exerzitien in deutscher Sprache)

26. 7.—1. 8. 81

(Mit Fahrt über L'Epine-Paris-Alençon-Le Bec Hellouin-Reims, 23. 7.—2. 8. 81)

Anmeldeschluß: 15. 4. 81

Auskunft: P. Maximilian Breig SJ,

Stern gasse 3, 8900 Augsburg

Nr. 27 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

P. Peter Henry de Boer SVD am 8. Januar 1981 mit Wirkung vom 1. Januar 1981 — vorerst für die Dauer von zwei Jahren — zum Subsidar für das Dekanat Gangelt-Selkant, Wohnsitz Selkant-Hillensberg, St. Michael, bestellt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

Dr. Joseph Jakob Kochupurackal, Subsidar an St. Peter, Viersen-Bockert, am 9. Januar 1981 zum vicarius cooperator mit dem Titel Pfarrer an St. Nikolaus in Düren-Rölsdorf, Dekanat Düren-Südwest, ernannt;

Pfarrer Johannes Meurer am 12. Januar 1981 mit Wirkung vom 1. Mai 1981 von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Barbara in Simmerath-Rurberg, Dekanat Simmerath, befreit und mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in den Ruhestand versetzt;

Pfarrer i. R. Hermann Josef Paschmanns am 13. Januar 1981 als Subsidar für den Bereich Grefrath innerhalb des Dekanates Nettetal-Grefrath für zwei weitere Jahre — bis 31. 12. 1982 — bestätigt;

P. Heinz Bornheim MSF, Pfarrverweser an St. Martin, Vettweiß-Froitzheim, und St. Antonius, Vettweiß-Ginnick, beide Dekanat Nörvenich-Vettweiß, am 13. Januar 1981 in Würdigung seiner seelsorglichen Tätigkeit den Titel Pfarrer verliehen;

Pfarrer Karl Josef van Kück, St. Sebastian, Stolberg-Atsch, am 13. Januar 1981 zum Geistlichen Beirat des Sozialen Seminars Aachen bestellt;

Pfarrer Josef Heinrichs, Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath, am 19. Januar 1981 von seinen Aufgaben als Regionaler Frauenseelsorger der Region Mönchengladbach rückwirkend ab 31. Oktober 1980 entpflichtet;

Pfarrer Alfred Carl am 19. Januar 1981 als Pfarrer an Herz Jesu, Krefeld-Bockum, entpflichtet und mit Wirkung vom 1. Februar 1981 zum Religionslehrer am Bischöflichen Pius-Gymnasium in Aachen bestellt;

Pfarrvikar Wolfgang Frisch, unbeschadet seiner Tätigkeit als Pfarrverweser an St. Laurentius, Nettersheim-Marmagen, am 19. Januar 1981 zum

Krankenhausseelsorger an der Eifelhöhen-Klinik in Marmagen bestellt;

Religionslehrer Josef Frohn am 19. Januar 1981 in Würdigung seiner Dienste an der Liebfrauenschule in Mülhausen den Titel Gymnasialpfarrer verliehen;

Gymnasialpfarrer Paul Bonn, Stiftisches Gymnasium, Düren, und Subsidar an St. Marien, Düren, am 19. Januar 1981 zum Pfarrer an St. Johann B., Nideggen, Dekanat Heimbach-Nideggen, ernannt bei gleichzeitiger Beauftragung zur Übernahme von Aufgaben in der Freizeitseelsorge innerhalb des Dekanates Heimbach-Nideggen;

Pfarrer Dietmar Heckenbach, Seelsorger im Neubaugebiet „Gut Kullen“, Aachen, am 20. Januar 1981 zum Pfarrverweser an St. Andreas in Baesweiler-Setterich, Dekanat Baesweiler, mit Wirkung vom 1. März 1981 ernannt unter Beibehaltung seines Pfarrertitels;

Kaplan Karl Heinz Teut, St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath, am 22. Januar 1981 zum Pfarrer an Herz Jesu, Krefeld-Bockum, Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum, mit Wirkung vom 1. Februar 1981 bestellt;

Pfarrer Robert Frings, Herz Jesu, Düren-Hoven, am 27. Januar 1981 zum Pfarrer an St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn, und zum Pfarrverweser an St. Barbara, Simmerath-Rurberg, beide Dekanat Simmerath, mit Wirkung vom 1. Mai 1981 ernannt;

Pfarrer Heribert Bahnschulte, St. Lucia, Stolberg, am 28. Januar 1981 als Präses der Kolpingsfamilie Stolberg bestätigt;

Vikar Hubert Leuchter, St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid, am 28. Januar 1981 zum Diözesanpräses des BDKJ im Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. Februar 1981 ernannt unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Jugendseelsorger der Region Aachen-Land; gleichzeitig wurde er mit Wirkung vom 1. Februar 1981 zum Subsidar für die Region Aachen-Land bestellt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Heinrich Mönks, verstorben am 11. Januar 1981; geboren am 1. August 1906 in St. Hubert, zum Priester geweiht am 24. Februar 1933 in Aachen, von 1954 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. Oktober 1980 Pfarrer von Liebfrauen, Krefeld.

Pfarrer Johannes Schaaht, verstorben am 16. Januar 1981; geboren am 27. September 1914 in Viersen, zum Priester geweiht am 21. Dezember 1946 in Aachen, seit 1972 Pfarrer an St. Lambertus, Nettetal-Leuth.

Pfarrer i. R. Josef Winter, verstorben am 19. Januar 1981; geboren am 13. September 1887 in Wanne-Eickel, zum Priester geweiht am 14. April 1916 in Paderborn, Priester des Erzbistums Paderborn, von 1955 bis 1956 Krankenhausseelsorger in Linnich.

Staatliche Ernennung:

Studienrat Norbert Tholen wurde am 28. Oktober 1980 zum Oberstudienrat ernannt.

Unser Bischof Klaus hat

Frau Maria Müller am 1. Januar 1981 zum Dienst als Gemeindereferentin in unserem Bistum beauftragt.

Als Gemeindereferent(in) wurden eingesetzt:

Frau Monika Gehlen

ab 1. Juli 1980 in der Pfarre St. Katharina, Aachen-Forst, Dekanat Aachen-Forst/Brand;

Herr Paul Zeevaert

ab 1. Juli 1980 in der Pfarre Herz Jesu, Alsdorf-Kellersberg, Dekanat Alsdorf;

Frau Gertrud Geuenich

ab 16. August 1980 in den Pfarrgemeinden Heilige Maurische Märtyrer, Bergstein, St. Apollonia, Großhau und St. Urban, Winden, Dekanat Kreuzau;

Frau Josefa Offermanns

ab 1. November 1980 in der Pfarre St. Pius X., Würselen, Dekanat Würselen;

Frau Hildegard Lüpkes

ab 1. November 1980 in der Pfarre St. Johann Baptist, Ratheim, Dekanat Hückelhoven;

Frau Ursula Smets

ab 1. November 1980 in der Pfarre St. Paul, Rheydt-Mülfort, Dekanat Rheydt-Odenkirchen;

Frau Inge Steins

ab 1. Dezember 1980 in der Pfarre Herz Jesu, Mönchengladbach-Pesch, Dekanat Mönchengladbach-Ost;

Herr Hubert Niederau

ab 1. Januar 1981 in der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, Jülich, Dekanat Jülich;

Frau Renate Reinartz

ab 1. Januar 1981 in der Pfarre St. Johann Baptist, Mönchengladbach-Rheydt, Dekanat Rheydt-Wickrath;

Frau Maria Müller

ab 1. Januar 1981 in den Städtischen Krankenanstalten, Krefeld.

Als Pastoralreferent(in) wurden eingesetzt:

Herr Miguel Cabero-Pisonero

ab 1. September 1980 in der Spanier-Seelsorge;

Herr Mijo Repar

ab 1. September 1980 im Dekanat Herzogenrath;

Herr Heinz Dieter Töller

ab 1. September 1980 im Dekanat Würselen;

Herr Toni Hommelsheim

ab 1. September 1980 im Dekanat Düren-Ost;

Herr Josef Feindt

ab 1. September 1980 im Dekanat Schleiden;

Herr Josef Schümmer

ab 1. September 1980 im Dekanat Simmerath;

Herr Werner Perschon

ab 1. September 1980 im Dekanat Hückelhoven;

Frau Ursula Thiele

ab 1. September 1980 im Dekanat Krefeld-Nordwest;

Herr Wolfgang Funke

ab 1. September 1980 im Dekanat Mönchengladbach-Südwest;

Herr Johannes Götke

ab 1. November 1980 im Dekanat Mönchengladbach-Ost;

Frau Regina Huhnen

ab 1. Dezember 1980 im Dekanat Krefeld-Süd und Telefonseelsorge Krefeld.

Nr. 28 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 3. Januar 1981 konsekrierte er den Altar in der Pfarrkirche St. Josef zu Düren zu Ehren des Hl. Josef.

Das heilige Sakrament der Firmung spendete er am

24.	1. 81	in St. Josef, Mönchengladbach (Otl. Rheydt)	73 Firmlingen
31.	1.	in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden	88 Firmlingen
		insgesamt	161 Firmlingen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Wilhelm Duschak SVD das heilige Sakrament der Firmung am

27.	11. 80	in St. Mariä Geburt zu Monschau	64 Firmlingen
15.	1. 81	in St. Heinrich zu Krefeld (Otl. Uerdingen)	67 Firmlingen
16.	1. 81	in der Filialkirche zum Heiligen Geist zu Mönchengladbach (Otl. Hardt) Schüler der Paul-Moor-Schule	25 Firmlingen
17.	1. 81	in St. Mariä Himmelfahrt zu Krefeld (Otl. Linn)	68 Firmlingen
18.	1. 81	in St. Andreas zu Krefeld (Otl. Gellep-Stratum)	32 Firmlingen
19.	1. 81	in St. Paul zu Krefeld (Otl. Uerdingen)	82 Firmlingen
20.	1. 81	in St. Kornelius zu Monschau (Otl. Rohren)	18 Firmlingen
		insgesamt	356 Firmlingen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Vitus Chang das heilige Sakrament der Firmung am

10.	11. 80	in St. Martin zu Vettweiß (Otl. Froitzheim)	36 Firmlingen
11.	11. 80	in St. Peter zu Vettweiß (Otl. Gladbach)	56 Firmlingen

12. 11. 80	in St. Martinus zu Nörvenich (Otl. Wissersheim)	28 Firmlingen
13. 11. 80	in St. Michael zu Vettweiß (Otl. Kelz)	38 Firmlingen
14. 11. 80	in St. Heribert zu Nörvenich (Otl. Eschweiler ü. Feld)	34 Firmlingen
15. 11. 80	in St. Amandus zu Vettweiß (Otl. Müddersheim)	26 Firmlingen

11. 12. 80	in St. Mariä Himmelfahrt zu Vettweiß (Otl. Disternich)	34 Firmlingen
12. 12. 80	in St. Gertrud zu Nörvenich (Otl. Binsfeld)	<u>36 Firmlingen</u>
	insgesamt	288 Firmlingen

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

16. März 1981

51. Jahrgang



Jesus Christus, der Sieger über den Tod, rief seinen treuen Diener

BISCHOF JOHANNES POHLSCHNEIDER

zu sich in sein Reich.

Das Antlitz des vom Herrn heimgerufenen Hirten strahlte am Abend seines Sterbetages, des 7. März 1981, unverkennbar jenes Wort wider, das er selbst sich zum Leitspruch seines bischöflichen Dienstes gewählt hat: Christus unser Friede (Eph 2, 14).

Am 18. April 1899 in Osterfeine in Oldenburg (Bistum Münster) geboren, am 19. April 1924 in Rom zum Priester geweiht, nach Jahren des Studiums und der Seelsorge 1940 zum Offizial in Vechta berufen, wo harte Auseinandersetzungen mit dem Nationalsozialismus zu bestehen waren, 1948 als Generalvikar von Münster mit dem inneren und äußeren Wiederaufbau des Bistums betraut, am 18. November 1954 im Aachener Dom zum Bischof geweiht, bald darauf zum „Schulbischof“ der Deutschen Bischofskonferenz berufen, unermüdlich tätig in der exemplarischen Neuordnung der seelsorglichen Strukturen des Bistums Aachen und in einem zugleich von Treue und Erneuerung geprägten pastoralen Dienst, als Referent für die Päpstlichen Werke der Glaubensverbreitung und als Mitglied der Bischöflichen Kommission für MISEREOR und ADVENIAT immer besorgt um den missionarischen Dienst der Kirche, 1974/75 Apostolischer Administrator des Bistums, seit November 1975 stiller Zeuge des Friedens Christi für das von ihm so geliebte Bistum: Das sind die äußeren Meilensteine des Weges, dessen Erfüllung und bleibendes Vermächtnis Christus unser Friede ist. In Christus, in seinem Frieden bleiben wir für immer mit Bischof Dr. Johannes Pohlschneider verbunden.

Für das Bistum Aachen
† Dr. Klaus Hemmerle
Bischof

Für das Domkapitel
Dr. Hans Müllejans
Dompropst

Für die Angehörigen
Josef Pohlschneider und Anni Arkenstette

Die Exequien für den Verstorbenen halten wir am Samstag, dem 14. März 1981, um 10.00 Uhr im Dom zu Aachen. Anschließend findet die Beisetzung in der Bischofsgruft statt.

Es entspricht den Intentionen des Verstorbenen, der die Patenschaft des Bistums für Priesterseminare in Kolumbien begründete, anstelle eventuell zugedachter Kranz- oder Blumenspenden eine Spende zugunsten der genannten Aufgabe zu geben (Konto 30 999, Pax-Bank Aachen, „Seelsorge in Südamerika“).

I n h a l t :

		Seite			Seite
Bischöfliche Verlautbarungen					
Nr. 29	Wort unseres Bischofs zum Tod von Bischof Dr. Johannes Pohlschneider .	38	Nr. 36	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 15. März 1981	41
Bekanntmachungen des Generalvikariates					
Nr. 30	Konzelebration, Weihe und Abholung der heiligen Öle	39	Nr. 37	Stiftung Simonis	41
Nr. 31	Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab	39	Nr. 38	Mediensonntag 1981	41
Nr. 32	Jugendkreuzweg 1981	39	Nr. 39	Missionarisches Pfingsttreffen in Mainz 1981	41
Nr. 33	Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	40	Nr. 40	Priestertag Mai 1981	41
Nr. 34	Änderung der Wahlordnung in der Regional-KODA	40	Nr. 41	Hinweis	42
Nr. 35	Studienwoche „Kirchliche Basisgemeinschaften“	40	Nr. 42	Biblisch-pastorales Seminar für Missionare auf Heimaturlaub . . .	42
Kirchliche Nachrichten					
			Nr. 43	Priesterexerzitien	42
			Nr. 44	Personalchronik	42
			Nr. 45	Pontifikalhandlungen	43

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 29 Wort unseres Bischofs zum Tod von Bischof Dr. Pohlschneider

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Aachen!

Abschied nehmen von dem, der einem die Hände zur Bischofsweihe aufgelegt und das Erbe seines unermüdlichen, beispielhaften Einsatzes weitergegeben hat, das macht einem das Sprechen schwer. Und vielen von Ihnen wird es ergehen wie mir. Wie viele sind ihm begegnet, haben von ihm Entscheidendes für ihr christliches Leben empfangen. Bislang war noch kein Bischof so lange wie Dr. Johannes Pohlschneider Bischof von Aachen. Und wieviel hat er in seinem Einsatz für die Sache der Schule und für die Weltkirche über unser Bistum hinaus gewirkt! So möchte ich meine eigene Stimme ganz zurücknehmen hinter das, was er selber so bewegend uns als sein letztes Vermächtnis sagt. Und ich möchte nur Sie bitten, daß Sie seinen Anruf ganz persönlich und bleibend ernst nehmen, wie er in seinem letzten Wunsch an die Gläubigen des Bistums Aachen zum Ausdruck kommt:

„Meine lieben Brüder und Schwestern im Bistum Aachen!

Bevor ich nun endgültig von Ihnen Abschied nehme, darf ich Ihnen allen noch einmal meine letzten großen Anliegen vortragen. Ich fasse sie zusammen in den Bitten:

Steht fest im Glauben, den ich Euch verkündete!

Geht den Weg der Gebote Gottes, den voranzugehen ich mich nach Kräften bemühte!

Bleibt in der Liebe Christi, für den ich gelebt habe!

Haltet treu zu unserer heiligen Kirche, der meine ganze Liebe galt!

Ehret Maria, die Patronin unseres Bistums, die mich und uns alle beschützte!

Liebt und hütet unsere Jugend, um deren Wohl ich gerungen und mich gesorgt habe!

Gedenkt Eures toten Bischofs im Gebet, damit Gott, der gerechte Richter, ihm gnädig sei!”

Vor mehreren Wochen habe ich Besuch erhalten von einem alten Freund, der zum erstenmal im Bistum Aachen zu mir kam. Ich habe ihm, einem Kirchenmann, gesagt: „Trotz aller Nöte und Bedrängnisse, die mit dem Bischofsamt verbunden sind, habe ich es so gut und so leicht angetroffen, als ich nach Aachen kam, wie ich es wohl kaum in einer anderen Diözese hätte erhoffen dürfen. Das Beispiel meines Vorgängers mit seiner unbeugsamen Redlichkeit und Rechtlichkeit, seine Klarheit im Grundsätzlichen, seine Offenheit in der Bereitschaft, seelsorglich tragfähige Strukturen zu schaffen, seine noble Gerechtigkeit, die über keinen anderen ein negatives Urteil sagt: das hat mir den Weg bereitet, das hätte ich einfach so aus mir nie vermocht.” Ich wußte damals nicht, daß mir diese Worte sobald wieder in meines lieben und verehrten Vorgängers Sterbestunde in den Sinn

kämen. Aber ich fühle mich verpflichtet, dies Ihnen allen zu sagen, damit Sie meine Absicht und mein Bemühen verstehen: Bischof Johannes Pohl-schneider soll in mir Ihr, unser Bischof bleiben. Seien wir ihm nahe, den Gott nun vor sein Antlitz gerufen hat, und er wird uns nahe bleiben, weil die Liebe, die einer schenkt, im Tod nicht aufhört, sondern Frucht bringt.

In tiefer Trauer, aber in noch größerer Zuversicht grüße und segne ich Sie

Ihr Bischof
† Klaus

Vorstehendes Wort unseres Bischofs kann nach Ermessen der Seelsorger verwandt werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 30 Konzelebration, Weihe und Abholung der heiligen Öle

Aachen, 16. Februar 1981

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr wiederum am Montag der Karwoche, dem 13. April, um 17.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern. Deshalb soll aus jeder Region zumindest eine der Zahl der Priester entsprechende Abordnung an der heiligen Messe der Chrisamweihe im Dom teilnehmen.

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Allerheiligenkapelle des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus der Bischofsstadt und den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider in der Domsingschule, Eingang: Ritter-Chorus-Straße 1—3, anzulegen. Bis 16.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse in der Taufkapelle am Domhof bis 20 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 31 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Am Karfreitag, dem 17. April 1981, ist in allen Pfarr- und Klosterkirchen im Bistum Aachen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben in Palästina verwandt. Eine besondere Empfehlung dieser Kollekte ist angebracht, zumal der Heilige Vater selbst verschiedene Male auf die Notwen-

digkeit dieser Hilfe hingewiesen hat. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Land zu empfehlen.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfeldergasse 17, 5000 Köln 1, versendet an alle Pfarren Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung dieser Kollekte. Weiteres Material kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Land zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind mit dem vorbereiteten Überweisungsträger ungekürzt bis zum 28. April 1981 an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 32 Jugendkreuzweg 1981

Der Jugendkreuzweg — eine gemeinsame Aktion der jungen Christen in Ost und West — findet in diesem Jahr am 10. April 1981 statt.

Dieser Kreuzweg, der von den Verantwortlichen der Jugendseelsorge in Ost und West festgelegt wurde, steht in diesem Jahr unter dem Thema „Augen — Blicke“.

Die Informationsunterlagen mit Bestellschein für die Materialien sind vor einigen Wochen vom Jugendhaus Düsseldorf allen Pfarrämtern zugesandt worden.

Zusätzlich zu diesen Unterlagen bieten wir als äußeres Zeichen der Verbundenheit zwischen den Jugendlichen in Ost und West einen Anker in Form einer Anstecknadel an.

Dieser Anker ist zum Preis von DM 1,— zu beziehen bei der

Diözesanstelle des BDKJ
Klosterplatz 7
5100 Aachen.

Wir bitten die Verantwortlichen in Pfarren, Dekanaten und Regionen, sich mit dafür einzusetzen, daß der Jugendkreuzweg von allen Jugendlichen gebetet werden kann und der Anker von den Jugendlichen als äußeres Zeichen ihrer Solidarität mit den jungen Christen in Ostdeutschland getragen wird.

Der Erlös aus dem Verkauf der Anker und der Kollekte beim Jugendkreuzweg ist für die Jugendarbeit in unserer Partnerdiözese Erfurt bestimmt.

**Nr. 33 Verordnung zur Änderung
der Kirchlichen Arbeits- und
Vergütungsordnung (KAVO)**

I.

Die Regional-KODA hat am 16. 2. 1981 die nachstehenden Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971 (Kirchlicher Anzeiger 1971, SS. 183 ff), zuletzt geändert durch Verfügung vom 13. 5. 1980 (Kirchlicher Anzeiger 1980, SS. 41 ff) beschlossen. Diese Änderungen werden hiermit für das Bistum Aachen in Kraft gesetzt:

1. Die Urlaubstabelle in § 37 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

Vergütungs- gruppe	bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach Voll- endung des 40. Lebens- jahres
	Arbeitstage		
K I — K XII	24	28	30

2. Die Urlaubstabelle in § 37 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

Vergütungs- gruppe	bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach Voll- endung des 40. Lebens- jahres
	Arbeitstage		
K I — K XII	28	33	36

3. In der Anlage 1 zur KAVO — Tätigkeitsmerkmale — wird nachstehendes Tätigkeitsmerkmal zur Vergütungsgruppe VII aufgenommen:

16. Mitarbeiter in einer Offenen Tür mit abgeschlossener handwerklicher Berufsausbildung, denen neben dem Hausmeisterdienst überwiegend die Instandhaltung und Bedienung der technischen Geräte und die Betreuung Jugendlicher (haustechnischer Dienst) obliegt;

4. Die Anlage 10 zur KAVO-Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Ge-

burts- und Todesfällen — erhält in § 1 Abs. 1 einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut:
Beihilfen werden jedoch nicht gewährt zu Aufwendungen aus Anlaß medizinischer Eingriffe (z. B. Schwangerschaftsabbrüche und Sterilisationen), die gegen kirchliche Grundsätze verstoßen.
5. In § 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung — Anlage 11 zur KAVO — werden die Worte „alle 5 Jahre“ durch die Worte „alle 3 Jahre“ ersetzt.

II.

Die vorstehenden Änderungen zu 1.—3. treten rückwirkend zum 1. Januar 1981, die Änderungen zu 4.—5. am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.

Aachen, den 27. 2. 1981

Der Bischof von Aachen
Collas
Generalvikar

**Nr. 34 Änderung der Wahlordnung
in der Regional-KODA**

1. Änderung der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gemäß § 5 Abs. 5 der Regional-KODA-Ordnung für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 30. Oktober 1978 für den Bereich der Diözese Aachen. (Kirchl. Anzeiger vom 15. 11. 1978 und 15. 1. 1979)

Dem § 13 der Wahlordnung wird folgender Satz 2 angefügt:

„Steht kein Kandidat dieser Gruppe mehr zur Verfügung, so rückt aus der Diözese des ausgeschiedenen Mitgliedes derjenige nach, der von allen Kandidaten der anderen Gruppen die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.“

Aachen, den 17. Februar 1981

Der Bischof von Aachen
Collas
Generalvikar

**Nr. 35 Studienwoche
„Kirchliche Basisgemeinschaften“**

Aachen, 27. Februar 1981

Die diesjährige Studienwoche der Pastoralreferenten befaßt sich mit dem Thema „Kirchliche Basisgemeinschaften“. In der Woche sollen zuverlässige Informationen von Fachleuten geboten werden und soll versucht werden, nach einer theologischen Klärung Anregungen für die Arbeit im Dekanat zu gewinnen. Die Studienwoche findet von Montag, 4. 5. 1981, 10.00 Uhr, bis Freitag, 8. 5. 1981, 13.00 Uhr, im Priesterhaus Maria Rast, Aachen, statt. Interessierte Priester sind zu einer Teilnahme eingeladen. Auskunft und Anmeldung: Bischöfliches Generalvika-

riat, Abteilung Personalförderung, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Nr. 36 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 15. März 1981

Aachen, 25. Februar 1981

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (15. März 1981) zu zählen sind. Ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen — und nicht zu schätzen — sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Hl. Messen teilnehmen, gleichwohl ob sie der Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Touristen und Besuchsreisende).

Bei allen Hl. Messen ist zu zählen, so auch in Nebenkirchen, Kapellen usw. An Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch der Hl. Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir, auch die Gottesdienstteilnehmer an den Vorabendmessen mitzuzählen. Bei den Nachmittags- und Abendandachten ist nicht zu zählen.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1981 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Den Pfarren wurde vorstehender Text bereits mit den Zählbogen vorzeitig zugestellt.

Nr. 37 Stiftung Simonis

Von der 1747 errichteten Studienstiftung Peter Simonis sind Stiftungsportionen zu vergeben. Die Stiftung ist bestimmt für Studenten und Schüler ab Untersekunda (in erster Linie für Theologiestudenten), die in gerader Linie von den Brüdern des Stifters abstammen: nämlich Simon Simonis aus Waldniehl und Matthias Simonis aus Nierstein bei Jülich oder — wenn Abkömmlinge der Brüder nicht vorhanden sind — von der Schwester des Stifters, Katharina Hansen geb. Simonis aus Jülich. Ein Merkblatt mit näheren Erläuterungen kann angefordert werden bei Kath. Kirchengemeinde St. Briktius, 4049 Rommerskirchen 2-Oekoven.

Nr. 38 Mediensonntag 1981

Aachen, 26. Februar 1981

Der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel wird 1981 am 31. Mai begangen; er steht unter dem Thema: „Die sozialen Kommunikationsmittel im Dienst der verantwortlichen Freiheit des Menschen“.

Die Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz bereitet dazu Materialien vor, die der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung des Weltta-

ges in den Gemeinden dienen sollen. Für die Zielgruppe „Sachausschuß Öffentlichkeitsarbeit“ wird dieses Mal ein „Ideenbogen“ zur Vorbereitung des Welttages der sozialen Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt. Er bezieht sich auf folgende Schwerpunkte:

- Analyse: Wie funktioniert die Berichterstattung in unserer Stadt, in unserem Landkreis?
- Jugendschutz in unserem Dorf, in unserer Stadt, in unserem Landkreis;
- Vorschläge zur Gestaltung des Welttages;
- Empfehlungen zur Gestaltung des Pfarrbriefes zum Mediensonntag;
- Vorschläge zur Weiterbildung;
- Spielfilme zum Thema Medien.

Der „Ideenbogen“ wird kostenlos geliefert und ist anzufordern beim Referat AV-Medien, Webergasse 11, 6720 Speyer. Die Besteller erhalten später unaufgefordert auch alles weitere Material zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 1981.

Nr. 39 Missionarisches Pfingsttreffen in Mainz 1981

Alle sollen es hören und sich freuen

Für den 2. bis 6. Juni 1981, die Woche vor Pfingsten, wird in Mainz ein großes missionarisches Pfingsttreffen vorbereitet. Die Verantwortung für den Kongreß liegt beim Deutschen Katholischen Missionsrat, die Organisation bei der Geschäftsstelle des Missionarischen Pfingsttreffens im Bischöflichen Ordinariat Mainz.

Zu diesem Missionarischen Kongreß eingeladen sind alle, die Verantwortung für die Pastoral in der Bundesrepublik tragen und als Multiplikatoren wirken: Seelsorger, Religionslehrer, Pastoral- und Gemeindeassistenten, die Verantwortlichen für Mission, Entwicklung und Frieden in den Räten auf Diözesan-, Dekanats- und Pfarrebene, Professoren und Studenten der theologischen Fakultäten und der kirchlichen Hochschulen, der Ordensseminare und Ordenshochschulen, aber auch alle missionarisch Aktiven, die zu einer intensiven Beschäftigung mit der angegebenen Thematik bereit sind, und nicht zuletzt die missionierenden Orden.

Vorläufiges Programm und Anmeldeunterlagen bitte anfordern bei:

Geschäftsstelle des Missionarischen Pfingsttreffens, Postfach 15 60 — 6500 Mainz 1 — Tel. 0 61 31/91 33 72 oder beim Missionsreferenten der Diözese.

Die Geschäftsstelle bittet, die Anmeldungen bis spätestens 31. März 1981 vorzunehmen.

Nr. 40 Priestertag Mai 1981

Aachen, 27. Februar 1981

Unser Herr Bischof möchte die Priester und Diakone des Bistums wieder zu einem Priestertag einladen. Mit Vortrag, Gebet und nicht zuletzt mitbrüder-

licher Begegnung soll ein solcher Nachmittag den Zusammenhalt des Presbyteriums vertiefen und Gelegenheit zu Anregung und Austausch bieten. Der nächste Priestertag findet Montag, 25. Mai 1981, 15.30 Uhr im Pius-Gymnasium, Aachen, Eupener Straße 158, statt. Eine persönliche Einladung durch den Herrn Bischof mit genauer Programmangabe ergeht rechtzeitig.

Die Priester und Diakone werden herzlich gebeten, sich den Termin vorzumerken, damit ihnen die Teilnahme nicht durch andere, verschiebbare Verpflichtungen erschwert wird.

Nr. 41 Hinweis

Aachen, 4. März 1981

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß die „Unio zur Hilfe für in Not befindliche Menschen in der Gesellschaft e. V.“, Mechernich, ein Verein ist, der nicht bischöflicher Aufsicht untersteht. Dem Verein zugedachte Spenden dienen somit nicht der Förderung kirchlicher Werke.

Nr. 42 Biblisch-pastorales Seminar für Missionare auf Heimaturlaub

Gegenwärtig arbeiten 7845 Ordensleute in den Missionsländern der Dritten Welt. Wir alle sind für

die religiöse und theologische Berufsbegleitung und Fortbildung unserer Missionare mitverantwortlich. Die Heimatkirche in Deutschland darf ihre Missionare an der Front nicht sich selbst überlassen.

Daher veranstaltet das Katholische Bibelwerk e. V. seit über zehn Jahren die „Biblisch-pastoralen Seminare für Missionare auf Heimaturlaub“.

Diese einwöchigen Ferienseminare werden im Bildungshaus St. Augustinus in Essen-Heidhausen durchgeführt und zwar in einem derartigen didaktischen Programm, daß alle, die an diesem Seminar teilnehmen, nicht überfordert oder gelangweilt werden.

Die Seminare erfreuen sich solch regen Zuspruchs, daß eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich ist.

Während die Teilnehmer ihre eigenen Reisekosten übernehmen, werden alle Kosten für Referenten, Material, Kost und Unterkunft vom Katholischen Bibelwerk getragen.

In diesem Jahr findet das Seminar in der Zeit vom 17. bis 21. August 1981 in Essen-Heidhausen statt und behandelt das Thema: „Die Entwicklung der neutestamentlichen Christologie“. Hauptreferent: Prof. Dr. Paul-Gerhard Müller, Stuttgart. Anmeldung: Katholisches Bibelwerk e. V., Silberburgstraße 121, 7000 Stuttgart 1, F. 07 11/62 90 01/02.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 43 Priesterexerzitien

Abtei Grüssau — 7107 Bad Wimpfen
Postfach 160 — F. 0 70 63/2 39

23.—27. März	9.—13. November
19.—23. Oktober	30. November bis 4. Dezember

Leiter: Abt Laurentius Hoheisel OSB

Priesterhaus-Exerzitienhaus
Postfach 257
4178 Kevelaer

23. November bis 27. November 1981

Leiter: P. Jan Bots SJ — Tegelen
(Stillschweigen erwünscht)

7. Dezember bis 11. Dezember 1981

Leiter: P. Josef Sudbrack SJ — München
Thema: Freude im Umgang mit der Schrift
(Stillschweigen erwünscht)

St.-Franziskus-Haus, Altötting
Neuöttinger Straße 53
8262 Altötting

6.—10. Juli	— P. Kosmas Wührer OFMCap
24.—28. August	— P. Kosmas Wührer OFMCap
5.— 9. Oktober	— P. Kosmas Wührer OFMCap
16.—20. November	— P. Kosmas Wührer OFMCap

Nr. 44 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

Gymnasialpfarrer Josef F r o h n , Hausgeistlicher im Kloster der Schwestern U. L. Frau, Greifath-Mühlhausen, am 2. Februar 1981 zum Prosynodalrichter beim Bischöflichen Offizialat ernannt;

P. Arnold T e u n i s s e n SSS, Geistlicher Leiter des Priesterhauses Maria Rast, Aachen, am 2. Februar Mülhausen, am 2. Februar 1981 zum Prosynodalrichter beim Bischöflichen Offizialat ernannt;

Kaplan Heribert K l e e m a n n am 10. Februar 1981 den Auftrag zur Aushilfe als Kaplan an St. Anna in Düren, Dekanat Düren-Südwest, rückwirkend ab 1. Februar 1981 erteilt;

P. Anton Wilhelm H u i s m a n s OPraem am 10. Februar 1981 den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge im Krankenhaus „Haus Nazareth“, Erkelenz-Immerath mit Wirkung vom 1. März 1981 erteilt und ihm die Vollmachten eines Rektors verliehen;

Oberstudienrat Eugen B o u s c h e r y , Aachen, am 10. Februar 1981 den Titel Berufsschulpfarrer verliehen;

Pfarrer P. Leonardus van M a r r e w i j k SCJ, Pfarrverweser der Pfarre St. Severin, Selfkant-

Wehr, am 11. Februar 1981 zusätzlich zum Pfarrverweser der Pfarre St. Michael, Selfkant-Hillensberg, Dekanat Gangelt-Selfkant, ernannt;

P. Constant R a e s SMM, Hausgeistlicher im Psychiatrischen Krankenhaus „Mariahilf“, Gangelt, Pfarrverweser der Pfarre St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath, am 12. Februar 1981 zusätzlich zum Pfarrverweser der Pfarre St. Mariä Empfängnis in Gangelt-Langbroich, Dekanat Gangelt-Selfkant, bestellt;

Pfarrer Otto S t e p h a n , St. Michael, Düren-Lendersdorf, am 24. Februar 1981 zum Bezirkspräses der KAB für den Bezirksverband Düren-Jülich ernannt;

Dechant Wilhelm M a q u a , Pfarrverweser an St. Johann B., Aldenhoven-Niedermerz, am 24. Februar 1981 von den zusätzlichen Aufgaben des Pfarrverwesers an St. Johann B. in Aldenhoven-Siersdorf, Dekanat Aldenhoven, mit Wirkung vom 1. März 1981 befreit;

Kaplan Elmar H e m p e l , Aldenhoven-Siersdorf, am 24. Februar 1981 zum Pfarrverweser der Pfarre St. Johann B. in Aldenhoven-Siersdorf, Dekanat Aldenhoven, mit Wirkung vom 1. März 1981 bestellt und ihm den Titel Pfarrvikar verliehen.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

Pfarrer i. R. Hermann Josef S t i n n e s b e c k , geboren am 5. Juni 1900 in Essen, zum Priester geweiht am 21. Dezember 1946 im Dom zu Aachen. Pfarrer von Eschweiler-Hastenrath, St. Wendelin, seit 1. Februar 1956, Versetzung in den Ruhestand am 1. September 1972.

Nr. 45 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 18. bis 25. Februar 1981 die kanonische Visitation im Dekanat Aachen-Ost vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

18.	2.	in Aachen St. Josef	58 Firmlingen
19.	2.	in St. Fronleichnam zu Aachen	28 Firmlingen
20.	2.	in Herz Jesu zu Aachen	<u>35 Firmlingen</u>
		insgesamt	121 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 25. Februar im Josefshaus statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Wilhelm Duschak SVD am 15. Februar 1981 69 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung, darunter zwei Erwachsenen.

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Oberstudiendirektor Dr. Achim Besgen am 31. Januar 1981 in der Kapelle des St.-Josefs-Kinderheims zu Brüggen-Dilborn 29 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Dechant Wolfgang Schröer das heilige Sakrament der Firmung am

31.	1.	in St. Martin zu Aachen	42 Firmlingen
	1.	2. in St. Hubert zu Aachen (Otl. Verlautenheide)	26 Firmlingen
	1.	2. in St. Germanus zu Aachen (Otl. Haaren)	74 Firmlingen
20.	2.	in St. Nikolaus zu Düren (Otl. Rölsdorf)	<u>73 Firmlingen</u>
		insgesamt	215 Firmlingen

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

15. April 1981

51. Jahrgang

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 46

Ernennung eines Weihbischofs

Unser Heiliger Vater Papst Johannes Paul II. hat meinen priesterlichen Mitbruder

AUGUST PETERS

Pfarrer an Liebfrauen in Krefeld

zum Titularbischof von Acque Sirensi (Algerien) und Weihbischof in Aachen
ernannt.

Der neue Weihbischof wurde am 27. Mai 1931 in Kaldenkirchen geboren und empfing am 1. März 1958 in Aachen die heilige Priesterweihe. Er wirkte als Kaplan in den Pfarreien St. Andreas in Baesweiler-Setterich und St. Hubert in Willich-Schiefbahn. Hier wurde er 1968 zum Pfarrvikar und 1971 zum Titularpfarrer ernannt. Seit 1973 war er Dechant des Dekanates Willich. Im Spätjahr 1980 übertrug ich ihm die Pfarrei Liebfrauen in Krefeld.

Voll Dankbarkeit und Freude gebe ich dies bekannt und bitte alle, mit mir unseres lieben Mitbruders im Gebet zu gedenken, damit der Herr ihm lange und gesegnete Jahre des bischöflichen Wirkens schenke.

Die Bischofsweihe findet am 9. Mai um 9.30 Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt.

+ Klaus

Bischof von Aachen

Aachen, den 10. April 1981

				Inhalt:			
		Seite				Seite	
Bischöfliche Verlautbarung							
Nr. 46	Ernennung eines Weihbischofs	45	Nr. 57	Betriebspraktika von Geistlichen . . .		56	
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.							
Nr. 47	Papst Johannes Paul II. zum Weltgebetstag für geistliche Berufe .	46	Nr. 58	Zuordnung der Diözesanstelle des Internationalen Missionswerkes MISSIO		56	
Römische Dokumente							
Nr. 48	Instruktion über die Kindertaufe	48	Nr. 59	Adventskalender 1981		56	
Bekanntmachungen des Generalvikariates							
Nr. 49	Welttag der geistlichen Berufe 1981 .	54	Nr. 60	„Templerorden“		57	
Nr. 50	Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe	55	Nr. 61	Wehrpolitische Informations- tagungen des Streitkräfteamtes der Bundeswehr		57	
Nr. 51	Gebetstag für die verfolgte Kirche . .	55	Nr. 62	Personalverzeichnis Bistum Aachen 1981		57	
Nr. 52	Eucharistischer Weltkongreß und Fronleichnam 1981	55	Nr. 63	Orgel zu verschenken		57	
Nr. 53	Caritassommersammlung 1981	55	Bekanntmachungen staatlicher Behörden				
Nr. 54	Stellenplan für pastorales und pädagogisches Personal in den Dekanaten des Bistums	55	Nr. 64	Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1981/82		58	
Nr. 55	Abitur für Berufstätige	56	Nr. 65	Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1982/83		58	
Nr. 56	Neuwahl der Pfarrgemeinderäte	56	Kirchliche Nachrichten				
			Nr. 66	Priesterexerzitien		58	
			Nr. 67	Personalchronik		58	
			Nr. 68	Pontifikalhandlungen		59	

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 47 Papst Johannes Paul II. zum Weltgebetstag für geistliche Berufe

Liebe Brüder und Schwestern in aller Welt!

Die Feier des 18. Weltgebetstages für geistliche Berufe trifft in diesem Jahr mit einem wichtigen Ereignis zusammen: mit der Eröffnung eines Internationalen Kongresses von Bischöfen, den Vertretern ihrer Bischofskonferenzen, von Ordensoberen und Leitern von Säkularinstituten sowie von weiteren Verantwortlichen, um dort das Thema der Seelsorge für kirchliche Berufe in den Ortskirchen zu behandeln.

Zunächst möchte ich meine herzliche Anerkennung und aufrichtige Dankbarkeit den Bischöfen in aller Welt bekunden, die im Hinblick auf diesen Internationalen Kongreß die jeweiligen Pastoralpläne für die geistlichen Berufe haben überarbeiten und veröffentlichen lassen. Ich freue mich über diesen guten Beweis ihrer Hirtensorge zum Besten ihrer eigenen Diözesen und stelle zugleich mit Zufriedenheit fest, daß dieses lobenswerte Bemühen auch mit einem offenen und aufmerksamen Herzen für das Wohl der ganzen Kirche geschehen ist.

Wenn wir das Thema der bevorstehenden Zusammenkunft der Bischöfe bedenken: „Ortskirche und geistliche Berufe“, begegnen unsere Ge-

danken und unser Glaube dem Geheimnis der Kirche Christi, die in jeder Ortskirche zugegen ist, wo ein Teil des Volkes Gottes unter der pastoralen Leitung seines Bischofs, dem die Priesterschaft zur Seite steht, lebt und wirkt. In jeder dieser Kirchen wird das Evangelium verkündigt, wird Eucharistie gefeiert, werden die Sakramente gespendet, erklingt das Gotteslob, wird christliche Caritas geübt, wird die Würde des Menschen verteidigt und der Welt das christliche Zeugnis gegeben. Und wie am ersten Pfingsttag, wie in den ersten Gemeinden der Gläubigen kommt der Heilige Geist in jede einzelne Ortskirche; er fügt sie zur Einheit zusammen, damit sie „ein Herz und eine Seele“ (Apg 4, 32) sei, und geleitet sie in der Wahrheit, er macht sie reich an verschiedenen Diensten und Gaben und schenkt ihr Kraft zu einer beständigen Erneuerung, er führt sie schließlich zu einer immer vollkommeneren Einheit mit unserem Herrn Jesus Christus (vgl. Lumen Gentium, Nr. 4; 23; 26).

Schon die liturgische Jahreszeit zwischen Ostern und Pfingsten, die wir in diesen Tagen mit erneutem Eifer erleben, lädt uns ein und hilft uns, mit den Augen des Glaubens auf dieses große Geheimnis der Kirche zu schauen; wie sie eins ist in ihrer weltweiten Verbreitung und zugleich gegenwärtig in der Vielfalt der Ortskirchen, die in jedem Volke und „bis an die Grenzen der Erde“ (Apg 1, 8) bestehen. Aus dieser Glaubenssicht er-

geben sich spontan einige Erwägungen und Anregungen, die ich in herzlicher Verbundenheit und Wertschätzung an jede Ortskirche und an jede Christengemeinde, wie sie konkret lebt und wirkt, richten möchte.

1. Jede Ortskirche muß sich immer mehr *bewußt werden, was sie in Wirklichkeit ist*, und dies im Licht des Geheimnisses der universalen Kirche. Denn gerade in diesem Glaubenslicht findet die Ortskirche Kraft zu leben, zu ringen, zu wachsen. Unter dieser Rücksicht haben einige Gläubige wohl eine Vertiefung ihres Bewußtseins nötig. So muß gut und in aller Klarheit verstanden werden, welches die Berufung und die Sendung des Volkes Gottes ist, wie es als Pilger durch die Welt geht und die ewige Heimat zum Ziel hat. Mit gleicher Klarheit muß man erkennen, was ein Bischof ist, ein Priester, ein Diakon; welches ihre genaue und unersetzliche Sendung im Dienst am Volke Gottes ist; was diese Personen, die das Weihesakrament empfangen haben, von den anderen Mitgliedern des Volkes Gottes unterscheidet. Ebenso klar muß verstanden werden, wer jene anderen Personen, Männer und Frauen, sind und was sie tun, die ebenfalls für den Dienst am Volke Gottes geweiht sind, aber nicht durch das Weihesakrament, sondern durch die Ordensgelübde oder andere heilige Bindungen. Ein solches klareres Verständnis im Licht des Glaubens läßt uns dem Herrn Dank sagen und ihn für die Fülle an Diensten und Gaben preisen, mit denen er die Kirche reich beschenkt hat. Dazu bedeutet es eine große Hilfe dafür, daß jedes Mitglied der Kirche über seine eigenen Verantwortlichkeiten nachdenkt, seine eigene und persönliche Berufung entdeckt und bereit ist, in hochherziger Weise der kirchlichen Gemeinschaft mit der ihm vom Heiligen Geist geschenkten Kraft und Gnade zu dienen.

2. Jede Ortskirche muß aus dem Reichtum ihres Glaubens und im Bewußtsein ihrer Sendung dem Herrn Jesus Christus alle ihr mögliche *Mithilfe* anbieten, um ihre apostolische Wirkkraft lebendig zu erhalten, sie zu mehren und ständig zu erneuern. Das II. Vatikanische Konzil hat zu Recht betont, daß die Pflicht, die geistlichen Berufe zu fördern, die gesamte christliche Gemeinschaft betrifft (vgl. *Optatam totius*, Nr. 2). Wenn der Herr uns eine solch große Verantwortung für das Leben und die Zukunft der Kirche hat übertragen wollen, können wir dann die Ehre zurückstoßen, die er uns damit erweist, und das Vertrauen ablehnen, das er uns schenkt?

Hier ergibt sich eine Frage an unser Gewissen. Im Angesicht Gottes darf niemand sagen: Darum sollen sich die anderen kümmern! Gewiß, wer mehr empfangen hat, muß mehr geben: Die Priester und die anderen geweihten Personen sind hier

an erster Stelle angesprochen. In der Frage der geistlichen Berufe haben sie nämlich eine ganz besondere Verantwortung, die sie weder ignorieren noch übersehen noch von sich abwälzen dürfen. Mit ihrem Leben und Beispiel, mit ihren Worten, mit der Treue und hohen Qualität ihrer apostolischen Arbeit sollen sie deshalb die anderen, und vor allem die jungen Menschen, dazu erziehen, Freude daran zu finden, der Kirche zu dienen. Dies alles ist für einen Geistlichen wie für einen Menschen im Ordensstand eine Ehrensache, ein Akt der Treue gegenüber der eigenen Berufung, eine Probe für die Echtheit der eigenen Existenz. Aber auch die Familien und die anderen Erzieher haben ihre besonderen Gnadengaben und damit auch eine entsprechende Verantwortung. Auch sie müssen es darum verstehen, ein Klima des Glaubens zu schaffen, die Freude daran weiterzugeben, dem Nächsten beizustehen und der Kirche zu dienen, sowie geistige Voraussetzungen im Menschen zu wecken, damit er den Willen des Herrn annimmt und ihm folgt. Auf diese Weise werden die Jugendlichen weniger Schwierigkeiten haben, ihren Weg zu suchen und zu finden.

3. Schließlich möchte ich jede Ortskirche bitten, in meinen Worten erneut die Aufforderung Christi zu vernehmen, den Herrn der Ernte zu *bit-ten*, „Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9, 38; Lk 10, 2). Deshalb wollen wir, liebe Brüder und Schwestern, mit unserem gemeinsamen Gebet, so weit wie die Welt, so stark wie unser Glaube, so ausdauernd wie die Liebe, die der Heilige Geist uns ins Herz gegeben hat,

- *den Herrn lobpreisen*, der seine Kirche mit der Gabe des Priestertums, mit den vielfältigen Formen des gottgeweihten Lebens und mit ungezählten weiteren Gnadengaben beschenkt hat zur Auferbauung seines Volkes und zum Dienst an der Menschheit;
- *dem Herrn dank sagen* wollen wir, der immer noch seinen Ruf aussendet, dem zahlreiche jungen Menschen und auch ältere Personen in diesen Jahren und in verschiedenen Teilen der Welt mit wachsender Hochherzigkeit folgen;
- *wir bitten den Herrn um Vergebung* für unsere Schwachheiten und Untreue, die vielleicht anderen den Mut nehmen, dem Ruf des Herrn zu folgen;
- *zugleich flehen wir zum Herrn mit brennender Liebe*, daß er den Seelsorgern, den Ordensmännern und Ordensfrauen, den Missionaren und den anderen dem Herrn geweihten Personen die Gabe der Weisheit, des Rates und der Klugheit schenke für ihr Bemühen, andere zu einem vorbehaltlosen Dienst für Gott und die Kirche einzuladen; und daß er ebenso einer wachsenden Zahl von Jugendlichen und auch

Älteren die Hochherzigkeit und den Mut verleihe, dieser Einladung zu entsprechen und in Treue zu folgen.

Laßt uns dieses demütige und vertrauensvolle Gebet an den Herrn richten und es auch der Für-

bitte Mariens anvertrauen, der Mutter der Kirche und Königin des Himmels, leuchtendes Beispiel für jeden Menschen, der dem Dienst am Volke Gottes geweiht ist.

Aus dem Vatikan, am 15. März 1981

Römische Dokumente

Nr. 48 Instruktion über die Kindertaufe

Einführung

1. Die Pastoral der Kindertaufe hat durch die Veröffentlichung des Rituale, das nach den Richtlinien des II. Vatikanischen Konzils¹ erarbeitet wurde, große Hilfe erfahren. Dennoch sind nicht alle Schwierigkeiten beseitigt, mit denen christliche Eltern und Seelsorger angesichts des raschen Wandels der Gesellschaft, der die Erziehung zum Glauben und die Glaubensstreue der Jugendlichen erschwert, zu ringen haben.

2. Viele Eltern sehen nämlich mit großer Sorge, wie ihre Kinder Glauben und Sakramentenempfang aufgeben, obwohl sie versucht haben, ihnen eine christliche Erziehung zu geben; manche Seelsorger aber fragen sich, ob sie bei der Zulassung von Kindern zur Taufe nicht strenger vorgehen sollten. Einige halten eine Verschiebung der Kindertaufe für wünschenswert, bis ein mehr oder weniger ausgedehntes Katechumenat durchlaufen ist; andere fordern sogar, die Lehre von der Notwendigkeit der Taufe sollte – wenigstens was die Kinder betrifft – überprüft werden, und wollen die Feier der Taufe auf jenes Alter verschieben, in dem jemand sich selbst verpflichten kann, oder gar auf den Beginn des Erwachsenenalters.

Diese Infragestellung der überlieferten Pastoral der Sakramente weckt andererseits in der Kirche die berechtigte Sorge, eine so wichtige Lehre wie die von der Notwendigkeit der Taufe könne in Gefahr geraten; viele Eltern nehmen ferner Ärgernis, wenn sie feststellen, daß die Taufe, die sie selber in vollem Pflichtbewußtsein für ihre Kinder erbitten, verweigert oder aufgeschoben wird.

3. Angesichts dieser Lage und als Antwort auf viele an sie gerichtete Fragen hat die Kongregation für die Glaubenslehre nach Befragung mehrerer Bischofskonferenzen diese Instruktion erarbeitet. Sie möchte dadurch die wichtigsten Punkte der Lehre zu diesem Thema in Erinnerung rufen, wodurch sich die durch Jahrhunderte hin so beständige Praxis der Kirche als legitim erweist und trotz der heute aufgetretenen Schwierigkeiten als gleichbleibend sinnvoll darstellt. Danach werden schließlich einige wichtige Richtlinien für die Pastoral angegeben.

Erster Teil

Die Lehre der Tradition zur Kindertaufe

Kindertaufe – eine Praxis seit unvordenklichen Zeiten

4. Im Osten wie im Westen gilt der Brauch der

Kindertaufe als Norm unvordenklicher Überlieferung. Origenes und nach ihm der hl. Augustinus hielten diesen Brauch für „von den Aposteln überliefert“. ² Als im zweiten Jahrhundert die ersten klaren Zeugnisse auftauchten, bezeichnet keines von ihnen die Kindertaufe als etwas Neues. Der hl. Irenäus zum Beispiel hält es für selbstverständlich und üblich, zu den Getauften auch „Säuglinge und Kleinkinder“ zu zählen, ebenso wie die Kinder, Jugendlichen und Älteren. ³ Das allerälteste uns bekannte Rituale, das zu Anfang des dritten Jahrhunderts die Apostolische Überlieferung beschreibt, enthält folgende Vorschrift: „Tauft zuerst die Kinder: alle, die für sich sprechen können, sollen das tun; wer aber nicht für sich selber sprechen kann, für den sollen die Eltern oder jemand aus seiner Familie sprechen“. ⁴ Der hl. Cyprian betont auf einer Synode mit afrikanischen Bischöfen: „Keinem Menschen, der geboren ist, darf Gottes Barmherzigkeit und Gnade verweigert werden“. Daher mahnt die gleiche Synode, „alle Menschen (seien) gleich und gleichberechtigt, wie groß und alt sie auch sein mögen“, und erklärt es für berechtigt, „Neugeborene zwei bis drei Tage nach der Geburt zu taufen“. ⁵

¹ *Ordo baptismi parvulorum*, ed. typica, Rom, 15. Mai 1969.

² Origenes, *In Romanos*, lib. 5, 9, PG 14, 1047; vgl. Augustinus, *De Genesi ad Litteram* 10, 23, 39, PL 34, 426; *De peccatorum meritis et remissione et de baptismo parvulorum ad Marcellinum* 1, 26, 39, PL 44, 131. Tatsächlich heißt es schon an drei Stellen der Apostelgeschichte: getauft wurden, „die zu ihrem Haus gehören“ (16, 15), „er ließ sich mit allen seinen Angehörigen taufen“ (16, 33), oder „mit seinem ganzen Haus“ (18, 8).

³ *Adv. Haereses* 2, 22, 4, PG 7, 784, Harvey 1, 330. In zahlreichen Inschriften werden Kinder schon vom 2. Jahrhundert an „Kind Gottes“ genannt, eine Bezeichnung, die nur Getauften gegeben wurde, oder es wird ihre Taufe ausdrücklich erwähnt; vgl. z. B. *Corpus inscriptionum graecarum* III nn. 9727, 9801, 9817; E. Diehl, *Inscriptiones latinae christianae veteres*, Berlin, 1961, nn. 1523 (3); 4429 A.

⁴ Lateinische Rückübersetzung aus der Ausgabe B. Botte, *La Tradition apostolique de saint Hippolyte*, Münster, Aschendorff 1963 (LQF 39), S. 44.

⁵ *Epist.* 64, *Cyprianus et ceteri collegae qui in Concilio adfuerunt numero LXVI Fido fratri*, PL 3, 1013–1019, ed. Hartel (CSEL 3), S. 717–721. In der Kirche Afrikas war diese Praxis besonders ausgeprägt, trotz der Meinung Tertullians, der zur Verschiebung der Kindertaufe riet wegen der Unschuld ihres Alters und aus Furcht vor dem Abfall, der vielleicht in der Jugend geschehen könnte. Vgl. *De baptismo*, XVIII, 3–XIX, 1, PL 1, 1220–1222; *De anima*, 39–41, PL 2, 719 ff.

5. Im Verlauf des vierten Jahrhunderts gab es wohl einen gewissen Rückschritt in der Praxis der Kindertaufe. In dieser Zeit verschoben nämlich sogar die Erwachsenen den Empfang der Sakramente, die ins Christentum einführen, weil sie künftige Schuld fürchteten und vor der öffentlichen Buße zurückschreckten. So verschoben auch viele Eltern aus den gleichen Gründen die Taufe ihrer Kinder. Zugleich aber steht fest, daß Väter und Kirchenlehrer wie Basilius, Gregor von Nyssa, Ambrosius, Johannes Chrysostomus, Hieronymus und Augustinus, die aus den gleichen Gründen erst im Erwachsenenalter getauft wurden, dennoch energisch gegen solche Nachlässigkeit angegangen sind. Sie beschworen die Erwachsenen, die Spendung der Taufe, weil sie zum Heil notwendig sei, nicht zu verschieben;⁶ mehrere von ihnen drängten auch zur Taufe der Kinder.⁷

Lehramt

6. Oft haben auch Päpste und Konzilien interveniert, um den Christen ihre Pflicht, für die Taufe ihrer Kinder zu sorgen, einzuschärfen. Im ausgehenden vierten Jahrhundert wird den Ansichten der Pelagianer die alte Sitte entgegengehalten, sowohl Kinder wie Erwachsene zu taufen „zur Vergebung der Sünden“. Diese Sitte bestätigte — wie Origenes und der hl. Cyprian schon vor dem hl. Augustinus bemerkt hatten⁸ — den Glauben der Kirche an die Erbsünde, und infolgedessen trat auch die Notwendigkeit die Kinder zu taufen, klarer hervor. In diesem Sinne nahmen die Päpste Siricius⁹ und Innozenz I.¹⁰ Stellung; ferner wird auf dem Konzil von Karthago im Jahre 478 verurteilt, „wer sagt, die neugeborenen Kinder brauchen nicht getauft zu werden“. Dagegen wird gelehrt: „wegen . . . der Glaubensregel“, die die Kirche zur Erbsünde vertritt, „werden auch Kinder, die selbst noch keinerlei Sünden begehen konnten, deshalb wahrhaft zur Vergebung der Sünden getauft, damit in ihnen durch die Wiedergeburt gereinigt werde, was ihnen durch die Zeugung anhaftet“.¹¹

7. Während des Mittelalters wurde diese Lehre ständig eingeschränkt und verteidigt. Zumal das Konzil von Vienne stellte im Jahre 1312 klar heraus, „daß sowohl Kinder wie Erwachsene in der Taufe das Geschenk der Gnade und der Tugenden erhalten“ und ihnen nicht nur die Schuld erlassen wird.¹² Das Konzil von Florenz tadelt im Jahre 1442 jene, die den Empfang dieses Sakramentes aufschieben wollen, und mahnt, den Kindern „sobald es gut geschehen kann, unbedingt die Taufe (zu) spenden, durch die sie der Herrschaft des Teufels entrissen und als Kinder Gottes angenommen werden“.¹³

Das Trienter Konzil wiederholt die vom Konzil von Karthago vorgenommene Verurteilung¹⁴ und erklärt, indem es in seiner Argumentation von den Worten Jesu an Nikodemus ausgeht, niemand könne „nach Verkündigung des Evangeliums ohne das Bad der Wiedergeburt oder das Verlangen danach“ gerechtfertigt werden.¹⁵ Unter den Irrtümern, die das Konzil mit dem Bann belegt, findet sich auch die Meinung der Wiedertäufer, die behaupten, „es sei besser, ihre (der Kinder) Taufe zu unterlassen, als sie oh-

ne eigenen Glaubensakt zu taufen nur aufgrund des Glaubens der Kirche“.¹⁶

8. Verschiedene regionale Konzilien und Synoden nach dem Konzil von Trient lehrten mit gleichem Nachdruck die Notwendigkeit der Kindertaufe. Auch Papst Paul VI. rief die jahrhundertealte Lehre zu diesem Punkt feierlich in Erinnerung und erklärte, „daß die Taufe auch den Kindern gespendet werden soll, die noch durch keine persönliche Sünde befleckt werden konnten, damit auch sie, die bei der Geburt die übernatürliche Gnade noch nicht besitzen, aus dem Wasser und dem Heiligen Geist zum göttlichen Leben in Jesus Christus wiedergeboren werden“.¹⁷

9. Die Texte des Lehramtes, von denen soeben die Rede war, sollten vor allem Irrtümer zurückweisen; sie schöpfen aber keineswegs den vollen Reichtum der Lehre über die Taufe aus, wie sie im Neuen Testament, in den Katechesen der Väter und in den Darlegungen der Kirchenlehrer enthalten ist: die Taufe ist nämlich Erweis der zuvorkommenden Liebe des Vaters, sie macht die Menschen des Paschamysteriums des Sohnes teilhaftig, teilt ihnen das neue Leben im Heiligen Geiste mit, führt sie in das Erbe Gottes ein und macht sie zu Gliedern des Leibes Christi, der die Kirche ist.

10. Aus dieser Sicht stellen die Worte, mit denen uns Christus im Johannesevangelium mahnt: „Wenn jemand nicht aus Wasser und Geist geboren wird, kann er nicht in das Reich Gottes kommen“,¹⁸ eine

⁶ Vgl. Basilius, *Homilia XIII exhortatoria ad sanctum baptisma*, PG 31, 424–436; Gregor von Nyssa, *Adversus eos qui differunt baptismum oratio*, PG 46, 424; Augustinus, *In Ioannem Tractatus* 13, 7, PL 35, 1496, CCL 36, S. 134.

⁷ Vgl. Ambrosius, *De Abraham* II, 11, 81–84, PL 14, 495–497, CSEL 32, 1, S. 632–635; Johannes Chrysostomus, *Catechesis* III, 5/6, Ausg. A. Wenger, SC 50, S. 153–154; Hieronymus, *Epist.* 107, 6, PL 22, 873, Ausg. Labourt (Coll. Budé), t. 5, S. 151–152. Gregor von Nazianz drängt zwar die Mütter, ihre Kinder in zartem Alter taufen zu lassen, er begnügt sich aber, als Alter 3 Jahre festzulegen. Vgl. *Oratio XI in sanctum baptisma*, 17 und 28, PG 36, 380 und 399.

⁸ Origenes, *In Leviticum hom.* 8, 3, PG 12, 496; *In Lucam hom.* 14, 5, PG 13, 1835; Cyprian, *Epist.* 64, 5, PL 3, 1018 B, Ausg. Hartel (CSEL 3), S. 720; Augustinus, *De peccatorum meritis et remissione et de baptismo parvulorum* 1, 17–19, 22–24, PL 44, 121–122; *De gratia Christi et de peccato originali*, lib. 1, 32, 35, ebd. 377; *De praedestinatione sanctorum*, 13, 25, ebd. 978; *Opus imperfectum contra Iulianum*, lib. 5, 9, PL 45, 1439.

⁹ *Epist.* „Directa ad decessorem“ ad Himerium episc. Tarraconensem, 10. Febr. 385, Nr. 2, Denz.-Schön. *Enchiridion symbolorum* . . . Herder, Ausg. 1965, Nr. 184.

¹⁰ *Epist.* „Inter ceteras Ecclesiae Romanae“ ad Silvanum et ceteros Synodi Milevitanae Patres, 27. Jan. 417, § 5, Denz.-Schön. Nr. 219.

¹¹ Can. 2, Mansi 3, 811–814 und 4, 327 AB, Denz.-Schön. Nr. 223.

¹² *Konzil von Vienne*, Mansi 25, 411 CD, Denz.-Schön. Nr. 903–904.

¹³ *Konzil von Florenz*, Sitzung 11, Denz.-Schön. Nr. 1349.

¹⁴ Sitzung 5, Kan. 4, Denz.-Schön. Nr. 1514. Vgl. *Konzil von Kartago 418*, oben Nr. 11.

¹⁵ Sitzung 6, Kap. 4, Denz.-Schön. Nr. 1524.

¹⁶ Sitzung 7, Kan. 13, Denz.-Schön. Nr. 1626.

¹⁷ *Sollemnis professio fidei*, n. 18, 2AAS 60 (1968) 444.

¹⁸ Joh 3, 5.

Einladung durch die universale und unendliche Liebe dar; es sind die Worte des Vaters, der alle seine Kinder ruft und ihnen die Fülle des Guten wünscht. Angesichts dieser unwiderruflichen und stets drängenden Berufung kann der Mensch nicht gleichgültig oder neutral bleiben; denn nur wenn er sie annimmt, kann er das ihm zugedachte Ziel erreichen.

Sendung der Kirche

11. Die Kirche ist verpflichtet, jener Sendung zu entsprechen, die Christus nach der Auferstehung seinen Aposteln anvertraut hat und von der in besonders feierlicher Form im Matthäusevangelium berichtet wird: „Mir ist alle Macht gegeben im Himmel und auf der Erde. Darum geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“. ¹⁹ Die Weitergabe des Glaubens und die Spendung der Taufe, die von diesem Auftrag Christi her eng miteinander verbunden sind, haben als notwendige Teile der kirchlichen Sendung zu gelten, die universal ist und es immer bleiben muß.

12. Die Kirche hat diese ihre Sendung von Anfang an so aufgefaßt, und dies nicht nur im Hinblick auf die Erwachsenen. Sie hat die Worte Christi an Nikodemus immer so verstanden, daß nämlich „Kindern die Taufe nicht vorenthalten werden darf“. ²⁰ Jene Worte Christi besitzen tatsächlich einen derart universalen und absoluten Charakter, daß die Väter daraus die Notwendigkeit der Taufe ableiten zu dürfen glaubten und das Lehramt sie ausdrücklich auf die Kinder angewandt hat: ²¹ auch für sie muß dieses Sakrament als Aufnahme unter das Volk Gottes gelten ²² und als Tor zum eigenen Heil.

13. Die Kirche hat also durch ihr Lehren und Handeln gezeigt, daß sie außer der Taufe keinen anderen Weg kennt, um den Kindern mit Sicherheit den Zugang zur ewigen Seligkeit zu eröffnen; daher hütet sie sich, den vom Herrn empfangenen Auftrag zu mißachten, allen, die getauft werden können, die Wiedergeburt „aus dem Wasser und dem Heiligen Geist“ zu schenken. Was aber die ohne Taufe verstorbenen Kinder betrifft, so kann die Kirche sie nur der Barmherzigkeit Gottes empfehlen, wie sie es ja auch im entsprechenden Beerdigungsritus tut. ²³

14. Daß die Kinder ihren Glauben noch nicht persönlich bekennen können, hindert die Kirche keineswegs daran, ihnen dieses Sakrament zu spenden; denn in Wirklichkeit tauft sie die Kinder aufgrund des Glaubens, der ihr selbst zu eigen ist. Dieser Punkt der Lehre ist schon vom heiligen Augustinus klar ausgesprochen worden, wenn er schreibt: „Man bringt also Kinder herbei, damit sie die geistliche Gnade empfangen; aber es sind nicht so sehr jene, in deren Armen sie ruhen (obwohl es auch von ihnen gilt, wenn sie gute Gläubige sind), als vielmehr die gesamte Gemeinschaft der Heiligen und Gläubigen, die sie herbeibringt. Die Mutter Kirche in ihrer Gesamtheit also, die in den Heiligen lebt, tut dies, weil sie als ganze allen und jedem einzelnen das Leben gibt“. ²⁴ Der hl. Thomas von Aquin und nach ihm alle Theologen greifen diese Lehre auf: das Kind, das getauft wird, glaubt nicht selber, durch einen persönli-

chen Akt, sondern durch andere, „durch den Glauben der Kirche, der ihm geschenkt wird“. ²⁵ Die gleiche Lehre wird auch im neuen Taufrituale vorgelegt, wenn der Spender der Taufe Eltern und Paten auffordert, den Glauben der Kirche zu bekennen, in der die Kinder getauft werden. ²⁶

15. Obwohl sich die Kirche der Wirksamkeit ihres Glaubens bewußt ist, der in der Kindertaufe tätig wird, wie auch der Gültigkeit des Sakramentes, das sie ihnen spendet, so erkennt sie doch in ihrer Praxis einige Einschränkungen an: denn, von Todesgefahr abgesehen, läßt sie Kinder nur mit Zustimmung der Eltern zur Taufe zu und wenn echte Sicherheit gegeben ist, daß das getaufte Kind dann auch im katholischen Glauben unterwiesen wird: ²⁷ sie ist nämlich auf die natürlichen Rechte der Eltern bedacht wie auch auf die Erfordernisse des Glaubenswachstums beim Kinde.

Zweiter Teil

Antworten auf heute vorgebrachte Einwände

16. Im Licht der oben erläuterten Lehre sind nun einzelne Meinungen zu beurteilen, die gegenwärtig zur Kindertaufe vorgetragen werden und die die Rechtmäßigkeit dieser Praxis als einer allgemeinen Regel bestreiten.

Verbindung von Taufe und Glaubensakt

17. Gestützt auf den Befund der Schriften des Neuen Testaments, daß dort die Taufe der Verkündigung des Evangeliums folgt, eine vorherige innere Bekehrung erfordert und mit dem Bekenntnis des Glaubens verbunden ist, daß ferner die Wirkungen der Gnade (Vergebung der Sünden, Rechtfertigung, Wiedergeburt und Teilhabe am göttlichen Leben) meist mehr vom Glauben als vom Sakrament abhängen, ²⁸ schlagen einige vor, die Reihenfolge Verkün-

¹⁹ Mt 28, 19; Mk 16, 15–16.

²⁰ *Ordo baptismi parvulorum, Praenotanda*, Nr. 2, S. 15.

²¹ Vgl. oben Nr. 8 die Verweise auf die Väter und Nr. 9–13 auf die Konzilien. Hinzufügen kann man das Glaubensbekenntnis des Patriarchen Dosithaeus von Jerusalem (aus dem Jahr 1672), Mansi 34, 1746.

²² „Wenn Kinder getauft werden, geschieht nichts anderes, als daß sie in die Kirche eingefügt werden, d. h. sie werden dem Leib Christi als Glieder zugestellt“, *De peccatorum meritis et remissione et de baptismo parvulorum*, lib. 3, c. 4, n. 7, PL 44, 189; vgl. lib. 1, c. 26, n. 38, ebd. 131.

²³ *Ordo exsequiarum*, ed. typica, Rom, 15. August 1969, Nr. 82; 231–237.

²⁴ *Epist.* 98, 5, PL 33, 362, CSEL 34, S. 526; vgl. *Sermo* 176, c. 2, n. 2, PL 38, 950.

²⁵ *Summa theologica*, III^a pars, qu. 96, art. 6, ad 3; vgl. qu. 68, art. 9, ad 3.

²⁶ Vgl. *Ordo baptismi parvulorum, Praenotanda*, Nr. 2; vgl. Nr. 56.

²⁷ Es liegt nämlich eine ständige Überlieferung vor, auf deren Autorität sich Thomas von Aquin berief, II^a II^{ae}, qu. 10, art. 12 corp., und Benedikt XIV., Instr. *Postremo mense* vom 28. Febr. 1747, Nr. 4–5, Denz.-Schön. Nr. 2552–2553. Danach darf ein Kind ungläubiger oder jüdischer Eltern nicht gegen ihren Willen getauft werden, es sei denn in Todesgefahr (CIC, can. 750, § 2), das heißt die Eltern müssen darum bitten und dafür die Gewähr leisten.

²⁸ Vgl. Mt 28, 19; Mk 16, 16; Apg 2, 37–41; 8, 35–38; Röm 3, 22, 26; Gal 3, 26.

digung — Glaube — Sakrament zur Norm zu erheben und, von Todesgefahr abgesehen, auch auf Kinder anzuwenden und so für sie das Katechumenat verpflichtend zu machen.

18. Zweifellos richtete sich die Predigt der Apostel für gewöhnlich an Erwachsene, und die ersten Getauften waren Menschen, die sich zum christlichen Glauben bekehrt hatten. Wenn nun im Neuen Testament diese Tatsachen berichtet werden, kann dies zur Meinung führen, es ginge dort lediglich um den Glauben der Erwachsenen. Die Gewohnheit der Kindertaufe stützt sich jedoch, wie oben in Erinnerung gerufen wurde, auf eine unvordenkliche Überlieferung apostolischen Ursprungs, deren Gewicht man nicht zurückweisen kann; außerdem wird die Taufe nie ohne Glauben gespendet, der bei den Kindern allerdings der Glaube der Kirche ist.

Nach der Lehre des Konzils von Trient über die Sakramente ist die Taufe ferner nicht lediglich ein Zeichen des Glaubens, sondern auch dessen Ursache.²⁹ Sie bewirkt in den Getauften „eine innere Erleuchtung“ und wird daher von der byzantinischen Liturgie mit Recht als „Sakrament der Erleuchtung“ bezeichnet oder schlechthin als „Erleuchtung“: der empfangene Glaube erfüllt die Seele, damit vor dem Glanz Christi der Schleier der Blindheit falle.³⁰

Taufe und personale Annahme der Gnade

19. Ferner wird behauptet, jede Gnade müsse, da einer Person zugedacht, vom Empfänger bewußt angenommen und sich zu eigen gemacht werden; das aber sei dem Kind in keiner Weise möglich.

20. Das Kind ist aber in Wahrheit eine Person, und zwar lange bevor es dies durch freie und bewußte Akte zeigen kann. Als Person aber kann es durch das Sakrament der Taufe bereits Kind Gottes und Miterbe Christi werden. Sobald es später zum ersten Gebrauch von Bewußtsein und Freiheit gelangt ist, stehen diesen Fähigkeiten Kräfte zur Seite, die durch die Taufgnade in der Seele grundgelegt wurden.

Taufe und Freiheit des Kindes

21. Dann wird der Vorwurf erhoben, die Taufe der Kinder sei ein Angriff auf ihre Freiheit. Es widerspreche nämlich der Personwürde, ihnen religiöse Pflichten für alle Zukunft aufzuerlegen, die sie selbst vielleicht einmal ablehnen werden. Es sei daher besser, wenn das Sakrament erst in einem Alter gespendet werde, wo die Kinder zu einer freien Bindung fähig sind. Bis dahin sollen sich Eltern und Erzieher Zurückhaltung auferlegen und jede Beeinflussung vermeiden.

22. Ein solches Vorgehen ist aber als völlige Illusion zu betrachten: keine menschliche Freiheit existiert in einem derart reinen Zustand, daß sie von jedem Einfluß frei sein könnte. Schon die Betrachtung der Naturordnung zeigt, daß die Eltern für ihre Kinder Entscheidungen treffen in allem, was für ihr Leben notwendig ist und sie auf die wahren Werte hinlenkt. Das Verhalten einer Familie, die dem religiösen Leben des Kindes bewußt neutral gegenübersteht, stellt tatsächlich eine schädliche Option dar, die dem Kind ein wesentliches Gut vorenthält.

Wer behauptet, durch das Sakrament der Taufe werde der Freiheit des Kindes Gewalt angetan, vergißt ferner, daß alle Menschen, auch die Nichtgetauften, als Geschöpfe Gott gegenüber Pflichten haben, die sie nicht aufkündigen dürfen. Diese aber bestätigt die Taufe und vertieft sie in der Gotteskindschaft. Er vergißt auch, daß uns im Neuen Testament der Eintritt ins christliche Leben nicht als eine Form der Knechtschaft und des Zwanges dargestellt wird, sondern als Zugang zur wahren Freiheit.³¹

Wohl kann es vorkommen, daß ein Kind, wenn es heranwächst, die Verpflichtungen der Taufe ablehnt. Dennoch brauchen seine Eltern, die darüber traurig sein können, sich nichts vorzuwerfen, wenn sie nach Recht und Pflicht ihrem Kind die Taufe und eine christliche Erziehung mitgaben.³² Denn entgegen dem äußeren Anschein können die in der Seele verborgenen Keime des Glaubens doch vielleicht eines Tages wieder aufleben, wobei auch die Eltern durch Geduld und Liebe, Gebet und echtes Glaubenszeugnis mithelfen können.

Taufe und gesellschaftliche Verhältnisse

23. Andere weisen auch auf den Zusammenhang hin, der die Person mit der Gesellschaft verbindet, und meinen, in einer homogenen Gesellschaft sei es richtig, schon die Kinder zu taufen; denn dort bildeten Werte, Urteile und Sitten ein zusammenhängendes System. Es sei dagegen kaum anzuraten in der heutigen pluralistischen Gesellschaft, in der die Wertvorstellungen schwanken und die verschiedenen Meinungen im Wettbewerb miteinander stehen. Unter solchen Umständen, so sagt man, sei es besser, die Taufe zu verschieben, bis die Persönlichkeit des Taufkandidaten genügend gereift sei.

24. Die Kirche weiß zweifellos, daß sie die gesellschaftliche Wirklichkeit gebührend berücksichtigen muß. Doch besitzen Homogenität und Pluralismus als Kriterien nur hinweisenden Wert und können nicht als normgebende Grundsätze gelten, da sie gar nicht in der Lage sind, eine eigentlich religiöse Frage zu lösen, die ihrer Natur nach die Kirche und die christliche Familie angeht.

Denn das Kriterium einer „homogenen Gesellschaft“ erlaubt es, die Kindertaufe für sinnvoll zu halten, wenn die Gesellschaft christlich ist; das gleiche Kriterium könnte aber auch zur Verneinung dieser Sinnhaftigkeit führen, wenn christliche Familien in der Minderheit sind, weil sie in einer noch mehrheitlich heidnischen Gesellschaft leben oder in einem Regime des militanten Atheismus: eine solche Folgerung läßt sich aber offensichtlich nicht gutheißen.

²⁹ Konzil von Trient, Sitzung 7, *Decr. de sacramentis*, can. 6, Denz.-Schön. Nr. 1606.

³⁰ Vgl. 2 Kor 3, 15–16.

³¹ Joh 8, 36; Röm 6, 17–22; 8, 21; Gal 4, 5, 1. 13; 1 Petr 2, 16 usw.

³² Diese Pflicht und dieses Recht, vom II. Vatikanischen Konzil in seiner Erklärung *Dignitatis humanae*, Nr. 5, erläutert, wird von den Staaten anerkannt: *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, Art. 26, Nr. 3.

Das Kriterium einer „pluralistischen Gesellschaft“ aber nützt kaum mehr als das eben erwähnte, weil in einer solchen Gesellschaft Familie und Kirche ja Handlungsfreiheit haben und daher eine christliche Unterweisung erteilen können.

Wer in die Geschichte schaut, weiß sehr gut, wie sehr die missionarische Ausbreitung der Kirche in den ersten Jahrhunderten behindert gewesen wäre, wenn damals schon diese „soziologischen“ Kriterien angewandt worden wären. Hinzu kommt, daß man sich heute zu oft auf den „Pluralismus“ beruft, um den Gläubigen paradoxerweise Verhaltensformen aufzuerlegen, die sie tatsächlich in ihrem Recht auf christliche Freiheit behindern.

In einer Gesellschaft, deren Geisteshaltung, Sitten und Gesetze nicht mehr aus dem Evangelium ihre Normen beziehen, kommt es darum sehr darauf an, beim Bedenken der Fragen zur Kindertaufe vor allem das Wesen und die besondere Sendung der Kirche zu berücksichtigen. Wenn sich auch das Volk Gottes mit der menschlichen Gesellschaft vermischt und aus verschiedenen Völkern und Kulturen zusammensetzt, so besitzt es doch seine eigene Identität, gekennzeichnet durch die Einheit des Glaubens und der Sakramente. Vom selben Geist und von der gleichen Hoffnung beseelt, bildet es ein einheitliches Ganzes, das in der Lage ist, sich bei den verschiedenen menschlichen Gruppierungen die zum Wachsen notwendigen Strukturen zu schaffen. Die Sakramentenpastoral der Kirche muß, zumal bei der Kindertaufe, dieser Lage angepaßt werden; keineswegs jedoch darf sie von Kriterien abhängen, welche ausschließlich den Humanwissenschaften entnommen sind.

Kindertaufe und Sakramentenpastoral

25. Schließlich wird gegen die Kindertaufe noch der Einwand erhoben, sie gehe von einer Pastoral ohne missionarische Zielsetzung aus, der es mehr darauf ankomme, ein Sakrament zu spenden, als den Glauben zu wecken und den Einsatz aus dem Evangelium heraus zu fördern. Durch die Beibehaltung dieser Praxis gebe die Kirche, so sagt man, der Versuchung nach, auf Zahlen zu achten und ihren sozialen Status („Establishment“) zu erhalten; sie begünstige dadurch ein magisches Sakramentenverständnis, während es doch ihre Aufgabe sei, auf missionarisches Wirken zu achten, den Glauben der Christen zur Reife zu führen, ihre freie und bewußte Entscheidung zu fördern und daher in ihrer Sakramentenpastoral verschiedene Reifestufen einzuräumen.

26. Nun muß das Apostolat der Kirche gewiß dahin streben, einen lebendigen Glauben zu wecken und ein echt christliches Leben zu fördern. Was die Pastoral von Erwachsenen bei der Sakramentspendung fordert, darf aber nicht einfachhin auf Kinder übertragen werden, die, wie oben erwähnt, „auf den Glauben der Kirche“ getauft werden. Auch darf man die Notwendigkeit des Sakramentes nicht gering achten, die ihre ganze Bedeutung und Dringlichkeit beibehält, zumal es darum geht, dem Kind das unendliche Gut des ewigen Lebens zu sichern.

Was aber das Besorgtsein um die Zahlen angeht, so ist dies bei rechtem Verständnis weder eine Versuchung noch ein Übel für die Kirche, sondern vielmehr ihre Pflicht und ein Wert für sie. Denn die Kirche, die der heilige Paulus Christi „Leib“ und „Fülle“ nennt,³³ ist in der Welt das sichtbare Sakrament Christi; sie ist gesandt, auf alle Menschen jenes sakramentale Band auszudehnen, das sie mit ihrem verherrlichten Herrn verbindet. Daher muß es für sie unbedingt ein Anliegen sein, das erste und grundlegende Sakrament, die Taufe, allen, Kindern ebenso wie Erwachsenen, zu spenden.

So verstanden, entspricht die Praxis der Kindertaufe durchaus dem Evangelium, weil sie die Kraft eines Zeugnisses enthält; sie zeigt nämlich an, daß Gott uns zuvorkommt und unser Leben mit seiner unverdienten Liebe umgibt: „Nicht . . . daß wir Gott geliebt haben, sondern daß er uns geliebt . . . hat . . . Wir wollen lieben, weil er uns zuerst geliebt hat“. ³⁴ Auch angesichts der Forderungen, die bei Erwachsenen für den Empfang der Taufe gestellt werden, ³⁵ darf man nicht das Schriftwort vergessen: „Er hat uns gerettet — nicht weil wir Werke vollbracht hätten, die uns gerecht machen können, sondern aufgrund seines Erbarmens — durch das Bad der Wiedergeburt und der Erneuerung im Heiligen Geist“. ³⁶

Dritter Teil

Einige pastorale Richtlinien

27. Auch wenn man unmöglich gewisse heutige Meinungen billigen kann, etwa jene, die eine Abschaffung der Kindertaufe fordert oder es dem persönlichen Urteil überlassen will, ob aus bestimmten Gründen die Taufe alsbald gespendet oder verschoben werden soll, so muß man doch die Notwendigkeit einer gründlicheren und unter bestimmten Rücksichten erneuerten Pastoral anerkennen. Ihre Grundsätze und obersten Richtlinien seien im folgenden angegeben.

Grundsätze dieser Pastoral

28. Wichtig ist vor allem darauf hinzuweisen, daß die Taufe der Kinder als schwerwiegende Verpflichtung zu betrachten ist; Fragen, die sich in diesem Zusammenhang den Seelsorgern stellen, können nur gelöst werden in treuer Beachtung der Lehre und ständigen Praxis der Kirche.

Die Pastoral der Kindertaufe muß sich konkret von zwei Grundsätzen leiten lassen, deren zweiter dem ersten untergeordnet ist.

1) Die zum Heil notwendige Taufe ist Zeichen und Werkzeug der zuvorkommenden Liebe Gottes, der von der Erbsünde befreit und Anteil am göttlichen Leben schenkt: grundsätzlich darf man das Geschenk dieser Güter für die Kinder nicht hinauschieben.

³³ Eph 1, 23.

³⁴ 1 Joh 4, 10. 19.

³⁵ Vgl. *Konzil von Trient*, Sitzung 6, *De iustificatione*, Kap. 5–6, Kan. 4 und 9, Denz.-Schön. Nr. 1525–1526; 1554; 1559.

³⁶ Tit 3, 5.

2) Es muß gewährleistet werden, daß dieses Geschenk durch eine echte Glaubenserziehung und Hinführung zu einem christlichen Leben sich so entfalten kann, daß das Sakrament seinen „vollen Sinn“ erreicht.³⁷ Diese Gewähr wird in der Regel von den Eltern oder Verwandten geleistet, auch wenn auf verschiedene Weise in der Gemeinschaft der Christen dafür ein Ersatz gefunden werden kann. Ist diese Gewähr aber nicht ernsthaft gegeben, kann das ein Grund zur Verschiebung der Spendung dieses Sakramentes werden. Ist überhaupt keine Gewähr gegeben, soll man das Sakrament verweigern.

Gespräch der Seelsorger mit den christlichen Familien

29. Im Rahmen dieser beiden Grundsätze ist die tatsächliche Lage des Einzelfalles in einem pastoralen Gespräch des Priesters mit der Familie zu klären. Normen zur Art des Gesprächs mit christlichen Eltern, die ihre religiösen Pflichten treu erfüllen, finden sich in den Vorbemerkungen zum Römischen Rituale. Zwei wesentliche Punkte nur seien hier angeführt.

Vor allem ist viel Wert darauf zu legen, daß die Eltern bei der Tauffeier anwesend sind und aktiv mitmachen; sie haben nunmehr den Vorrang vor den Patinnen und Paten, deren Anwesenheit jedoch ebenfalls gefordert ist, da ihre Mithilfe bei der Erziehung wertvoll und zuweilen notwendig ist.

Dann ist auch die Vorbereitung der Taufe sehr wichtig. Die Eltern müssen sich darum kümmern, die Seelsorger von der bevorstehenden Geburt unterrichten und sich selber geistig darauf vorbereiten. Die Seelsorger aber werden die Familien besuchen, auch mehrere von ihnen zugleich einladen und ihnen eine entsprechende Katechese und geeignete Hinweise anbieten; sie werden sie schließlich auch zum Gebet für die ihnen bald geschenkten Kinder anleiten.³⁸

Für den Zeitpunkt der Taufspendung gelten die Regeln des Rituale: „An erster Stelle steht die Gesundheit des Kindes, dem ja die Wohltat des Sakramentes nicht vorenthalten werden soll; dann ist die Gesundheit der Mutter zu berücksichtigen, damit möglichst auch sie anwesend sein kann; wenn dies dem vorrangigen Wohl des Kindes nicht entgegensteht, sind dann auch die pastoralen Belange zu bedenken, indem genügend Zeit vorgesehen wird für die Vorbereitung der Eltern und für eine würdige Gestaltung der Feier selbst, damit das Wesen des Ritus deutlich hervortrete“. Daher soll die Taufe „unverzüglich gespendet werden, wenn sich das Kind in Todesgefahr befindet“, sonst „innerhalb der ersten Wochen nach der Geburt des Kindes“³⁹.

Gespräch der Seelsorger mit wenig gläubigen oder nichtchristlichen Familien

30. Es geschieht, daß wenig gläubige und nur gelegentlich praktizierende Eltern sich an den Seelsorger wenden oder auch nichtchristliche Eltern, die aus erwägenswerten Gründen um die Taufe für ihr Kind bitten.

In diesem Fall werden die Seelsorger versuchen, in einem klugen, wohlwollenden Gespräch anzure-

gen, daß sich die Eltern mit dem Sakrament, das sie erbitten, näher befassen, und sie auch über die Verpflichtung zu unterweisen, die Eltern mit der Taufe auf sich nehmen.

Die Kirche kann nämlich dem Wunsch solcher Eltern nicht nachkommen, wenn diese keine Gewähr bieten, daß dem getauften Kind nachher auch eine christliche Erziehung zuteil wird, wie das Sakrament sie erfordert. Sie muß auch die begründete Hoffnung haben, daß die Taufe ihre Früchte bringen wird.⁴⁰

Wenn genügend Garantien gegeben sind — wie z. B. die Wahl von Patinnen und Paten, die sich aufrichtig des Kindes annehmen wollen, oder die Hilfe von Gläubigen aus der Gemeinde — dann darf sich der Priester nicht weigern, die Taufe unverzüglich zu spenden, genauso wie bei Kindern christlicher Familien. Genügen die Garantien aber nicht, soll die Taufe in kluger Weise aufgeschoben werden; die Seelsorger sollen aber mit den Eltern im Gespräch bleiben, so daß, wenn möglich, die Forderungen erfüllt werden, ohne die das Sakrament nicht gespendet werden kann. Wenn schließlich auch das nicht zu erreichen ist, kann man als letzten Ausweg die Anmeldung des Kindes für ein Katechumenat vorschlagen, das in der Zeit der schulischen Ausbildung besucht werden müßte.

31. Diese bereits erlassenen und geltenden Normen⁴¹ bedürfen noch einiger Erläuterungen.

Vor allem ist klarzumachen, daß eine solche Verweigerung der Taufe keineswegs als eine Form von Zwang anzusehen ist. Es handelt sich ja auch weder um eine echte Verweigerung und noch viel weniger um eine persönliche Diskriminierung, sondern um einen pädagogischen Aufschub mit dem Ziel, die Familie je nach ihrer Lage zu einem tieferen Glauben oder zu einem besseren Verständnis ihrer Verpflichtungen zu führen.

Was die Garantien angeht, so genügt ein Versprechen, das begründete Hoffnung für eine christliche Unterweisung der Kinder bietet.

Die eventuelle Einschreibung für den späteren Besuch eines Katechumenates darf mit keinem eigenen Ritus gefeiert werden, der leicht mit dem Sakrament selber verwechselt werden könnte. Es muß auch klar sein, daß eine solche Einschreibung noch kein wirklicher Eintritt ins Katechumenat ist und die so eingeschriebenen Kinder nicht bereits als Katechumenen gelten können, die alle diesen zustehenden Rechte beanspruchen dürfen. Zu einem späteren Zeitpunkt sind sie für ein ihrem Alter entsprechendes Katechumenat vorzustellen. Es sei zu diesem

³⁷ Vgl. *Ordo baptismi parvulorum, Praenotanda*, Nr. 3, S. 15.

³⁸ Vgl. *ebd.* Nr. 8, § 2, S. 17; Nr. 5, §§ 1 und 5, S. 16.

³⁹ *Ebd.* Nr. 8, § 1, S. 17.

⁴⁰ Vgl. *Ebd.* Nr. 3, S. 15.

⁴¹ Zunächst erlassen in einem Brief dieser Kongregation für die Glaubenslehre als Antwort auf eine Petition von Msgr. Bartolomaeus Hanrion, Bischof von Dapanga in Togo, wurden diese Normen zugleich mit der Petition des Bischofs in der Zeitschrift *Notitiae* veröffentlicht, 61 (1971) (7. Jahrg.) S. 64–70.

Punkt ausdrücklich erklärt: wenn im Rituale der „Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ eine „Feier der Eingliederung für Kinder im Schulalter“ enthalten ist, ⁴² so bedeutet das keineswegs, die Kirche ziehe es vor oder halte es für normal, die Taufe auf dieses Alter zu verschieben.

In jenen Gegenden, wo die wenig gläubigen oder nichtchristlichen Familien die Mehrheit der Bevölkerung ausmachen, so daß die Bischofskonferenzen dort mit Recht als gemeinsame pastorale Norm vor der Feier der Taufe eine längere Wartezeit als im allgemeinen Gesetz vorgesehen haben, ⁴³ behalten die dort lebenden christlichen Familien ihr volles Recht, ihre Kinder eher taufen zu lassen. Ihnen ist also das Sakrament zu spenden, wie es die Kirche wünscht und wie es der Glaube und die Hochherzigkeit solcher Familien verdienen.

Aufgabe der Familie und der Pfarrgemeinde

32. Die pastoralen Aufgaben bei der Kindertaufe sind in einen größeren Rahmen einzufügen, der die Familien und die ganze christliche Gemeinde umfaßt.

Dazu ist eine intensivere Seelsorge wichtig, die die Brautleute, welche zur Ehevorbereitung zusammenkommen, und dann auch die jungverheirateten Eheleute anspricht. Je nach den Umständen sollte die ganze kirchliche Gemeinschaft dafür geworben werden, vor allem Erzieher, christliche Eheleute, Familienverbände, Ordensgemeinschaften und Säkularinstitute. Die Priester mögen diesem Apostolat große Aufmerksamkeit widmen. Sie werden vor allem die Eltern an ihre Pflicht erinnern, bei ihren Kindern den Glauben zu wecken und zu formen. Ihnen kommt es ja zu, die religiöse Initiation des Kindes zu beginnen, es Christus als seinen engen Freund lieben zu lehren und sein Gewissen zu bilden. Das wird um so fruchtbarer und leichter gelingen, je mehr man sich auf die Taufgnade stützt, die dem Herzen des Kindes eingegossen ist.

33. Wie das Rituale deutlich sagt, muß die Pfarrgemeinde und zumal jene Gruppe von Christen, die mit der betreffenden Familie enger benachbart und verbunden sind, an dieser Taufpastoral beteiligen. Denn „die Vorbereitung auf die Taufe und die christliche Unterweisung gehen in besonderer Weise das Volk Gottes, d. h. die Kirche an, die den Glauben der Apostel lebendig hält und weitergibt“. ⁴⁴ Diese aktive Beteiligung des christlichen Volkes, die bereits

praktiziert wird, wo es sich um Erwachsene handelt, ist ebenso bei der Kindertaufe gefordert, wo „das Volk Gottes, d. h. die Kirche, vertreten durch die Ortsgemeinde . . . eine wichtige Aufgabe hat“. ⁴⁵ Im übrigen wird die Gemeinde selber aus der Feier der Taufe großen geistlichen und apostolischen Nutzen ziehen. Schließlich geht die Aufgabe der Gemeinde nach der liturgischen Feier noch weiter, wenn nämlich die Erwachsenen mithelfen, den Glauben der jungen Menschen durch das Zeugnis ihres christlichen Lebens wie auch durch Beteiligung an den verschiedenen katechetischen Aufgaben weiterzubilden.

Abschluß

Die Kongregation für die Glaubenslehre wendet sich an die Bischöfe mit dem Ausdruck ihres vollen Vertrauens, daß diese in Ausübung ihres vom Herrn empfangenen Amtes dafür sorgen werden, die Lehre der Kirche über die Notwendigkeit der Kindertaufe in Erinnerung zu rufen, eine entsprechende Pastoral zu fördern und jene zur überlieferten Praxis zurückzuführen, die vielleicht aus achtbaren pastoralen Überlegungen heraus von ihr abgewichen sind. Sie wünscht ferner, daß über die Lehre und die Richtlinien dieser Instruktion alle Seelsorger, christlichen Eltern und kirchlichen Gemeinden informiert werden, so daß sich alle ihrer Verpflichtungen bewußt werden und sich gemeinsam für die Taufe der Kinder und ihre christliche Erziehung zum Wohl der Kirche, die der Leib Christi ist, einsetzen.

Diese Instruktion, die in der ordentlichen Versammlung dieser Kongregation verabschiedet wurde, hat Papst Johannes Paul II. in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten gewährten Audienz gutgeheißen und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, den 20. Oktober 1980.

Franjo Kardinal Šeper	† Jérôme Hamer, O. P.
Präfekt	Titularerzbischof
	Sekretär

⁴² Vgl. *Ordo initiationis christianae adultorum*, Rom, ed. typica vom 6. Jan. 1972, Kap. 5, S. 125–149.

⁴³ Vgl. *Ordo baptismi parvulorum, Praenotanda*, Nr. 8, §§ 3–4, S. 17.

⁴⁴ *Ebd.* *De initiatione christiana, Praenotanda generalia*, Nr. 7, 5, 9.

⁴⁵ *Ebd.* *Praenotanda*, Nr. 4, S. 15.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 49 **Welttag der Geistlichen Berufe 1981**

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Kirche den „Welttag der Geistlichen Berufe“ in diesem Jahr am 4. Ostersonntag, **10. Mai 1981** begeht.

Zur Vorbereitung und Durchführung dieses Tages erhalten Sie von der Diözesanstelle des Päpstl. Werkes für geistl. Berufe entsprechendes Material,

wie das Heft zur Pastoral der geistl. Berufe, das in diesem Jahr besonders dem Thema „Diakonat“ gewidmet ist, sowie Plakate, Gebete, etc. Der Versand dieses Materials erfolgt voraussichtlich in der Karwoche.

Aus Anlaß des „Welttages der geistl. Berufe“ wird in der Nikolauskirche in Aachen eine hl. Messe gefeiert, zu der Jugendliche aus dem ganzen Bistum

eingeladen sind. Diese hl. Messe wird vom Westdeutschen Rundfunk, 1. Programm, ausgestrahlt.

Nr. 50 Diözesanwallfahrt des Päpstl. Werkes für geistl. Berufe

Aachen, 20. März 1981

Wir laden alle, denen die Sorge um geistliche Berufe ein Anliegen ist, ein zur diesjährigen Wallfahrt am **Donnerstag, dem 21. Mai 1981**, nach Kevelaer, wo sich die Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter des PWB zum gemeinsamen Gebet treffen. Die Organisation der Fahrten liegt bei den Mitarbeiterinnen in den Pfarrgemeinden oder Dekanaten. Die Pfarrgeistlichen werden gebeten, auf diese Wallfahrt hinzuweisen und ggf. die Förderinnen bei der Organisation der Fahrt zu unterstützen.

Nr. 51 Gebetstag für die verfolgte Kirche

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Herbst 1977 den Beschluß gefaßt, jedes Jahr einen Gebetstag für die verfolgte Kirche durchzuführen. Dafür wurde der Sonntag vor Christi Himmelfahrt gewählt. Dementsprechend hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22.—25. September 1980 beschlossen, den „Gebetstag für die verfolgte Kirche 1981“ wiederum auf den Sonntag vor Christi Himmelfahrt, also auf den 24. Mai 1981 festzulegen.

Auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung vom 9.—12. März 1981 haben die Deutschen Bischöfe festgestellt, daß zur Zeit in mehr als 35 Ländern Christen als Christen verfolgt werden. Der Gebetstag für die verfolgte Kirche soll an das Schicksal dieser Christen erinnern und zugleich ein Zeichen der Solidarität und Verbundenheit im Gebet sein. Die Verfolgung in vielerlei Formen gehört heute geradezu zu den Kennzeichen der Kirche.

Es werden Christen nicht nur in kommunistisch regierten Staaten Europas, Afrikas und Asiens verfolgt, wo ihre Religion im Widerspruch zum staatlich verordneten Atheismus steht, sondern auch in anderen Ländern, wo die Besitzenden befürchten, ihren Reichtum mit vielen teilen zu müssen. Hinzu kommen die Fälle, wo Christen als Minderheiten benachteiligt und unterdrückt werden. Die Wurzeln dieser Verfolgungen liegen letztlich im Schwund der Achtung vor der Würde und Freiheit des Menschen als eines Ebenbildes Gottes.

Die deutschen Bischöfe empfehlen, am Sonntag, dem 24. Mai 1981 bei der Eucharistiefeier in Predigt und Fürbitten sowie in Andachten oder Gebetsstunden der „Kirche in der Bedrängnis“ zu gedenken. Geeignete Gebete und Lieder finden sich im „Gotteslob“. Auch im Religionsunterricht sollte immer wieder an das Schicksal der verfolgten Kirche erinnert und an Beispielen dargestellt werden.

Nr. 52 Eucharistischer Weltkongreß und Fronleichnam 1981

Die Vollversammlung der deutschen Bischöfe empfiehlt, das diesjährige Fronleichnamsfest unter das Motto des Eucharistischen Weltkongresses 1981 zu stellen „Jesus Christus, das Brot, gebrochen für eine neue Welt“. Der Eucharistische Weltkongreß findet — 100 Jahre nach dem ersten — vom 16.—23. Juli in Lourdes statt. Der Heilige Vater hat seine Teilnahme bereits zugesagt. Während des Eucharistischen Kongresses mögen zu Anfang und zu Ende in allen Gemeinden eucharistische Betstunden gehalten werden.

Nr. 53 Caritassommersammlung 1981

Aachen, 25. März 1981

Für den Zeitraum vom 6. Juni—29. Juni 1981 wurde den Diözesancaritasverbänden in Nordrhein-Westfalen die Durchführung einer Haussammlung durch den Herrn Innenminister genehmigt.

Zu dieser Sammlung, die der Finanzierung der pfarrlichen Caritasaufgaben dienen soll, werden wie in den Vorjahren Werbematerialien wie Plakate, Sammellisten, Dankkarten etc. vom Diözesancaritasverband angeboten. Die gewünschten Werbemittel für die einzelnen Pfarrgemeinden können beim Diözesancaritasverband Aachen, Mozartstraße 11, 5100 Aachen, bestellt werden.

Für Beratungen und Rückfragen bezüglich der Sammlung steht seitens des Diözesancaritasverbandes Herr Schnitzler, Tel. 02 41/43 12 74, gerne zur Verfügung.

Nr. 54 Stellenplan für pastorales und pädagogisches Personal in den Dekanaten des Bistums

Aachen, 2. April 1981

Im Zusammenhang mit der Umfrage der Deutschen Bischofskonferenz zur mittelfristigen Personalplanung der pastoralen Dienste ist in den beiden vergangenen Jahren ein Stellenplan für pastorales und pädagogisches Personal in den Dekanaten unseres Bistums entwickelt worden.

Dieser Stellenplan beschreibt, wie viele Planstellen für Priester und Laien im pastoralen Dienst bis zum Jahre 1987 erforderlich sind, um die notwendigen pastoralen Aufgaben in Zusammenarbeit von Priestern und Laien in den Pfarrgemeinden und Dekanaten wahrnehmen zu können. Außerdem gibt der Stellenplan die Zahl der pädagogischen Mitarbeiter an, die in den Dekanaten des Bistums zum Einsatz gelangen sollen.

Nach Erörterung des Vorhabens in den entsprechenden diözesanen Gremien und nach Beratung einer vorläufigen Fassung des Stellenplanes in den Dekanatsräten liegt jetzt der endgültige Stellenplan vor, der in den kommenden Jahren schrittweise

verwirklicht werden soll. Mit Wirkung vom 15. April 1981 tritt der Stellenplan in Kraft.

Den Regionen sind die Ausfertigungen für ihren Bereich zur Weiterleitung an die Dekanate bereits zugegangen.

Nr. 55 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung das Abitur erreichen möchten, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg günstige Möglichkeiten. Das Studium dauert vier Jahre, der Unterricht findet vormittags statt (also kein Abendgymnasium, keine Nebenbeschäftigung). So können die Studierenden sich voll auf ihre schulische Ausbildung konzentrieren. Die finanzielle Grundlage ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (Ausbildungsförderungsgesetz), vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.

Neben der schulischen Ausbildung wird großer Wert gelegt auf eine gediegene religiöse und ganzmenschliche Bildung. Deshalb wohnen die Studierenden (in Einzelzimmern) im Studienheim St. Clemens, das geleitet wird von Priestern der Diözesen Paderborn und Münster. Schwerpunkt des Institutes ist die Förderung von jungen Männern, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen Beruf ergreifen wollen. Deshalb wird von den Bewerbern erwartet, daß sie positiv zur Kirche eingestellt und bereit sind, eine Gemeinschaft junger Christen aktiv mitzugestalten.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. 8. 1981. Anfragen an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, Tel.: 0 52 53/20 86.

Nr. 56 Neuwahl der Pfarrgemeinderäte 1981

Aachen, 1. April 1981

In Übereinstimmung mit den anderen Bistümern in Nordrhein-Westfalen wird der Termin für die Neuwahl der Pfarrgemeinderäte auf den 8. November 1981 festgesetzt.

Materialien zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden wiederum von der Landesarbeitsgemeinschaft der Diözesanräte in Zusammenarbeit mit einer Agentur erstellt. Sie gehen voraussichtlich Mitte Juni 1981 den Gemeinden zu.

Der Diözesanrat der Katholiken und die Abteilung „Territoriale Gemeindearbeit“ des Generalvikariates haben zusätzlich eine diözesane Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Pfarrgemeinderatswahl gebildet. Anfragen und Wünsche können gerichtet werden an: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. „Territoriale Gemeindearbeit“, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Tel. 02 41/45 23 75.

Die Arbeitsgruppe wird bis Mitte dieses Monats allen Pfarrgemeindevorsitzenden Informationen zur

Vorbereitung der PGR-Wahl zuleiten. Priester, die an diesem Informationsmaterial interessiert sind, können es bei der Abteilung „Territoriale Gemeindearbeit“ im Generalvikariat anfordern.

Nr. 57 Betriebspraktika von Geistlichen

Im Einklang mit dem Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland über „Kirche und Arbeiterschaft“ wird es begrüßt, wenn Geistliche durch die Ableistung eines Betriebspraktikums Einblicke in die Arbeitswelt erhalten und durch Kontakte mit der Arbeitnehmerschaft dazu beitragen, gemeinsam mit den Betroffenen die Pastoral von der Basis her zu aktivieren bzw. neu zu beginnen.

Ein Antrag auf Freistellung zur Ableistung eines Betriebspraktikums ist wenigstens ein halbes Jahr vor Aufnahme der Tätigkeit über den Regionaldekan beim Bistum zu stellen.

Es wird erwartet, daß der Lebensunterhalt während der Ableistung des Betriebspraktikums durch die daraus erzielten Einkünfte aus Lohn/Vergütung bestritten wird, da der Geistliche für den Freistellungszeitraum Bezüge durch das Bistum nicht erhält. Zur Vermeidung sozialer Härten können im Einzelfalle besondere Regelungen vereinbart werden.

Nr. 58· Zuordnung der Diözesanstelle des Internationalen Missionswerkes MISSIO

Aachen, 2. April 1981

Die Diözesanstelle des Internationalen Missionswerkes MISSIO ist seit dem 1. 1. 1981 der Abteilung Weltkirchliche Aufgaben im Bischöflichen Generalvikariat zugeordnet. Seit dem ist sie auch unter der Anschrift und Rufnummer des Generalvikariates erreichbar:

Klosterplatz 2, Postfach 210, Tel. 02 41/45 22 74.

Nr. 59 Adventskalender 1981

Aachen, 27. März 1981

Die Referate Familienarbeit und Gemeindekatechese möchten schon jetzt auf den Umschlagkalender zur diesjährigen Adventszeit aufmerksam machen. Vom Bistum Essen in Zusammenarbeit mit dem Hilfswerk ADVENIAT herausgebracht, soll er auch 1981 mit neuen Ideen und Anregungen zur Gestaltung der Advents- und Weihnachtszeit erscheinen. Angesprochen werden besonders Eltern mit Kindern von 8–12 Jahren. Die Kosten einschl. Versand werden voraussichtlich wieder 1,10 DM pro Stück betragen. Die Mindestabnahme beträgt 50 Stück. Aus versandtechnischen Gründen können nur solche Bestellungen entgegengenommen werden, deren Anzahl durch 50 teilbar ist. Es empfiehlt sich also die Sammelbestellung, etwa über das Pfarramt oder Dekanat. Bestellungen sind zu richten an das Bischöfliche

Generalvikariat, Referat Gemeindekatechese, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Tel. 02 41/45 23 84. Bitte beachten Sie, daß Ihre Bestellung **bis spätestens 12. Juni 1981** dort vorliegen muß (definitiv letzter Termin!). Danach eingehende Anforderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 60 „Templer-Orden“

Seit einiger Zeit wird auch in Deutschland für verschiedene sog. Ritterorden geworben. Das Vatikanische Staatssekretariat weist deswegen erneut darauf hin, daß der Apostolische Stuhl nur zwei katholische Ritterorden anerkennt, nämlich 1. den sog. Malteserorden — offiziell: ‚Souveräner Militärischer Ritterorden des hl. Johannes von Jerusalem‘ — und 2. den Ritterorden vom Heiligen Grab in Jerusalem.

Die auch in Deutschland bekannten Initiativen des sog. Templer-Ordens — Ordo Militiae Templi — werden vom Apostolischen Stuhl keineswegs gebilligt, den Geistlichen wird von einem Beitritt dringend abgeraten, auch wenn sich Schreiben von Vertretern dieses sog. Templer-Ordens immer wieder fälschlich auf kirchliche Autoritäten berufen.

Nr. 61 Wehrpolitische Informationstagungen des Streitkräfteamtes der Bundeswehr

Das Streitkräfteamt der Bundeswehr führt zwei Informationstagungen für Pfarrer, Jugend- und Studentenseelsorger sowie im aktiven Schuldienst stehende Religionslehrer(innen) an allgemein- und berufsbildenden Schulen und für hauptamtliche Mitarbeiter(innen) der kirchlichen Jugendarbeit durch:

1. Tagung — vom Montag, 14. 9. (Anreise bis 18.00 Uhr) bis Freitag, 18. 9. 1981 (Abreise nach dem Mittagessen) in der Karl-Arnold-Bildungsstätte in Bonn-Bad Godesberg;
2. Tagung — vom Montag, 28. 9. (Anreise bis 18.00 Uhr) bis Freitag, 2. 10. 1981 (Abreise nach dem Mittagessen) im Zentrum der Bundeswehr für Innere Führung in Koblenz.

Unbeschadet der Möglichkeit freier Wahl für den oben genannten Personenkreis ist das Streitkräfteamt daran interessiert, daß an der Tagung in Bonn möglichst viele Mitarbeiter aus dem Bereich der Jugendarbeit teilnehmen.

Auch evangelische Geistliche sind zu diesen Tagungen eingeladen worden.

Es ist geplant, an beiden Veranstaltungen folgende Themenbereiche in Referaten und Gruppenarbeit zu behandeln:

- Die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland einschl. der aktuellen Abrüstungsproblematik;
- Rüstungskontrollverhandlungen (MBFR — SALT — KSZE)
- Verteidigung Mitteleuropas nach dem z. Z. gültigen Nato-Konzept (Nachrüstungsbeschluß — Mittelstreckenwaffen-Problematik)

- Die Militärstrategie des Warschauer Paktes
- Innere Führung in der Bundeswehr — Anspruch und Wirklichkeit
- Zur Problematik des Friedensdienstes mit und ohne Waffe
- Kriegsdienstverweigerung.

Im Zusammenhang mit diesen Informationstagungen sind Truppenbesuche vorgesehen, bei denen die Teilnehmer der Tagungen die Möglichkeit haben, ausführliche Gespräche mit Soldaten zu führen.

In eigenen Veranstaltungen werden die evangelische und die katholische Militärseelsorge über ihren Dienst unter den Soldaten informieren.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keinerlei Kosten. Den Teilnehmern werden die Fahrkosten bis zur Höhe der Rückfahrkarte 2. Klasse Bundesbahn erstattet; bei Kraftfahrzeugbenutzung werden die Kosten bis zur Höhe des Bundesbahntarifes 2. Klasse übernommen.

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die an dieser Tagung teilnehmen, besteht die Möglichkeit der Dienstbefreiung aufgrund der Verordnung über „Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst zur Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen“ (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 41 vom 18. August 1965, Seite 902) bzw. analoge landeskirchliche Bestimmungen.

Interessenten werden gebeten, sich zwecks Anmeldung unmittelbar mit dem

Streitkräfteamt

— Abteilung Öffentlichkeitsarbeit —

5300 Bonn 1, Rosenberg,

Telefon: 02 28/23 90 11 — App. 468 o. 476

in Verbindung zu setzen.

Das Streitkräfteamt wird die Einladungen mit näheren Einzelheiten unmittelbar zusenden.

Nr. 62 Personalverzeichnis Bistum Aachen 1981

Das Personal- und Anschriftenverzeichnis des Bistums Aachen 1981 wird Mitte April 1981 zum Versand kommen. Aufgrund der Datenschutzbestimmungen enthält dieses Verzeichnis keine persönlichen Daten der Priester und Diakone.

In Kürze erscheint zusätzlich ein Verzeichnis aller Priester und Diakone und aller Ordensgeistlichen, die im Bistum Aachen einen Auftrag ausüben. Dieses Verzeichnis enthält die schutzwürdigen, persönlichen Daten und wird nur an die im Verzeichnis aufgeführten Personen im Laufe des Monats Mai 1981 versandt.

Nr. 63 Orgel zu verschenken

Eine reparaturbedürftige Orgel kann einer Kirchengemeinde geschenkt werden.

Anfragen erbeten an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Klosterplatz 7, Tel. 02 41/45 22 65.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden

Nr. 64 Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1981/82

Der Kultusminister
des Landes NRW
III C 4.36—70/0 Nr. 2250/79
Düsseldorf, den 6. 12. 1979

Die Ferien für das Schuljahr 1981/82 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 23. Juli 1981	Samstag 5. Sept. 1981
Herbst	Samstag 17. Okt. 1981	Samstag 24. Okt. 1981
Weihnachten	Mittwoch 23. Dez. 1981	Mittwoch 6. Januar 1982
Ostern	Samstag 27. März 1982	Samstag 17. April 1982
Pfingsten	Samstag 29. Mai 1982	Dienstag 1. Juni 1982

Die Sommerferien des Jahres 1982 werden vom 15. Juli 1982 (erster Ferientag) bis zum 28. August 1982 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Nr. 65 Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1982/83

Der Kultusminister
des Landes NRW
III C 4/1 36—70/0 Nr. 2460/80
Düsseldorf, den 26. 11. 1980

Die Ferien für das Schuljahr 1982/83 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 15. Juli 1982	Samstag 28. Aug. 1982
Herbst	Samstag 9. Okt. 1982	Samstag 16. Okt. 1982
Weihnachten	Donnerstag 23. Dez. 1982	Mittwoch 5. Januar 1983
Ostern	Samstag 19. März 1983	Samstag 9. April 1983
Pfingsten	Samstag 21. Mai 1983	Dienstag 24. Mai 1983

Die Sommerferien des Jahres 1983 werden vom 7. Juli 1983 (erster Ferientag) bis zum 20. August 1983 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 66 Priesterexerzitien

Exerzitien für Priester und andere hauptamtliche Mitarbeiter(innen) im Pastordienst der Region Mönchengladbach

Sonntag, 3. Januar 1982 (abends) bis Mittwoch, 6. Januar 1982 (mittags).

Referent: P. Friedrich Wulf SJ, München
Ort: Priesterhaus Maria Rast, Aachen
Anmeldung: Regionalstelle, Aachener Straße 27,
4050 Mönchengladbach 1.

Auch Teilnehmer aus anderen Regionen sind willkommen!

Collegium Canisianum
Tschurtschenthalerstr. 7
A 6020 Innsbruck
F. 0 52 22/2 13 15 und 2 28 16

Sonntag, 12. Juli (abends) bis Samstag, 18. Juli 1981 (früh).

Leiter: P. Erich Drögsler SJ

Thema: „Entfache die Gnade Gottes wieder,
die dir durch die Auflegung meiner
Hände zuteil geworden ist.“ (2 Tim
1.6)

Anmeldung: beim P. Minister.

Nr. 67 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

P. Heinrich Hubert W i n d g e s SVD am 7. Januar 1981 als Krankenhausseelsorger am Maria-Hilf-Krankenhaus „St.-Franziskus-Haus“ in Mönchengladbach entpflichtet;

Pfarrer P. Anton van H o u t SMA, St. Barbara, Eschweiler-Pumpe-Stich, am 5. März 1981 als Pfarrverweser entpflichtet und mit Wirkung vom 1. März 1981 in den Ruhestand versetzt bei gleichzeitiger Ernennung — vorerst für die Dauer von zwei Jahren — zum Subsidiar für das Dekanat Eschweiler;

Ehrendechant Pfarrer i. R. Karl Josef S c h w e l m am 10. März 1981 als Subsidiar für die Pfarre St.

Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen, bis 31. 3. 1984 bestätigt;

Kaplan Reiner *V i n z e n s*, St. Klemens, Viersen-Süchteln, am 10. März 1981 zum Kaplan an St. Hubert, Willich-Schiefbahn, Dekanat Willich, mit Wirkung vom 1. Mai 1981 ernannt;

Pfarrer P. Matthias *R u y p e r s* SMM, St. Johann B., Vettweiß-Sievernich, am 16. März 1981 von den zusätzlichen Aufgaben des Pfarrverwesers an St. Mariä Himmelfahrt, Vettweiß-Disternich, beide Dekanat Nörvenich-Vettweiß, mit Wirkung vom 1. April 1981 entpflichtet;

Kaplan Hermann *K u r t h*, St. Kornelius, Viersen-Dülken, am 18. März 1981 zum Pfarrer an St. Jakob d. Ä., Jüchen, Dekanat Hochneukirch, mit Wirkung vom 1. April 1981 ernannt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

P. Heinrich van der *H u l s t* SVD am 19. März 1981 zum Krankenhauspfarrer am Maria-Hilf-Krankenhaus „St. Franziskus-Haus“ in Mönchengladbach ernannt;

Vikar Philipp *C u c k*, St. Lambertus, Nettersheim-Tondorf, am 1. April 1981 zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Steinfeld ernannt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Rudolf *A m e l n*, geboren am 25. Juli 1904 in Andernach/Rhein, zum Priester geweiht am 6. August 1928 in Köln, verstorben am 19. März 1981 zu Aachen. Von 1949 bis 1975 Pfarrer von Dollendorf, St. Johann B. Danach Subsidiar an St. Peter, Aachen; Jubilarpriester;

Pfarrer Franz *B o n n e n*, geboren am 19. Juni 1913 in Krefeld-Königshof, zum Priester geweiht am 5. März 1939 in Aachen, verstorben am 24. März 1981. Seit 1959 Pfarrer an St. Andreas in Kreuzau-Stockheim, 1973 Verleihung des Titels Ehrendechant;

Pfarrer Hubert *P e t e r s*, geboren am 30. Juli 1930 in Mürringen, zum Priester geweiht am 9. März 1963 in Aachen, verstorben am 28. März 1981 in Aachen. 1973 bis 1978 Pfarrer an St. Mariä Empfängnis in Pier, seit 27. Dezember 1978 Seelsorger am Klinikum in Aachen und Subsidiar an Heilig Kreuz, Aachen;

Ehrendechant Pfarrer i. R. Hubert *R u t g e*, geboren am 29. August 1910 in Aachen, zum Priester geweiht am 13. März 1938 in Aachen, verstorben am 29. März 1981. Von 1956 bis 1975 Pfarrer an St. Kornelius, Dülken. Seit 1978 Subsidiar für das Dekanat Aachen-West; Jubilarpriester;

Pfarrer Norbert *S p i c h e r*, geboren am 12. Juni 1914 in Breinig, zum Priester geweiht am 25. Juli 1950 in Aachen, verstorben am 29. März 1981 in Breinig. Seit 1960 Pfarrer an St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen und stellvertretender Dechant des Dekanates Herzogenrath.

Dienst als Gemeindereferentin in unserem Bistum beauftragt.

Als Gemeindereferentin wurde eingesetzt:

Frau Marie-Luise *L a b r i e* ab 1. April 1981 in der Pfarrvikarie St. Josef, Kempen-Kamperlings, Dekanat Kempen-Tönisvorst.

Nr. 68 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Joseph Buchkremer am 13. März 1981 in der Pfarrkirche St. Johann B. zu Stolberg (Otl. Vicht) 45 Jugendlichen das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 15. bis 26. März 1981 nahm er die kanonische Visitation des Dekanates Würselen vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

15.	3.	in St. Pius X. (Otl. Schweilbach)	21 Firmlingen
16.	3.	in St. Peter und Paul (Otl. Bardenberg)	55 Firmlingen
17.	3.	in St. Balbina (Otl. Morsbach)	53 Firmlingen
18.	3.	in St. Lucia (Otl. Broichweiden)	83 Firmlingen
19.	3.	in St. Nikolaus (Otl. Linden)	45 Firmlingen
20.	3.	in St. Willibrord (Otl. Euchen)	19 Firmlingen
23.	3.	in St. Marien (Otl. Scherberg)	26 Firmlingen
24.	3.	in St. Sebastian	<u>66 Firmlingen</u>
insgesamt			368 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 26. 3. 1981 im St.-Antonius-Kloster in Würselen statt.

Er erteilte das heilige Sakrament der Firmung am

13.	3.	in der Münsterkirche St. Vitus zu Mönchengladbach (darunter 9 Erwachsene)	10 Firmlingen
27.	3.	in St. Mariä Himmelfahrt- Mönchengladbach	44 Firmlingen
30.	3.	in St. Michael- Mönchengladbach-Holt	162 Firmlingen
31.	3.	in St. Klemens zu Nettetal (Otl. Kaldenkirchen)	<u>110 Firmlingen</u>
insgesamt			326 Firmlingen

Am 29. März 1981 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche in Eschweiler (Otl. Weisweiler) zu Ehren des Hl. Severin.

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Dechant Wolfgang Schröer am 25. 3. 1981 in der Abteikirche Maria-Frieden zu Dahlem einer Erwachsenen das heilige Sakrament der Firmung.

Unser Bischof Klaus hat
Frau Marie-Luise *L a b r i e* am 1. April 1981 zum

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

15. Mai 1981

51. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles			
Nr. 69	Endgültige Anerkennung der neuen Statuten der Päpstlichen Missionswerke	61	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 70	Aufruf zum Diaspora-Sonntag 1981 am 14. Juni	68	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 71	Durchführung des Diaspora-Sonntags 1981	69	
Nr. 72	Diözesanaltenwallfahrt 1981	69	
Nr. 73	Hochgebete für die Meßfeiern mit Kindern und Hochgebet mit dem Thema „Versöhnung“	69	
Nr. 74	50 Jahre: Pfingsten-Gebetstag der Kranken für die Weltmission	69	
Nr. 75	Internationales Priestertreffen 1981	69	
Nr. 76	Befreiung von Baugenehmigungsgebühren	70	
Nr. 77	Information über katholische Presse	70	
Nr. 78	Anmeldung zum Theologiestudium	70	
Nr. 79	Warnung	70	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 80	Personalchronik	71	
Nr. 81	Pontifikalhandlungen	71	

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles

Nr. 69 Endgültige Anerkennung der neuen Statuten der Päpstlichen Missionswerke

In einer Audienz, die Papst Johannes Paul II. dem Präfekten der Hl. Kongregation für die Evangelisation der Völker, Agnelo Kardinal Rossi, am 26. 6. 1980 gewährte, hat der Hl. Vater die von seinem Vorgänger, Papst Paul VI., am 10. 4. 1976 bereits „ad experimentum“ gebilligten neuen Statuten der Päpstlichen Missionswerke endgültig anerkannt.

Während der „Probezeit“ wurden aus allen Teilen der Welt Anmerkungen gesammelt und ausgewertet, damit die Statuten zu einem brauchbaren Instrument werden für die Verantwortlichen der in mehr als 90 Ländern bestehenden Päpstlichen Missionswerke.

Seine Heiligkeit, Papst Johannes Paul II., wünscht, daß die Statuten, unbeschadet ihrer definitiven Anerkennung, alle fünf Jahre überprüft und auf den neuesten Stand gebracht werden, ohne daß sie deswegen einer neuerlichen päpstlichen Approbation bedürften.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die nach und nach hier eingetroffenen Anmerkungen mit äußerster Sorgfalt beachtet wurden, insbesondere jene, die von der zuständigen Kardinalskommission und von der theologischen Kommission der Hl. Kongregation für die Evangelisation der Völker eingebracht wurden.

Die Statuten haben also nunmehr unter dem pastoralen, juristischen und geschichtlichen Aspekt ihre klar umrissene Form gefunden. Sie sind somit zu einem brauchbaren und vollständigen Instrument für die National- und Diözesandirektoren der Päpstlichen Missionswerke geworden und können die Weiterentwicklung dieser Werke in der ganzen Welt fördern.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung und Veröffentlichung der neuen Statuten. Wir sind überzeugt, daß sie zur Entwicklung einer immer fruchtbareren Zusammenarbeit in der gesamten Kirche beitragen werden.

D. Simon Lourdusamy
Sekretär

Agnelo Kardinal Rossi
Präfekt

Die päpstlichen Missionswerke

Statuten

1. Kapitel

Die Rolle der Päpstlichen Missionswerke

Ihr Wesen und ihre Bedeutung

1. Die Päpstlichen Missionswerke sind durch die Initiative der älteren christlichen Kirchen entstanden. Sie haben die Aufgabe, die missionarische Tätigkeit in den nichtchristlichen Gebieten zu unterstützen. Sie sind zu einer Institution sowohl der Weltkirche wie auch der Teilkirchen geworden. Alle Kirchen sind aufgerufen, dem Befehl des Herrn Folge zu leisten: „Geht daher hin, und macht alle Völker zu Jüngern!“ (Mt. 28, 19). Da die ganze Kirche missionarisch ist, hat jede Kirche und jedes ihrer Mitglieder die Pflicht, das Evangelium zu verkünden (Lumen gentium, 17); (Ad gentes, 28, 35, 36, 37, 38; Evangelii nuntiandi, 59). Die Mitarbeit aller ist also für die Evangelisation der Welt notwendig.

2. Das II. Vatikanische Konzil hat festgelegt, daß die Päpstlichen Missionswerke den Mittelpunkt der missionarischen Zusammenarbeit bilden: „Diesen Werken gebührt mit Recht der erste Platz, da sie geeignete Mittel darstellen, um die Katholiken von Kindheit an mit einer wahrhaft universalen und missionarischen Gesinnung zu erfüllen und anzueifern zur tatkräftigen Sammlung von Hilfsmitteln zum Wohl aller Missionen entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen.“ (Ad gentes, 38.) Da die Päpstlichen Missionswerke das offizielle Hauptinstrument aller Kirchen auf dem Gebiet der missionarischen Zusammenarbeit geworden sind, haben sie eine grundlegende Bedeutung erlangt.

3. Die Päpstlichen Missionswerke bilden eine einzige Institution, die vier Zweige umfaßt:

- Das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung
- Das Päpstliche Werk vom Hl. Apostel Petrus
- Das Päpstliche Werk der missionarischen Kindheit
- Die Päpstliche Missionsvereinigung

Allen vier Werken obliegt als erste und hauptsächliche Aufgabe die Förderung eines universalen missionarischen Geistes im gesamten Gottesvolk. Zur Erfüllung dieser Aufgabe rufen die drei erstgenannten Werke das Gottesvolk auf, Zeugnis abzulegen für seine missionarische Gesinnung durch die spirituelle und materielle Mitarbeit am Werk der Evangelisation. Sie schaffen dadurch einen zentralen Solidaritätsfonds für die Durchführung eines universalen Hilfsprogramms. Die unmittelbare Aufgabe des vierten Werkes ist die missionarische Bewußtseinsbildung der Priester und Ordensleute, die ihrerseits für die missionarische Bildung der Gläubigen sorgen müssen; überdies aber ist es das Ziel dieses Werkes, die drei erstgenannten Missionswerke zu fördern.

4. Die Päpstlichen Missionswerke sind aus charismatischen Initiativen von einzelnen Gläubigen entstanden. Sie haben sich weiterentwickelt mit der Unterstützung des Hl. Stuhls, der sie später zu päpstli-

chen Organisationen gemacht hat. Dies geschah, um ihnen eine größere Wirksamkeit und einen weltweiten Charakter zu verleihen. Sie sind der Leitung der Hl. Kongregation für die Evangelisation der Völker anvertraut, von der sie abhängen. Dadurch sind sie die offizielle Organisation einer weltweiten missionarischen Zusammenarbeit geworden.

5. Als Institutionen sowohl der Weltkirche als auch jeder einzelnen Teilkirche haben die Päpstlichen Missionswerke die Aufgabe, das missionarische Bewußtsein im Gottesvolk zu wecken und zu vertiefen sowie über das Leben und die Nöte der Weltmission zu informieren. Sie haben ferner die Aufgabe, die Kirchen zum Beten füreinander und zur gegenseitigen Hilfe durch die Entsendung von Personal und materiellen Mitteln anzuregen, um dadurch den Geist der Solidarität im Hinblick auf die Evangelisation der Welt zu schaffen. Die Päpstlichen Missionswerke bezeugen die Katholizität der Kirche, indem „sie die Bande der innigen Gemeinschaft der geistigen Güter, der apostolischen Arbeiter und der materiellen Hilfsmittel fördern“. (Lumen gentium, 13.) Sie arbeiten als bevorzugte Instrumente der Verbundenheit sowohl der Teilkirchen untereinander wie auch jeder einzelnen von ihnen mit dem Papst, der im Namen Christi der universalen Gemeinschaft christlicher Liebe vorsteht.

Der päpstliche und bischöfliche Charakter

6. Die Päpstlichen Missionswerke sind nach den Texten des II. Vatikanischen Konzils eine Institution sowohl der Weltkirche als auch einer jeden Teilkirche: „Sie sind nicht nur päpstliche Werke, sondern auch Werke des gesamten Episkopats und des ganzen Gottesvolkes.“ (Paul VI. in seiner Botschaft zum Weltmissionssonntag 1976; vgl. auch die Botschaften der Jahre 1968, 1972, 1978.) Sie sind der konkrete Ausdruck der Kollegialität des Episkopats: „Sie sind die bevorzugten Instrumente des Bischofskollegiums, das mit dem Nachfolger Petri vereint und mit ihm gemeinsam für das Gottesvolk verantwortlich ist, das selbst ganz und gar missionarisch ist.“ (Brief Pauls VI. an den Erzbischof von Lyon, Alexandre Kardinal Renard, anläßlich des Internationalen Missionskongresses am 22. 10. 1972.) In der Tat richtet sich der Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums in der ganzen Welt an die kollegiale Gesamtheit der Hirten wie auch an alle einzelnen Kirchen. (Lumen gentium, 23, 24; Christus Dominus, 6; Ad gentes, 29, 38.)

a) Diese Pflicht obliegt jedoch in besonderer Weise dem Haupt des Bischofskollegiums als dem Prinzip und Symbol der Einheit und der Universalität der Kirche. Kraft seines Amtes als Oberster Hirte aller Kirchen hat er mehr als jeder andere die weltweite Übersicht über die Bedürfnisse aller Kirchen und jeder einzelnen Teilkirche. Seine Aufgabe ist es, die anderen Hirten an ihre weltweite missionarische Verantwortung zu erinnern und sie aufzufordern, sich untereinander und mit ihm zusammen an den Bemühungen um die Evangelisation der Welt zu beteiligen. (Ecclesiae Sanctae, 8.)

Die Päpstlichen Missionswerke stehen zu seiner Verfügung, um ihm bei der Erfüllung dieser großen Aufgabe zu helfen.

- b) Weil das ganze Bischofskollegium für die Evangelisation der Welt verantwortlich ist, hängen die Päpstlichen Missionswerke auch von den Bischöfen ab, insbesondere von den Bischofskonferenzen. Auf Diözesan- und Landesebene werden sie daher von den Bischöfen gefördert (Ad gentes, 38), wobei ihrem päpstlichen Charakter stets Rechnung zu tragen ist.

Die Päpstlichen Missionswerke bilden also für jede Diözese die spezifischen und hauptsächlichen Institutionen für die Erziehung zu einer weltweiten missionarischen Gesinnung, für die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchen untereinander im Dienste der Verkündigung des Evangeliums.

Die Mitverantwortung der Bischöfe in der Führung der Päpstlichen Missionswerke nimmt, unter voller Wahrung ihrer Statuten, verschiedene Formen an in der Teilnahme an der Leitung der Werke auf zentraler, nationaler oder diözesaner Ebene.

Der besondere Zweck und die hervorragende Stellung

7. Heutzutage gibt es in der Kirche ein lebendiges Bewußtsein ihrer Verpflichtung, an der ganzheitlichen Entwicklung und Befreiung der Völker mitzuarbeiten, insbesondere jener Völker, die in dieser Hinsicht weniger begünstigt sind. So sind viele Initiativen entstanden, die vor allem die Hilfe zur menschlichen und sozio-ökonomischen Weiterentwicklung dieser Völker zum Hauptziel haben. Dies ist besonders in einigen Bischofskonferenzen der Fall.

Innerhalb der gesamten zwischenkirchlichen Hilfe haben einige Organisationen den Akzent auf die Unterstützung im sozio-ökonomischen Bereich gelegt; die Päpstlichen Missionswerke hingegen hatten seit jeher die Evangelisation im eigentlichen Sinne als Hauptziel, ohne jedoch die Hilfe auf karitativen, sozialen, medizinischen und sonstigen Gebieten humanitärer Hilfe auszuschließen. Sie unterstützen prioritär die ärmeren Kirchen, damit diese ihre pastoralen Aufgaben erfüllen können. Durch ihre Aktivitäten haben die Päpstlichen Missionswerke viel zu einer gesamt menschlichen Entwicklung der Völker beigetragen. Denn das Evangelium stellt in der Tat das grundlegende Fundament der Entwicklung dar und gibt ihr erst ihren vollen Sinn.

Die Päpstlichen Missionswerke geben den Jungen Kirchen die unerläßliche Hilfe unter Wahrung der ihnen geschuldeten Achtung. Darüber hinaus ermutigen sie die Jungen Kirchen, das ihnen Mögliche zu tun, um nach und nach auf eigenen Füßen zu stehen.

Die Päpstlichen Missionswerke bemühen sich, zu einer harmonischen Zusammenarbeit mit den verschiedenen Hilfsorganisationen zu kommen, die Mitglieder des Päpstlichen Rates „Cor Unum“ sind, wie

auch mit anderen Initiativen zur Unterstützung, die einen besonderen Charakter haben.

Wie schon in der Vergangenheit, so werden die Päpstlichen Missionswerke auch weiterhin in besonderer Weise die Zusammenarbeit mit den Missionsinstituten fördern, die im Dienst der Evangelisation der Welt „im Namen der Kirche und im Auftrag der Hierarchie tätig sind“. (Ad gentes, 27, 29.)

8. Der Hl. Stuhl hat wiederholt die besonderen Aktivitäten zur Mithilfe am Werk der Evangelisation gebilligt und ermutigt, wie sie vor allem von den verdienstvollen Missionsinstituten im Bemühen um die geistige und materielle Unterstützung ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Im übrigen kann man sich nur freuen über die zahlreichen Initiativen, deren Ziel es ist, personell und materiell zu helfen. Diese Initiativen, sind Ausdruck der gegenseitigen Anteilnahme und der brüderlichen Verbundenheit unter den Teilkirchen, und sie haben sehr viel zur Stärkung des missionarischen Bewußtseins und zur Entwicklung der Zusammenarbeit unter den Ortskirchen beigetragen.

Unter allen innerkirchlichen Hilfswerken müssen jedoch die Päpstlichen Missionswerke stets den ersten Rang einnehmen, und zwar aus zwei Gründen: Erstens, weil sie sich an alle Getauften und an alle christlichen Gemeinden wenden und sich für die Bedürfnisse aller Missionskirchen einsetzen; sie sind inmitten der Kirche der Ausdruck der Katholizität und der weltweiten Verbundenheit. — Zweitens, weil Ziel und Zweck der Päpstlichen Missionswerke ist, mitzuwirken bei der Verkündigung der Frohen Botschaft, die Hauptaufgabe der Kirche ist.

Aus diesen Gründen muß jeder Bischof darauf achten, daß die Einzelinitiativen auf Grund ihrer Häufigkeit und Ausweitung nicht auf Kosten des gemeinsamen Bemühens um die Evangelisation der Völker gehen. Andernfalls wären die ersten, die die Folgen zu tragen hätten, die bedürftigeren Kirchen, die auf die regelmäßige Unterstützung durch die Päpstlichen Missionswerke angewiesen sind und vertrauen, um ihre täglichen und lebensnotwendigen Aufgaben erfüllen zu können.

Nur durch einen zentralen, päpstlichen Solidaritätsfonds kann vermieden werden, daß einige Kirchen, womöglich die ärmsten, ohne jede Hilfe bleiben, und nur durch einen solchen Fonds läßt sich auch die Gefahr einer Diskriminierung bei der Gewährung der Unterstützung vermeiden.

Ein solcher Fonds schaltet auch mögliche Vorwürfe hinsichtlich Begünstigung, Partikularismus, Machteinfluß oder nationalem Druck aus. Er schafft im Gegenteil brüderliche Solidarität unter den einzelnen Kirchen.

Schließlich wird die gegenseitige Hilfe um so wirksamer, wenn sie im Dienst einer gezielten und wohlgedachten Missionspastoral von einer zentralen Organisation geplant wird, die über die Bedürfnisse aller Teilkirchen auf dem laufenden ist.

Aus diesem Grunde müssen die Päpstlichen Missionswerke bei der Verteilung der Subsidien glei-

cherweise die Richtlinien der Hl. Kongregation für die Evangelisation der Völker beachten wie auch die von den Bischofskonferenzen der sogenannten Missionsländer herausgegebenen Richtlinien.

Bei ihrer bewußtseinsbildenden Arbeit müssen die Päpstlichen Missionswerke den Gläubigen die Beweggründe erklären, warum der universalen Missionshilfe der Vorzug gegeben wird, d. h. einer Hilfe, die selbstloser und notwendigerweise weniger persönlich ist, gegenüber einer mehr direkten Hilfe im Einzelfall. Dank dieser Aufklärung wird sich der Blick der Wohltäter für weltweite Dimensionen öffnen, und sie werden „teilnehmen an der Sorge um alle Kirchen“. (2 Kor 11, 28.)

KAPITEL II

STATUTEN

ARTIKEL I: Verwaltung

I. ZENTRALVERWALTUNG

1. Der Papst übt seine Autorität über die Päpstlichen Missionswerke durch die Hl. Kongregation für die Evangelisierung der Völker aus, der die Leitung und die Koordinierung der missionarischen Zusammenarbeit durch das Zweite Vatikanische Konzil anvertraut wurde (Ad gentes, Nr. 29).

2. Obwohl sie von der Kongregation für die Evangelisierung der Völker abhängen, bewahren die Päpstlichen Missionswerke ihre interne Autonomie und werden durch ihre eigenen Statuten geleitet.

3. Ein Höchster Rat „wacht darüber, daß jedes der Päpstlichen Missionswerke sich ordnungsgemäß und wirksam in seinem eigenen Aktionsbereich entwickelt, und löst Schwierigkeiten, die zwischen ihnen entstehen könnten“ (Motu Proprio „Decessor Noster“, 24. Juni 1929, Nr. V).

Der Kardinal-Präfekt der Heiligen Kongregation für die Evangelisierung der Völker ist sein Präsident. Der Sekretär der Kongregation ist von Amts wegen sein Vizepräsident.

Mitglieder des Höchsten Rates sind: die Generalsekretäre und ein Delegierter von jedem der vier Päpstlichen Werke. Diese Delegierten werden durch die Heilige Kongregation ernannt.

Der Stellvertretende Generalsekretär des Werkes der Glaubensverbreitung nimmt an den Versammlungen als „Actuarius“ teil.

4. a) Die Päpstlichen Werke der Glaubensverbreitung, des Heiligen Apostel Petrus, der Missionarischen Kindheit sowie der Missionsvereinigung werden von einem einzigen Höheren Rat geleitet, dessen Sitz in Rom bei der Heiligen Kongregation für die Evangelisierung der Völker ist.

b) Der Sekretär dieser Kongregation ist von Amts wegen Präsident des besagten Höheren Rates, in dem er die Kongregation repräsentiert.

c) Der Höhere Rat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

— dem Präsidenten,

- den Generalsekretären der vier Päpstlichen Missionswerke,
- den Untersekretären des Rates für Öffentliche Angelegenheiten der Kirche, der Heiligen Kongregation für die Bischöfe und der Heiligen Kongregation für die orientalischen Kirchen,
- den Nationaldirektoren des Werkes der Glaubensverbreitung, des Werkes vom Heiligen Apostel Petrus, des Werkes der Missionarischen Kindheit und der Päpstlichen Missionsvereinigung,
- gegebenenfalls einigen anderen von der Heiligen Kongregation für die Evangelisierung der Völker speziell ernannten Beratern.

d) Der kollegiale und universale Aspekt des Höheren Rates kommt durch die Gegenwart der Nationaldirektoren als Delegierte ihrer jeweiligen Kirche zum Ausdruck. Das Wohl der universalen Mission muß stets ihre erste Sorge sein. Sie betrachten sich in erster Linie als Diener der Gemeinschaft zwischen den Kirchen.

e) Jedes der vier Werke hat ein internationales Sekretariat, das von einem Generalsekretär geleitet wird, der nach vorheriger Beratung mit den Nationaldirektoren für einen Zeitraum von fünf Jahren durch die Heilige Kongregation ernannt wird.

f) Der Höhere Rat hält seine ordentliche Jahresversammlung im Mai ab,

- um über die Verteilung der von den Nationaldirektionen gesammelten Gelder zu entscheiden;
- um die Prioritäten zu diskutieren, die bei der Verteilung der Subsidien zu beachten sind;
- um die Aktivitäten und Pastoralmethoden der Päpstlichen Missionswerke in den jeweiligen Ländern zu studieren. Zu diesem Zweck werden besondere Pastorkonferenzen durchgeführt,
- um organisatorische Probleme der Päpstlichen Missionswerke zu lösen.

Alle Mitglieder des Höheren Rates sind eingeladen, an dieser Versammlung teilzunehmen.

g) Die Generalsekretäre des Werkes der Glaubensverbreitung, des Werkes vom Heiligen Apostel Petrus und des Werkes der Missionarischen Kindheit werden dem Höheren Rat einen Plan zur Verteilung der ordentlichen und außerordentlichen Subsidien unterbreiten. Ebenso werden sie ihm einen jährlichen Bericht über die erhaltenen Gelder und die bewilligten Subsidien im abgelaufenen Geschäftsjahr vorlegen.

h) Bei der Festsetzung der Normen für die Zuteilung der Subsidien läßt sich der Höhere Rat von den allgemeinen Richtlinien leiten, die von der Heiligen Kongregation für die Evangelisierung der Völker erarbeitet wurden. Eine Verteilung, die gerecht — einem jeden nach seinen Bedürfnissen — und wirksam, d. h. im Dienst einer gut durchdachten missionarischen Pastoral, sein soll, setzt eine solide Information und die Berücksichtigung der von den betroffenen Bischofskonferenzen und den Fachexperten gemachten Vorschläge voraus.

i) Der Höhere Rat fördert die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen den Nationaldirektionen.

Begegnungen auf internationaler oder regionaler Ebene geben den Verantwortlichen der nationalen Ebene Gelegenheit zu Meinungs-, Informations- und Erfahrungsaustausch, der für alle eine Quelle der Bereicherung ist und dem einzelnen hilft, nötigenfalls seine Arbeitsmethoden zu überdenken und zu erneuern.

j) Um seine Ziele sicherer zu erreichen, wird sich der Höhere Rat um die Ausarbeitung einer eigenen Geschäftsordnung bemühen.

II. NATIONAL- UND DIOZESANDIREKTION

5. a) In jedem Land werden ein Nationalrat und eine Nationaldirektion der vier Werke errichtet, denen ein Nationaldirektor vorsteht. Dieser wird von der Hl. Kongregation für die Evangelisierung der Völker auf Vorschlag der lokalen Bischofskonferenz für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt. Sein Mandat kann normalerweise nur einmal für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren erneuert werden. Er ist der offizielle Repräsentant der Päpstlichen Missionswerke bei den lokalen Bischofskonferenzen.

b) Der Nationalrat der Päpstlichen Missionswerke setzt sich aus dem Nationaldirektor, den Nationalsekretären der verschiedenen Werke und deren Diözesandirektoren oder — wenn das zu viele sind — ihren Delegierten zusammen. Die Zusammensetzung des Nationalrates kann verschieden konzipiert sein, vorausgesetzt, daß er in ausgewogener Weise Repräsentanten der nationalen Dienste und Delegierte der Diözesen zusammenbringt.

c) Jedes Jahr legt der Nationaldirektor dem Nationalrat einen Bericht über die Finanzen und die Arbeit der verschiedenen Werke vor.

d) Der Nationalrat prüft und billigt die Bilanz: Einnahmen und Ausgaben mit den Kosten für Verwaltung und Bewußtseinsbildung der Nationaldirektion und der Diözesandirektionen gemäß dem erstellten Etat. Er legt, sowohl im Bereich der Bewußtseinsbildung als auch der Organisation der Kollekten, das Programm für die Aktivitäten der Werke fest.

e) Jedes Jahr legt der Nationaldirektor den Generalsekretären der Werke einen Finanzbericht und einen Bericht über die Aktivitäten der Werke in seinem Land vor.

f) Jedes Jahr legt er einen ähnlichen Bericht der lokalen Bischofskonferenz durch die Bischöfliche Kommission für Weltmission vor.

g) Nach Abzug der notwendigen Ausgaben für die Nationaldirektion und die Diözesandirektionen werden die von den Nationaldirektionen für die Weltmission gesammelten Gelder insgesamt den Generalsekretariaten der Werke zur Verfügung gestellt. Die in Übereinstimmung mit den Statuten verursachten Ausgaben für die missionarische Bewußtseinsbildung sind getrennt von den Ausgaben im Verwaltungssektor aufzuführen.

h) Der Nationalrat kann mehr ins einzelne gehende Regeln für eine gute Organisation seiner Arbeit und die Aktivitäten der Werke aufstellen.

i) Angesichts des bischöflichen Charakters der Päpstlichen Missionswerke wachen die Nationalräte darüber, daß sich ihre Aktivitäten in die diözesane und überdiözesane missionarische Gesamtpastoral einfügen, um so Einheit und harmonische Entwicklung zu sichern. Ihre Identität wahrend, werden es die Päpstlichen Missionswerke vermeiden, am Rande des Pastorallebens der Diözesen zu wirken und parallele Strukturen zu schaffen. Sie folgen den allgemeinen Richtlinien, die die Bischofskommission für Weltmission aufgestellt hat (*Motu Proprio Eccl. Sanctae*, III, 9, 11 und *Instructio Quo Aptius A*). Wenn ein Nationaler Missionsrat als Organ besagter Kommission vorhanden ist, werden die Päpstlichen Missionswerke auf Grund ihrer Bedeutung darin vertreten sein. Dieser Rat wird sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und ihren Zielen Vorrang geben.

j) Dem Vorsitzenden der Bischofskommission für Weltmission oder dem Mitglied der Bischofskonferenz, dem diese Aufgabe übertragen wurde, obliegt es, die Päpstlichen Missionswerke zu fördern und für ihre Belange einzutreten. Um eine vollständige und wirksame Zusammenarbeit zwischen der besagten Bischofskommission und dem Nationalrat der Päpstlichen Missionswerke zu gewährleisten, werden die Bischöfe gebeten, den Nationaldirektor der Päpstlichen Missionswerke voll in die Verhandlungen und Initiativen dieser Kommission zu integrieren (vgl. *Instructio Quo Aptius A*).

6. a) In jeder Diözese ernannt der Bischof — möglichst nach Beratung mit dem Nationaldirektor — einen Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke, und zwar wenn möglich einen für die vier Werke zusammen. Es ist zweckmäßig, daß er für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt wird, wobei sein Mandat erneuert werden kann. Es ist ebenfalls sinnvoll und wünschenswert, daß dieser Direktor gleichzeitig der Bischöfliche Delegierte für die Mission ist (*Eccl. Sanctae* III, 4).

Für den Fall, daß der Bischof einen anderen Bischöflichen Delegierten ernannt, sollte dieser den Diözesandirektor bei der Ausübung seiner Aufgaben voll und ganz unterstützen.

b) Der Diözesandirektor mit seinen Mitarbeitern steht im Dienste des Bischofs und hilft ihm, dem ganzen Pastoralleben der Diözese eine universale missionarische Weite zu geben.

c) Die Spenden der Gläubigen für die universale Mission werden vollständig an die Nationaldirektion weitergegeben. Sie dürfen nicht für Sonderzwecke verwendet werden.

7. Es obliegt der Nationaldirektion, innerhalb des Nationalrates gemeinsame Überlegungen anzuregen, Vorschläge für geplante Initiativen zu unterbreiten, die generelle Ausrichtung der Aktivitäten darzulegen sowie die verschiedenen Tätigkeiten zu koordinieren und zu überwachen.

8. Von Anfang an haben die Laien eine wichtige Rolle in der Führung und in den Aktivitäten der Päpstlichen Missionswerke gespielt. Es ist erforderlich, sie zur Mitarbeit in diesem Bereich auf diözesaner Ebene wie auch auf nationaler und internationaler

ler Ebene zu ermutigen, um klar hervorzuheben, daß die Verantwortung für die weltmissionarische Zusammenarbeit Sache des ganzen Gottesvolkes ist.

Artikel II:

DIE VIER PÄPSTLICHEN MISSIONSWERKE

I. DAS PÄPSTLICHE WERK DER GLAUBENS- VERBREITUNG

9. Das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung hat folgende Zielsetzung:

- a) das Interesse für die weltweite Evangelisation in allen Schichten des Gottesvolkes zu wecken — in den Familien, den Basisgemeinden, Pfarreien, Schulen, Bewegungen, Verbänden —, damit sich die ganze Diözese ihrer universalen missionarischen Berufung bewußt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, über eine feste Organisation auf Pfarrebene zu verfügen.
- b) unter den verschiedenen Ortskirchen im Hinblick auf die Evangelisierung der Welt die geistige sowie materielle Hilfe und den Austausch von Personal zu fördern.

Da Evangelisation vor allem Wirken des Hl. Geistes ist, sollten Gebet und Opfer an erster Stelle stehen. Die Förderung von Missionsberufen sollte auch eine der Hauptaufgaben des Werkes sein. Dadurch, daß es an die Großherzigkeit der Christen in aller Welt appelliert, will das Werk einen zentralen Solidaritäts-Fonds einrichten, der es ihm erlaubt, ein Hilfsprogramm auszuarbeiten, das regelmäßig für die wesentlichen Bedürfnisse der sogenannten Missionskirchen aufkommt. Es wird dafür Sorge tragen, daß die Christen über das Leben und die Bedürfnisse dieser Kirchen informiert werden.

Das Werk möchte die brüderliche Verbindung zwischen den Kirchen enger knüpfen durch den Austausch von Informationen, das Teilen von geistigen Werten, das Zeugnis der Solidarität in Zeiten der Prüfung und den moralischen Beistand für jene, die ihn brauchen.

10. Missionarische Erziehung, Information und Bewußtseinsbildung sind die Hauptaufgabe des Werkes. Angesichts des besonderen Charakters der Erziehung der Jugend wird das Werk über einen eigenen missionarischen Dienst für sie verfügen.

11. Das Werk übt seine Tätigkeit während des ganzen Jahres aus, verstärkt sie jedoch ganz besonders im Monat Oktober. Dieser soll in allen Ländern als der Monat der Weltmission angesehen werden. Der vorletzte Sonntag, „Tag der Weltmission“ genannt, bildet den Höhepunkt. Dieser Tag wird in allen Ortskirchen als Fest der Katholizität und universalen Solidarität gefeiert. An diesem Tag sollen sich die Christen der ganzen Welt ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Evangelisierung der Welt bewußt werden. „Die Bischöfe und Bischofskonferenzen verfassen besondere Fürbitten für die Mission, die in die Gebete der Gläubigen während der Messe

eingefügt werden“ (Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae“, III, 3).

12. Da der Monat Oktober den Christen Gelegenheit gibt, ihrer Missionsarbeit eine universale Dimension zu geben, sind die Bischöfe gehalten, die Verantwortlichen der katholischen Organisationen und die Gläubigen zu bitten, in dieser Zeit auf Kollekten mit besonderem Charakter zu verzichten.

13. Um die volle Entwicklung des Werkes zu sichern, werden die Verantwortlichen auf die Unterstützung durch viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Schichten zurückgreifen, denen sie die notwendige Ausbildung vermitteln.

Ausgehend von den lokalen kirchlichen Gegebenheiten, werden die Nationaldirektionen entscheiden, ob das Werk wie in der Vergangenheit als Mitgliederverein zu organisieren ist. Wo dieses System besteht, ist es gut, es beizubehalten. Dies gilt auch für die anderen Päpstlichen Missionswerke. Man darf jedoch nicht übersehen, daß diese Werke von ihrer Natur her an die Zusammenarbeit aller appellieren, darum sollen die Mitglieder in ihrer Umwelt Förderer des universalen missionarischen Geistes sein.

14. Die Nationaldirektionen werden darauf achten, daß die vier Päpstlichen Missionswerke ihre entsprechenden Tätigkeiten in enger Zusammenarbeit und vollkommener Harmonie ausüben.

II. DAS PÄPSTLICHE WERK VOM HL. APOSTEL PETRUS

15. Dieses Werk wurde gegründet, um das christliche Volk mit den Problemen der Ausbildung des einheimischen Klerus in den Missionskirchen vertraut zu machen und es zur Mitarbeit bei der Vorbereitung von Priesteramtskandidaten durch geistliche und materielle Hilfe einzuladen. Die Gelder, die durch Ausbildungsstipendien, Unterhaltsbeihilfen, Mitgliedsbeiträge und andere Gaben zusammengekommen sind, haben die Errichtung und den Ausbau von zahlreichen kleinen und großen Diözesanseminaren ermöglicht. Auf diese Weise hat das Werk zum Aufbau des einheimischen Klerus erheblich beigetragen. Es spielt weiterhin eine sehr wichtige Rolle.

16. In letzter Zeit hat das Werk fortlaufend seine Zielsetzung erweitert, indem es Ausbildungsstätten für Ordensmänner und Ordensfrauen Hilfe gewährt hat.

III. DAS PÄPSTLICHE WERK DER HL. KINDHEIT ODER DER MISSIONARISCHEN KINDHEIT

17. Dieses Werk ist ein Dienst für die Teilkirchen und soll den Erziehern helfen, bei den Kindern ein universales Missionsbewußtsein zu wecken und sie dahin zu führen, daß sie ihren Glauben mitteilen und mit den Kindern der Regionen und Kirchen, die in dieser Hinsicht schlechter gestellt sind, auch ihre materiellen Mittel teilen. Seit seinen Anfängen hat

dieses Werk zur Weckung von Missionsberufen beigetragen.

18. Aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden der Kinder aller Länder entsteht ein Solidaritätsfonds, der Institutionen und Werke zugunsten von Kindern unterstützen soll.

19. Das Werk hat eine grundlegend erzieherische Aufgabe. Aus diesem Grunde wird es bei der missionarischen Bildung und den Appellen zur Hilfsbereitschaft den pädagogischen Methoden und Notwendigkeiten Rechnung tragen. Bei der Weckung des Missionsbewußtseins der Kinder wird es sich ihrer Mentalität, ihrem Alter, ihrem Milieu und ihren Möglichkeiten anpassen. Es kann sich eigener Mittel oder auch bestehender katechetischer Strukturen bedienen, auf jeden Fall wird es sich in die Gesamtpastoral der christlichen Erziehung integrieren und ihr eine missionarische Weite geben.

20. Unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten wird das Werk jährlich einen Weltkinder-tag organisieren. Bei dieser Gelegenheit wird die Aufmerksamkeit der Kinder auf die geistigen und materiellen Bedürfnisse der Kinder in der ganzen Welt gelenkt; sie werden ermuntert, diesen mit ihrem Gebet, ihrem Opfer, ihren Spenden zu Hilfe zu kommen und ihnen zu helfen, Christi Antlitz zu entdecken. Dabei sollte nicht versäumt werden, auf den Reichtum an geistigen Werten hinzuweisen, den bedürftige Kinder der Dritten Welt bei aller materiellen Armut besitzen. So werden die Kinder aller Länder sich kennen, lieben und gegenseitig helfen lernen.

21. Da die Erziehung der Kinder besondere Methoden erfordert, müssen die Verantwortlichen des Werkes — sowohl auf nationaler wie auf diözesaner Ebene — entsprechend für diese Aufgabe qualifiziert sein.

22. Der Nationalrat setzt in Übereinstimmung mit dem missionarischen Jugenddienst des Werkes für die Glaubensverbreitung und mit Zustimmung der Bischofskonferenz die Altersgrenze der Kinder bzw. Jugendlichen fest, an die sich das Werk wenden soll.

IV. DIE PÄPSTLICHE MISSIONSVEREINIGUNG DER PRIESTER UND ORDENSLEUTE

23. Die Zielsetzung der Päpstlichen Missionsvereinigung ist die missionarische Bildung und Information der Priester, Ordensleute, Mitglieder von Säkularinstituten, Priesteramtskandidaten und Novizen sowie anderer Personen im pastoralen Dienst der Kirche. Kurz gesagt, die Missionsvereinigung wendet sich an alle, die berufen sind, das Volk Gottes zu führen und zu inspirieren.

24. Für diese missionarische Information und Sensibilisierung wird die Vereinigung geeignete Methoden anwenden: Sie kann eigene Mittel einsetzen und auf bestehende Institutionen und Initiativen zurückgreifen, die sich mit der Erstausbildung und der Fortbildung derer befassen, die im vorhergehenden Abschnitt genannt sind. Die Missionsvereinigung wird

ihnen helfen, sich ihrer Verantwortung für die Weltmission bewußt zu werden. So werden sie ihre Verpflichtung erkennen, das missionarische Bewußtsein der ihnen anvertrauten Gemeinden zu vertiefen und zu bilden. Die Vereinigung wird ihnen bei der Suche nach den geeigneten pastoralen Methoden behilflich sein. Sie begünstigt ebenfalls den brüderlichen Austausch und die Zeugnisse der Solidarität unter den Arbeitern im Dienst der Kirche in den verschiedenen Kontinenten.

25. Der Erfolg der übrigen Päpstlichen Missionswerke wird in hohem Maße von der Vitalität der Päpstlichen Missionsvereinigung abhängen, da der missionarische Geist vor allem durch die Zielgruppen dieses Werkes in den christlichen Gemeinschaften entwickelt wird.

26. In jeder Nationaldirektion und eventuell auch in den Diözesandirektionen wird ein Verantwortlicher für die Vereinigung ernannt, der die erforderlichen Fähigkeiten besitzt.

27. Die Superioren und Superiorinnen der Ordensgemeinschaften, besonders der Missionsorden, sind gehalten, die Päpstlichen Missionswerke zu unterstützen, indem sie interessiertes und fähiges Personal zur Verfügung stellen.

Artikel III

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

28. Sollte es sich als notwendig erweisen, so kann der Höhere Rat des Werkes für die Glaubensverbreitung, des Werkes vom Hl. Apostel Petrus, des Werkes der missionarischen Kindheit und der Päpstlichen Missionsvereinigung unter Mithilfe der Generalsekretariate dieser Werke besondere Normen für deren Aktivitäten ausarbeiten.

29. Angesichts der großen Vielfalt pastoraler Situationen, Strukturen und Mentalitäten in den verschiedenen Kirchen werden die Päpstlichen Missionswerke in ihrer Organisation und ihren Methoden flexibel sein müssen, um sich den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. In Übereinstimmung mit der zuständigen Bischofskonferenz kann der Nationalrat der genannten Werke dem Höheren Rat Formen vorschlagen, die der örtlichen Situation besser angepaßt sind.

30. Erneuert in ihren Strukturen, sollen sich die Päpstlichen Missionswerke damit beschäftigen, ihre Methoden der missionarischen Bewußtseinsbildung und des Sammelns von Geldmitteln zu erneuern. In einer Zeit, in der die pastoralen Aktivitäten einer eingehenden Revision unterworfen sind, werden sie sich von den Erkenntnissen und neuen Initiativen auf diesem Gebiet inspirieren lassen. Mit besonderer Sorgfalt sind die Einsatzmöglichkeiten der sozialen Kommunikationsmittel zu prüfen.

31. Da sie zu verschiedenen Zeiten gegründet wurden und jedes der vier Päpstlichen Missionswerke seinen eigenen Gründer oder seine eigene Gründerin hat, haben sie sich als verschiedene und autonome Organisationen entwickelt. Schon in der Ver-

gangenheit hat sich der Heilige Stuhl mit ihrer Koordinierung befaßt (Motu Proprio „Decessor Noster“ von Pius XI. vom 24. 6. 1929, Instruktion der Hl. Kongregation für die Glaubensverbreitung vom 14. 3. 1937). Aus verschiedenen Gründen, pastoralen und anderen, ist eine größere Vereinheitlichung der Werke notwendig, deshalb sollen die vier Päpstlichen Missionswerke von nun an **eine** Institution bilden, die der Kongregation für die Evangelisierung der Völker untersteht. Jedes Werk behält jedoch seine Identität und verfolgt seine eigenen Ziele und kann seine eigenen Bestimmungen haben sowie sein Generalsekretariat und seine eigenen Nationalsekretariate. Wenn sich innerhalb dieser Päpstlichen Missionswerke diese Individualität und diese Arbeitsteilung als vorteilhaft für die Entwicklung jedes einzelnen Werkes erweisen sollte, ist es trotzdem ratsam, die Päpstlichen Missionswerke als eine einzige Organisation für die universale missionarische Zusammenarbeit darzustellen.

Anhang

HISTORISCHE DATEN

1. Das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung wurde 1822 von einer Gruppe von Laien gegründet, deren Hauptperson Marie-Pauline Jaricot war. Von den Päpsten ermutigt, verbreitete sich das Werk in den Diözesen Frankreichs, dann in den anderen Ländern Europas und später in Amerika. Von 1928 an wurde es nach und nach in den Missionskirchen errichtet. Gegenwärtig existiert es in annähernd 100 Ländern. Um dem Werk eine noch größere Spannbreite und einen umfassenderen Charakter zu geben, wurde ihm am 3. 5. 1922 ein päpstlicher Status verliehen. Seine Zentrale wurde von Lyon

nach Rom verlegt. So wurde das Werk das offizielle Organ der Kirche für die missionarische Zusammenarbeit. Der Weltmissionssonntag wurde am 14. April 1926 eingerichtet.

2. Das Werk der Missionarischen Kindheit wurde 1843 von Msgr. de Forbin-Janson, dem Bischof von Nancy, gegründet. Von Anfang an genoß es die Unterstützung des Heiligen Stuhles. Das Werk verbreitete sich sehr rasch in den Diözesen Frankreichs, in den anderen Ländern Europas und in Amerika. In den vergangenen Jahren wurde es auch in mehreren Missionsländern errichtet. Gegenwärtig gibt es etwa 60 Nationaldirektionen. Die Zentrale des Werkes hat ihren Sitz in Paris. Am 3. Mai 1922 erhielt es den offiziellen Titel „Päpstliches Werk“.

3. Es war im Jahre 1889, als die Damen Stephanie und Jeanne Bigard (Mutter und Tochter) in Caen, ebenfalls in Frankreich, die Gründung des **Werkes des heiligen Apostels Petrus** vollzogen. Auch dieses Werk verbreitete sich dank der Unterstützung durch den Heiligen Stuhl in den meisten Diözesen Europas und Amerikas. Seine Zentrale wurde 1920 nach Rom verlegt. Am 3. Mai 1922 erhielt das Werk den offiziellen Titel eines „Päpstlichen Werkes“. Es ist aufs engste mit dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung verknüpft.

4. Die Päpstliche Missionsvereinigung (Unio Cleri pro Missionibus) wurde 1916 in Italien von P. Paolo Manna gegründet. Von Anfang an genoß sie die Bestätigung durch den Heiligen Stuhl. Die „Unio“ erlebte eine sehr rasche Ausdehnung in den meisten Diözesen der Welt. Es gibt sie gegenwärtig in mehr als 50 Ländern. Die „Unio“ wurde als eine Vereinigung von Priestern gegründet; sie wurde am 14. 7. 1949 auf Ordensleute und Ordensschwestern ausgedehnt. 1956 erhielt die „Unio“ den offiziellen Titel eines „Päpstlichen Werkes“.

Bischöfliche Verlautbarungen

**Nr. 70 Aufruf zum
Diaspora-Sonntag 1981 am 14. Juni**

Liebe Brüder und Schwestern in Christus!

Auf seiner Pilgerreise durch Deutschland war es unserem Heiligen Vater ein Herzensanliegen, den Brüdern und Schwestern in der Diaspora persönlich zu begegnen, ihnen zu danken für ihren Glaubensmut und ihre Glaubenstreue und sie zu bestärken, auch weiterhin lebendige Zeugen unserer Erlösung in Christus zu sein.

In Osnabrück sagte er: „Ihr seid als Gläubige niemals nur ‚wenige‘, niemals ‚allein‘, sondern stets vereint mit den ‚vielen‘, die über die weite Welt hin mit Euch in Glauben und Hoffnung unserem Herrn Jesus Christus nachfolgen und seine erlösende Liebe bezeugen.“

Wer denkt bei diesen Worten nicht an unsere Brüder und Schwestern in den schwierigen Diasporaverhältnissen der DDR, an die wenigen Katholiken in den weiten Diasporaräumen Skandinaviens, an so manche auch bei uns, selbst Kinder schon, die sich alleingelassen sehen, wenn sie des Glaubens wegen lächerlich gemacht oder angegriffen werden!

Hier können wir mithelfen, daß die Gläubigen in der Zerstreuung nicht alleingelassen sind. In seiner Predigt weist der Papst auf die „sehr verdiente und erprobte Einrichtung des Bonifatiuswerkes“ hin. Dieses Hilfswerk fördert seit über 130 Jahren die Seelsorge in der Diaspora, rüstet Gemeinden aus, befähigt sie zu einem verstärkten Glaubenszeugnis und ruft uns alle zu brüderlicher Gebetsverbundenheit.

Am nächsten Sonntag möge sich in einem großzügigen Opfer und in Eurer Fürbitte erneut bewahrheiten, wovon das Plakat zum Diaspora-Sonntag spricht: Diaspora — durch unsere Hilfe nicht allein.

Kloster Reute, den 9. März 1981

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Pfingstmontag, dem 8. Juni, in allen Gottesdiensten — einschließlich der Vorabendmesse — zu verlesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 71 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1981

Der Diaspora-Sonntag 1981 wird in allen deutschen Diözesen am 14. Juni gehalten. Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, damit auch ein Ausgleich für das MISEREOR zugefallene Fastenopfer der Kinder erzielt und eine kräftige Hilfe für die mittel- und nordeuropäische Diaspora ermöglicht wird.

1. *Am Pfingstmontag*, dem 8. Juni, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1981 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen. Die Opfertüten sind in geeigneter Weise auszugeben.

2. *Das Vorbereitungsmaterial* (Plakate, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.

3. *Der Diaspora-Sonntag* selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.

Hilfen für Predigt und Gottesdienstgestaltung werden mit dem Priesterjahrheft des Bonifatiuswerkes jedem Geistlichen rechtzeitig zugestellt.

4. *Die Kollekte am Diaspora-Sonntag* ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.

5. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die *Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk* bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Kamp 22, 4790 Paderborn, Postfach 11 69.

Nr. 72 Diözesanaltenwallfahrt 1981

Aachen, 8. April 1981

In diesem Jahr wird keine eigene Diözesanaltenwallfahrt durchgeführt. Die diesjährige Altenwallfahrt findet statt dessen in Verbindung mit der Di-

özesanwallfahrt mit Bischof Hemmerle nach Schönstatt/Vallendar statt.

Nr. 73 Hochgebete für die Meßfeiern mit Kindern und Hochgebet mit dem Thema „Versöhnung“

Aachen, 5. Mai 1981

Mit Schreiben vom 15. Dezember 1980 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz hat die Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst bekannt gegeben, daß das Hochgebet mit dem Thema „Versöhnung“ und die drei Hochgebete für die Meßfeiern mit Kindern weiter benutzt werden können, bis eine neue Anweisung gegeben wird. Mithin können die deutschen Texte der genannten vier Hochgebete gemäß der im Buchhandel erwerb-
baren Fassung als „Studientexte“ einstweilen weiter verwendet werden.

Nr. 74 50 Jahre: Pfingsten — Gebetstag der Kranken für die Weltmission

Wie in den vergangenen Jahren bietet MISSIO, Hermannstraße 14, 5100 Aachen, zu Pfingsten 1981 wieder Meditationen und Gebete für Kranke an. Als zwölfseitiges Gebetsbild in der Größe von „GOTTESLOB“ kann es kostenlos bezogen werden. Dem Verkündigungsdienst der Kirche wird mit dem Gebet der Kranken eine wertvolle geistliche Hilfe geschenkt, und den Kranken selbst ist die Sorge um andere oft eine Hilfe, eigenes Leid besser und froher zu tragen.

Ebenfalls bietet der MISSIO AKTUELL VERLAG GmbH, Hermannstraße 14, 5100 Aachen, eine neue Krankenkassette an: „Ich bin bei euch alle Tage“ mit sieben Texten von Pater Josef Sudbrack SJ und mit Musikeinlagen.

Alle, die im Dienst der Kranken stehen, sind herzlich gebeten, diese geistliche Hilfe für die Jungen Kirchen und unsere Missionare in ihren vielfältigen Prüfungen und Bewährungen zu fördern. Eine weitere Information mit Bestellmöglichkeiten wird allen Interessenten zugeschickt werden.

Nr. 75 Internationales Priestertreffen 1981

Dem gegenseitigen Kennenlernen der Priester aus den benachbarten Diözesen in Belgien, Luxem-

burg, den Niederlanden und Deutschland dient das Internationale Priestertreffen, das seit 1945 stattfindet.

In diesem Jahr befaßt es sich mit der Erneuerung der Pastoral in unseren Ländern, vor allem nach dem Papstbesuch. Im Mittelpunkt stehen zwei Referate: Bischof Dr. Klaus Hemmerle, „Der Impuls des Papstbesuches in Deutschland für eine erneuerte Pastoral“, und Msgr. P. Schruers, Hasselt, „Erwartungen der Jugend an einen authentischen Glauben“.

Darüber hinaus sind internationale Gespräche in Arbeitsgruppen vorgesehen.

Ort: Ontmoetingscentrum, De Borggraaf, Borggravevijverstraat, Hasselt, Niederlande.

Termin: Dienstag, 9. Juni 1981, 15 Uhr bis Mittwoch, 10. Juni 1981, 15 Uhr.

Kontaktadresse: Guido Plessers, p/a: Pastoral Informatiecentrum, Koningin Astridlaan 18, 3500 Hasselt, Tel. 011/22 49 31.

Kontaktadresse in Deutschland: Berufsschulpfarrer Matthäus Dohr, Postfach 612, 4050 Mönchengladbach, F. 0 21 61/39 21 65.

Nr. 76 Befreiung von Baugenehmigungsgebühren

Aachen, 24. April 1981

Befreiung von Baugenehmigungsgebühren beim Bau von Pfarrheimen und Pfarrhäusern gem. § 8 Abs. 1 Nr. 5 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. 11. 1971 (GVBl. NW S. 354).

Das Verwaltungsgericht Aachen hatte in einem von einer Kirchengemeinde der Diözese Aachen angestrenzten Rechtsstreit durch Urteil vom 3. August 1976 entschieden, daß das Baugenehmigungsverfahren für Baumaßnahmen bezüglich der Pfarrhäuser und Pfarrheime gem. § 8 Abs. 1 Nr. 5 des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen gebührenfrei sei.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat die Berufung des beklagten Oberkreisdirektors zurückgewiesen.

Soweit daher im Genehmigungsverfahren für den Bau und Ausbau von Pfarrheimen und Pfarrhäusern Gebühren erhoben werden, sind diese Bescheide rechtswidrig. Gegen diese Bescheide muß sofort Widerspruch eingelegt werden. Das Bischöfliche Generalvikariat, Rechtsabteilung, ist umgehend einzuschalten.

Nr. 77 Information über katholische Presse

Die Arbeitsgemeinschaft Katholische Presse e. V. (Friedensstraße 30 in 5205 St. Augustin) hat mit Förderung durch die Medien-Dienstleistungs GmbH (MDG) eine Arbeitsmappe herausgegeben, die Materialien und Anregungen für Aktionen in den Gemeinden zugunsten der katholischen Presse enthält. Die Materialmappe, die insbesondere für den Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel am 31. Mai

1981 gedacht ist, wurde von der Arbeitsgemeinschaft allen Pfarrämtern direkt zugestellt. In einem Anschreiben wird vor allem auf das pastorale Anliegen des Medien-Welttages und auf die Verantwortung aller Gläubigen gegenüber den Medien hingewiesen. Die Pfarren werden um Unterstützung dieser informativen Aktion gebeten.

Nr. 78 Anmeldung zum Theologiestudium

Aachen, 4. Mai 1981

Wir bitten die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien, Anwärter des Theologiestudiums, die zum Wintersemester 1981/82 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 1. August 1981 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Klosterplatz 7, Postfach 210, 5100 Aachen, ein Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen in Frage: Abiturienten von Höheren Schulen sowie von Abendgymnasien und von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von dem genannten Gesuch muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, Franziskanerstraße, 5300 Bonn, beantragt werden.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums, auf die das Bischöfliche Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 79 Warnung

Im Landkreis Aachen (Stadt Alsdorf) treten seit einigen Wochen Mitglieder der „Vereinigungskirche“ (Moonsekte) auf. Sie suchen Familien auf und erbiten mit dem Hinweis, sie kämen im Auftrag der Diözese Aachen, Spenden für die Arbeit des Altenwerkes. Als Gegenleistung überlassen Sie den Betroffenen einige Karten und Veröffentlichungen der „Vereinigungskirche“.

Wir bitten Sie daher:

- Warnen Sie Ihre Gemeinden eindringlich vor dieser Aktion.
- Teilen Sie uns umgehend mit, ob auch in Ihrem Verantwortungsbereich ähnliche Aktivitäten zu beobachten sind.
- Bitten Sie die Betroffenen um Überlassung der Beweismittel.

Für Informationen über die Vereinigungskirche — und über die anderen, der Jugendsektenszene zuzurechnenden Gruppen — steht Ihnen gegebenenfalls Herr Beckers (Tel. 452 — 419) zur Verfügung.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 80 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

Kaplan Hubert Cramer am 31. März 1981 von seinem Auftrag zur Aushilfe als Kaplan in Düren, St. Anna, entpflichtet und ihn gleichzeitig beauftragt, seelsorgliche Aushilfsdienste in Viersen, St. Josef, Dekanat Viersen, zu übernehmen;

Oberstudienrat Wilhelm Jacobs am 2. April 1981 von seinem Subsidiarsauftrag für Mönchengladbach-Rheydt, Herz Jesu, entpflichtet und ihn gleichzeitig — unbeschadet seiner Tätigkeit am Gymnasium an der Gartenstraße in Mönchengladbach-Rheydt — zum Subsidar an St. Antonius in Mönchengladbach-Wickrath, Dekanat Rheydt-Wickrath, ernannt;

Pfarrer Matthias Nauen am 2. April 1981 von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Georg in Schwalmthal-Amern befreit und mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in den Ruhestand versetzt bei gleichzeitiger Ernennung zum Subsidar für die Pfarrgemeinde St. Klemens, Viersen-Süchteln, Dekanat Viersen, vorerst für die Dauer von vier Jahren unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Regionaler Männerseelsorger und geistlicher Betreuer der Sozialen Seminare in der Region Kempen-Viersen;

Pfarrer Josef Heinrichs am 7. April 1981 von den Aufgaben des Pfarrers an Herz Jesu in Mönchengladbach-Bettrath, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, entpflichtet;

Kaplan Heribert Kleemann, Düren, St. Anna, am 13. April 1981 zum Kaplan an St. Klemens, Viersen-Süchteln, Dekanat Viersen, mit Wirkung vom 16. Mai 1981 ernannt;

Pfarrer Josef Küppers am 13. April 1981 von den Verpflichtungen des Pfarrers an Heilige Maurische Märtyrer, Linnich-Gevenich, und den Aufgaben des Pfarrverwesers an St. Margareta, Linnich-Kofferen, beide Dekanat Linnich, befreit und mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in den Ruhestand versetzt;

Pfarrer Dr. Christoph Henkel am 14. April 1981 für ein weiteres Jahr beurlaubt zur Leitung eines sozialwissenschaftlichen Projektes;

Pfarrer Klaus Dors, Nörvenich-Hochkirchen, am 14. April 1981 zum Dekanats-Jugendseelsorger für das Dekanat Nörvenich-Vettweiß ernannt;

Dechant P. Herbert Bläser MSF, Nörvenich-Binsfeld, am 14. April 1981 zusätzlich zum Pfarrverweser in Vettweiß-Jakobwüllesheim, St. Jakobus d. Ä., Dekanat Nörvenich-Vettweiß, bestellt;

Pfarrer Matthias Sieger, Nörvenich, am 14. April 1981 zusätzlich zum Pfarrverweser in Vettweiß-Disternich, St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Nörvenich-Vettweiß, bestellt;

Pfarrer Johannes Brügge mann, Krefeld-Oppum, am 16. April 1981 zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Bockum/Oppum für fünf Jahre ernannt;

Oberstudienrat Heinz Goertz, Krefeld, am 16. April 1981 zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum für fünf Jahre ernannt;

Ehrendechant Kornelius Jansen, Linnich-Gereonsweiler, am 22. April 1981 zusätzlich zum Pfarrverweser in Linnich-Gevenich, Heilige Maurische Märtyrer, Dekanat Linnich, mit Wirkung vom 1. Mai 1981 bestellt;

Dechant Heinrich Jous sen, Linnich-Tetz, am 22. April 1981 zusätzlich zum Pfarrverweser in Linnich-Kofferen, St. Margareta, Dekanat Linnich, mit Wirkung vom 1. Mai 1981 bestellt;

Pfarrer Josef Langen, Linnich-Welz, am 22. April 1981 zusätzlich zum Pfarrverweser in Linnich-Ederen, St. Pankratius, Dekanat Linnich, bestellt;

Pfarrer Heinrich Plum, Düren-Echtz, am 22. April 1981 zusätzlich zum Pfarrverweser in Düren-Hoven, Herz Jesu, Dekanat Düren-Nord, mit Wirkung vom 1. Mai 1981 bestellt;

P. Dionysius van de Laak SMA, Eschweiler-Pumpe-Stich, am 22. April 1981 rückwirkend ab 1. März 1981 zum Pfarrverweser in Eschweiler-Pumpe-Stich, St. Barbara, Dekanat Eschweiler, bestellt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

Dr. theol. und Dr. phil. Johannes Botterweck, geboren am 25. April 1917 in Rheydt, zum Priester geweiht am 21. Dezember 1944, verstorben am 15. April 1981. Universitätsprofessor für Altes Testament an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn.

Pfarrer i. R. Matthias Reiff, geboren am 22. Februar 1907 in Brachelen, zum Priester geweiht am 12. Februar 1932 in Aachen, verstorben am 16. April 1981. Von 1953 bis 1979 Pfarrer von Lohn, St. Sylvester.

Ehrendechant Hubert Korr, geboren am 16. Februar 1898 in Dorff, zum Priester geweiht am 18. Februar 1923 in Köln, verstorben am 28. April 1981. Von 1945 bis 1975 Pfarrer an St. Laurentius, Aachen-Laurensberg. Jubilarpriester.

Ehrendechant Konrad Schmitz, geboren am 28. Juni 1900 in Dersdorf bei Bornheim, zum Priester geweiht am 7. März 1924 in Köln, verstorben am 28. April 1981. Von 1942 bis 1976 Pfarrer von St. Urban, Winden. Jubilarpriester.

Nr. 81 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

am 19. April 1981 erteilte er das heilige Sakrament der Firmung in der Kapelle der Schwestern

vom armen Kinde Jesus zu Aachen zwei erwachsenen Italienerinnen;

am 2. Mai 1981 konsekrierte er den Altar in der Pfarrkirche zu Kreuzau-Drove zu Ehren des Hl. Martin;

am 29. April 1981 spendete er in St. Peter und Paul zu Eschweiler 51 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung;

am 3. Mai weihte er in der Pfarrkirche St. Klemens zu Viersen-Süchteln vier Herren des Priesterseminars in Aachen zu Diakonen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

15. Juni 1981

51. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 82	Erklärung zur 1600-Jahr-Feier des Glaubensbekenntnisses von Nizäa-Konstantinopel	73	
Nr. 83	Ordnung über die Rechtsstellung der Mitglieder der Regional-KODA für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn und die Erstattung von Kosten (Rechtsstellungs- und KostO)	75	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 84	Änderung der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen	76	
Nr. 85	Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen	76	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 86	Hilfe für Polen	78	
Nr. 87	Beauftragung von Erwachsenenkatecheten	78	
Nr. 88	Gema-Musikauufführungen bei außergottesdienstlichen Veranstaltungen	79	
Nr. 89	Änderung der Abfahrtzeiten für die Diözesanwallfahrt am 5. Juli 1981	79	
Nr. 90	Festschrift der Diözesancharitasverbände	79	
Nr. 91	„Ja“-Sonderheft für die		
Nr. 92	Ehevorbereitung	80	
Nr. 93	Fragen der Umwelt und Energieversorgung	80	
Nr. 94	Wege zum Abitur	80	
Nr. 95	Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971	80	
Nr. 96	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971	83	
Nr. 97	Verordnung über eine pauschale Zahlung für die Monate März und April 1981 für die Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse die KAVO oder die VOnA Anwendung findet	84	
Nr. 98	Verfügung	85	
Nr. 99	Berufung eines neuen Mitgliedes in den Diözesanverwaltungsrat	85	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 99	Priesterexerzitien	85	
Nr. 100	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1981	86	
Nr. 101	Personalchronik	87	
Nr. 102	Pontifikalhandlungen	88	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 82 Erklärung zur 1600-Jahr-Feier des Glaubensbekenntnisses von Nizäa—Konstantinopel

1.

Um die Wahrheit des Evangeliums zu bezeugen und die Liebe des dreieinigen Gottes zu prei-

sen, hat die Kirche vor 1600 Jahren mit feierlichen Worten den christlichen Glauben bekannt. Aus einem die damalige Christenheit zutiefst erschütternden Streit um die Person Jesu Christi und um die Wirklichkeit des Heiligen Geistes ging auf den Konzilien von Nizäa (325) und Konstantinopel

(381) das sogenannte „Nizänische Glaubensbekenntnis“ hervor. In ihm bekannte die Kirche, wer der Gott ist, an den die Christen glauben und dem wir im Leben und im Sterben vertrauen dürfen: „Wir glauben an den einen Gott, den **Vater**, den Allmächtigen . . . und an den einen **Herrn Jesus Christus**, Gottes eingeborenen Sohn, . . . Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott, . . . und an den **Heiligen Geist**, der Herr ist und lebendig macht.“

2.

Dieses Bekenntnis zum dreieinigen Gott ist das einzige ökumenische Glaubensbekenntnis, das die östliche und die westliche, die römisch-katholische und die reformatorische Christenheit durch alle Trennungen hindurch verbindet. Es ist der Gemeinde heute vor allem aus dem Gottesdienst vertraut. Von alten und neuen Meistern ist es immer wieder für die musikalische Darbietung in der Messe vertont worden. Diese gemeinsam bezeugte Wahrheit des Evangeliums zeigt, daß die Trennung unserer Kirche nicht bis in die Wurzel gegangen ist. Die Gemeinsamkeit im Bekenntnis zum dreieinigen Gott ist unaufgebbare Bedingung für die Einheit der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche.

3.

Die Kirche formuliert ihren Glauben immer dann in feierlichen Bekenntnissen, wenn sie die Wahrheit des Evangeliums und damit die Identität des Christentums gegen Unglauben, Irrglauben oder Aberglauben verteidigen muß. Solche Bekenntnisse sagen die Wahrheit des Evangeliums in der Sprache ihrer Zeit verbindlich aus. Ihre Wahrheit muß immer wieder durch die Verkündigung des Evangeliums ausgelegt und durch unseren eigenen Lebensvollzug bezeugt werden. Dann gewinnt der alte Text auch in unseren Gemeinden neue Kraft.

4.

Mit dem Nizänischen Glaubensbekenntnis glauben und bekennen wir, daß der allmächtige **Schöpfer Himmels und der Erde**, der von Ewigkeit her der Vater Jesu Christi ist, auch unser Vater ist. Nach seinem väterlichen Willen dürfen wir uns der Welt als Gottes guter Schöpfung erfreuen. Von ihm sind wir in die Verantwortung zur Gestaltung der Welt gerufen. In der zerstörerischen Bedrohung der Welt als Schöpfung müssen wir die Macht der Sünde erkennen. Sie ruft nach der erlösenden Kraft Christi, in der Gott seine Treue zur Schöpfung durchhält.

Mit dem Nizänischen Glaubensbekenntnis glauben und bekennen wir, daß in der Person Jesu Christi **Gott selbst** Mensch geworden und im Leben und Sterben dieses einen Menschen aus dem

Volk Israel für alle Menschen da ist. Gegen die welt- und selbstzerstörerische Macht unserer Sünde hat **Gott selbst** in der Person Jesu Christi seine schöpferische Liebe durchgesetzt, als er das Kreuz von Golgotha auf sich nahm, um mit uns und für uns zu leiden. Im Sterben und in der Auferweckung Jesu Christi hat **Gott selbst** dem Tode die Macht genommen, um in das Dunkel unseres Lebens und in die Finsternis unseres Sterbens das Licht des ewigen Lebens zu bringen. Als wahrer Gott und wahrer Mensch vertritt er uns als unser Mittler und Fürsprecher beim Vater. Deshalb glauben wir an Jesus Christus als unseren Herrn und Gott und preisen ihn als „Gottes eingeborenen Sohn“, „Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater . . . Für uns Menschen und zu unserem Heil ist er vom Himmel gekommen, hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria und ist Mensch geworden“ . . .

Mit diesen und mit unseren eigenen Worten bekennen wir, daß Jesus Christus nicht nur Lehrer und Vorbild für unser Tun, sondern die unser Dasein von Grund auf erneuernde Liebe Gottes in Person ist. Wer sich auf ihn verläßt, hört auf, sich selbst der Nächste zu sein. Er wird in christlicher Freiheit sein Leben als Dienst für Gott und für den Nächsten leben und sich so für Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit aller Menschen einsetzen.

Mit dem Nizänischen Glaubensbekenntnis glauben und bekennen wir, daß im Heiligen Geist **Gott selbst** in unsere Herzen kommt und in befreienden Worten und Taten unter uns wirkt. Es ist der Geist Gottes, der inmitten einer sich mit kleinen und großen Lebenslügen betrügenden Menschheit für die Wahrheit spricht, die uns freimacht. Es ist **Gott selbst**, der als Geist der Einheit seine Kirche sammelt und sendet, in ihr wirkt durch Wort und Sakrament, der Charismen erweckt, in Ämter beruft und als schöpferischer Geist seine Kirche immer wieder erneuert. Es ist **Gott selbst**, der als lebendigmachender Geist in unserer immer stärker gefährdeten Welt Menschen zur Hoffnung beruft auf sein ewiges Reich, auf „die Auferstehung der Toten und das Leben der kommenden Welt“, und der uns darin zum Dienst in seiner Schöpfung ermutigt.

In dieser Zuversicht bekennen wir mit der alten Kirche, daß Christus vom Vater her den Heiligen Geist sendet, „der mit dem Vater und dem Sohn zugleich angebetet und verherrlicht wird.“

5.

Die christliche Kirche hat seinerzeit in Nizäa und Konstantinopel mit dem trinitarischen Bekenntnis die Wahrheit des Evangeliums verteidigt.

Wie damals, so legt die Kirche auch heute die Heilige Schrift aus, wenn sie Gott als Vater, Sohn und Heiligen Geist anbetet und verkündigt und ihre Gottesdienste im Namen des dreieinigen Gottes feiert.

Die Christenheit bezeugt damit, daß diese Welt und die Menschheit in ihr nicht sich selber überlassen sind, sondern einen göttlichen Schöpfer, Versöhner und Erlöser haben. So wie Gott als Vater, Sohn und Geist in sich selbst kein einsames Wesen ist, so überläßt er auch uns nicht unserer sei es frommen, sei es gottlosen Selbstbezogenheit und Einsamkeit. Der dreieinige Gott ist ewige Liebe. Er macht seine Kirche zum Zeichen und Werkzeug neuer versöhnter Gemeinschaft. Das Bekenntnis zum dreieinigen Gott ist deshalb die stärkste Verpflichtung, nach der vollen Einheit der getrennten Kirchen zu suchen.

Wie vor 1600 Jahren das Nizänische Bekenntnis die zerstrittene Christenheit einte, so sollte es auch für uns Anlaß sein, dafür zu beten und zu arbeiten, daß die noch vorhandenen Kirchentrennungen überwunden werden. Der dreieinige Gott will durch eine einige Christenheit geehrt sein.

**Nr. 83 Ordnung
über die Rechtsstellung
der Mitglieder der Regional-KODA für die
(Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster
(nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn
und die Erstattung von Kosten
(Rechtsstellungs- und KostO)**

§ 1

1. Für die Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA, die im kirchlichen Dienst stehen, ist die Mitwirkung bei der Arbeit der Regional-KODA Dienst; für die übrigen Vertreter der Dienstgeber ist die Mitwirkung ein Ehrenamt.
2. Für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA und für die vom ZKD entsandten Mitglieder, die im kirchlichen Dienst stehen, steht die Tätigkeit anläßlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach der Regional-KODA-Ordnung dem Dienst im Rahmen ihres kirchlichen Beschäftigungsverhältnisses gleich. (2) Tätigkeit i. S. dieser Ordnung ist insbesondere die Teilnahme an den Sitzungen der Regional-KODA, an den diese vorbereitenden Sitzungen und an den Sitzungen der paritätisch besetzten Ausschüsse. (3) Für diese Sitzungen ist den Mitgliedern der Regional-KODA, die im kirchlichen Dienst stehen, die notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge oder ihres Erholungsurlaubs in der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit nicht unabweisbare dienstliche Interessen entgegenstehen.
3. Das gleiche gilt für weitere notwendige Zusammenkünfte von Vertretern der Mitarbeiter in der Regional-KODA. (2) Über die Notwendigkeit ent-

scheiden der Vorsitzende der Regional-KODA und sein Stellvertreter gemeinsam.

4. Die Teilnahme an den in Absatz 2 und 3 bezeichneten Sitzungen und Zusammenkünften teilt das Mitglied der Regional-KODA zum frühestmöglichen Zeitpunkt seinem Dienstgeber mit.

§ 2

1. Die Mitglieder der Regional-KODA dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.
2. Insbesondere ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen der Mitgliedschaft in der Regional-KODA oder der Tätigkeit im Sinne ihrer Ordnung unzulässig. (2) Das gleiche gilt für eine Kündigung, die zum Ziele hat, eine Mitgliedschaft in der Regional-KODA zu verhindern.

§ 3

1. Soweit sich die Tätigkeit als Mitglied in der Regional-KODA auf Zeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit erstreckt, wird hierfür keine Vergütung gezahlt und auch kein Freizeitausgleich gewährt.
2. Den Mitgliedern der Regional-KODA wird zur Teilnahme an den Sitzungen der Regional-KODA, an den diese vorbereitenden Sitzungen, an Sitzungen der paritätisch besetzten Ausschüsse sowie für Zusammenkünfte gemäß § 1 Absatz 3 Reisekostenvergütung gewährt.
3. Reisekostenvergütung wird auf der Grundlage der Verordnung über Reisekosten (Anlage 15 der KAVO) gewährt. (2) Die Berechnung der Reisekostenvergütung erfolgt einheitlich wie bei Mitarbeitern, die der Reisekostenstufe B zugeteilt sind. (3) Die Berechnung und Auszahlung der Reisekostenvergütung erfolgt durch die Reisekostenstelle des Generalvikariates des berufenden (Erz-)Bistums bzw. des Generalvikariates des Dienstsitzes des Mitgliedes der Regional-KODA gegen Nachweis.
4. Ehrenamtlich tätigen Vertretern der Dienstgeber wird entgangener Arbeitslohn auf Antrag vom berufenden (Erz-)Bistum erstattet.

§ 4

1. Den Vertretern der Mitarbeiter in der Regional-KODA und den vom ZKD entsandten Mitgliedern, die im kirchlichen Dienst stehen, wird während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt zwei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen gewährt. (2) Sind die in Satz 1 genannten Mitglieder der Regional-KODA gleichzeitig Mitglieder von Mitarbeitervertretungen, so können sie die Arbeitsbefreiung für Schulungsveranstaltungen nur einmal in Anspruch nehmen. (3) Die Schulungsveranstaltungen müssen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit in der Regional-KODA erforderlich sind. (4) Die Schulungsveranstaltun-

gen müssen von den Generalvikaren der fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer als geeignet anerkannt sein.

2. Die Kosten werden nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 der Verordnung über Reisekosten (Anlage 15 der KAVO) durch die Reisekostenstelle des Generalvikariates des Dienstsitzes des Mitgliedes der Reginal-KODA erstattet.

§ 5

Der Vorsitzende der Regional-KODA erhält Mittel für sonstige Ausgaben, die er gemeinsam mit seinem Stellvertreter verwaltet. (2) Die Verfügungsmittel werden von den fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümern gemeinsam aufgebracht. (3) Das für den überdiözesanen Haushalt NW zuständige Bistum ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die Ver-

wendung der Mittel zu erlassen und den Verwendungsnachweis zu fordern.

Gegeben am 15. April 1981

Joseph Kard. Höffner Joh. Joachim Degenhardt
Erzbischof von Köln Erzbischof von Paderborn
Franz Hengsbach
Bischof von Essen
Klaus Hemmerle Reinhard Lettmann
Bischof von Aachen Bischof von Münster

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

L.S. Der Bischof von Aachen
Collas
Generalvikar

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 84 Änderung der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen

Mit sofortiger Wirkung wird § 3 (1) b der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen geändert. Die neue Fassung dieser Bestimmung lautet:

(Dem Pfarrgemeinderat gehören an)

- b) je nach Größe der Gemeinde bis zu 16 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder (das Nähere regelt die Wahlordnung)

Die übrigen Bestimmungen der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen bleiben unberührt.

Aachen, den 5. Juni 1981

† Klaus
Bischof von Aachen

Nr. 85 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen

§ 1

Größe des Pfarrgemeinderates

- (1) Die Zahl der nach § 3, (1) b) der Satzung zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in Pfarrgemeinden mit

unter 500 Gemeindemitgliedern	6
501—1000 Gemeindemitgliedern	10
1001—3000 Gemeindemitgliedern	12
3001—6000 Gemeindemitgliedern	14
über 6000 Gemeindemitgliedern	16

- (2) Gemäß § 3, (2) der Satzung ergeben sich damit als Höchstzahlen für die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte je nach Größe der Pfarrgemeinde 9, 15, 18, 21 oder 24 Mitglieder.

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das aktive Wahlrecht kann nur in der Gemeinde ausgeübt werden, in der das Gemeindemitglied seinen Hauptwohnsitz hat. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere geeignete Weise geführt werden.
- (2) Wählbar ist jeder Katholik, der in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, in der Pfarrgemeinde seinen Wohnsitz hat oder in ihr mitarbeitet und seiner Kandidatur schriftlich zugestimmt hat.

§ 3

Berufung und Zusammensetzung
des Wahlausschusses

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuß.
- (2) Dem Wahlausschuß gehören an:
- a) der Pfarrer oder ein von ihm benannter Stellvertreter
- b) sechs vom bisherigen Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder.
- Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer sechs wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuß.
- (3) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

§ 4

Aufgaben des Wahlausschusses
Der Wahlausschuß hat die Aufgaben:

Einladung einer Pfarrversammlung (§ 5),
Kandidaten für die Wahl des Pfarrgemeinderates
aufzustellen (Wahlvorschlag) (§ 5),
den endgültigen Wahlvorschlag bekanntzugeben
(§ 6),
Wahllokal und Zeitdauer für die Wahl zu bestimm-
en (§ 7 (2)),
den Wahlvorstand zu bestellen (§ 8),
das endgültige Ergebnis zu prüfen (§ 12).

§ 5

Wahlvorschläge

- (1) Zur Vorbereitung des Wahlvorschlages soll vom Wahlausschuß zu einer Pfarrversammlung eingeladen werden.
- (2) Der vom Wahlausschuß aufzustellende Wahlvorschlag hat möglichst um die Hälfte mehr Kandidaten zu enthalten, als zu wählen sind.
- (3) Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsdatum und Wohnung aufzuführen.
- (4) Der Wahlausschuß macht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag der Gemeinde bekannt. Dieser Wahlvorschlag ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht offenzulegen. Er ist außerdem der Gemeinde in sonstiger geeigneter Weise, z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushang oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.
- (5) Gleichzeitig ist die Gemeinde darauf hinzuweisen, daß innerhalb der Offenlegungsfrist des Wahlvorschlages weitere Vorschläge beim Wahlausschuß eingereicht werden können.
- (6) Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Für einen solchen Vorschlag sind mindestens zwölf Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.
- (7) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuß zu prüfen und nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

§ 6

Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages

Der Wahlausschuß hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche den endgültigen Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen und in den Gottesdiensten am Sonntag vor der Wahl und in sonstiger geeigneter Weise (z. B. durch Wahlbenachrichtigung, Aushang oder im Pfarrbrief) bekanntzugeben.

§ 7

Wahltermin

- (1) Der Bischof setzt für alle Gemeinden des Bistums einen einheitlichen Wahltermin fest. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bischof.

- (2) Der Wahlausschuß bestimmt das Wahllokal und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest. In Gemeinden mit mehreren Ortschaften oder Ortsteilen können mehrere Wahlbezirke eingerichtet werden. Auch in diesen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, daß jeder Wahlberechtigte nur einmal seine Stimme abgeben kann.

§ 8

Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuß (ggf. für jeden Wahlbezirk) einen Wahlvorstand mit der erforderlichen Zahl von Mitgliedern zu bestellen. Dem Wahlvorstand dürfen keine Kandidaten für den Pfarrgemeinderat angehören. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Wähler zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9

Wahlhandlung

- (1) Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.
- (2) Die Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind.

§ 10

Briefwahl

- (1) Briefwahl ist auf Antrag möglich.
- (2) Dieser Antrag kann vom Tage nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich bei dem Wahlvorstand (Pfarrbüro) gestellt werden. Dann wird ein Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in einem besonderen Verzeichnis zu vermerken, das dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben wird.
- (4) Der Wähler hat in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten

Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen waren.
- (3) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlvorstand.
- (4) Das Ergebnis der vorläufigen Stimmzählung ist in der Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Wahlausschuß unverzüglich zuzuleiten.

§ 12

Wahlprüfung

- (1) Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.
- (2) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag im Gottesdienst bekanntzugeben. Gleichzeitig ist das Wahlergebnis in sonstiger geeigneter Form, z. B. durch Aushang oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.
- (3) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuß schriftlich angefochten werden. Der Wahlausschuß hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bischof

vorzulegen, damit darüber entschieden werden kann.

§ 13

Bekanntgabe

Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Pfarrer bis spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach der Konstituierung des Pfarrgemeinderates der Pfarrgemeinde bekanntgegeben.

Gleichzeitig unterrichtet er die zuständige Regionalstelle und über diese das Bischöfliche Generalvikariat über den Verlauf der Wahl (Berichtsformular) und über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates.

§ 14

Schlußbestimmungen

Die vorstehende Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1981 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden mit diesem Termin außer Kraft gesetzt.

Aachen, den 5. Juni 1981

L. S.

† Klaus
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 86

Hilfe für Polen

Aachen, 29. Mai 1981

Die Hilfe für die polnische Bevölkerung, die die katholische Kirche und ihre Caritas nun etwa seit Mitte Februar d. J. leisten, läuft unvermindert auch in unserer Diözese weiter. Es haben sich in der Zwischenzeit mehr Wege und Möglichkeiten ergeben, die Lebensmittel rasch nach Polen zu bringen. Auf diese verschiedenen Möglichkeiten soll hier kurz eingegangen werden.

1. Rasche und umfangreiche Hilfe organisiert der Diözesancaritasverband, der zunächst die Aktionen des Deutschen Caritasverbandes unterstützt hat. Ab Juni d. J. arbeiten die Diözesancaritasverbände Aachen und Essen zusammen. Ein erster Lastzug mit Lebensmitteln im Werte von 80 000,— DM geht Anfang Juni in die Diözese Breslau. Von den beim Diözesancaritasverband Aachen eingegangenen Spenden wurden die Lebensmittel bezahlt; die Fahrt organisiert der Diözesancaritasverband Essen. Der Diözesancaritasverband Aachen bittet die Pfarrgemeinden des Bistums um großzügige Spenden, damit weitere Transporte finanziert werden können.
2. Immer wieder wünschen einzelne Personen oder Familien, Kontakt mit Menschen in Polen aufzunehmen und ihnen persönlich Päckchen zu schicken. Das ist nach wie vor möglich. Adressen

sind erhältlich über PAX CHRISTI, Windmühlstraße 2, 6000 Frankfurt/Main 1. Ein Standardpaket kann Dauerwurst, Zucker, Milchpulver, Dosenfleisch, Haferflocken und Mehl enthalten. Höchstgewicht: 20 Kilo. Es ist allerdings zu bedenken, daß die Paketgebühren unverhältnismäßig hoch sind (gemessen an Sammeltransporten) und daß das Päckchen bzw. Paket viele Wochen unterwegs ist.

Für die Öffentlichkeitsarbeit gelten die strengen Beschränkungen nicht mehr. Dennoch wird weiterhin um zurückhaltende und maßvolle Berichterstattung gebeten. Diese Zurückhaltung empfiehlt sich sowohl bei Aufrufen für Sonderkollekten als auch bei Informationen im Pfarrbrief. Andererseits wird ohne jede Veröffentlichung von Hinweisen oder Berichten die notwendige Hilfe für polnische Familien nicht geleistet werden können.

Die Spendenkonten des Diözesancaritasverbandes Aachen sind: Pax-Bank Aachen 3 10 00, Postscheck-Konto Köln 5 54 44/504.

Nr. 87

Beauftragung von Erwachsenenkatecheten

Aachen, 23. Mai 1981

Im Rahmen einer Abschlusfeier am 23. Mai 1981 beauftragte Bischof Klaus Hemmerle 132 Frauen und

Männer aus dem Bistum mit der Mitarbeit in der Erwachsenen Katechese in ihren Pfarrgemeinden. Er dankte den ehrenamtlichen Katecheten für ihre Bereitschaft, für den Glauben anderer mitverantwortlich zu sein.

Die Teilnehmer des Kurses waren in Zusammenarbeit von diözesanen und regionalen Referaten für Gemeindekatechese 2 Jahre lang auf ihre Aufgabe vorbereitet worden. Sie arbeiten bereits in ihren — 67 — Heimatgemeinden in der Erwachsenen Katechese mit oder werden in Absprache und Kooperation mit den hauptamtlich Verantwortlichen etwa in der Elternkatechese, in Familiengruppen, in offenen oder verbandlichen Gesprächskreisen, bei Glaubensgesprächen mit älteren Menschen u. a. mit ihrer Mitarbeit beginnen.

Für den ab Oktober 1981 vorgesehenen neuen Kurs werden die Herren Pfarrer und andere hauptamtliche Mitarbeiter gebeten, diesen bedeutsamen Dienst von Laien in den Pfarrgemeinden zu unterstützen und Teilnehmer dafür zu gewinnen.

Nr. Gema- 88 Musikauufführungen bei außergottesdienstlichen Veranstaltungen

Die Gema hat in letzter Zeit unter Hinweis auf den früher zwischen den Diözesen Deutschlands und der Gema bestehenden und zum Ende 1979 gekündigten Vertrag den Kirchengemeinden den Abschluß von Jahresverträgen empfohlen. Dabei beruft sich die Gema darauf, daß z. Z. ein vertragloser Zustand bestehe.

Diese Mitteilung trifft nicht zu.

Der Verband der Diözesen Deutschlands steht in Verhandlungen mit der Generaldirektion der Gema mit dem Ziel, neue Pauschalvereinbarungen zu treffen. Diese sollen mit Wirkung vom 1. 1. 1980 an die Stelle der alten Vereinbarung treten.

So wurde inzwischen bereits ein Vertrag zur Abgeltung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche für die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten abgeschlossen. Hinsichtlich der Musikauufführungen bei außergottesdienstlichen Veranstaltungen hofft man, noch im laufenden Jahr zu einem Pauschalvertrag zu kommen.

Die Generaldirektion der Gema wurde gebeten, ihre Bezirksdirektionen auf die Sach- und Rechtslage hinzuweisen und diese anzuweisen, die Aufforderung zum Abschluß gesonderter Vereinbarungen mit den Kirchengemeinden zurückzuziehen bzw. bereits eingegangene Anträge nicht weiter zu bearbeiten.

Den von den Bezirksdirektionen der Gema angeschriebenen Kirchengemeinden wird daher empfohlen, zwar die Gema über geplante Musikauufführungen von Fall zu Fall zu unterrichten, aber dem angebotenen Abschluß eines Jahresabkommens nicht zu entsprechen.

Der Abschluß eines Pauschalvertrages zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der

Gema wird zu gegebener Zeit im Kirchlichen Anzeiger bekanntgemacht.

Nr. 89 Änderung der Abfahrtzeiten für die Diözesanwallfahrt am 5. Juli 1981

Aus fahrplantechnischen Gründen haben sich die Abfahrtzeiten der beiden Sonderzüge nach Schönstatt/Vallendar wie folgt geändert:

Fahrplan AACHEN - VALLENDAR

Hinfahrt:		Rückfahrt
6.59 Uhr	ab Aachen-West	an 20.32 Uhr
7.04 Uhr	ab Aachen Hbf	an 20.27 Uhr
7.08 Uhr	ab Aachen-Rothe Erde	an 20.23 Uhr
7.12 Uhr	ab Eilendorf	an 20.19 Uhr
7.17 Uhr	ab Stolberg (Rheinl.) Hbf	an 20.14 Uhr
7.21 Uhr	ab Eschweiler Hbf	an 20.09 Uhr
7.29 Uhr	ab Langerwehe	an 20.00 Uhr
7.37 Uhr	ab Düren	an 19.53 Uhr
8.58 Uhr	an Vallendar	ab 18.22 Uhr

Fahrplan KREFELD - VALLENDAR

Hinfahrt:		Rückfahrt:
5.32 Uhr	ab Krefeld Hbf	an 20.51 Uhr
5.41 Uhr	ab Anrath	an 20.42 Uhr
5.47 Uhr	ab Viersen	an 20.36 Uhr
5.54 Uhr	ab Mönchengladbach Hbf	an 20.29 Uhr
6.00 Uhr	ab Rheydt Hbf	an 20.24 Uhr
6.05 Uhr	ab Wickrath	an 20.19 Uhr
6.14 Uhr	ab Erkelenz	an 20.10 Uhr
6.20 Uhr	ab Baal	an 20.03 Uhr
6.24 Uhr	ab Brachelen	an 19.58 Uhr
6.28 Uhr	ab Lindern	an 19.54 Uhr
6.34 Uhr	ab Geilenkirchen	an 19.47 Uhr
6.39 Uhr	ab Ubach-Palenberg	an 19.42 Uhr
6.46 Uhr	ab Herzogenrath	an 19.36 Uhr
8.46 Uhr	an Vallendar	ab 17.44 Uhr

Wir bitten darum, die neuen Abfahrtzeiten in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Nr. 90 Festschrift der Diözesancaritasverbände

Der Diözesancaritasverband feiert in diesem Jahr sein fünfzigjähriges Bestehen. Aus diesem Anlaß hat er eine kleine Festschrift herausgebracht. Sie enthält einige grundsätzliche Überlegungen zu den Themen CARITAS und PASTORAL und CARITASVERBAND ALS FREIER WOHLFAHRTSVERBAND. Darüber hinaus ist die Geschichte des Verbandes beschrieben und Schwerpunkte der heutigen Arbeit aufgezeigt. Autoren sind u. a. Bischof Klaus, Weihbischof Dr. Gerd Dicke, Prof. Dr. Teresa Bock, Msgr. Peter Buchholz, Erich Kock und Eva-Maria Waas. Die Festschrift kann beim Diözesancaritasverband, Mozartstraße 11, 5100 Aachen bestellt werden; sie wird kostenlos zugeschickt.

Sonderheft für die Ehevorbereitung

Aachen, 29. Mai 1981

Das vor zwei Jahren in Zusammenarbeit der Redaktion der Zeitschrift „Leben und Erziehen“ mit der Abteilung Ehe und Familie der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz erstmals herausgekommene Sonderheft „JA — Für alle, die heiraten wollen“ ist wieder lieferbar.

Die zweite Auflage ist, soweit die Entwicklung dies nahelegte, überarbeitet worden. Aufgenommen wurden die Passagen aus der Predigt des Hl. Vaters in Köln, die sich auf Ehe und Familie beziehen. Außerdem wurde das Heft erweitert um erste Informationen zur „Natürlichen Empfängnisregelung“ speziell für die Situation der jungen Ehe.

Alle Seelsorgestellen erhalten auch von der zweiten Auflage ein Ansichtsexemplar durch den Verlag zugesandt mit dem Angebot, das Heft für die jungen Paare zu einem Vorzugspreis zu bestellen bei: Leben und Erziehen — Einhard Verlag, Postfach 1426, 5100 Aachen.

Es wird empfohlen, das Sonderheft allen jungen Paaren, die vor der Ehe stehen, möglichst beim ersten Kontakt im Rahmen der Ehevorbereitung zu überreichen.

**Fragen der Umwelt
und der Energieversorgung**

Die deutsche Bischofskonferenz hat zu Fragen der Umwelt und der Energieversorgung eine Erklärung abgegeben mit folgenden Untertiteln:

- I. Die neue Grenzsituation der Menschheit
- II. Die frohe Botschaft von der Schöpfung
- III. Wo zeigt sich ein Weg?

Interessenten können die Broschüre beim Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1, F. (02 28) 103—1 bestellen.

Wege zum Abitur

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein zwei Bildungsstätten und ein Studienheim.

Das Erzbischöfliche Abendgymnasium führt — je nach Vorbildung — in 5—8 Semestern zum Abitur. Den Lebensunterhalt erwerben die Studierenden während der ersten Semester durch halbtägige Berufsarbeit. In den letzten 3 Semestern erhalten sie Ausbildungsförderung. Zum neuen Semesterbeginn, 7. September 1981, können noch Bewerbungen eingereicht werden.

Das Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolleg, das in 6 Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung gewährt. Anmeldungen zu der Aufnahmeprüfung im Oktober für den Semesterbeginn am 1. 2. 1982 können jetzt eingereicht werden.

Ein einsemestriger Vorkurs, dessen erfolgreicher Abschluß zum Besuch des Friedrich-Spee-Kollegs be-

rechtigt, wird vom Erzbischöflichen Abendgymnasium angeboten.

Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aus allen Diözesen offen, die am Geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Am Geistlichen Beruf interessierte Gymnasiasten oder Absolventen von Haupt- und Realschulen, die die Qualifikation zum Besuch der Oberstufe eines Gymnasiums erreicht haben, besuchen das Städt. Quirinus-Gymnasium in Neuss. Sie haben dort die Möglichkeit, innerhalb von 3 Jahren das Große Lateinum zu erlangen.

Informationen über Schulen und Studienheim erteilt: Direktor Johannes Börsch, Collegium Marianum, Preußenstr. 66, 4040 Neuss 1, F. 0 21 01/87 06.

**Nr. 94 Verordnung zur Änderung
der Kirchlichen Arbeits- und
Vergütungsordnung (KAVO) für die
(Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster
(rheinisch-westfälischer Teil)
und Paderborn vom 15. 12. 1971**

I.

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 11. Mai 1981 beschlossen:

1. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971 (Kirchlicher Anzeiger 1971, SS. 183 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 2. 1981 (Kirchlicher Anzeiger vom 16. 3. 1981, S. 40) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 „§ 37 Absatz 9 KAVO wird gestrichen
 - 1.2 § 40 Absatz 2 Buchstabe e und Buchstabe m KAVO erhalten folgende Fassung: (Text in der Anlage)
 - 1.3 Die Anlage 5 der KAVO erhält folgende Fassung: (Text in der Anlage)
 - 1.4 Die Anlage 6 der KAVO erhält folgende Fassung: (Text in der Anlage)
 - 1.5 Die Anlage 7 der KAVO erhält folgende Fassung: (Text in der Anlage)
 - 1.6 Die Anlage 8 der KAVO erhält folgende Fassung: (Text in der Anlage)“
2. Die Änderung unter 1.1 tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Die Änderung unter 1.2 tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Die Änderungen unter 1.3, 1.4, 1.5 und 1.6 treten am 16. Juni 1981 rückwirkend zum 1. Mai 1981 in Kraft.

II.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, den 5. Juni 1981

L. S.

Der Bischof von Aachen
Collas
Generalvikar

1.2

Änderung des § 40 Absatz 2
Buchstaben l) und m) KAVO

– Arbeitsbefreiung zur Pflege kranker Angehöriger –

Die Regional-KODA hat in ihrer Sitzung am 11. 5. 1981 folgenden Beschluß gefaßt:

§ 40 (Arbeitsbefreiung) Absatz 2

Buchstabe l)

bei schwerer Erkrankung

- aa) des Ehegatten
- bb) eines Kindes **des Arbeitnehmers**, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 185 c RVO besteht oder bestanden hat,
- cc) **eines Kindes des Arbeitnehmers, das das 14. Lebensjahr vollendet hat und im Haushalt des Arbeitnehmers lebt,**
- dd) der im Haushalt des Arbeitnehmers lebenden Eltern, **Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern und Geschwister** des Arbeitnehmers,

wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Pflege des Erkrankten unerlässlich ist und wenn der Arbeitnehmer die Pflege deshalb selber übernehmen muß, weil eine andere Person dafür nicht sofort zur Verfügung steht,
bis zu **6 Tagen**
im Kalenderjahr.

Buchstabe m)

soweit kein Anspruch nach Buchstabe l) besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Arbeitsbefreiung nach Buchstabe l) nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder einer sonstigen in seinem Haushalt lebenden Person, wenn der Arbeitnehmer aus diesem Grunde die Betreuung seiner Kinder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht,
bis zu **6 Tagen**
im Kalenderjahr.

1. Die Tabelle der Anlage 5 KAVO erhält folgende Fassung:

1.3 Tabelle der Grundvergütungen
für Arbeitnehmer nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 24 KAVO)

Gültig ab 1. 5. 1981

(monatlich in DM)

Ver- gü- tungs- gruppe	Grundvergütung in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	877,67	904,36	931,07	951,81	972,58	993,32	1 014,09	1 034,85	1 055,59	—	—	—
K XI	963,67	990,38	1 017,04	1 037,81	1 058,56	1 079,32	1 100,07	1 120,84	1 141,59	—	—	—
K X	1 060,04	1 094,15	1 128,25	1 159,39	1 187,57	1 215,71	1 243,89	1 272,07	1 291,35	—	—	—
K IX	1 141,59	1 183,11	1 224,62	1 255,77	1 283,93	1 312,10	1 340,26	1 368,45	1 409,90	1 439,45	—	—
K VIII	1 232,03	1 282,44	1 332,87	1 365,49	1 395,14	1 424,79	1 454,42	1 484,10	1 513,73	1 543,39	1 571,57	—
K VII	1 331,37	1 392,17	1 452,95	1 495,97	1 538,95	1 581,94	1 625,19	1 670,33	1 715,50	1 743,52	—	—
K VIb	1 439,59	1 512,26	1 584,90	1 636,09	1 689,01	1 741,96	1 797,17	1 855,90	1 914,68	1 957,86	—	—
K Vc	1 559,71	1 647,01	1 737,29	1 812,71	1 892,20	1 971,69	2 051,17	2 130,67	2 201,52	—	—	—
K Vb	1 691,69	1 804,08	1 921,58	2 007,98	2 090,91	2 173,88	2 256,81	2 339,76	2 422,69	2 477,99	—	—
K IVb	1 855,90	1 994,15	2 132,39	2 229,17	2 325,93	2 422,69	2 519,47	2 616,24	2 713,02	2 789,03	—	—
K IVa	2 040,81	2 204,95	2 369,14	2 479,73	2 590,34	2 700,93	2 811,51	2 922,11	3 032,71	3 138,13	—	—
K III	2 244,72	2 436,51	2 628,34	2 754,50	2 880,64	3 006,79	3 132,92	3 259,08	3 385,24	3 511,38	3 530,39	—
K II	2 469,38	2 692,29	2 915,20	3 053,42	3 191,68	3 329,93	3 468,16	3 606,43	3 744,65	3 882,89	3 971,06	—
K Ib	2 716,48	2 977,40	3 238,35	3 404,23	3 570,14	3 736,01	3 901,90	4 067,80	4 233,69	4 399,59	4 468,69	—
K Ia	2 987,77	3 291,92	3 596,04	3 765,39	3 934,74	4 104,08	4 273,46	4 442,77	4 612,16	4 781,48	4 950,83	5 026,85
K I	3 286,71	3 639,24	3 991,76	4 176,67	4 361,57	4 546,46	4 731,36	4 916,27	5 101,16	5 286,07	5 470,97	5 640,29

1.4. Die Tabelle der Anlage 6 KAVO erhält folgende Fassung:

Tabelle der Grundvergütungen für Arbeitnehmer unter 21 bzw. 23 Jahren

(§ 24 Abs. 7 KAVO)

(monatlich in DM)

Gültig ab 1. 5. 1981

Vergütungs- gruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt			
	nach Vollendung des			vor Vollendung des
	18.	19.	20.	23.
	Lebensjahres			
K XII	816,23	842,56	877,67	—
K XI	896,21	925,12	963,67	—
K X	985,84	1 017,64	1 060,04	—
K IX	1 061,68	1 095,93	1 141,59	—
K VIII	1 145,79	1 182,75	1 232,03	—
K VII	1 238,17	1 278,12	1 331,37	—
K VIb	1 338,82	1 382,01	1 439,59	—
K Vc	1 450,53	1 497,32	1 559,71	—
K Vb	—	—	1 691,69	—
K II	—	—	—	2 345,91
K Ib	—	—	—	2 580,66

1.5 Die Tabelle der Anlage 7 KAVO erhält folgende Fassung:

(1) Ortszuschlagstabelle

(§ 25 KAVO)

(monatlich in DM)

Gültig ab 1. 5. 1981

Familienstand	Stufe	Vergütungsgruppe		
		K I—K II	K III—K Vb	K Vc—K XII
Ledige, Geschiedene	1	634,08	563,53	530,84
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnigte Personen	2	753,98	683,43	645,04
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	856,56	786,01	747,62
mit zwei kindergeldberechtigenden Kindern	4	954,60	884,05	845,66
mit drei kindergeldberechtigenden Kindern	5	1 000,10	929,55	891,16
mit vier kindergeldberechtigenden Kindern	6	1 086,31	1 015,76	977,37
mit fünf kindergeldberechtigenden Kindern	7	1 172,52	1 101,97	1 063,58

Bei mehr als 5 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,39 DM.

1.6 Die Tabelle der Anlage 8 KAVO erhält folgende Fassung:

Tabelle der Gesamtvergütungen für Arbeitnehmer unter 18 Jahren

(§ 26 KAVO)

(monatlich in DM)

Gültig ab 1. 5. 1981

Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	nach Vollendung des	
		16.	17.
		Lebensjahres	
K XII	774,68	915,53	1 056,38
K XI	821,98	971,43	1 120,88
K X	874,98	1 034,07	1 193,16
K IX	919,84	1 087,08	1 254,32
K VIII	969,58	1 145,87	1 322,15
K VII	1 024,22	1 210,44	1 396,66
K VIb	1 083,74	1 280,78	1 477,82

Hilfstabelle

Unter Hinweis auf die im Kirchlichen Anzeiger vom 20. 5. 1980, Seite 46, abgedruckte Hilfstabelle ist aus der nachstehend abgedruckten Tabelle ersichtlich, welcher hauptamtliche Mitarbeiter ab 1. 5. 1981 den Grenzbetrag von 1 900 DM monatlich nicht überschreitet und somit nach wie vor Anspruch auf die höhere vermögenswirksame Leistung hat.

Die Einmalzahlungen für die Monate März und April 1981 haben keine Auswirkungen auf die Einkommensgrenze.

Die Anlage 13 zur KAVO ist zu beachten.

Soweit die Vergütungserhöhung 1981 erst im Monat Juli 1981 gezahlt wird, entfällt die Zahlung der erhöhten vermögenswirksamen Leistung erst ab Monat Juli 1981.

Vergütungsgruppe KAVO	Stufen
K XII und K XI	alle Stufen und unter 21 Jahre
K X	1—7 und unter 21 Jahre
K IX	1—3 und unter 21 Jahren
K VIII	1 und unter 21 Jahre
K VII	unter 19 Jahre

**Nr. 95 Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Arbeitsverhältnisse
nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA)
für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln,
Münster (rheinisch-westfälischer Teil)
und Paderborn vom 15. 12. 1971**

I.

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 11. Mai 1981 beschlossen:

1. Die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn — VOnA — (Kirchlicher Anzeiger vom 15. 12. 1971, SS. 214 ff.), zuletzt geändert am 13. 5. 1980 (Kirchlicher Anzeiger vom 20. 5. 1980, SS. 44—45), wird wie folgt geändert:

Die Vergütungstabelle — Anlage 1 der VOnA — erhält folgende Fassung: (Text in der Anlage).

2. Die Änderung unter 1. tritt am 2. Juli 1981 rückwirkend zum 1. Mai 1981 in Kraft.

II.

Den vorstehenden Beschluß setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, den 5. Juni 1981

L. S.

Der Bischof von Aachen
Collas
Generalvikar

Die Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer erhält folgende neue Tabelle:

**Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse
nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer**

Gültig ab 1. 5. 1981

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung in DM											
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	8,32	8,48	8,63	8,75	8,87	8,99	9,11	9,23	9,35	—	—	—
K XI	8,82	8,97	9,13	9,25	9,36	9,48	9,60	9,72	9,84	—	—	—
K X ohne Hausmeister	9,37	9,57	9,76	9,94	10,11	10,27	10,43	10,59	10,70	—	—	—
K X Hausmeister	7,22	7,37	7,52	7,66	7,78	7,91	8,03	8,15	8,24	—	—	—
K IX ohne Hausmeister	9,84	10,08	10,32	10,50	10,66	10,82	10,98	11,15	11,38	11,55	—	—
K IX Hausmeister	7,58	7,76	7,94	8,08	8,21	8,33	8,46	8,58	8,76	8,90	—	—
K VIII ohne Hausmeister	10,52	10,81	11,10	11,28	11,45	11,62	11,79	11,97	12,14	12,31	12,47	—
K VIII Hausmeister	8,10	8,32	8,54	8,69	8,82	8,95	9,08	9,21	9,34	9,47	9,60	—
K VII	11,09	11,44	11,79	12,03	12,28	12,53	12,78	13,04	13,30	13,46	—	—
K VIb	11,71	12,13	12,54	12,84	13,14	13,45	13,76	14,10	14,44	14,69	—	—
K Vc	12,40	12,90	13,42	13,85	14,31	14,77	15,22	15,68	16,09	—	—	—
K Vb	13,54	14,18	14,86	15,35	15,83	16,31	16,78	17,26	17,74	18,05	—	—
K IVb	14,48	15,27	16,07	16,62	17,18	17,74	18,29	18,85	19,41	19,84	—	—
K IVa	15,54	16,49	17,43	18,06	18,70	19,34	19,97	20,61	21,24	21,85	—	—
K III	16,71	17,82	18,92	19,64	20,37	21,09	21,82	22,54	23,27	23,99	24,10	—

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 226 Stunden monatlich ausgegangen, für andere Arbeitnehmer wird von einer Vollbeschäftigung bei 174 Stunden monatlich ausgegangen.

**Nr. 96 Verordnung über eine
pauschale Zahlung für die Monate März und
April 1981 für die Arbeitnehmer,
auf deren Arbeitsverhältnisse die KAVO oder
die VOnA Anwendung findet**

I.

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 11. Mai 1981 die nachstehende

„Verordnung über eine pauschale Zahlung für die Monate März und April 1981 für die Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnisse die KAVO oder die VOnA Anwendung findet“ beschlossen:

1. Mit den Bezügen für den Monat Juli 1981 erhalten vollbeschäftigte Arbeitnehmer eine Zahlung von je 120,— DM für März und April 1981.
2. Nicht vollbeschäftigte hauptamtliche Arbeitnehmer im Sinne der KAVO sowie Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen nach VOnA erhalten den Anteil

des in Nr. 1 genannten Betrages, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

3. Voraussetzung für den Anspruch ist, daß der Arbeitnehmer mindestens für einen Teil des jeweiligen Monats Bezüge (Vergütung, Krankenbezüge oder Urlaubsvergütung) erhalten hat.
4. Für die Höhe der Zahlung nach Nr. 1 und 2 ist der Beschäftigungsumfang am 1. März bzw. am 1. April 1981 maßgebend.
5. Bestand der Anspruch auf Bezüge nur für einen Teil des Monats März oder des Monats April 1981, so wird der in Nr. 1 genannte Betrag entsprechend dem Teil des Beschäftigungszeitraumes und bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 2 entsprechend dem sich aus der Teilzeitbeschäftigung ergebenden Anteil gezahlt.
6. Keinen Anspruch auf Zahlung haben Arbeitnehmer, die vor dem 1. Mai 1981 aus dem Arbeitsverhältnis gemäß KAVO bzw. VOnA ausgeschieden sind.

Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeitnehmer, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst eingetreten sind oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG ausgeschieden sind.

7. Die Arbeitnehmer, die entweder im März oder im April 1981 das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhalten den in Nr. 1 genannten Betrag entsprechend ihren prozentual gestaffelten Grundvergütungen (vgl. § 24 Abs. 7 und § 26 Abs. 1 KAVO) gemäß nachstehender Tabelle:

Vor Vollendung	
des 16. Lebensjahres 55 v. H. =	66,00 DM
nach Vollendung	
des 16. Lebensjahres 65 v. H. =	78,00 DM
nach Vollendung	
des 17. Lebensjahres 75 v. H. =	90,00 DM
nach Vollendung	
des 18. Lebensjahres 93 v. H. =	111,60 DM
nach Vollendung	
des 19. Lebensjahres 96 v. H. =	115,20 DM

Arbeitnehmer in den Vergütungsgruppen
K II und K Ib
vor Vollendung des
23. Lebensjahres 95 v. H. = 114,— DM.

Die vorstehenden Beträge ermäßigen sich bei Erfüllung der Voraussetzungen der Nr. 2 entsprechend.

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

II.

Den vorstehenden Beschluß setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, den 5. Juni 1981

L. S.

Der Bischof von Aachen

Collas
Generalvikar

Nr. 97

V e r f ü g u n g

Aachen, 5. Juni 1981

I.

Der Ausgangsbetrag für die Pauschalvergütungen, die Kirchengemeinden mit bis zu 1500 Katholiken bereitzustellen sind (Punktsystem), beträgt aufgrund der linearen Erhöhung ab 1. 3. 1981 15,50 DM pro Punkt.

Bei Sondervergütungsmitteln, die mitbetreuten Kirchengemeinden für Hilfsdienste zur Verfügung gestellt werden, gilt der Betrag von 15,50 DM pro Punkt ab 1. 3. 1981 ebenfalls.

II.

Die Änderung tritt am 2. 7. 1981 rückwirkend ab 1. 3. 1981 in Kraft.

L. S.

Collas
Generalvikar

Nr. 98

Berufung eines neuen Mitgliedes in den Diözesanverwaltungsrat

Unser Bischof Klaus hat am 22. Mai 1981 Herrn Hauptabteilungsleiter Dr. phil. Wilfried W u n d e n , Dipl. Volkswirt, mit Wirkung vom 1. Juni 1981 als Mitglied in den Diözesanverwaltungsrat berufen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 99

Priesterexerzitien

Exerzitienhaus Ludgerirast

14. 9.—18. 9. 81

19. 10.—23. 10. 81

9. 11.—13. 11. 81

7. 12.—11. 12. 81

Thema: „Immer wieder hast du den Menschen deinen Bund angeboten“

Leiter: P. Christophorus Hildebrandt OSB

Die Kurse (Stillschweigen, 10 Vorträge, Gelegenheit zur Teilnahme am Chorgebet und an der Konzelebration der Mönche) beginnen am 1. Tag um 18 Uhr und schließen am letzten Tag morgens.

Anmeldung: Haus Ludgerirast

Exerzitienhaus der Benediktinerabtei Gerleve
4425 Billerbeck

Nr. 101 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

Kaplan Paul Manfred E n g e l , bisher St. Sebastian in Nettetal-Lobberich, Dekanat Nettetal-Grefrath, am 5. Mai 1981 die Genehmigung erteilt, mit Wirkung vom 1. August 1981 die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Städt. Gymnasium am Wirteltor in Düren zu übernehmen und ihn gleichzeitig zum Subsidar an St. Josef in Düren, Dekanat Düren-Südwest, ernannt;

Weihbischof August P e t e r s am 6. Mai 1981 von den Aufgaben des Pfarrers an Liebfrauen, Krefeld, Dekanat Krefeld-Nordwest, befreit;

Gymnasialpfarrer Gerhard D ö r e n k a m p , Kreuzau, am 8. Mai 1981 zum Regionalbeauftragten für Ökumene in der Region Düren ernannt;

P. Joachim G l o g e r SVD am 8. Mai 1981 den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge an St. Lambertus, Nettetal-Leuth, Dekanat Nettetal-Grefrath, erteilt und ihm den Titel Pfarrvikar verliehen;

Regionalpfarrer Dechant Johannes T o r k a am 8. Mai 1981 zusätzlich zum Pfarrverweser der Pfarre St. Lambertus, Nettetal-Leuth, Dekanat Nettetal-Grefrath, ernannt;

Pfarrer Henry Bernhard P e e t am 11. Mai 1981 von seinen Aufgaben als Pfarrverweser der Pfarre St. Lucia, Selfkant-Saefelen, Dekanat Gangelt-Selfkant, mit Wirkung vom 18. Mai 1981 befreit;

Kaplan P. Leonardus B r o u w e r SVD am 11. Mai 1981 von seinem Auftrag als Kaplan an St. Lucia, Würselen-Broichweiden, Dekanat Würselen, rückwirkend ab 1. April 1981 befreit;

Kaplan Rolf K n i p s , St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Venn, am 18. Mai 1981 zum Pfarrverweser der Pfarre St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, Dekanat Kreuzau, mit Wirkung vom 15. Juni 1981 bestellt und ihm den Titel Pfarrer verliehen; gleichzeitig wurde ihm die Genehmigung zur Übernahme von nebenamtlichem Religionsunterricht an den Gewerblich-Technischen Schulen des Kreises Düren in Düren erteilt;

Pfarrer P. Adalbert B a u m e r t SSCC, Herzogenrath-Hofstadt, St. Benno, am 18. Mai 1981 die Erlaubnis zur Übernahme der seelsorglichen Betreuung im Sozialzentrum der Arbeiterwohlfahrt der Stadt Herzogenrath erteilt;

Pfarrer Wolfgang G ü n z e l , Krefeld, Uerdingen, St. Heinrich, am 18. Mai 1981 zum Pfarrer an Liebfrauen, Krefeld, Dekanat Krefeld-Nordwest, ernannt;

Pfarrer Isaias B e c h e r , Priester der Diözese Ponta Grossa-Paraná, Brasilien, am 18. Mai 1981 den vorläufigen Auftrag zur Ausübung der Seelsorge im Marienhospital in Aachen rückwirkend ab 1. März 1981 erteilt.

Pfarrer Johannes H e n n , St. Michael, Simmerath-Dedenborn, und Verweser der Pfarrvikarie St. Bartholomäus in Simmerath-Hammer, am 18. Mai 1981 entpflichtet bei gleichzeitiger Ernennung — vorerst für die Dauer von zwei Jahren — zum Subsidar für das Dekanat Steinfeld.

Kaplan Arnold H o u f , Mönchengladbach-Giesenkirchen, St. Gereon, am 20. Mai 1981 zum Präses der Kolpingsfamilie Giesenkirchen ernannt;

Pfarrer P. Hans Josef S c h u c k SMM, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Wanlo, am 25. Mai 1981 zum Dechanten des Dekanates Rheydt-Wickrath für fünf Jahre ernannt;

Pfarrer Bruno F r o h n , St. Johann B. in Mönchengladbach-Rheydt, am 25. Mai 1981 zum stellvertretenden Dechanten im Dekanat Rheydt-Wickrath für fünf Jahre ernannt;

Pfarrer Heribert L e n n a r t z , St. Lucia, Simmerath-Eicherscheid, Dechant des Dekanates Simmerath, am 25. Mai 1981 nach Beendigung seiner Tätigkeit als Religionslehrer am St.-Michael-Gymnasium in Monschau und an der Bischöflichen Realschule St. Ursula in Monschau zusätzlich die Verwaltung der Pfarre St. Michael in Simmerath-Dedenborn und der Pfarrvikarie St. Bartholomäus in Simmerath Hammer, beide Dekanat Simmerath, übertragen;

Religionslehrer Pfarrer Gerhard J a n s e n am 27. Mai 1981 zum rector ecclesiae der Schulkapelle auf dem Gelände der Bischöflichen Marienschule in Mönchengladbach rückwirkend ab 1. April 1981 ernannt;

Religionslehrer Heribert B r e n d t , Katzem, St. Mariä Empfängnis, am 27. Mai 1981 in Würdigung seiner Dienste am Mädchengymnasium in Erkelenz den Titel Gymnasialpfarrer verliehen;

Studiendirektor i. R. Dr. Johannes O p t e n d r e n k am 1. Juni 1981 zur Mitsorge für die älteren und kranken Priester und Diakone in den Regionen Heinsberg, Kempen-Viersen, Krefeld und Mönchengladbach beauftragt;

P. Arnold T e u n i s s e n SSS am 1. Juni 1981 zur Mitsorge für die älteren und kranken Priester und Diakone in den Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren und Eifel beauftragt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

am 19. Mai 1981 Dechant Leonhard M a r t i n é , Pfarrer an St. Rochus in Jülich. Der Verstorbene wurde am 15. 5. 1933 in Birgelen geboren und am 25. 7. 1960 in Aachen zum Priester geweiht. Seit 1968 Pfarrvikar der Pfarrvikarie St. Rochus in Jülich, seit 1969 kanonischer Pfarrer dieser neuerrichteten Pfarrei;

am 20. Mai 1981 Studiendirektor i. R. Monsignore Erich S c h w a b , Jubilarpriester, Priester der

Diözese Münster. Der Verstorbene wurde am 13. Januar 1905 in Duisburg-Hamborn geboren und am 23. Februar 1929 in Münster zum Priester geweiht. Seit 1938 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1970 im Höheren Schuldienst in Kempen tätig;

am 27. Mai 1981 Pfarrer i. R. Erich M a t t e l é . Der Verstorbene wurde am 9. Dezember 1911 in Bentzen, Provinz Posen geboren und am 30. April 1941 in Valkenburg zum Priester geweiht. Früherer Rektor des Caritasheimes Bleibuir.

Unser Bischof Klaus hat Herrn Helmut N a u am 1. Mai 1981 zum Dienst als Gemeindereferent in unserem Bistum beauftragt.

Als Gemeindereferent wurde eingesetzt:

Herr Helmut N a u ab 1. Mai 1981 in der Pfarre St. Klemens, Viersen-Süchteln, Dekanat Viersen.

Es wurden versetzt:

Pastoralreferentin Anna-Maria R a d e r m a c h e r mit Wirkung vom 1. Februar 1981 aus dem Dekanat Würselen in das Dekanat Stolberg-Süd;

Gemeindereferentin Anni B e c k m a n n mit Wirkung vom 1. Juni 1981 aus der Pfarre St. Kornelius, Viersen-Dülken, Dekanat Viersen, in die Pfarre St. Jakob d. Ä., Jüchen, Dekanat Hochneukirch.

Nr.102 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 10. Mai bis zum 1. Juni 1981 die kanonische Visitation des Dekanates Erkelenz vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

10.	5.	in St. Mariä Empfängnis (Otl. Katzem)	23	Firmlingen
11.	5.	in Heiligste Dreifaltigkeit (Otl. Gerderhahn)	44	Firmlingen
12.	5.	in St. Cosmas und Damian (Otl. Holzweiler)	40	Firmlingen
13.	5.	in St. Servatius (Otl. Kückhoven)	75	Firmlingen
14.	5.	in St. Christophorus (Otl. Gerderath)	34	Firmlingen
15.	5.	in St. Paul (Otl. Lövenich)	85	Firmlingen
16.	5.	in St. Lambertus (darunter 1 Erwachsener)	146	Firmlingen
18.	5.	in St. Valentin (Otl. Venrath) (darunter 2 Erwachsene)	94	Firmlingen
19.	5.	in St. Stephan (Otl. Golkath)	42	Firmlingen
20.	5.	in St. Michael (Otl. Granterath)	39	Firmlingen
21.	5.	in St. Josef (Otl. Hetzerath)	48	Firmlingen
22.	5.	in St. Antonius (Otl. Tenholt)	19	Firmlingen
24.	5.	in St. Martin (Otl. Borschemich)	40	Firmlingen
25.	5.	in St. Laurentius (Otl. Houverath)	26	Firmlingen
26.	5.	in St. Lambertus (Otl. Immerath)	47	Firmlingen
27.	5.	in Heilig Kreuz (Otl. Keyenberg)	43	Firmlingen
29.	5.	in Herz Jesu (Otl. Kuckum)	14	Firmlingen
			insgesamt	859 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 1. Juni 1981 im Krankenhaus Erkelenz statt.

Dieser Ausgabe des KA liegt der Exerzitenkalender für das 2. Halbjahr 1981 bei. Es wird empfohlen, ihn an gut sichtbarer Stelle in der Kirche aufzuhängen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

15. Juli 1981

51. Jahrgang

		Inhalt:			
		Seite			Seite
Nr. 103	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1982	89		Wohlfahrtspflege in Nordrhein- Westfalen vom 1. September bis 31. Dezember 1981	90
Nr. 104	Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne	90	Nr. 108	Zweiter bundesweiter Caritassonntag .	91
Nr. 105	Tag der älteren Priester	90	Nr. 109	Exerzitien	91
Nr. 106	Mitteilung an Elektrizitäts- versorgungsunternehmen	90	Nr. 110	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1981	91
Nr. 107	Sechste gemeinsame Lotterie der Spitzenverbände der Freien		Nr. 111	Personalchronik	92
			Nr. 112	Pontifikalhandlungen	92

Nr. 103 **Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1982**

Aachen, 26. Juni 1981

Im Jahre 1982 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

REGION AACHEN-LAND

Dekanat Eschweiler, Dekanat Stolberg-Nord, Dekanat Stolberg-Süd;

REGION DÜREN

Dekanat Düren-Nord, Dekanat Düren-Südwest, Dekanat Düren-Ost, Dekanat Nörvenich-Vettweiß;

REGION EIFEL

Dekanat Mechernich;

REGION HEINSBERG

Dekanat Heinsberg-Oberbruch, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel

404—408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten, Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch jährlich gespendet werden, wo es sich um große Pfarren handelt und wo es aufgrund der gegebenen Situationen geraten erscheint.

Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, möge jeweils geprüft werden, ob in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, eine Zwischenfirmung tatsächlich erforderlich ist.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jeden Priester), Nr. 181 (für die Pfarre usw.) und Nr. 182 (für den Pfarrer) beim Einhard-Verlag, Klappergasse 2—4, Postfach 14 26,

5100 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 104 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne

Mit Wirkung vom 1. Mai 1981 wird das monatliche Grundgehalt der Pfarrer nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) bzw. der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) wie folgt festgesetzt:

Dienst- alters- stufe	Pfarrer	Pfarr- vikare	Vikare	Kapläne mit Haushalt	Kapläne ohne Haushalt
1—3	3023,00	3023,00	3023,00	3023,00	856,00
4	3023,00	3023,00	3023,00	3023,00	902,00
5	3023,00	3023,00	3023,00	3023,00	948,00
6	3118,00	3023,00	3023,00	3023,00	994,00
7	3213,00	3104,00	3023,00	3023,00	1039,00
8	3308,00	3185,00	3109,00	3023,00	1084,00
9	3404,00	3266,00	3195,00	3112,00	1129,00
10	3500,00	3347,00	3281,00	3201,00	1174,00
11	3596,00	3428,00	3367,00	3291,00	1219,00
12	3692,00	3509,00	3453,00	3381,00	1264,00
13	3788,00	3590,00	3539,00	3471,00	1309,00
14	3884,00	3671,00	3624,00	3561,00	1354,00

(Eine Dienstaltersstufe umfaßt jeweils zwei Dienstjahre.)

Der Ortszuschlag gemäß § 27 Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) und § 25 Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) beträgt monatlich ab 1. Mai 1981

	ohne Haushalt	mit Haushalt
für Pfarrer i. R.		
Pfarrvikare i. R.	DM 634,08	DM 753,98
Vikare i. R.		
Kapläne i. R.	DM 563,53	DM 683,43

Aktiven Geistlichen, denen aus besonderen Gründen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, wird der vorstehende Ortszuschlag sinngemäß gezahlt.

Die Vergütung für freie Kost und Wohnung (freie Station) wird ab 1. Mai 1981 auf monatlich DM 625,00 festgelegt.

Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung kann auf Antrag ein Betrag bis zu DM 9,00 je Kalendertag zurückerstattet werden.

Die Pflichtabgaben nach § 53 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) bzw. § 51 der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) betragen unverändert:

1. Beitrag zur Ruhegehaltskasse: ruht ab 1. Oktober 1973;
2. Beitrag zum „Diaspora-Priesterhilfswerk“ und zum „Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk“
 - je 3 v. H. des Grundgehalts bei Geistlichen, die Bezüge aus aktiver Tätigkeit erhalten
 - je 3 v. H. des Ruhegehalts ohne Ortszuschlag

bei Geistlichen, die Versorgungsbezüge erhalten.

C o l l a s
Generalvikar

(Die neuen Bezüge und die Nachzahlung ab Mai 1981 wurden bereits für den Monat Juli 1981 berücksichtigt.)

Nr. 105 Tag der älteren Priester

Aachen, 2. Juli 1981

Unser Bischof Klaus wird auch in diesem Jahr alle Priester im Ruhestand und solche, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, wieder zu einem Tag der Begegnung einladen.

Das Treffen ist vorgesehen am 16. September 1981 in Nideggen und Heimbach.

Wir bitten die älteren Mitbrüder, schon jetzt diesen Termin vorzumerken. Es ergehen persönliche Einladungen.

Nr. 106 Mitteilung an Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Aachen, 26. Juni 1981

§ 15 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBELTV) bestimmt, daß Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitzuteilen sind, soweit sich dadurch tarifliche Bemessungsgrößen ändern. Stets mitzuteilen sind Geräte mit einem Anschlußwert von mehr als 4,4 KW mit Ausnahme von Elektroherden. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen regeln.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des Bistums Aachen haben in ihren Allgemeinen Bedingungen bzw. Allgemeinen Tarifen einschlägige Regelungen getroffen.

Aus gegebenem Anlaß bitten wir die Kirchengemeinden, der Mitteilungsverpflichtung nachzukommen, um erhebliche Nachveranlagungen zu vermeiden.

Nr. 107 Sechste gemeinsame Lotterie der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen vom 1. September bis 31. Dezember 1981

Aachen, 12. Juni 1981

Zum 6. Mal in ununterbrochener Reihenfolge veranstalten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen ihre Lotterie „Helfen und gewinnen“.

Jedes Los wird wieder 1,— DM kosten. Mit einem Reinerlös von 0,45 DM pro verkauftem Los stellt die Lotterie eine der attraktivsten Finanzierungsmöglichkeiten für die freie Wohlfahrtspflege dar. Allen Pfarrgemeinden, die sich an dieser Verkaufsaktion beteiligen, wird der volle Reinerlös zur Verfügung gestellt. Auch in diesem Jahr wird es wieder so sein, daß mehr als jedes 5. Los gewinnen wird. Neben vielen Geldgewinnen sind als Hauptgewinne bis zu 2 000 Leichtmetallfahrräder zu gewinnen.

Informationsmaterial und Losbriefe (die bei Nichtverkauf nach Beendigung der Spielzeit risikolos zurückgegeben werden können), erhalten Sie beim Diözesancaritasverband Aachen. Für Beratungen und Rückfragen steht im Diözesancaritasverband Herr Schnitzler, Tel.: 02 41/43 12 74, zur Verfügung.

Nr. 110 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1981

Nr. 108 Zweiter bundesweiter Caritassonntag

Aachen, 1. Juli 1981

Am 20. September 1981 wird zum zweiten Mal in den deutschen Bistümern ein gemeinsamer Caritassonntag begangen. Zu diesem Anlaß wird von den deutschen Bischöfen ein Hirtenwort verfaßt werden. Der Tag wird unter dem Motto „Danken und Teilen“ stehen. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind wie üblich beim Diözesancaritasverband, Aachen, Mozartstraße 11 zu beziehen. Für Rückfragen und Beratungen steht im Diözesancaritasverband Gerd Schnitzler (Tel. 02 41/431-274) zur Verfügung.

Nr. 109 Exerzitien

Priesterhaus Maria Rast
Grindelweg 45, 5100 Aachen

Exerzitien für Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst in der Region Mönchengladbach.

Zeit: Sonntag, 3. Januar 1982
 (abends) bis Mittwoch, 6. Januar
 1982 (mittags)

Referent: P. Friedrich Wulf SJ, München

Anmeldung: Regionalstelle Mönchengladbach,
 Aachener Straße 27, 4050 Mönchen-
 gladbach 1

Karmelitenkloster Springiersbach
D 5561 Bengel/Mosel

Zeit: Montag, 25. Januar 1982 (abends)
 bis Dienstag, 23. Februar 1982
 (morgens).
 30tägige Exerzitien für Diözesanpriester und Ordensleute (Männer und Frauen)

Leitung P. Herbert Roth SJ

Kosten: Vollpension und Kursgebühr pro Tag
 33,— DM

Anmeldung: Provinzialat der Karmeliten
 Karmelitenplatz 1, D 8600 Bamberg

Nr. 111 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat
Pfarrer Josef Hirsch, Schwalmthal-Amern, St. Anton, und Pfarrverweser an St. Peter, Brüggen-Born, beide Dekanat Schwalmthal, am 9. Juni 1981 von den Aufgaben des Pfarrers an St. Anton, Schwalmthal-Amern, entpflichtet; die Tätigkeit als Pfarrverweser an St. Peter, Brüggen-Born, wird er vorläufig — spätestens bis 30. September 1981 — beibehalten;

Pfarrer Otto Kaempffer am 9. Juni 1981 zum Pfarrer an St. Georg, Schwalmthal-Amern, mit Wirkung vom 1. Juli 1981 ernannt und ihn gleichzeitig zum Pfarrverweser an St. Anton, Schwalmthal-Amern, beide Dekanat Schwalmthal, bestellt;

Pfarrer Herbert Rogmann, Regionalpfarrer der Region Krefeld und Pfarrverweser der Pfarre St. Antonius, Krefeld, am 9. Juni 1981 zusätzlich zum Diözesanpräses der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung der Diözese Aachen ernannt;

Kaplan Dr. Ewald Vinken, Eschweiler, St. Peter und Paul, am 24. Juni 1981 zum Dekanats-Jugendseelsorger für das Dekanat Eschweiler ernannt;

Pfarrer P. Dr. Hermann Möllers SVD am 24. Juni 1981 von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Johann Ev., Geilenkirchen-Prummern, Dekanat Geilenkirchen, mit Wirkung vom 1. Juli 1981 befreit;

Pfarrer Günter Salentin, Mechernich-Kallmuth, St. Georg, und Pfarrverweser an St. Cyriakus, Mechernich-Weyer, sowie Verweser der Pfarrvikarie St. Wendelin, Mechernich-Eiserfey, am 25. Juni 1981 für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Mechernich ernannt;

Pfarrer P. Frederik Berkel SCJ, Pfarrverweser an St. Martin, Mechernich-Eicks, am 25. Juni 1981 für fünf Jahre zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Mechernich ernannt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

am 1. Juni 1981 Dr. Werner Becker, CO, geboren am 17. Mai 1904 in Mönchengladbach, zum Priester geweiht am 12. Februar 1932, in Leipzig tätig;

am 27. Juni 1981 Pfarrer P. Johannes Engelen SMA, geboren am 19. Januar 1916 in Echt (L)/NL, zum Priester geweiht am 6. Juli 1941 in Hulsberg, Bistum Roermond, seit 1969 Pfarrverweser der Pfarrgemeinde St. Matthäus in Aldenhoven-Pattern.

Unser Bischof Klaus hat

Frau Irma Mühlfeld am 15. Juni 1981 zum Dienst als Gemeindereferentin in unserem Bistum beauftragt.

Als Gemeindereferentin wurde eingesetzt:

Frau Irma Mühlfeld ab 15. Juni 1981 in den Pfarrgemeinden St. Josef, Monschau-Imgenbroich und St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen, Dekanat Monschau.

Nr. 112 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Klaus Hemmerle spendete am 6. Mai 1981 Herrn Pfarrer August Peters im Hohen Dom zu Aachen die Bischofsweihe.

August Peters wurde am 6. April 1981 von Papst Johannes Paul II. zum Weihbischof von Aachen und Titularbischof von Aquae Sirenses ernannt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Joseph Buchkremer am 25. Juni 1981 in der Pfarrkirche Herz Jesu, Dekanat Aachen-Ost, eine Erwachsene in die Kirche auf und spendete ihr das Sakrament der hl. Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke die kanonische Visitation im Dekanat Hellenthal in der Zeit vom 13. bis 26. Juni 1981 vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am

13. 6.	in St. Anna zu Hellenthal	49 Firmlingen
15. 6.	in St. Brigida (Otl. Blumenthal)	42 Firmlingen
16. 6.	in St. Bernhard (Otl. Hollerath)	66 Firmlingen
17. 6.	in St. Matthias (Otl. Reifferscheid)	60 Firmlingen
19. 6.	in St. Hubertus (Otl. Udenbreth)	44 Firmlingen
20. 6.	in St. Antonius (Otl. Kreuzberg)	35 Firmlingen
22. 6.	in St. Michael (Otl. Losheim)	39 Firmlingen
23. 6.	in St. Ägidius (Otl. Wolfert)	49 Firmlingen
24. 6.	in St. Johann B. (Otl. Wildenburg)	23 Firmlingen
25. 6.	in St. Barbara (Otl. Rescheid)	52 Firmlingen
insgesamt		459 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 26. Juni 1981 im Pfarrhaus zu Blumenthal statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters in der Zeit vom 27. Mai bis 16. Juni 1981 die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-West vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

27. 5	in St. Hubertus	35 Firmlingen
30. 5.	in St. Sebastian	56 Firmlingen
6. 6.	in Heilig Geist (darunter 1 Erwachsener)	39 Firmlingen
10. 6.	in St. Konrad	31 Firmlingen
11. 6.	in St. Peter (Otl. Orsbach)	12 Firmlingen
15. 6	in St. Jakob	105 Firmlingen
16. 6.	in Maria im Tann	30 Firmlingen
insgesamt		308 Firmlingen

Die Schlußkonferenz mit den Priestern und dem Diakon des Dekanates fand am 19. Juni 1981 im Gemeindezentrum der Pfarre Hl. Geist zu Aachen statt.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

15. August 1981

51. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.			
Nr. 113 Ernennungsurkunde für Weihbischof August Peters	95	Nr. 118 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1982	99
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 119 Neues Schul- und Internats-Verzeichnis	99
Nr. 114 Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen	96	Nr. 120 Die kirchlichen Hilfswerke warnen ..	99
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 115 Neuwahl der Pfarrgemeinderäte 1981	98	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 116 Priestertag am 12. Oktober 1981	99	Nr. 121 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1981	100
Nr. 117 Änderung der Reisekosten-Verordnung	99	Nr. 122 Personalchronik	100
		Nr. 123 Pontifikalhandlungen	102

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 113 Ernennungsurkunde für Weihbischof August Peters

Joannes Paulus Episcopus Servus Servorum Dei

dilecto Filio Augusto Peters, curioni paroeciae vulgo Krefeld e dioecesi Aquisgranensi, electo Episcopo titulo Ecclesiae Aquaesirensis atque Auxiliari ipsius Praesulis et Pastoris Aquisgranensis, salutem et Apostolicam Benedictionem. Cum Apostolica Sedes pro sua consuetudine ita in particularibus Ecclesiis provideat pastoralis muneris ut Episcopos Auxiliares considerate constituat opportuneque Episcopis dioecesanis eorum opera indigentibus tradat, idcirco Nos, potissimum de spiritali Christifidelium salute cogitantes, audiendas esse censemus preces Episcopi Aquisgranensis nuper a Nobis pastorale auxilium sibi perentis. Hac ipsa de causa, prudens confirmantes consilium Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium negotiis Sacrae. Congregationis pro Episcopis praepositorum, vi et potestate Nostra Apostolica te, dilecte Fili, in cura animarum exercitatum, Episcopum vacantis sedis titulo Aquaesirensis eligimus et memorato Praesuli Aquisgranensi Auxiliarem assignamus, tibi inra et officia tribuentes huiusmodi muneris propria in Litterisque Ecclesiae Sanc-

tae statuta, quae Motu proprio die VI mensis Augusti editae sunt anno MCMLXVI. Post igitur quam, teste aligno catholico Episcopo, professionem fidei feceris et iusiurandum fidelitatis erga Nos Nostrosque Successores rite iuraveris, poteris ab eo aliove rectae fidei Episcopo ubivis ordinationem episcopalem ad sanctitas liturgicas normas suscipere. Tibi autem mandamus ut formulas in iureiurando adhibitae, translaticio quidem more subscriptas et impresso sigillo obsignatas, cures celeriter Sacrae Congregationi pro Episcopis mittendas. Te denique, dilecte Fili, hortamur ut, plane conscius gravis muneris tui, quo videlicet in partem sollicitudinis dilecti Episcopi tui ipsius nunc vocaris, eum quam efficacissime adiuves ad gravius munus suum prospere sustinendum. Datum Romae, apud S. Petrum, die sexto mensis Aprilis, anno Domini millesimo nongentesimo octogesimo primo, Pontificatus Nostri tertio.

Augustinus Card. Casaroli
a publicis Eccl. negotiis

Liborius Scaccia, Proton. Apost.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 114 **Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen**

§ 1

Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat ist der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat und das vom Bischof anerkannte Organ des Laienapostolats der Gemeinde.

§ 2

Aufgaben des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend oder beschließend mitzuwirken.
- (2) Als Pastoralrat hat er den Pfarrer in seinen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Als Organ des Laienapostolats kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde, in eigener Verantwortung tätig werden.
- (3) Seine Aufgaben bestehen vor allem darin,
 - a) das Bewußtsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,
 - b) Gemeindeglieder für Dienste der Glaubensunterweisung zu gewinnen und zu befähigen,
 - c) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen,
 - d) den diakonischen Dienst im karitativen und sozialen Bereich zu fördern,
 - e) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe zu suchen,
 - f) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen,
 - g) Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - h) die Verantwortung der Gemeinde für Mission, Entwicklung und Frieden wachzuhalten,
 - i) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern,
 - k) die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu unterrichten,
- l) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,

- m) Kontakt zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen, zu suchen,
- n) Maßnahmen selbst durchzuführen, für die sonst niemand zur Verfügung steht,
- o) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen und für etwaige finanzielle Folgelasten Mitsorge zu tragen,
- p) vor Besetzung der Pfarrstelle den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten.

§ 3

Mitglieder

- (1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an
 - a) der Pfarrer als der vom Bischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde,
 - b) je nach Größe der Gemeinde bis zu 16 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder (das Nähere regelt die Wahlordnung),
 - c) als weitere amtliche Mitglieder die hauptamtlich im pastoralen Dienst der Gemeinde Tätigen, der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes sowie ein Vertreter der hauptamtlichen Angestellten der Pfarrgemeinde,
 - d) unter Beachtung des Absatzes (2) bis zu vier vom Pfarrer im Einvernehmen mit den Mitgliedern nach b) und c) berufene Mitglieder.
Darunter muß 1 Jugendvertreter sein, falls ein solcher nicht schon gemäß b) Mitglied des Pfarrgemeinderates ist.
- (2) Die Mitglieder gemäß b) müssen mindestens zwei Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Pfarrgemeinderates ausmachen.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde ihren Wohnsitz haben.
- (4) Wählbar ist jeder Katholik, der in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und in der Pfarrgemeinde seinen Wohnsitz hat oder in ihr mitarbeitet. Dies gilt auch für die gem. Abs. (1) d) berufenen Mitglieder.
- (5) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre, sie endet mit der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt bei Mitgliedern gemäß Abs. (1) b) der Kandidat, der bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarrgemeinderat nach. Bei Mitgliedern gem. Abs. (1) d) kann der Pfarrer im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates für die restliche Amtszeit eine Nachberufung vornehmen.
- (6) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag der Mehrheit des Pfarrgemeinderates

oder auf Antrag des Pfarrers durch den Regionaldekan, nachdem eine vom Regionalpastoralrat und vom regionalen Katholikenrat einzurichtende Schlichtungsstelle die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern des Pfarrgemeinderates erörtert hat.

- (7) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die oben genannte Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 4

Konstituierung

- (1) Der Pfarrer lädt die Mitglieder gemäß § 3 Abs. (1) b) und c) zu einer ersten Sitzung ein, die innerhalb von 3 Wochen nach der Wahl stattfinden muß, sofern kein Einspruch gegen das Wahlergebnis eingelegt wurde, im anderen Falle innerhalb von 3 Wochen nach der Entscheidung über einen Einspruch. In dieser ersten Sitzung wird über die Berufung der Mitglieder gemäß § 3 Abs. (1) d) entschieden.
- (2) Innerhalb von 3 weiteren Wochen erfolgt die Konstituierung des Pfarrgemeinderates. Der Pfarrer lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie bis zur Übernahme des Amtes durch den gewählten Vorsitzenden.
- In der konstituierenden Sitzung werden gewählt:
- der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - bis zu 2 weitere Vorstandsmitglieder.
- (3) Außerdem soll in der konstituierenden Sitzung ein vorläufiger Arbeitsplan (z. B. Aufgabenfindung, Schwerpunktsetzung, Benennung von Sachbeauftragten bzw. Bildung von Sachausschüssen) beraten werden.

§ 5

Sitzungen

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt mindestens einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates können öffentlich sein.
- (3) Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Sachbeauftragten können, soweit sie nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind, an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. Es können weitere Sachkundige, insbesondere Mitarbeiter in der Gemeinde, zu entsprechenden Fragen hinzugezogen werden.

§ 6

Beschlußfassung

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefaßt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

- (3) Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, daß er gegen einen Antrag stimmen muß, so ist in dieser Sitzung eine Beschlußfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zuständige Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
- a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - b) dem Pfarrer kraft seines Amtes als Leiter der Gemeinde,
 - c) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Er beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Pfarrgemeinderat in den Gremien der nächsthöheren Ebene.
- (5) Der Vorsitzende kann mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Pfarrgemeinderates abgewählt werden. In der nächsten Sitzung, die der stellvertretende Vorsitzende innerhalb von vier Wochen einzuberufen hat, ist ein neuer Vorsitzender zu wählen. Dieser Tagesordnungspunkt ist mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 8

Pfarrer und Vorsitzender im Pfarrgemeinderat

- (1) Der Pfarrer trägt als der vom Bischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde sowie für die Einheit mit dem Bischof und dadurch mit der Weltkirche, für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft sowie für die Feier der Liturgie und der Sakramente.
- (2) Der Vorsitzende hat insbesondere die Aufgabe, für eine lebendige, zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in den Bereichen des Weltdienstes Sorge zu tragen.

§ 9

Vermögensverwaltung

- (1) Der Pfarrgemeinderat bestimmt ein Mitglied, das den Pfarrgemeinderat bei den Sitzungen des Kirchenvorstandes vertritt.
- (2) Der Pfarrgemeinderat erstellt pastorale Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushalts vom Kirchenvorstand zu berücksichtigen sind.

- (3) Vor bedeutenden Entscheidungen des Kirchenvorstandes — vor allem Grenzveränderungen, Neu- und Umbauten von Kirchen, Pfarrhäusern, Kindergärten sowie Anschaffungen von mehr als 5 000,— DM — ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören (vgl. auch Art. 735 § 4 der Diözesanstatuten).

Bei entsprechenden Eingaben an das Bischöfliche Generalvikariat fügt der Pfarrer dem Kirchenvorstandsbeschluß die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.

§ 10

Sachbeauftragte und Sachausschüsse

- (1) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, bestellt der Pfarrgemeinderat Sachbeauftragte oder bildet Sachausschüsse, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind.
- (2) Die Sachbeauftragten und die Mitglieder der Sachausschüsse müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein. Die hauptamtlichen angestellten Mitarbeiter der Gemeinde sollen in dem in ihrem Sachbereich tätigen Sachausschuß Mitglied sein.
- (3) Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Pfarrgemeinderates.
- (4) Soweit die Sachbeauftragten und die Vorsitzenden der Sachausschüsse nicht dem Pfarrgemeinderat angehören, haben sie das Recht, an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) Die Sachbeauftragten und Sachausschüsse haben die Aufgabe,
 - in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten,
 - den Pfarrgemeinderat zu beraten,
 - die Einrichtungen der Pfarrgemeinde und die im jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten sowie

— Maßnahmen, für die sonst niemand zur Verfügung steht, im Auftrag des Pfarrgemeinderates durchzuführen.

Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Pfarrgemeinderates.

- (6) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 11

Pfarrversammlung

- (1) Der Pfarrgemeinderat lädt mindestens einmal im Jahr die Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung ein.
- (2) Aufgabe der Pfarrversammlung ist es,
 - a) den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen;
 - b) Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens zu erörtern sowie dem Pfarrgemeinderat Anregungen und Vorschläge für die Arbeit zu geben.

§ 12

Protokollführung

Über die Beratungen des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Protokolle über die Sitzungen des Pfarrgemeinderates gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 13

Schlußbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 15. August 1981 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden mit diesem Termin außer Kraft gesetzt.

Aachen, den 5. August 1981

L. S.

† Klaus
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 115 Neuwahl der Pfarrgemeinderäte 1981

Aufgrund der geänderten Wahlordnung (s. KA 6/81, S. 76 f) und Satzung (s. KA 8/81, S. 96 f.) für die Pfarrgemeinderäte ergeben sich folgende Termine im Zusammenhang mit der Neuwahl am 8. November 1981:

- | | |
|------------|--|
| bis 13. 9. | Berufung des Wahlausschusses (§ 3 der Wahlordnung = WO) |
| bis 27. 9. | Bekanntgabe des Wahlvorschlages für die Dauer von 2 Wochen und Hinweis auf die Möglichkeit von Ergänzungsvorschlägen innerhalb der gleichen Frist (§ 5, 4 u. 5 WO) |

- | | |
|----------------|--|
| bis 18. 10. | Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages (§ 6 WO) |
| 19. 10.—6. 11. | Frist zur Beantragung von Briefwahlunterlagen (§ 10 WO) |
| 8. 11. | Wahl. — Die Wahl beginnt frühestens eine Stunde vor Beginn der Vorabendmesse und endet spätestens eine Stunde nach Ende der Sonntagabendmesse. Der Wahlausschuß hat Zeitdauer und Wahllokal zu bestimmen. (§ 4 WO) |
| 15. 11. | Bekanntgabe der Wahlergebnisse (§ 12 WO) |

- bis 22. 11. Möglichkeit des Einspruchs (§ 12, 3 WO).
(Bei Einspruch verschieben sich alle folgenden Termine.)
- bis 29. 11. Erste Sitzung der gewählten und amtlichen Mitglieder des PGR zur Berufung weiterer Mitglieder (§ 4, 1 der Satzung)
- anschließend: innerhalb von 3 Wochen nach der ersten Sitzung Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates mit der Wahl des Vorstandes (§ 4, 2 der Satzung)
- anschließend: innerhalb von 2 weiteren Wochen Bekanntgabe der Zusammensetzung des neuen Pfarrgemeinderates und Mitteilung an die Regionalstelle und das Generalvikariat über den Verlauf der Wahl und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (§ 13 WO).

Nr. 116 Priestertag am 12. Oktober 1981

Aachen, 3. August 1981

Unser Herr Bischof lädt die Priester und Diakone des Bistums wieder zu einem Priestertag ein. Mit Vortrag, Gebet und nicht zuletzt mit brüderlichem Gespräch soll ein solcher Nachmittag den Zusammenhalt des Presbyteriums vertiefen und Gelegenheit zum Austausch bieten, aber auch aktuelle Fragen der öffentlichen Diskussion aufgreifen. Der nächste Priestertag findet

Montag, 12. Oktober 1981,

15.30 Uhr, in der Pfarrkirche und im Pfarrzentrum St. Lambertus, Erkelenz, statt. Herr Universitätsprofessor Dr. Franz Böckle, Bonn, wird dabei zum Thema „Den Frieden sichern — ethische Aspekte der Sicherheitspolitik“ sprechen.

Die Priester und Diakone werden herzlich gebeten, sich den Termin vorzumerken, damit ihnen die Teilnahme nicht durch andere, verschiebbare Verpflichtungen erschwert wird.

Nr. 117 Änderung der Reisekosten-Verordnung

Aachen, 24. Juli 1981

§ 6 der Anlage 15 der KAVO „Reisekosten-Verordnung“ wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Dienstreisenden, die zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten in nicht unerheblichem Umfang auf die Benutzung eines privateigenen Kraftwagens angewiesen sind, kann der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln für die Erstbeschaffung eines Kraftwagens auf Antrag ein unverzinsliches Darlehen bis zu 5 000,— DM gewähren, das mit 5% der Darlehenssumme monatlich zu tilgen ist. Weitere Darlehen können gegebenenfalls zusammen mit der Restschuld — insgesamt bis zu 5 000,— DM — jeweils nach 3 Jahren oder

nach mindestens 40 000 dienstlich gefahrener Kilometer gewährt werden. Die Darlehensgewährung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.“

Collas
Generalvikar

Nr. 118 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1982

Nachtrag: Zusätzlich zu den in KA Nr. 7/133 vom 15. Juli 1981 aufgeführten Dekanaten wird auch in der Region Eifel das Dekanat Schleiden visitiert.

Nr. 119 Neues Schul- und Internats-Verzeichnis erschienen

Das von der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene „Verzeichnis der Katholischen Schulen, Internate und Schülerheime in freier Trägerschaft“ ist soeben in neuer Auflage erschienen. Das in Handbuchform gestaltete Verzeichnis basiert auf einer Erhebung im Schuljahr 1980/81. Es führt, nach Ländern und Schulformen gegliedert, sämtliche derzeit bestehenden Schulen und Internate mit jeweils detaillierten Angaben auf. Beigefügte Statistiken geben zusätzlich einen Überblick zur Entwicklung des katholischen Schulwesens insgesamt.

Mit diesem alle katholischen Schulen und Internate bzw. Schülerheime umfassenden Verzeichnis stellt die Zentralstelle Bildung den Eltern, Lehrern, Schulen, Behörden sowie allen, die sich für katholische Erziehungseinrichtungen interessieren, eine fundierte Orientierungs- und Informationshilfe bereit.

Das neue Verzeichnis ist zum Preis von DM 10,— (einschließlich Porto und Verpackung) bei der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1, zu beziehen.

Nr. 120 Die kirchlichen Hilfswerke warnen

Die Hilfswerke ADVENIAT, MISSIO-AACHEN, MISSIO-MÜNCHEN, das PAPSTLICHE MISSIONSWERK DER KINDER, MISEREOR und der DEUTSCHE CARITASVERBAND haben sich in einer gemeinsamen Beratung mit der in der Bundesrepublik betriebenen Spendenwerbung der amerikanischen Organisation „World Vision“ befaßt. Sie nehmen zu der Werbep Praxis wie folgt Stellung:

„World Vision“ ist kein Hilfswerk der evangelischen und katholischen Kirche in Deutschland. Es erweckt allerdings in seiner Werbung den Anschein, als stehe es beiden Kirchen nahe. Diesen Eindruck hat „World Vision“ durch seine Werbung in Presseorganen, die der evangelischen und katholischen Kirche nahestehen, noch verstärkt.

Die Art und Weise, mit der „World Vision“ seine Ziele verfolgt, entspricht in keiner Weise den von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Richtlinien für die Arbeit der kirchlichen Hilfswerke. Dies

trifft insbesondere für Inhalt und Form der Spendenwerbung zu.

Jedermann weiß, daß das Ausmaß der Not in vielen Ländern, zu deren Überwindung auch „World Vision“ beitragen möchte, ungeheuer groß ist. Dennoch verbietet es der Respekt vor der Würde eines jeden Menschen, dessen Armut und Elend für Werbezwecke zur Schau zu stellen und zu „vermarkten“.

In seinen Werbeanzeigen nimmt „World Vision“ auch Bezug auf Hilfswerke der evangelischen und katholischen Kirche, stellt sich in deren Reihe und vermittelt dadurch den Eindruck, als verfolge es gleiche Ziele und arbeite nach gleichen Grundsätzen. Dieses Vorgehen, das nur zur Verwirrung der Spender und Gläubigen beiträgt, weisen die kirchlichen Hilfswerke entschieden zurück.

Während die kirchlichen Hilfswerke mit niedrigen Verwaltungskosten arbeiten — alle unter 5% —, betrugen die „Kosten für Geldaufbringung und Administration“ bei „World Vision“ in den vergangenen drei Jahren nach eigenen Angaben durchschnittlich 18,1%.

Aachen/Essen/Freiburg/München,
den 15. Juli 1981

ADVENIAT
MISSIO-AACHEN
MISSIO-
MÜNCHEN

PÄPSTLICHES MISSIONSWERK
DER KINDER
MISEREOR
DEUTSCHER CARITASVERBAND

Nr. 121 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1981

am 13. Juli 1981 Pfarrer Josef Heinrichs, Pfarrverweser der Pfarre Herz Jesu in Mönchengladbach-Bettrath, mit Wirkung vom 1. September 1981 zum Pfarrer an St. Peter in Brüggen-Born, Dekanat Schwalmthal, ernannt. Darüber hinaus erhielt er den Auftrag zu seelsorglichen Aushilfsdiensten in den Pfarren Brüggen-Bracht, St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmthal-Amern, St. Anton, und Schwalmthal-Amern, St. Georg, alle Dekanat Schwalmthal;

am 13. Juli 1981 Kaplan Johannes Bündgens, Neupriester aus Eschweiler-Röthgen, St. Marien, mit Wirkung vom 1. November 1981 zum Kaplan an St. Kornelius in Viersen-Dülken, Dekanat Viersen, ernannt;

am 13. Juli 1981 Kaplan Rainer Hennes, Neupriester aus Aachen, St. Elisabeth, mit Wirkung vom 1. September 1981 zum Kaplan an St. Sebastian in Nettetal-Lobberich, Dekanat Nettetal-Grefrath, ernannt;

am 14. Juli 1981 Pfarrer P. Dr. Cornelius Moonen CSSR, mit Wirkung vom 1. August 1981 von den Aufgaben eines Subsidiars für die Region Heinsberg entpflichtet;

am 14. Juli 1981 Kaplan Ferdinand Birrewitz, Mönchengladbach-Rheindahlen, St. Helena, mit Wirkung vom 1. September 1981 zum Kaplan für die von der Pastoralgemeinschaft Aachen-Nord betreuten Pfarrgemeinden Aachen, St. Martin, Aachen-Haaren, St. Germanus, und Aachen-Verlautenheide, St. Hubert, alle Dekanat Aachen-Nord, ernannt;

am 17. Juli 1981 Pfarrer i. R. Paul Zincken, rückwirkend von seinen Aufgaben als stellvertretender Dechant des Dekanates Meerbusch entpflichtet;

am 17. Juli 1981 Pfarrer Leo Lange, Titz-Rödingen, St. Kornelius, mit Wirkung vom 1. September 1981 in den Ruhestand versetzt. Gleichzeitig wur-

Nr. 122 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 7. Juli 1981 Kaplan Michael Zielonka, z. Z. Päpstliches Kolleg S. M. Dell'Anima in Rom, in Würdigung seiner bisherigen seelsorglichen Tätigkeit den Titel Pfarrer verliehen;

am 7. Juli 1981 Vikar Peter Anschau, Erwachseneneseelsorger der Region Mönchengladbach, zum Geistlichen Leiter der KJG im Bistum Aachen ernannt;

am 13. Juli 1981 Pfarrer Josef Hirsch, Schwalmthal-Amern, St. Anton, mit Wirkung vom 1. September 1981 von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Peter in Brüggen-Born, Dekanat Schwalmthal, entpflichtet;

de er, vorerst für die Dauer von zwei Jahren, zum Subsidiar für das Dekanat Titz ernannt;

am 17. Juli 1981 Pfarrer Wilhelm D a p p e r , Meerbusch-Lank, St. Stephan, rückwirkend zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Meerbusch bestätigt;

am 18. Juli 1981 Neupriester Reinhard F e i t e r aus Mönchengladbach-Odenkirchen, St. Laurentius, mit Wirkung vom 30. August 1981 zum Kaplan an St. Katharina in Herzogenrath-Kohlscheid, Dekanat Herzogenrath, ernannt;

am 18. Juli 1981 Neupriester Georg G i e s e n aus Mechernich, St. Johann Baptist, mit Wirkung vom 27. September 1981 zum Kaplan an St. Anna in Düren, Dekanat Düren-Südwest, ernannt;

am 18. Juli 1981 Neupriester Arnold J ö r r e s aus Kreuzau-Drove, St. Martin, zum Kaplan an St. Mariä Empfängnis in Mönchengladbach-Venn, Dekanat Mönchengladbach-West, ernannt;

am 18. Juli 1981 Neupriester Matthias Horst S c h a f f r a t h aus Baesweiler-Beggendorf, St. Pankratius, mit Wirkung vom 30. August 1981 zum Kaplan an St. Aloisius in Heinsberg-Oberbruch, Dekanat Heinsberg-Oberbruch, ernannt;

am 18. Juli 1981 Neupriester Hans-Georg S c h o r n s t e i n aus Stolberg-Büsbach, St. Hubert, mit Wirkung vom 30. August 1981 zum Kaplan an St. Nikolaus in Mönchengladbach-Hardt, Dekanat Mönchengladbach-West, ernannt;

am 18. Juli 1981 Neupriester Alexander S c h w e i k e r t aus Nettetal-Kaldenkirchen, St. Klemens, mit Wirkung vom 30. August 1981 zum Kaplan an Christ-König (Kempen, St. Mariä Geburt) in Kempen-Neue Stadt, Dekanat Kempen-Tönisvorst, ernannt;

am 27. Juli 1981 Pfarrer Josef H i r s c h , Schwalmthal-Amern, mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 von den Aufgaben des Regionalpräses für die Kirchenchöre der Region Kempen-Viersen entpflichtet;

am 27. Juli 1981 Dechant P. Heinrich S p e l t h a h n OSFS, Titz-Bettenhoven, St. Pankratius, mit Wirkung vom 1. September 1981 zum Pfarrverweser an St. Kornelius in Titz-Rödingen, Dekanat Titz, ernannt;

am 27. Juli 1981 Pfarrer Günter Z o r n , Krefeld, St. Thomas Morus, rückwirkend zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Nordwest bestätigt;

am 27. Juli 1981 Rektor P. Heinrich P ä h l e r SVD, Bethlehem-Krankenhaus, Stolberg, in Würdigung seiner bisherigen seelsorglichen Tätigkeit den Titel Krankenhauspfarrer verliehen;

am 27. Juli 1981 Pfarrer Otto K a e m p f f e r , Schwalmthal, St. Georg, mit Wirkung vom 1. Juni 1981 zum Geistlichen Landesbeirat der Sakristane in den Diözesen von Nordrhein-Westfalen ernannt;

am 27. Juli 1981 Pfarrer P. Antonius W e l l i n g SCJ, Jüchen-Bedburdyck, St. Martin, mit Wirkung

vom 1. September 1981 von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Martin in Jüchen-Bedburdyck, Dekanat Hochneukirch, entpflichtet;

am 27. Juli 1981 P. Adalbert H e l l e b r a n d t OSB, Benediktinerabtei Kornelimünster, mit Wirkung vom 1. September 1981 zum Kaplan an St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid, Dekanat Herzogenrath, ernannt und mit seelsorglichen Diensten innerhalb des Dekanates Herzogenrath beauftragt sowie ihm den Titel Pfarrvikar verliehen;

am 28. Juli 1981 Realschulpfarrer i. R. Johannes S c h l ö s s e r , Subsidiar an St. Josef, Stolberg-Donnerberg, vorerst für die Dauer von fünf Jahren zum Subsidiar für das Dekanat Stolberg-Nord ernannt;

am 28. Juli 1981 Kaplan Anton Leo S t r a e t e n , Aachen, St. Martin, von den Aufgaben des Kaplans entpflichtet und bis zum 31. Dezember 1981 beurlaubt; mit Wirkung vom 1. Januar 1982 zum Seelsorger an den Krankenanstalten Düren Gem. GmbH, zum regionalen Jugendseelsorger für die Region Düren und zum Subsidiar an St. Marien, Düren, Dekanat Düren-Südwest, ernannt und ihm den Titel Vikar verliehen;

am 30. Juli 1981 Kaplan Heinrich B a r d e n h e u e r , Düren, St. Antonius, den Titel Vikar verliehen;

am 30. Juli 1981 Kaplan Heribert K l e e m a n n , Viersen-Süchteln, St. Klemens, mit Wirkung vom 13. Juli 1981 zum Präses der Kolpingfamilie Süchteln ernannt;

am 31. Juli 1981 Vikar Lothar E r e n s , Seelsorgebezirk Erlöserkirche der Pfarre St. Donatus in Aachen-Brand, mit Wirkung vom 1. September 1981 zum Pfarrer an St. Lambertus in Selfkant-Höngen und zum Pfarrverweser der Pfarre St. Lucia in Selfkant-Saefelen, beide Dekanat Gangelt-Selfkant, ernannt.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

am 25. Juli 1981 Pfarrer Franz W e l l n e r , geb. am 7. November 1907 in Deutsch-Krawarn, Kreis Ratibor, Oberschlesien, am 1. August 1935 im Dom zu Köln zum Priester geweiht. Seit 1968 Pfarrer an St. Matthias, Mönchengladbach-Günhoven.

Unser Bischof Klaus hat

Johannes K a p p e t e i n am 1. August 1981 zum Dienst als Beauftragter für kirchliche Krankenarbeit in unserem Bistum bestellt.

Als Beauftragter für kirchliche Krankenarbeit wurde eingesetzt:

Johannes K a p p e t e i n ab 1. August 1981 im Klinikum der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.

Nr. 123 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 18. Juli 1981 im Hohen Dom zu Aachen folgenden Diakonen unseres Priesterseminars das heilige Sakrament der Priesterweihe:

Reinhard Feiter, geboren am 24. 3. 1956 in Mönchengladbach,

Georg Giesen, geboren am 30. 11. 1948 in Mechernich,

Arnold Jörres, geboren am 19. 12. 1948 in Kreuzau-Drove,

Matthias Horst Schaffrath, geboren am 25. 8. 1936 in Aachen,

Hans-Georg Schornstein, geboren am 14. 10. 1956 in Stolberg-Büsbach,

Alexander Schweikert, geboren am 16. 5. 1955 in Datteln/Westf.

Weiterhin nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Linnich in der Zeit vom 8. Juni bis 22. Juli 1981 vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

8. 6.	in St. Hermann Josef zu Linnich (Otl. Floßdorf)	19 Firmlingen
8. 6.	in St. Pankratius zu Linnich (Otl. Rurdorf)	27 Firmlingen
10. 6.	in St. Martin zu Linnich	175 Firmlingen
24. 6.	in St. Lambertus zu Linnich (Otl. Tetz)	65 Firmlingen
26. 6.	in St. Georg zu Linnich (Otl. Hottorf)	16 Firmlingen
29. 6.	in St. Gereon zu Linnich (Otl. Gereonsweiler — unter ihnen 1 Erwachsene)	62 Firmlingen
10. 7.	in St. Lambertus zu Linnich (Otl. Welz)	35 Firmlingen
11. 7.	in St. Pankratius zu Linnich (Otl. Ederen)	43 Firmlingen
14. 7.	in St. Peter zu Linnich (Otl. Körrenzig)	54 Firmlingen
15. 7.	in St. Agatha zu Linnich (Otl. Glimbach)	25 Firmlingen
18. 7.	in St. Gereon zu Linnich (Otl. Boslar)	50 Firmlingen
21. 7.	in St. Maurische Märtyrer zu Linnich (Otl. Gevenich)	30 Firmlingen
22. 7.	in St. Margareta zu Linnich (Otl. Kofferen)	14 Firmlingen
insgesamt		615 Firmlingen

Das abschließende Gespräch des Bischofs mit den Priestern des Dekanates und dem Regionalpfarrer (in Vertretung des Regionaldekans) fand am 22. Juli 1981 in Linnich-Tetz statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 29. Juni bis zum 20. Juli 1981 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Gangelt-Selfkant vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

29. 6.	in St. Urban zu Gangelt (Otl. Birgden)	142 Firmlingen
30. 6.	in Heiligste Dreifaltigkeit zu Gangelt (Otl. Stahe)	74 Firmlingen
1. 7.	in St. Nikolaus zu Gangelt	67 Firmlingen
2. 7.	in St. Mariä Empfängnis zu Gangelt (Otl. Langbroich — darunter 1 Erwachsene)	42 Firmlingen
3. 7.	in der Kapelle des Klosters Mariahilf zu Gangelt	31 Firmlingen
3. 7.	in St. Josef zu Gangelt (Otl. Hastenrath)	30 Firmlingen
4. 7.	in St. Maternus zu Gangelt (Otl. Breberen)	86 Firmlingen
5. 7.	Schmerzhaftes Mutter zu Gangelt (Otl. Kreuzrath — darunter 1 Erwachsene)	17 Firmlingen
7. 7.	St. Gertrud zu Selfkant (Otl. Tüddern)	67 Firmlingen
8. 7.	in St. Gertrud zu Selfkant (Otl. Havert)	76 Firmlingen
10. 7.	in St. Lambertus zu Selfkant (Otl. Höngen)	74 Firmlingen
12. 7.	in St. Anna zu Gangelt (Otl. Schierwaldenrath)	18 Firmlingen
13. 7.	in St. Hubert zu Selfkant (Otl. Süsterseel)	79 Firmlingen
14. 7.	in St. Severin zu Selfkant (Otl. Wehr)	23 Firmlingen
15. 7.	in St. Michael zu Selfkant (Otl. Hillensberg — darunter 2 Erwachsene)	16 Firmlingen
16. 7.	in St. Lucia zu Selfkant (Otl. Saeffelen)	41 Firmlingen
17. 7.	in St. Nikolaus zu Selfkant (Otl. Millen)	10 Firmlingen
insgesamt		893 Firmlingen

Das abschließende Gespräch des Weihbischofs mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 20. 7. 1981 im Kloster Mariahilf zu Gangelt statt.

Weiterhin spendete er das heilige Sakrament der Firmung am

18. 7.	in St. Thomas zu Krefeld	50 Firmlingen
20. 7.	in Heilig Geist zu Mönchengladbach (Otl. Geistenbeck)	83 Firmlingen
insgesamt		133 Firmlingen

Am 25. Juli 1981 konsekrierte er in der Pfarrkirche Blankenheim-Lommersdorf den Altar zu Ehren der Apostel Philippus und Jakobus.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters in der Zeit vom 24. Juni bis zum 17. Juli 1981 die kanonische Visitation des Dekanates Steinfeld vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

24. 6.	in St. Peter zu Nettersheim (Otl. Zingsheim)	66 Firmlingen
25. 6.	in St. Margareta zu Nettersheim (Otl. Frongau)	38 Firmlingen
26. 6.	in St. Barbara zu Kall (Otl. Krekel)	44 Firmlingen
30. 6.	in St. Antonius zu Kall (Otl. Dettel-Scheven)	55 Firmlingen

1. 7.	in St. Matthias zu Kall (Otl. Soetenich)	48 Firmlingen
2. 7.	in St. Dionysius zu Kall (Otl. Keldenich)	82 Firmlingen
3. 7.	in St. Stephan zu Kall (Otl. Sistig)	40 Firmlingen
8. 7.	in St. Laurentius zu Nettersheim (Otl. Marmagen)	68 Firmlingen
9. 7.	in St. Gertrud zu Nettersheim (Otl. Boudersath)	49 Firmlingen
10. 7.	in St. Martin zu Nettersheim (darunter 1 Erwachsene)	97 Firmlingen
14. 7.	in St. Lambertus zu Nettersheim (Otl. Tondorf)	32 Firmlingen
15. 7.	in St. Nikolaus zu Kall (darunter 1 Erwachsene)	90 Firmlingen
16. 7.	in St. Potentinus, Felicius, Simplicius zu Kall (Otl. Steinfeld)	80 Firmlingen
17. 7.	im St.-Hermann-Josef-Haus zu Kall (Otl. Urft)	28 Firmlingen
17. 7.	in St. Cäcilia zu Nettersheim (Otl. Pesch)	22 Firmlingen
	insgesamt	<u>839 Firmlingen</u>

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Msgr. Franz Hoenen SVD, emer. Bischof von Kenge/Zaire am 28. Juni 1981 in der Pfarrkirche St. Anna zu Nettetal-Schaag 48 Jugendlichen das heilige Sakrament der Firmung.

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Oberstudiendirek-

tor Dr. Achim Besgen das heilige Sakrament der Firmung am

2. 6.	in St. Karl Borromäus zu Krefeld (Otl. Oppum)	35 Firmlingen
20. 6.	in St. Peter in Nettetal (Otl. Hinsbeck)	35 Firmlingen
3. 7.	in der Propstei Mariä Geburt zu Kempen	120 Firmlingen
4. 7.	in Heilige Schutzengel zu Krefeld (Otl. Oppum)	36 Firmlingen
7. 7.	in Pax-Christi zu Krefeld (Otl. Oppum)	20 Firmlingen
14. 7.	in St. Sebastian zu Nettetal (Otl. Lobberich)	130 Firmlingen
17. 7.	in Christ-König zu Kempen (Otl. Neue Stadt)	110 Firmlingen
	insgesamt	<u>486 Firmlingen</u>

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Dechant Wolfgang Schröer das heilige Sakrament der Firmung am

20. 6.	in St. Josef zu Stolberg (Otl. Donnerberg)	(darunter 1 Erwachsener) 50 Firmlingen
11. 7.	in St. Hermann Josef zu Stolberg (Otl. Liester)	48 Firmlingen
12. 7.	in St. Petrus zu Baesweiler	86 Firmlingen
17. 7.	in St. Castor zu Alsdorf	70 Firmlingen
19. 7.	in St. Kornelius zu Tönisvorst (Otl. St. Tönis)	157 Firmlingen
	insgesamt	<u>411 Firmlingen</u>

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

15. September 1981

51. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 124 Hirtenwort zum Caritas-Sonntag 1981	105	Nr. 128 Kurse des Päpstlichen Werkes für Geistliche Berufe (PWB)	107
Nr. 125 Bischofswort zum Sonntag der Weltmission 1981	106	Nr. 129 Familienbund der Deutschen Katholiken-Priestertagungen 1981	108
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 126 Wort des Bischofs an die Priester zum Weltmissionstag 1981	106	Nr. 130 Zählung der sonntäglichen Kirchenbesucher am 18. Oktober 1981	108
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 127 Anweisungen für den Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 1981 ..	107	Nr. 131 Warnung	108
		Kirchliche Mitteilungen	
		Nr. 132 Priesterexerzitien	108
		Nr. 133 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1981	108
		Nr. 134 Personalchronik	108

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 124 Hirtenbrief zum Caritas-Sonntag 1981

Liebe Brüder und Schwestern!

Unser Glaube wird erst in der Liebe lebendig. Und zur tätigen Liebe rufen wir Sie am Caritas-Sonntag der deutschen Bistümer auf.

Sehr viele Menschen haben es heute schwer, mit sich und den anderen. Da ist der alte Mensch, dessen Lebensraum oft einsam und bedrückend ist. Die Eltern, denen ein behindertes Kind in die Arme gelegt wurde. Oder der Jugendliche ohne Daheim. Da ist die Frau mit dem ungeborenen Kind, womöglich vom Mann und von den nächsten Angehörigen im Stich gelassen. Der Kranke, der in seinem Leiden und Leben keinen Sinn mehr erkennt. Da ist der Ausländer, dem die Gesichter und Türen verschlossen scheinen. Und viele glauben, in Alkohol und Drogen die Leere des Alltags vergessen zu können. Andere wollen sich aussprechen, warten auf ein gutes Wort.

Wir alle kennen solche Menschen in unserer

Nachbarschaft und in der Pfarrgemeinde. Ihnen muß geholfen werden, soweit es möglich ist. Der Caritas-Sonntag ruft uns allen in Erinnerung: Jeder von uns soll die Barmherzigkeit Gottes unter den Menschen sichtbar machen. Denn Liebe in der Nachfolge Jesu muß konkret werden.

Manches können wir nur gemeinsam tun. Dies geschieht im Caritasverband, dessen Sorge täglich über eine Million Menschen anvertraut sind. Natürlich kostet diese Hilfe auch Geld. Die Sozialleistungen des Staates und die Mittel aus der Kirchensteuer, so unentbehrlich sie sind, reichen nicht aus. Darum brauchen wir Ihre finanzielle Hilfe, um die wir Sie herzlich bitten.

Doch es geht nicht allein um Geld. Die Caritas will dem Menschen in seiner Not nahebleiben. Deshalb ist die Pfarrgemeinde die Grundlage der Caritas. Wir alle dürfen keine Zuschauer der Not sein. Wir laden Sie ein, unser gemeinsames Werk der Caritas mitzutragen, durch Gebet, durch Mitgliedschaft und durch tätiges Helfen.

Der heutige Caritas-Sonntag erinnert uns daran.

Würzburg-Himmelsporten, 31. August 1981

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Das vorstehende Hirtenwort ist am Sonntag, dem 20. 9. 1981, in allen hl. Messen und in den Vorabendmessen zu verlesen.

Nr. 125 Bischofswort zum Sonntag der Weltmission 1981

Liebe Schwestern und Brüder!

In einer Woche begehen wir mit der gesamten Weltkirche den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Wort des Herrn aus dem Johannes-evangelium: „Damit sie Leben in Fülle haben“ (Joh 10,10).

Viele werden dieses Wort zunächst als ein Ärgernis empfinden. Wie paßt es in eine Welt, die mehr als einer halben Milliarde Menschen nur das nackte Leben zu bieten hat? Was heißt „Leben in Fülle“ für die 70 Millionen Neugeborenen pro Jahr, wenn 13 Millionen von ihnen im Kindesalter verhungern?

In allen Weltteilen bemühen sich überzeugte Christen, Ungerechtigkeiten zu beseitigen, den Hunger zu überwinden und Krankheiten zu lindern, um das Leben menschenwürdiger zu machen. Das Leitwort des Sonntags der Weltmission meint jedoch mehr. Es nimmt seine Zuversicht nicht aus noch so großen menschlichen Anstrengungen, sondern gewinnt sie durch Jesus Christus, der von sich sagt: „Ich bin das Leben“ (Joh 14,6). Damit verspricht er ein Leben, das nicht mehr zer-

störbar ist durch Sünde, Selbstsucht, Feindschaft, Haß oder Tod; ein Leben, das dauert; ein Leben, das zwar hier auf Erden beginnt, aber über unsere abgezählten Tage hinausreicht.

Weit über die Grenzen des abendländischen Christentums hinaus sehnen sich die Menschen nach dieser Sicherheit, die Jesus verspricht: „Ich bin das Leben“. Christliche Nächstenliebe kann einen Vorgeschmack davon geben, was „Leben in Fülle“ bedeutet. Vor allem aber müssen wir den Glauben an Jesus Christus verkündigen, auf den sich unsere Hoffnung gründet.

Am Sonntag der Weltmission lädt unser Werk MISSIO uns ein, den Christen der Jungen Kirchen in Afrika, Asien und Lateinamerika bei diesem Dienst der Verkündigung zur Seite zu stehen. Dafür brauchen sie unseren geistigen Beistand, aber auch unsere finanzielle Hilfe. Durch den Rückgang der letztjährigen Kollekte und durch die internationale Aufwertung des Dollars ist eine bedrohliche Situation entstanden. Das Lebensnotwendige für Priester, Schwestern und Laienkräfte mußte weltweit erheblich gekürzt werden.

Als Ihr Bischof danke ich Ihnen für den weltkirchlichen und missionarischen Geist, der überall in unserer Diözese spürbar ist. Ich bitte Sie aber ebenso herzlich: Lassen Sie die Jungen Kirchen in dieser Situation nicht im Stich. Wir wollen ihnen ein sichtbares Zeichen der Brüderlichkeit in der Gemeinschaft mit dem auferstandenen Herrn geben, der uns gesagt hat: „Ich lebe, und auch ihr werdet leben“ (Joh 14,19).

Würzburg-Himmelsporten, 31. August 1981

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 126 Wort des Bischofs an die Priester zum Weltmissionssonntag 1981

Liebe Mitbrüder im priesterlichen Dienst!

In seiner Ansprache vor der Vollversammlung der Nationaldirektoren der Päpstlichen Missionswerke am 7. Mai 1981 bezeichnete Papst Johannes Paul II. das Engagement der Katholiken in aller Welt am Sonntag der Weltmission für die Evangelisierung als einen „Lastenausgleich“ in der Weltkirche.

Durch den Rückgang der Kollekte des Sonntags der Weltmission im vergangenen Jahr und durch die Steigerungen des Dollarkurses ist dieser Lastenausgleich in erheblichem Maße gefährdet. In vielen Län-

dern müßte daher das Monatsgehalt eines Katechisten, das oft nur zwischen 30 bis 100 DM im Monat liegt, verringert werden. Ergänzend zu dem pastoralen Aufruf der deutschen Bischöfe möchte ich Sie hier eindringlich bitten, Ihre Gläubigen auf die Bedeutung der MISSIO-Kollekte am Sonntag der Weltmission hinzuweisen. Die Erfahrung zeigt, daß es besonders auf das Wort des Pfarrers ankommt.

Die Christen stehen gemeinsam im Dienst der Evangelisierung. Es ist unsere Verantwortung, daß Christen eines Industrielandes für die Christen in anderen Völkern eintreten.

Ihr Bischof
† Klaus

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 127 Anweisungen für den Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 1981

Der Sonntag der Weltmission ist der Stichtag der missionarischen Solidarität in der Weltkirche. Alle Gemeinden, ob in Europa, Asien, Lateinamerika, Afrika oder Ozeanien beten und opfern an diesem Tag füreinander. Alle leisten den ihnen möglichen Beitrag für den gemeinsamen Auftrag der Evangelisierung der Menschen unserer Zeit.

Die MISSIO-Kollekte des Sonntags der Weltmission unseres Landes dient dazu, die Existenz von 144 Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien durch einen finanziellen Grundstock im Diözesanhaushalt mit zu sichern, die Ausbildung und den Lebensunterhalt von Priestern und Laien im kirchlichen Dienst zu garantieren und dringliche Pastoralprojekte missionarischer Diözesen zu fördern. Im Jahre 1981 wird von den deutschen Katholiken ein besonderer Beitrag erwartet, um vor allem die Zuschüsse für den Lebensunterhalt der Katechisten in Afrika, Asien und Ozeanien zumindest auf dem gleichen Niveau wie in den Vorjahren zu halten. Wenn schon in der Bundesrepublik sich schwerere wirtschaftliche Belastungen abzeichnen, so gilt dies in weitaus höherem Maße für die Jungen Kirchen in den Entwicklungsländern.

Im einzelnen bitten wir folgendes zu beachten:

1. MISSIO bietet für die Gestaltung der Gottesdienste im Missionsmonat Oktober und am Sonntag der Weltmission, dem 25. Oktober 1981, eine kleine Auswahl „Liturgischer Hilfen“ an, die auf die in Frage kommenden liturgischen Texte abgestimmt sind.
2. Alle Seelsorger sollen während des Monats Oktober eindringlich auf die MISSIO-Kollekte zum Sonntag der Weltmission hinweisen, ihre Zielsetzung wird in den zugesandten Aktionshilfen (Materialblock) näher erläutert. Besonders wirksam ist ein persönlicher Aufruf des Pfarrers in Verbindung mit dem Bischofswort am Vorsonntag, dem 18. Oktober 1981, zusammen mit der Verteilung der Opfertüten.
3. Die MISSIO-Kollekte, an der sich alle Katholiken in der Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 25. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Wege an die Diözesankasse zu überweisen.
4. Zusätzlich zur Kollekte führt MISSIO erneut eine Patenschaftsaktion durch, damit die zahlreichen Berufungen für den priesterlichen und pastoralen Dienst in Afrika und Asien nicht wegen fehlender Mittel für die Ausbildung verlorengehen. Richten Sie sich bitte für diesen Zweck einen ständigen

Opferstock ein. Gewinnen Sie auch den Sachauschuß für Mission im Pfarrgemeinderat und insbesondere Frauen- und Seniorengruppen sowie Familienkreise dafür, einen Priester, eine Schwester oder einen Katechisten in der Ausbildung zu unterstützen. Die Zeitung „Mission aktuell extra“ zum Sonntag der Weltmission enthält alles Wissenswerte.

5. Die Pfarrämter sollen die Gläubigen darauf hinweisen, daß Sie noch bis zum 2. Sonntag im November Spenden für die MISSIO-Kollekte am Sonntag der Weltmission annehmen und Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen, wenn Schecks und Barspenden im Pfarramt abgegeben und verbucht werden.
6. Spenden für „wissenschaftliche Zwecke“ zugunsten der Mission können, im Unterschied zu allgemeinen Spenden, bis zu zehn Prozent der jährlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Entsprechende, vom Finanzamt anerkannte Bescheinigungen stellt das Missionswissenschaftliche Institut MISSIO e. V., Aachen, bei Überweisungen auf eines seiner Konten aus (Postscheckkonto Köln 258 936-505, Deutsche Bank Aachen 1 474 428).

Nr. 128 Kurse des Päpstlichen Werkes für Geistliche Berufe (PWB)

Aachen, 4. September 1981

Die Diözesanstelle des PWB bietet wieder einige Tagungen auf der Wildenburg an. Eingeladen sind Jugendliche im Alter von 15 bis 19 Jahren, die geistlich ansprechbar sind. Es wird um eine entsprechende Auswahl der Teilnehmer gebeten.

Der Kostenbeitrag beträgt für vier Tage DM 30,— und ist bei der Tagung zu entrichten.

1. Tagung für 15- bis 16jährige Mädchen von Freitag, dem 16. Oktober 1981 (nachmittags) bis Dienstag, dem 20. Oktober 1981 (vormittags).
2. Tagung für 17- bis 19jährige junge Damen von Dienstag, dem 20. Oktober 1981 (nachmittags) bis Samstag, dem 24. Oktober 1981 (vormittags).
3. Tagung für 15- bis 16jährige Jungen von Montag, dem 28. Dezember 1981 (vormittags) bis Donnerstag, dem 31. Dezember 1981 (vormittags).
4. Tagung für 17- bis 19jährige junge Männer von Samstag, dem 2. Januar 1982 (nachmittags) bis Mittwoch, dem 6. Januar 1982 (vormittags).

Weitere Informationen werden den Teilnehmern rechtzeitig zugeschickt. Schriftliche Anmeldung (mit Angabe von Name, Geburtsdatum und Schuljahrgangsstufe) an: Diözesanstelle des PWB, Klosterplatz 7, 5100 Aachen 1.

Bitte beachten Sie die Altersangaben für die einzelnen Kurse!!!

**Nr. 129 Familienbund
der Deutschen Katholiken
— Priestertagungen 1981 —**

Termine und Tagungsorte:

6. bis 8. Oktober 1981 im Haus St. Ulrich, Kappelberg 1,
8900 Augsburg;

20. bis 22. Oktober 1981 in der Katholischen Akademie,
Herrengraben 4, 2000 Hamburg 11.

Gesamtthema: Familienleben und Familienpastoral

Anmeldung: Adenauerallee 134, 5300 Bonn 1,
F. (02 28) 21 30 19.

**Nr. 130 Zählung der sonntäglichen
Kirchenbesucher am 18. Oktober 1981**

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober zu zählen sind. Der Zählsonntag im Herbst ist in diesem Jahr der 18. Oktober; ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen — und nicht zu schätzen — sind alle Personen

(Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Hl. Messen bzw. an priesterlosen Wortgottesdiensten teilnehmen, gleichwohl ob sie der Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Touristen und Besuchsreisende).

Bei allen Hl. Messen (bzw. priesterlosen Wortgottesdiensten) ist zu zählen, so auch in Nebenkirchen, Kapellen usw. An Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch der Hl. Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir, auch die Gottesdienstteilnehmer an den Vorabendmessen mitzuzählen. Bei den Nachmittags- und Abendandachten ist nicht zu zählen.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1981 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober“ einzutragen.

Nr. 131 Warnung

Gewarnt wird vor Herrn Edward (Edmond) J. Moloney, der sich widerrechtlich als Priester ausgibt. Er zeigt Dokumente vor, die ihm angeblich der Bischof der Diözese San Pablo, Philippinen, ausgestellt haben soll. In einigen Diözesen soll er schon priesterliche Amtshandlungen vorgenommen haben.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 132 Priesterexerzitien

Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron

Termine:

5. 10. bis 9. 10. 1981

9. 11. bis 13. 11. 1981

Leitung: P. Drutmar Helmecke OSB

Thema: „Wir reden in Christus, vor dem Angesicht Gottes, um die Kirche aufzubauen“ (2 Kor 12,19)

Anmeldung und Auskunft beim Gästepater

**Nr. 133 Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis 1981**

Nr. 134 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

Pfarrer Rudolf B a r t z am 18. August 1981 von seinem Auftrag als Pfarrverweser der Pfarrgemeinde St. Johann B., Eschweiler-Weisweiler, Dekanat Eschweiler, entpflichtet;

P. Johannes K o c h a n OMI am 18. August 1981 von seinem Auftrag zur Aushilfe in der Vikarie St. Nikolaus, Bedburdyck, Dekanat Hochneukirch, befreit;

Pfarrer P. Alanus B r a u n OFM Cap am 19. August 1981 von seinem Auftrag als Pfarrverweser der Pfarre St. Klemens, Braunsrath, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, mit Wirkung vom 6. September 1981 entpflichtet;

Berufsschulpfarrer Matthäus D o h r am 25. August 1981 von seinen Verpflichtungen als Religionslehrer an den Gewerblichen Schulen der Stadt Mönchengladbach befreit und mit Wirkung vom 1. August 1981 in den Ruhestand versetzt;

Pfarrer i. R. Heinrich W e i n g a r t z am 1. September 1981 für zwei weitere Jahre als Subsidiar für die Pfarrgemeinde St. Johann B., Hückelhoven-Ratheim und für das Dekanat Hückelhoven bestätigt.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

am 13. August Pfarrer i. R. Josef G e r a d s , Nicht-residierender Domkapitular, Jubilarpriester, Ehrendechant. Er wurde am 21. Februar 1903 in Aachen geboren und am 7. März 1927 in Köln zum Priester geweiht. Von 1943 bis 1977 Pfarrer an Heilig Kreuz, Aachen, von 1964 bis 1968 Dechant und Stadtdechant in Aachen, von 1968 bis 1973 Regionaldekan der Region Aachen-Stadt.

Unser Bischof Klaus hat

Heinz M ü l l e r am 1. September 1981 zum Dienst als Pastoralreferent in unserem Bistum beauftragt;

Peter R i c h t e r am 1. September 1981 zum Dienst als Pastoralreferent in unserem Bistum beauftragt.

Als Pastoralreferenten wurden eingesetzt:

Heinz M ü l l e r ab 1. September 1981 im Klinikum der Rheinisch-Westfälischen-Technischen-Hochschule, Aachen;

Peter R i c h t e r ab 1. September 1981 im Dekanat Rheydt-Mitte.

Es wurden versetzt:

Gemeindereferentin Ursula S m e t s mit Wirkung vom 1. September 1981 aus der Pfarre St. Paul, Rheydt-Mülfort, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, in die Pfarre St. Franziskus, Rheydt, Dekanat Rheydt-Mitte;

Pastoralreferent Robert K n u r mit Wirkung vom 1. September 1981 aus dem Dekanat Mönchengladbach-West in das Dekanat Heinsberg-Oberbruch.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

15. Oktober 1981

51. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 135	Bischofswort zur Pfarrgemeinderatswahl 1981	111	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 136	Papstsonntag 1981	112	
Nr. 137	Bischofsgedenktag	112	
Nr. 138	Papst Johannes Paul II. Über die menschliche Arbeit Enzyklika Laborem exercens	112	
Nr. 139	Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentage	112	
Nr. 140	Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1982 (Ordentlicher Haushaltsplan) bei den Kirchengemeinden der Diözese Aachen	112	
Nr. 141	Erläuterungen zur Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO)	129	
Nr. 142	Lied- und Textbeiträge zum 87. Deutschen Katholikentag	131	
Nr. 143	Schwesterngestellungsverträge	131	
Nr. 144	Handreichung zum Thema „Frieden ohne Menschenrechte“	131	
Nr. 145	Ziborium gesucht	131	
Nr. 146	Primanertagung	131	
Nr. 147	Jugendwallfahrt nach Lourdes	132	
Nr. 148	Diebstahl eines Pfarrsiegels	132	
Nr. 149	Warnung	132	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 150	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1981	132	
Nr. 151	Personalchronik	132	
Nr. 152	Pontifikalhandlungen	133	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 135 Bischofswort zur Pfarrgemeinderatswahl 1981

Liebe Schwestern und Brüder!

Wer in der Pfarrgemeinde sagt: ohne mich!, der sagt im Grunde: ohne Ihn, ohne den Herrn. Denn Er selber möchte mit mir, mit meinen Augen, meinen Händen, meinem Glauben und meinem Dienst für die anderen da sein.

Wer in der Pfarrgemeinde sagt: ohne dich!, der sagt wiederum: ohne Ihn, ohne den Herrn. Denn Er selber hat ein leidenschaftliches Interesse an jedem von uns, Er hat ja sein Leben hingegeben für einen jeden von uns.

Wenn eine Gruppe in der Pfarrgemeinde sagt: ohne uns!, dann sagt sie wiederum: ohne Ihn, ohne

den Herrn. Denn Er will in unserer Mitte da sein, und Er kann es nur, wenn wir wirklich eins sind in seinem Namen.

Pfarrgemeinde, das ist nicht ein Dienstleistungsbetrieb, in dem wir uns versorgen lassen, sondern eine Gemeinschaft, in der wir alle füreinander da sind und einander dienen.

Dann aber dürfen auch die Pfarrgemeinderatswahlen nicht sein ohne mich, ohne Dich, ohne uns. Es liegt am Beitrag, es liegt an der Stimme eines jeden, daß der Pfarrgemeinderat nicht ein Grüppchen und nicht eine Organisation ist, sondern Ausdruck des lebendigen Miteinander der Gemeinde. Wir brauchen den Pfarrgemeinderat, denn wir brauchen einander. Und wir brauchen

einander, denn wir brauchen Ihn, Ihn in unserer Mitte.

Ich bitte Sie ganz herzlich darum: Wählen Sie mit, wirken Sie mit!

Aachen, im Oktober 1981

Ich grüße und segne Sie
herzlich
Ihr Bischof
† Klaus

Vorstehendes Wort unseres Bischofs ist in den Messen des Sonntags am 8. 11. 1981 sowie in der Vorabendmesse bekanntzugeben.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 136 Papstsonntag 1981

Aachen, 1. Oktober 1981

Am 16. Oktober 1981 jährt sich zum drittenmal der Tag der Wahl und am 22. Oktober 1981 der Tag der feierlichen Amtseinführung des Heiligen Vaters Papst Johannes Paul II.

Die Seelsorger werden gebeten, in den Gemeinden auf diese Gedenktage hinzuweisen. Bei den Gottesdiensten, vor allem bei den Fürbitten, möge der Anliegen und Sorgen des Heiligen Vaters gedacht werden.

Nr. 137 Bischofsgedenktag

Aachen, 1. Oktober 1981

Vor sechs Jahren, am 8. November 1975, war der Tag der Bischofsweihe unseres Bischofs Klaus.

Aus diesem Anlaß feiert unser Bischof am 8. November 1981 um 10 Uhr ein feierliches Meßopfer im Hohen Dom zu Aachen.

Wir bitten alle Seelsorger, die Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten dieses Tages zu gedenken.

Nr. 138 Papst Johannes Paul II. Über die menschliche Arbeit Enzyklika Laborem exercens

Wir weisen darauf hin, daß die o. g. Enzyklika von Papst Johannes Paul II. in Kürze als Heft 32 der Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles zur Verfügung steht.

Eine entsprechende Anzahl von Exemplaren ist bestellt und wird den Priestern und den Mitarbeitern im pastoralen Dienst zugesandt, sobald diese Broschüre vorliegt.

Weitere Exemplare können bei Bedarf beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 5300 Bonn, Kaiserstraße 163, bestellt werden.

Nr. 139 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentage

Aachen, 25. September 1981

Wie bekannt, hat das Bonifatiuswerk viele legale Möglichkeiten, die Seelsorge in der Diaspora-Kirche

im Raum der Berliner Bischofskonferenz zu fördern. Die Kollekte am Allerseelentage dient der Priesterausbildung in der DDR. Darum möchten wir sie besonders empfehlen. Auch am Ergebnis dieser Kollekte sollen unsere Brüder und Schwestern erkennen, wie sehr wir uns ihnen verbunden wissen.

In Tradition des jährlich vom Heiligen Vater gewährten Indultes hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen, daß Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen weiterhin dem Bonifatiuswerk zugute kommen sollen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden. Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können eine zweite bzw. dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Vizepräsidenten des Bonifatiuswerkes zelebrieren.

Die Überweisungen bzw. Persolvierungsmeldungen können einzeln oder dekanatsweise vollzogen werden.

Anschrift: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes
Postfach 1169
Kamp 22
4790 Paderborn

Konten: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn Nr. 10 000 100 (BLZ 472 603 07) Sparkasse Paderborn Nr. 125 (BLZ 472 501 01) Postscheckkonto Köln 226 10-501

Nr. 140 Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1982 der Kirchengemeinden

Die öffentliche Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 1982 steht unter dem Einfluß tiefgreifender Restriktionen. Wie sich diese Restriktionen im Detail auf die Finanzentwicklung des Bistums und der Kirchengemeinden auswirken, kann zur Zeit noch nicht übersehen werden. Angekündigt sind erhebliche Abstriche bei den öffentlichen Zuschüssen. Unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Arbeitsmarkt- und allgemeinen Wirtschaftslage kann man davon ausgehen, daß die Zuwachsraten der Kirchensteuer hinter den Schätzungsdaten zurückbleiben wird. Die Personal- und Sachausgaben werden weiter ansteigen. Darüber hinaus sind zusätzliche Haushaltsmittel für die Inbetriebnahme neuer bzw. die Er-

weiterung vorhandener Einrichtungen bereitzustellen.

Dennoch sollen in Verfolg der im Jahre 1981 eingeleiteten Maßnahmen im Interesse einer Stärkung der Eigenverantwortung und einer spürbaren Verwaltungsvereinfachung ab 1982 folgende Neuregelungen im kirchengemeindlichen Haushalt eingeführt werden:

1. Ermittlung des Zuschusses aus Kirchensteuermitteln zu den Kultkosten (Titel II/3 Heizungskosten und III/2 Reinigungskosten) nach gleichen Berechnungsmerkmalen für alle Kirchengemeinden.
2. Einheitliche Regelung für die Berechnung der Eigenbeteiligung und des Zuschusses aus Kirchensteuermitteln zu den Betriebskosten (mit Ausnahme der Kosten für pädagogische Arbeit) der Pfarr-, OT-, TOT- und OJ- bzw. KOT-Heime unter Berücksichtigung der tatsächlich zu erwartenden angemessenen Aufwendungen.
3. Aufstockung der Mittel zur freien Verfügung der Kirchengemeinden (Titel IX/1).
4. Zusätzliche Anhebung der Mittel zur freien Verfügung (Titel IX/1) zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (Kindergärten und sonstige Jugendbetreuung).

Außerdem sind vorgesehen:

1. Kürzung des Zuschusses aus Kirchensteuermitteln zu den Trägerleistungen für kirchengemeindliche Tageseinrichtungen für Kinder.
2. Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche.
3. Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaftsmaßnahmen im ordentlichen Haushalt.

Für 1982 wird es wiederum vorrangiges Ziel der bistümlichen und kirchengemeindlichen Haushaltsplanung sein müssen, daß die zu erwartenden Wenigereinnahmen und die unabweisbaren Mehrausgaben infolge erhöhter Personal- und Sachkosten und die Zusatzausgaben der aufgezeigten Neuregelungen nicht zu unüberbrückbaren finanziellen Engpässen führen, die die stetige Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben in Frage stellen. Das Ziel wird sich nur erreichen lassen, wenn Bistum und Kirchengemeinden gemeinsam intensive Anstrengungen unternehmen um

- a) alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen,
- b) die Ausgaben unter strenger Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermitteln.

I. Formulare

Haushaltsformular

Das Haushaltsformular bleibt im wesentlichen unverändert.

Jeder Kirchengemeinde gehen 3 Formulare des Voranschlages 1982 zu. Für vermögensrechtlich un-

selbständige Seelsorgebezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — sind nach wie vor eigene Voranschläge aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 — Spezifizierung zu einzelnen Positionen des Voranschlages —

Das Formular entspricht auf den Blättern 1 und 2 dem Vordruck des vergangenen Jahres. Ergänzt wurde Anlage 1 um Blatt 3. Auf diesem Blatt sind mögliche Änderungen hinsichtlich der Ansätze zu Titel V der Ausgaben mitzuteilen und die Berechnungen für die angemessenen Heizungskosten der Pfarrkirche sowie der kirchengemeindlichen Einrichtungen (Jugend-Pfarrheime, TOT, OT, KOT) vorzunehmen.

Anlage 2 — Aufgliederung der Umlage an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK-VDD) —

Hier erfolgte keine Änderung.

Anlage 3 — Voranschlag für die Einrichtungen OT/TOT/OJ bzw. KOT —

Anlage 3 ist unverändert. Sie gilt auch für sogenannte „Offene Jugendeinrichtungen“ oder „Kleine Offene Türen“.

Anlage 4 — Personalkosten —

Bei dieser Anlage sind wie im Vorjahr neben der Rendantenentschädigung auch die Schwesternstellungsleistungen aufzuführen.

Anlage 5 — Aufstellung der Mieteinnahmen/Nutzungsentschädigungen u. der Nebenkosten der kirchengemeindlichen Häuser bzw. Einrichtungen —

Auf diesem Formular sind die Mieterträge/Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Höhe der Nebenkosten gem. Positionen 5 und 6 zu Titel VI der Ausgaben sowie die Erstattungen — ohne Heizungskosten — gesondert aufzuführen.

Anlage 6 — Berechnung des umbauten Raumes für Kirchen und Kapellen —

Anlage 7 — Errechnung der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr- und Jugendheime —

Sollten sich hinsichtlich des Haushaltsansatzes bei Titel V der Ausgaben Änderungen gegenüber 1981 wegen eines Neubaus oder Erweiterungsbaus ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr-Jugendheime vorzulegen.

Je ein Exemplar der Anlage 7 liegt dem Voranschlag bei.

Für jedes Objekt ist die Berechnung getrennt auf besonderem Vordruck vorzunehmen. Reicht der Vordruck für die Berechnung nicht aus, kann ein Zusatzblatt beigelegt werden. Die Berechnung ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen.

nen. Der Vordruck ist in 4facher Ausfertigung einzureichen. Fehlende Vordrucke können ggfs. telefonisch angefordert werden (Tel. 02 41/4 52/3 10 bzw. 4 52/3 15).

Die Wohn- und Nutzflächen und der umbaute Raum sind nach Maßgabe der Richtlinien für die Berechnung des umbauten Raumes zu berechnen. Diese Richtlinien können im Bedarfsfalle angefordert werden.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsvoranschlag ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rentanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollte die Festsetzung der einzelnen Haushaltsansätze nicht errechenbar sein, so sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzip besagt, daß vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muß sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Die Angaben in dem Haushaltsformular, Spalte „genehmigter Ansatz Haushaltsjahr 1981“, müssen auch die bis zur Aufstellung des Haushaltes 1982 genehmigten Nachträge für 1981 enthalten. Die Ist-Beträge zu den einzelnen Positionen für das Haushaltsjahr 1980 müssen mit den in der Kirchenrechnung 1980 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen.

Auf den dem Voranschlag beigelegten Formularen sind alle erforderlichen Spezifizierungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen. Im Voranschlag erfolgte bei den Haushaltspositionen, die einer besonderen Spezifizierung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. In jedem Fall wird um eingehende Erläuterungen gebeten, soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch das Bistum schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum des diesbezüglichen Schreibens im Voranschlag bei den betreffenden Haushaltspositionen anzugeben. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden- und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) etatisiert werden. Annuitätenbeiträge der Pfarrge-

meinde aus außerordentlichen Einnahmen, siehe Titel VI/4 der Einnahmen, sind dagegen zu etatisieren.

Alle Ansätze sind in vollen 10-DM-Beträgen zu bilden.

Beträge unter DM 5,— werden ab- und über DM 5,— aufgerundet.

Haushaltsansätze, die aufgrund der Anzahl der Gemeindemitglieder zu veranschlagen sind (Titel VII/2 und IX/1 der Ausgaben), müssen nach den Zahlen der kirchlichen Statistik Deutschlands — Stand 1978 — ermittelt werden.

Diese Anzahl ist auf Seite 1 des Haushaltsplanes 1981 vermerkt.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsvoranschlag ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1. 12. 1981 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Kirchengemeinden zu erfolgen. Es ist zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2, 3, 4 Blatt 1—3 sowie Anlage 5 nicht öffentlich auszulegen.

III. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Einnahmen

A) Verrechnungsbeträge

Unter der Position „A“ sind alle etatlichen Verrechnungen aus dem Bereich des kirchengemeindlichen Haushalts und der Unterhaushalte der „TOT“, „KOT/bzw. OJ“ u. „OT“ für Besoldungseinsparungen und sonstige Verwahrbeträge aus den Vorjahren, insbesondere für eingesparte Beträge bei den Titeln I, VI, VII/6 u. 7, IX/7 und X der Ausgaben sowie der bei Titel I angefallenen Mehreinnahmen einzutragen, sofern der Kirchengemeinde hierzu eine besondere schriftliche Mitteilung vorliegt. Direkte Erstattungen an die Bistumskasse sind nur noch insoweit vorzunehmen, als die Kirchenvorstände in unseren Mitteilungen über die Festlegung von Verwahrbeträgen hierzu aufgefordert werden.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß vor allem Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

B) Ordentliche Einnahmen

Zu Titel I der Einnahmen:

„Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Zu Titel I/1—6:

— Pächte und Mieten —

Die Etatisierung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Es ist zu prüfen, ob und inwieweit Pächte, Mieten und Erbbauzinsen im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen angehoben werden können.

Pächte:

Zu einer möglichen Anhebung der Pächte verweisen wir auf die in den Pachtverträgen enthaltene Wertsicherungsklausel. Hiernach kann eine Neufestsetzung des Pachtzinses verlangt werden, wenn sich der amtliche Gesamtindex für landwirtschaftliche Erzeugnisse um mehr als 15% erhöht bzw. ermäßigt hat.

Für den Neuabschluß von Pachtverträgen ab Haushaltsjahr 1980 und auch bei zukünftigen Anpassungen des Pachtzinses ist folgende Neuregelung anzuwenden:

Der Gesamtbereich der Ackerzahlen der Reichsbodenschätzung wird unterteilt und mit insgesamt 3 Grundpachtwerten verrechnet laut folgender Aufstellung:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ—I	7—50	125% = 1,25 DM
AZ—II	51—70	150% = 1,50 DM
AZ—III	71—85 und mehr	175% = 1,75 DM
Grünland	für alle Boden- zahlen	125% = 1,25 DM

Für gärtnerisch genutzte Flächen wird ein Pacht-
preis von DM 0,05 je qm erwartet.

Die aus der o. a. Berechnungsgrundlage sich er-
gebenden Pächte sind als Mindest-Pachtpreis anzuset-
zen.

Neben dem Pachtzins sind alle Nebenkosten für
die angepachteten Grundstücke vom jeweiligen
Pächter zu zahlen und bei Titel I/6 zu etatisieren. Zu
den Nebenkosten gehören unter anderem: Die
Grundsteuer A, die Beiträge zur landwirtschaftli-
chen Berufsgenossenschaft, die Umlage der Land-
wirtschaftskammer und die Umlagebeiträge für den
Wasser- und Bodenverband. Die Spezifikation zu Ti-
tel I/6 ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1982 vorzu-
nehmen.

„Erbbauzinsen“

Bei der Erhebung der Erbbauzinsen ist zu beach-
ten, daß durch das Gesetz zur Änderung des Erbbau-
rechtes, welches am 23. 1. 1974 in Kraft getreten ist,
die Möglichkeit besteht, Erbbauzinsen für Erbbau-
rechte, die vor mehr als 3 Jahren begründet worden
sind, neu festzusetzen. Voraussetzung für die Erhö-
hung des Erbbauzinses ist, daß in den Erbbaurechts-
bestellungsverträgen eine Anpassungs- bzw. Gleit-
klausel enthalten ist. Ein Anspruch auf Erhöhung des
Erbbauzinses kann nur dann geltend gemacht wer-
den, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstän-

de des Einzelfalles nicht unbillig ist. Die Einnahmen
aus Erbbauzinsen sind wie bisher innerhalb der ein-
zelnen Fondsansätze zu etatisieren, ohne daß sie als
solche im Etatvordruck gesondert gekennzeichnet
werden.

„Mieten“

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finan-
zierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2.
Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 19. 12.
1974, welches am 1. 1. 1975 in Kraft getreten ist, zu
erfolgen. Soweit Mietwerte anhand von Mietwertta-
bellen, die schon von verschiedenen Städten, Ge-
meinden und Kreisen erstellt worden sind, in Ansatz
gebracht werden, ist darauf zu achten, ob im ermit-
telten Mietwert die öffentlichen Gebühren und Ab-
gaben bereits berücksichtigt worden sind.

Für Mietobjekte, bei deren Erstellung zur Finan-
zierung der Baumaßnahmen öffentliche Mittel in An-
spruch genommen worden sind, ist nur die amtlich
festgesetzte Kostenmiete zulässig. Die Wirtschaft-
lichkeitsberechnungen für die Ermittlung der Ko-
stenmiete sind zu überprüfen. Dabei wird auf die
Neufassung der II. Berechnungsverordnung vom 18.
7. 1979 und die Verordnung über die Ermittlung der
zulässigen Miete für preisgebundene Wohnungen
(Neubaumietenverordnung 1970 — NMV 1970) ver-
wiesen.

Erhöhungen der Kostenmiete sind unter Berück-
sichtigung der gesetzlichen Bestimmungen umge-
hend vorzunehmen.

Die auf das Mietobjekt entfallenden Nebenabga-
ben tragen die Mieter. Eine Erhöhung dieser Kosten
ist den Mietern unverzüglich bekanntzugeben und
zusätzlich zum Mietzins zu fordern. Die Nebenabga-
ben sind bei Titel I/10 der Einnahmen zu etatisieren.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesse-
rungen an Mietwohnungen zum Abschluß gekom-
men sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abtei-
lung 7.3 — Liegenschaften — umgehend bekanntzu-
geben, damit eine Überprüfung der Miete vorge-
nommen werden kann.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex
ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an
die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — gerichtet wer-
den.

Zu Titel I/7:

— Jagdpacht —

Die Jagdpachteinnahmen sind gemäß Vordruck
vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die
übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1982
ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht auf-
zuführen.

Zu Titel I/8a:

**— Nutzungsentschädigung kircheneigener
Dienstwohnungen —**

Dienstwohnungen von Subsidiaren und Diakonen:
Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonder-

ten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungsentschädigungen sind bei Position I/8a zu etatisieren. Die notwendigen detaillierten Angaben sind hierzu auf Anlage 1 vorzunehmen.

Zu Titel I/8b:

— Dienstwohnungen von Laienangestellten —

Allgemeines:

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche u. der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird von der Abteilung Personal ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit der Abteilung Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so können diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes herangezogen werden. (Zu erfragen bei der Stadt/Gemeindeverwaltung — Amt für Wohnungswesen — unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein.)

Der steuerliche Mietwert ist beim Finanzamt — *spätestens* alle 2 Jahre — für die jeweilige Dienstwohnung schriftlich zu erfragen. Sollte der steuerliche Mietwert vom örtlichen Mietwert abweichen und unter der von der Personalabteilung ermittelten Nutzungsentschädigung liegen, ist die Angelegenheit unverzüglich der Hauptabteilung Personal schriftlich mitzuteilen.

Falls der steuerliche/örtliche Mietwert über der Nutzungsentschädigung nach der KAVO liegt, so muß der Unterschiedsbetrag zwischen dem steuerlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Dienstwohnungsinhabers zugerechnet werden.

Auf Anlage 1 zum Voranschlag 1982 sind die erbetenen detaillierten Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Abteilung — Personal — ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abteilung Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muß. Die Personalabteilung erhält im Anschluß an die Prüfung der Abteilung Liegenschaften eine Nachricht und entscheidet, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

In den Fällen, in denen eine neue Festsetzung der Nutzungsentschädigung zu erwarten ist, wird ein entsprechender Hinweis auf der Anlage 1 des Voranschlages erbeten.

Im übrigen möchten wir besonders auf die §§ 4—9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hinweisen und den Kirchenvorstand dringend um Beachtung der Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung bitten. Für die richtige Festsetzung und Erhebung der Nutzungsentschädigung ist der Kirchenvorstand verantwortlich.

— Wichtiger Hinweis —

Im besonderen weisen wir auf die Notwendigkeit der Nachprüfung des örtlichen Mietwertes beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers hin.

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinden zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von zwei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Der Bescheid des Finanzamtes ist der Hauptabteilung Personal zuzuleiten. Es wird dann geprüft, ob der vom Finanzamt ermittelte steuerliche Mietwert als örtlicher Mietwert anerkannt werden kann.

Es wird vor allem auf die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) § 54 und Anlage 11, insbesondere auf Anlage 11, §§ 4 und 5 Abs. (2) verwiesen; hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer wie auch den Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, daß der Unterschied zwischen dem steuerlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können daher bei möglichen Nachforderungen des Finanzamtes oder der Krankenkasse nicht gewährt werden.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für die Bemessung der Beiträge und Umlagen zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilen die Abteilungen Liegenschaften und Personal.

Die Einnahmeansätze für Mieten von Werkmietwohnungen oder Mietwohnungen sind je nach Fondszugehörigkeit bei Titel I/1—5 zu etatisieren.

Zu Titel I/9:

— Nutzungsentschädigung für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten —

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die

durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, müssen bei Titel I/9 der Einnahmen etatisiert werden. Hierbei sind die Beträge der letzten Festsetzung zugrunde zu legen.

Die hierzu notwendige Spezifikation ist auf Anlage 1 zum Vorschlag 1982 vorzunehmen. Es ist selbstverständlich, daß Nutzungsentschädigungen auch dann einzubehalten und in den Voranschlag einzusetzen sind, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchenkasse für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, ist eine Erstattung durch den Dienstwohnungsinhaber in voller Höhe vorzunehmen. Die Etatisierung für solche Erstattungen ist bei Titel I/10 vorzunehmen. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für die etwaige vorübergehende Übernahme sonstiger Nebenkosten (Wassergeld, Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- u. Schornsteinfegergebühren, u. a.) durch die Kirchenkasse.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Miete und der Nutzungsentschädigung ist in voller Höhe dem steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen.

Zu Titel I/10:

— Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber —

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen (Wassergeld, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Schornsteinfeger- und Straßenreinigungsgebühren u. a.) zu erbringen sind, erfolgt die Etatisierung — falls die Kosten zunächst von der Kirchenkasse übernommen werden — bei Titel I/10 der Einnahmen.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu spezifizieren.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind.

Hier ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten,

daß die Heizkostenerstattungen kostendeckend erhoben werden.

3. Strom- und Gaskosten und

4. die Kosten der Straßenreinigung-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete — bei öffentlich geförderten Wohnungen —, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu spezifizieren. Die Kosten der Straßenreinigung-, der Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren sind dabei unter „sonstige Gebühren und Erstattungen“ aufzuführen. Außerdem ist bei Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten verausgabt werden.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßiger Weise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Werden die unter den Ziffern 1—4 aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu etatisieren bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Eine Etatisierung bei Titel I/10 der Einnahmen ist in solchen Fällen nicht vorzunehmen.

Zu Titel I/13:

— Einnahmen aus Waldbesitz —

Ab Haushaltsjahr 1982 erfolgt die Veranschlagung der Einnahmen aus Forstwirtschaft im ordentlichen Haushalt. Eine Kapitalisierung von Einnahme-Überschüssen entfällt zukünftig.

Zu Titel II der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten wird z. Z. ein Zinssatz von 7% zugrunde gelegt. Im Voranschlag 1982 ist neben dem Kapital und dem Kapitalertrag der mit der Sparkasse vereinbarte Zinssatz für Einlagen mit vorgenannter Kündigungsfrist anzugeben.

Bei der Festlegung der Kapitalgelder ist anzustreben, daß die Zinsen vierteljährlich gutgeschrieben

werden. Etwaige Überbrückungskredite aus Bistumsmitteln werden dadurch hinfällig.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 1 zum Voranschlag vorzunehmen.

Zu Titel III und Titel IV der Einnahmen:

„Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen, bestellten Messen“

Die Kollekten und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken sind in einer Summe bei Titel III der Einnahmen zu etatisieren; bei Titel IV die Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen. Siehe hierzu auch die Hinweise zu Titel II und III der Ausgaben.

Zu Titel VI der Einnahmen:

„Verschiedene Einnahmen“

Die Zinsen der Reparaturrücklage sind bei Titel VI/1 der Einnahmen zu etatisieren. Die Zinsen der freien Revenuen sowie die Dividende für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind nicht zu veranschlagen; sie verbleiben den Kirchengemeinden ohne Anrechnung auf die Fehlbedarfswzuweisung. In der Kirchenrechnung sind diese Einnahmen unter dem Titel VI zu vereinnahmen und dort besonders nachzuweisen.

Zu Titel VI/3:

— Sonstige Erstattungen —

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z. B. Straßenreinigung-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z. B. Pfarr-Jugendheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind. Anderenfalls erfolgt die Veranschlagung dieser Kosten unmittelbar in der Betriebskostenabrechnung des Kindergartens.

Dies gilt jedoch z. B. auch für die Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung, falls für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht bzw. diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

Nach den Erläuterungen zur Betriebskostenabrechnung und zum Haushaltsvoranschlag von Tageseinrichtungen für Kinder (Seiten 13 und 14) müssen grundsätzlich die anfallenden Gesamtkosten, wenn eine Tageseinrichtung für Kinder in einem Gebäude untergebracht ist, das auch anderen kirchlichen Zwecken dient, über die Kirchenrechnung abgewickelt werden. Die anteiligen Kosten der Tageseinrichtung für Kinder sind dann bei Titel VI/3 der Einnahmen zu erstatten und anschließend in die Betriebskostenabrechnung aufzunehmen. Über die Festlegung des Anteiles für die Tageseinrichtung für Kinder verweisen wir auf die vorgenannten Erläute-

rungen zur Betriebskostenabrechnung (Abstimmung mit dem Jugendamt).

Fallen in einer pfarrlichen Einrichtung (z. B. Jugendheim) in der auch eine Tageseinrichtung für Kinder — Kindergarten oder Hort — untergebracht ist, Personalkosten an, muß im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendamt geprüft werden, in welcher Höhe Personalkosten anteilig für Wartung und Pflege des Gebäudes usw. für den Bereich des Kindergartens zu erstatten sind.

Die Vergütungen z. B. für die Reinigung der Räume und für die Pflege der Außenanlagen bei Kindergärten werden grundsätzlich über besonders gekennzeichnete Vergütungsfestsetzungen den Pfarren zur Kenntnis gebracht und müssen anschließend in die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens aufgenommen werden. Für diese Fälle ist keine Abstimmung mit dem Jugendamt mehr erforderlich. Sollte jedoch in einigen Fällen bisher keine strikte Trennung der Bereiche durchgeführt sein, ist mit dem zuständigen Jugendamt zu klären, in welcher Höhe Personalkosten für Wartung und Pflege des Gebäudes usw. für den Bereich des Kindergartens in der Betriebskostenabrechnung übernommen werden können.

In diesen Fällen ist der Abteilung 8.1. — nach der Abstimmung mit dem jeweiligen Jugendamt — unter Vorlage einer Kopie des entsprechenden Bescheides, möglichst umgehend zu berichten.

Wegen der notwendigen Abstimmung mit dem Jugendamt ist rechtzeitig vor Erstellung des Etats bzw. der Betriebskostenabrechnung das Erforderliche zu veranlassen.

Die Erstattung von Fernspreckgebühren braucht nicht mehr etatisiert zu werden (siehe auch Titel VII der Ausgaben).

Zu Titel VI/5:

— Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarr-Jugendheimes, der Bücherei und sonstiger für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume —

Bei dieser Position sind 20% der angemessenen Heizungskosten für das Pfarr-Jugendheim, ggf. der Pfarrbücherei oder der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume zu etatisieren (s. Ausführungen zu Titel IX/4 der Ausgaben). Sind die Heizungskosten bei angemieteten pfarrlichen Einrichtungen Bestandteil der Miete und bei Titel VI der Ausgaben erfaßt, so sind ebenfalls 20% der angemessenen Heizungskosten bei Titel VI/5 der Einnahmen zu veranschlagen. Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn letztere z. B. das Pfarr-Jugendheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen. Eine besondere Veranschlagung dieser Einnahmen entfällt daher zukünftig.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Zu Titel VI/6:

— *Öffentliche Zuschüsse zu den Betriebskosten des Jugend-Pfarrheimes* —

Bei der Position VI/6 sind die öffentlichen Zuschüsse zu den Betriebskosten in voller Höhe zu etatisieren.

Zu Titel VII der Einnahmen:

„Besondere Einnahmen“

Durch die Regierungshauptkassen Düsseldorf und Köln werden vereinbarungsgemäß die Katasterzuschüsse an die Bistumskasse überwiesen.

Bei Titel VII/2 entfällt daher, wie schon in den Vorjahren, der Einnahmenansatz.

Um jedoch den örtlichen Anspruchscharakter gegenüber dem Land festzuhalten, ist bei der Position VII/2 der bislang zur Auszahlung gekommene Betrag *vor der Linie* — also nicht in der Ansatzspalte — aufzuführen.

Zu Titel VII/5:

— *Kathedralsteuer* —

Nach der Diözesanstipendien- und Gebührenordnung vom 1. 10. 1959 (veröffentlicht im kirchlichen Anzeiger 1959, Seite 185) ist bei Trauungen, Trauungen mit Brautamt, Beerdigungen, Beerdigungen mit Exequien und Sechswochenamt 1,— DM als Kathedralsteuer zu erheben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind diese Beträge über den ordentlichen Haushalt abzuwickeln; d. h. es ist ein Ansatz zu bilden und die Vereinnahmung erfolgt über die Kirchenkasse.

Zu C — Haushaltsfehlbedarf der Kirchengemeinde —

Es gilt weiterhin die Regelung, daß die Spalte „Ansatz Haushaltsjahr 1982“ nicht durch die Kirchengemeinde auszufüllen ist.

Im Hinblick auf eine vollständige Erfassung der den Kirchengemeinden zugewiesenen Mitteln aus der Kirchensteuer sind folgende Änderungen erforderlich:

Bei C/1 (Verrechnung der Personalfondserträge) wird von der Bistumsverwaltung der Ansatz der Position I/1b der Ausgaben eingetragen. Bei C/2 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) werden die von der Bistumsverwaltung an die Zentralrendantur für Kindergärten unmittelbar weitergeleiteten vorläufigen Zuschüsse zur Trägerleistung der Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt (s. auch die Ausführungen zu Titel IX/2 der Ausgaben).

Die Buchungsanweisungen, die wegen der vorstehenden Neuerungen notwendig sind, werden in den Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1982 mitgeteilt.

Bei C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) wird nach der Etatprüfung der Haushaltsfehlbedarf eingesetzt, der unmittelbar von der Bistumskasse an die Kirchengemeinde überwiesen wird.

Ausgaben

Zu Titel I der Ausgaben:

„Besoldungen/Vergütungen/ Rendantenentschädigung“

Zu Titel I/1b:

— *Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche* —

Nach den kirchenrechtlichen Vorschriften sind die Erträge aus den Personalfonds (Positionen 3 und 4 der Titel I und II der Einnahmen) den Stelleninhabern (Pfarrer oder Pfarrverwalter) unter Anrechnung auf die Dienstbezüge zu überlassen. Da die Besoldung der Stelleninhaber zentral vom Bistum erfolgt, sind die Erträge der zentralen Besoldungseinrichtung zur Verrechnung mit dem Gesamtbemessungsaufwand zur Verfügung zu stellen; sie sind als Ausgabe zu veranschlagen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Ausgabeansatz mit der Fehlbearfahrszuweisung bei C1 (Verrechnung der Personalfondserträge) verrechnet.

Die Buchungsanweisungen für diese Verrechnungen werden mit den Durchführungsrichtlinien 1982 mitgeteilt.

Zu Titel I/2:

— *Aushilfe in der Seelsorge* —

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Diese Aushilfen werden unentgeltlich geleistet, so daß Etatisierungen hierzu nicht zulässig sind.

Werden notwendigerweise Priester, die nicht im Dienste des Bistums oder sonst in keinem festen Gehalt stehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der entsprechenden Mittel über den Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattung für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Für die Vergütung von seelsorglichen Aushilfen durch Ordensgeistliche gilt ab 1. Januar 1977 die dazu erlassene besondere Vergütungsregelung.

Bei Aushilfe infolge Erkrankung oder anderer Behinderung ist von Fall zu Fall ebenfalls ein Antrag an den Regionaldekan zu richten.

Bei einer ständigen Aushilfe ist der Antrag dem Etat beizufügen, nachdem er vorher dem Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester etatisiert werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken 300,— DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken 400,— DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken 600,— DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken 800,— DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern einschließlich Subsidiare können für Urlaubsaushilfen eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich etatisieren.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/2 a — I/2 c der Ausgaben vorzunehmen. Für die Zahlung einer Urlaubsvertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht im Dienst des Bistums steht.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Formulare für den Antrag bei ständiger Aushilfe liegen dem Voranschlag bei.

Zu Titel I/3:

— Vergütungen einschl. Rendantenentschädigung —

Die Vergütungen der haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten sind — soweit die Personalkosten über den Titel I zur Verfügung gestellt werden — auf der Anlage 4 — Blatt 1—3 — aufzuführen. Der auf Blatt 3 — letzte Zeile — ausgewiesene Gesamtbetrag ist nach Titel I/3 der Ausgaben zu übertragen.

Die Etatisierungen zu den Vergütungen sind in Höhe der letzten Festsetzung vorzunehmen. Im Hinblick darauf, daß die zu erwartenden allgemeinen Vergütungserhöhungen erst später feststehen werden, wird eine Festsetzung der Vergütungsansätze auch für 1982 im Zuge der Etatprüfung nicht erreicht werden können. Die Berichtigung dieser Ansätze wird über den Nachtragshaushalt erfolgen. Alle Zahlungen werden nur in Höhe des derzeit durch das Bistum bestätigten Anspruches anerkannt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Die Rendantenentschädigung sowie die Schwesterngestellungsleistungen sind ebenfalls auf der Anlage 4 zu etatisieren.

Rendantenentschädigung, Titel I, Anlage 4 (h):

Für das Haushaltsjahr 1982 gilt folgende Berechnung:

Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 8% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I—IV und Titel VI—VII), 1% des an die Kirchenkasse zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentli-

chen Haushaltsplan sowie 1% der Bruttovergütungen, die auf der Anlage 4 zum Voranschlag des ordentlichen Haushaltes unter den Buchstaben a) bis g) sowie unter dem Buchstaben j) aufgeführt sind. Übersteigen die Zinseinnahmen bei Titel II den Betrag von DM 30 000,—, so muß die Festsetzung der Rendantenentschädigung in Absprache mit dem Generalvikariat erfolgen.

Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt DM 800,—.

Das Weihnachtsgeld für den Rendanten beträgt DM 100,—.

Schwesterngestellungsleistungen, Titel I, Anlage 4 (i)

Für Ordensschwwestern, die in Ambulanz und Nähsschule eingesetzt werden, sind bei der Veranschlagung für 1982 die Gestellungsleistungen zugrunde zu legen, die im KA 1980, Nr. 10, Seite 90, veröffentlicht worden sind.

Sie betragen monatlich:

Mutterhausabgaben	DM 1050,—
Sozialbeitrag 12%	DM 126,—
Verfügungsgeld 10%	DM 105,—

Die Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist mit DM 410,— monatlich anzusetzen. Der Tagessatz beträgt 1/30 dieses Betrages, aufgerundet DM 14,—.

Ein Weihnachtsgeld wird weiterhin in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt, entsprechend den Bestimmungen im Kirchlichen Dienst.

Etwaige Änderungen der einzelnen Sätze werden im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht.

Die Ansätze zu den Positionen Sozialversicherungsbeiträge (nur Arbeitgeberanteil), Kirchliche Zusatzversorgungskasse und Ruhegehaltsskasse der kirchlichen Angestellten sind bei Titel I/4—6 der Ausgaben zu etatisieren. Bei der Veranschlagung dieser Verpflichtungen ist wie folgt zu verfahren:

Zu Titel I/4:

— Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile —

Zu etatisieren sind nur die voraussichtlichen Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Eine entsprechende Einnahmeposition für die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung entfällt. Die Arbeitnehmeranteile sind rechnungsmäßig in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen große Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muß deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl für alle Lohn- und Gehaltszahlungen die ordnungsgemäße Versteuerung und Abführung vorzunehmen als

auch die sachlich richtige Berechnung und Abführung der Soziallasten durchzuführen.

Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich, der zu überwachen hat, daß auch diese Aufgaben richtig wahrgenommen werden.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Wegen der Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Lohn beschäftigte Arbeitnehmer verweisen wir auf die Ausführungen auf den Seiten 27–29 der Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1981.

Werden durch die Finanzämter bzw. Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, müssen diese Forderungen aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Zuschüsse aus der Kirchensteuer können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung:

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß nach § 520 RVO für krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter, die in einer Ersatzkasse krankenversichert sind, der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu tragen hat, den er zu übernehmen hätte, wenn der Versicherte bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse (im Falle der Kirchengemeinden die örtlich zuständige AOK) versichert wäre.

Nach § 405 Abs. 1 RVO erhalten Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht krankenversicherungspflichtig sind, von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag. Als Zuschuß ist — nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen — der Betrag zu zahlen, der als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Versicherte für seine Krankenversicherung aufzubringen hat.

Es wird empfohlen, die Mitteilungen der Krankenkassen zu Fragen der Sozialversicherung und etwaiger gesetzlicher Änderungen sorgfältig zu lesen und in Zweifelsfällen Rücksprache mit der zuständigen Krankenkasse zu nehmen.

Zu Titel I/5:

— Kirchliche Zusatzversorgungskasse —

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist durch einen Sonderdruck des KA vom 5. November 1976 veröffentlicht worden. Satzungsänderungen wurden im Kirchlichen Anzeiger vom 1. 2. und 15. 2. 1980 mitgeteilt.

Wir bitten, unter Beachtung der Hinweise des Schreibens vom 1. 12. 1976, Zeichen 6.0.1, Schu/Be, die Etatisierungen auch für das Jahr 1982 vorzunehmen.

Die Abgaben an diese Kasse sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62, Absatz 7 der Satzung im einzelnen

zu ermitteln und auf Anlage 2 zum Voranschlag 1982 in den hierfür vorgesehenen Spalten zu spezifizieren. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern (s. auch hierzu die dem geprüften Voranschlag 1981 beigefügte Anlage unseres Schreibens v. 2. 12. 1976, Zeichen: Ne/Gö).

Zu Titel I/6:

— Ruhegehaltsskasse der kirchlichen Angestellten —

Es wird darauf hingewiesen, daß Mitarbeiter, deren Stellen der Rheinischen Versorgungskasse angeschlossen sind und mit denen vertraglich ein entsprechender Versorgungsanspruch vereinbart worden ist, nicht der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse gegenüber pflichtig sind und infolgedessen Abgaben an diese Kasse entfallen.

Zu Titel I/7:

— Sondervergütungsmittel für Kirchengemeinden ohne eigenen Pfarrer —

Etatisierungen zu dieser Position sind nur von den Kirchengemeinden vorzunehmen, die von der Abteilung 6.3 — kirchengemeindliche Angestellte — eine entsprechende Mitteilung vorliegen haben.

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeiterverteter sind vor der Veranstaltung gesondert anzufordern. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nach vorangegangener Prüfung zur Verfügung gestellt.

Zu Titel II und III der Ausgaben:

„Kultuskosten sowie Paramente, kirchliche Geräte und Reinigung der Kirche“

Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß die Ausgaben bei den Titeln II und III durch entsprechende Einnahmen bei den Titeln III und IV gedeckt werden.

Die Aufwendungen für Strom, Gas und Wasser (Titel II/2) und insbesondere die Heizungskosten (Titel II/3) sind in letzter Zeit wiederum stark angestiegen.

Im Jahre 1981 beteiligte sich das Bistum im Bedarfsfalle an der Finanzierung der Kosten der Titel II und III mit einem Zuschuß von 40% des genehmigten Heizkostenansatzes für die Kirche im Jahre 1978.

Ab 1982 gilt folgende Regelung:

Bei Titel II und III werden die angemessenen Kosten anerkannt.

Für die Errechnung der angemessenen Heizungskosten sind die verbrauchten Heizstoffe (bei Öl = l, bei Strom = KW, Kohle = Ztr. und Gas = kWh) der Jahre 1979 und 1980 abzüglich möglicher Erstattungen zu addieren und durch die Zahl 2 zu teilen. Dieser Durchschnittsverbrauch ist dann mit dem für den 1. 11. 1981 gültigen Preis entsprechend malzunehmen.

Beispiele für die Berechnung:	
Heizungskosten für die Pfarrkirche im Jahre 1982 ohne Erstattungen: Ist-Ergebnis 1979 = DM 8 000,— (Durchschnittspreis je l DM 0,53) Verbrauch an Heizöl =	15 094 l
Ist-Ergebnis 1980 = DM 10 000,— (Durchschnittspreis je l DM 0,60) Verbrauch an Heizöl =	16 670 l
Heizöl =	<u>31 764 l</u>

$31\,764 : 2 = 15\,882$ l Durchschnittsverbrauch der Jahre 1979 und 1980. Unter der Annahme, daß der Heizölpreis pro Liter am 1. 11. 1981 inklusive MwSt. 0,75 DM beträgt, ergeben sich angemessene Heizungskosten bei Titel II/3 der Ausgaben für das Jahr 1982 von DM 11 910,— ($15\,882 \times 0,75$ DM).

Heizungskosten, wenn von der Heizungsanlage der Kirche eine Dienst- oder Mietwohnung mit Heizenergie versorgt wird:

Ist-Ergebnis 1979 = DM 8 000,— (Durchschnittspreis je l DM 0,53) Verbrauch an Heizöl =	15 094 l
abzüglich Heizkostenerstattung von DM 1 200,—, Verbrauch für die Dienstwohnung =	2 264 l
verbleiben	<u>12 830 l</u>
leichtes Heizöl.	

Ist-Ergebnis 1980 = DM 10 000,— (Durchschnittspreis je l DM 0,60) Verbrauch an Heizöl =	16 670 l
abzüglich Heizkostenerstattung von DM 1 560,—, Verbrauch für die Dienstwohnung =	2 600 l
verbleiben	<u>14 070 l</u>

Der um die Erstattungen bereinigte Verbrauch der Jahre 1979 und 1980 betrug somit 26 900 l. Dieser Betrag ist wiederum durch 2 zu teilen. Es verbleibt daher ein Durchschnittsverbrauch für die Kirche von 13 450 l. Dieser Durchschnittswert ist mit dem für den 1. 11. 1981 angenommenen Heizölpreis von DM 0,75 pro Liter malzunehmen, so daß die angemessenen Heizungskosten für die Kirche DM 10 090,— betragen. Hinzuzurechnen sind die kostendeckenden Erstattungen der Heizungskosten bei Titel I/10 der Einnahmen für den Bereich der Kirche. Der Gesamtbetrag ist bei Titel II/3 der Ausgaben zu veranschlagen.

Bei anderen Heizungsarten (z. B. Kohle, Strom, Gas oder ggf. Fernwärme) ist in analoger Weise zu verfahren. Ab 1982 wird sich das Bistum an der Finanzierung der Heizungskosten im Bedarfsfalle mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer bis zu 80% des angemessenen Aufwandes nach Abzug der Erstattungen des Haushaltsjahres 1982 beteiligen.

An der Finanzierung der Reinigungskosten der Kirche beteiligt sich das Bistum zukünftig im Be-

darfsfalle mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer in Höhe von DM 2,— pro qm Netto-Grundrißfläche.

Um die Zuschüsse für Heizung und Reinigung dürfen im Bedarfsfalle die Einnahmen der Titel III und IV die Ausgaben der Titel II und III unterschreiten.

An der Finanzierung der übrigen Kultkosten beteiligt sich das Bistum nicht.

Es verbleibt in der Verantwortung der Kirchengemeinde dafür zu sorgen, daß die Ausgaben bei den Titeln II und III sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Ansatzvolumens bewegen. Durch geeignete Maßnahmen ist zu überwachen, daß keine Ausgaben geleistet werden, für die eine Deckung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln (Einnahmen bei den Titeln III und IV, etwaiger Zuschuß des Bistums zu den Heizungskosten sowie den Reinigungskosten und gegebenenfalls Mittel aus der Verfügungspauschale sowie freie Revenuen) nicht gegeben ist.

Zu Titel V der Ausgaben:

„Laufende bauliche Instandhaltung“

Bei Titel V der Ausgaben sind — nach Auf- bzw. Abrundung auf DM 10,— — die Beträge jeweils einzusetzen, die im Haushaltsplan 1981 bzw. im Wege des Nachtragshaushaltes anerkannt worden sind. Berichtigungen der Ansätze, die aufgrund der vorgenommenen Überprüfungen der Berechnungen (Anlagen 6 und 7 des Haushaltsplanes 1981) durch die Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften — gegebenenfalls notwendig sind, werden anlässlich der Etatprüfung — soweit die Prüfungsergebnisse vorliegen — vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse werden mit dem genehmigten Voranschlag für 1982 übersandt. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten aus sonstigen Gründen ändern (z. B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 1, Blatt 3, spezifiziert anzugeben. Die Haushaltsansätze bei Titel V sind dann entsprechend zu berichtigen. Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 auszufüllen.

Ansätze für Kirchen und Kapellen

Begriff „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung).

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzei-

ger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Glocken, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen usw.

Berechnung der Ansätze:

Die Ansätze werden ermittelt, indem die ermittelte Kubikmeterzahl mit 1,00 DM multipliziert wird.

Sonderzuschüsse zu unabweisbaren größeren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Kirchen und Kapellen können nur noch gewährt werden, wenn der bezuschussungsfähige Aufwand mehr als 10 000,— DM beträgt.

Ansätze für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr- und Jugendheime

Begriff: „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch die Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung), nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie eine Modernisierung vorgenommen oder Wohnraum oder anderer auf die Dauer benutzbarer Raum neu geschaffen wird.

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten einer Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen, wie zum Beispiel Warmwasserheizungsanlagen, Sammelheizung, Fernheizung, Aufzug, maschinelle Wascheinrichtungen.

Berechnung der Ansätze:

Zur Vereinfachung der Berechnung der Ansätze werden die Instandhaltungskosten nach bestimmten Merkmalen, und zwar nach

- dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes,
 - der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung,
 - dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen
- pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs-Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31. 12. 1952	vom 1. 1. 1953 bis 31. 12. 1969	vom 1. 1. 1970 bis —
Instandhaltungskosten	9,40 DM	9,— DM	6,90 DM
Schönheitsreparaturen	6,40 DM	6,40 DM	6,40 DM
Heizungsreparaturansatz	0,70 DM	0,70 DM	0,70 DM

Fehlt in einem Hause eine Sammelheizung oder sind die Schönheitsreparaturen nicht von der Kirchengemeinde (z. B. Küstereien und Miethäuser)

durchzuführen, ermäßigt sich die Quadratmeterpauschale entsprechend. Im Falle einer Mischnutzung, z. B. im Pfarrhaus befindet sich eine Mietwohnung, für die die Schönheitsreparaturen vom Mieter zu bestreiten sind, ist die Berechnung nach den jeweiligen Pauschsätzen und anteiligen Quadratmeterflächen getrennt vorzunehmen.

Die Finanzierung von Instandhaltungskosten einschließlich Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen für Geistliche und in Pfarr- und Jugendheimen muß in voller Höhe aus Mitteln des ordentlichen Haushalts der Kirchengemeinde erfolgen. Bei Großinstandsetzungen (z. B. Pfarrerstellenwechsel) wird sich das Bistum an der Finanzierung beteiligen.

Zweckbindung der Ansätze:

Mittel des Titel V sind zweckbestimmt für die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen. Im Falle einer Nichtbeachtung der Zweckbindung ist mit der Festlegung eines Verwahrbetrages zu rechnen.

Deckungsfähigkeit:

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titel V sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., daß zwischen den Ausgabeansätzen Wenigerausgaben bei einem oder mehreren von ihnen (abgebende Ansätze) zu Mehrausgaben bei einem oder mehreren anderen (verstärkte Ansätze) verwendet werden dürfen.

Rücklagenzuführung:

Werden die Mittel des Titel V im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muß der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Reparaturrücklage zugeführt werden. Übersteigt die Rücklage ab 1984 das Dreifache des Haushaltsansatzes des Titel V des laufenden Jahres, so ist der Ansatz für das kommende Haushaltsjahr in Höhe der Überschreitung zu kürzen.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen:

Wie bisher gilt für das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren folgende Regelung:

Kirchenvorstandsbeschlüsse über Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 10 000,— DM sind genehmigungspflichtig. Die Art der Finanzierung ist hierbei nicht von Bedeutung.

Für die genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind wie bisher Anträge mit Kosten-Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vor der Inangriffnahme der Maßnahmen einzureichen.

Zu Titel VI der Ausgaben:

„Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den

kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig Einspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt zu etatisieren.

Bei Position Titel VI/5 sind keine Ansätze für Kanalanschlußmaßnahmen vorzunehmen. Für die Finanzierung dieser Kosten ist ein gesonderter Antrag mit Kostenunterlagen einzureichen.

Unter Position VI/5 der Ausgaben sind nunmehr die Kosten für Müll- und Abwässerbeseitigung, Straßenreinigung und Schornsteinreinigung insgesamt zu etatisieren.

Die Straßenreinigungsgebühren, die bei der Position Titel VI/5 zu etatisieren sind, sind unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 und der hierzu erlassenen Satzung der Gemeinde zu überprüfen. Etwaige Unklarheiten sind unter Mitarbeit der Liegenschaftsabteilung zu regeln.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens im Kindergartenetat vorzunehmen sind, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z. B. Pfarr-Jugendheim), sind die gesamten Kosten bei Titel VI/5 zu veranschlagen. Die anteiligen Kosten für den Kindergarten sind dann bei Titel VI/3 der Einnahmen zu veranschlagen (siehe auch Ausführungen zu Titel VI/3 der Einnahmen).

Bei Titel VI/6 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenvoranschlag zu etatisieren.

Die notwendigen Erstattungen der Kosten zu Titel VI/5 und 6 bei Dienst- und Mietwohnungen sind bei Titel I/10 der Einnahmen vorzunehmen (s. unsere diesbezüglichen Anmerkungen bei dieser Einnahmeposition).

Zu den Positionen Titel VI/7 und 8 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1982 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die vertragliche Wartung und Pflege ist auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken: Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Feuerlöscher, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich

nicht um ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigergeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung ist bekanntlich nicht erforderlich. Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI/10 zu etatisieren. Diese Position ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1982 zu spezifizieren.

Es wird daran erinnert, daß die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Ölfeuerungsanlagen vom Bistum direkt übernommen werden. Eine Etatisierung in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Zu Titel VII der Ausgaben:

„Verwaltungskosten“

Die Entschädigung für die teilweise Nutzung nicht kircheneigener Räume — in der Regel das Zimmer im privaten Wohngebäude des Rendanten, in dem die dienstlichen Arbeiten erledigt werden — ist in der genehmigten Höhe des Jahres 1981 anzusetzen.

Kosten für Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postscheck- und Telefongebühren sind — je nach Größe der Kirchengemeinde — zu einem Pauschalansatz zusammengefaßt.

In dem Pauschalansatz sind nur die Telefongebühren für den üblichen pfarrgemeindlichen Aufgabenbereich erfaßt.

Weiterhin wird nochmals — nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen — auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche an die Kirchenkasse zu erstatten.

Erstattungen von Privatgesprächen bzw. Telefonkosten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder die mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang stehen, sind haushaltsmäßig nicht zu veranschlagen. Demzufolge sind auch keine Ansätze für Erstattungen zu bilden.

Rechnungsmäßig sind die Zusatzkosten allerdings bei der Position VII/2 zu verausgaben und die Erstattungsbeträge bei Titel VI besonders zu vereinnehmen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Die Pauschale errechnet sich wie folgt:
Pfarrgemeinden bis 3 000 Mitgliedern:
Grundbetrag DM 700,— + DM 1,— pro Mitglied
Pfarrgemeinden über 3 000 Mitgliedern:
Grundbetrag DM 400,— + DM 1,10 pro Mitglied.

Zu Titel VII/3:

— Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben —

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum

genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben zu etatisieren.

Zu Titel VII/4:

— Betriebskosten der pfarramtlichen Räume —

Die Ermittlung des Ansatzes für die Betriebskosten der pfarramtlichen Räume (Reinigung, Heizung, Licht) erfolgt nach einem qm-Pauschalbetrag. Der qm-Pauschalbetrag beträgt für 1982 pro qm Nutzfläche DM 35,20.

Zu Titel VII/5 und 6:

— Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW —

Bei der Etatisierung zu Titel VII/5 und VII/6 ist gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,36 DM je km zugrunde zu legen. Dabei ist davon auszugehen, daß im Regelfall monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden können.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1982 bei den ausgedruckten Positionen zu spezifizieren.

Hinsichtlich der Jahrespauschale zu den Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die Jahrespauschale beträgt in Kirchengemeinden	
bis zu 500 Mitglieder	80,— DM
bis zu 1 500 Mitglieder	120,— DM
bis zu 3 000 Mitglieder	180,— DM
bis zu 6 000 Mitglieder	240,— DM.
mit mehr als 6 000 Mitgliedern	360,— DM

Zu Titel IX/1:

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Durch die Aufstockung der freien Verfügungspauschale soll der finanzielle Rahmen für eigenverantwortliche Entscheidungen der Kirchengemeinde wesentlich erweitert werden. Die Pauschale wird unter anderem verstärkt mit dem Ziele, die Kirchengemeinde in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Verpflichtungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (Kindergärten und sonstige Jugendbetreuung) besser erfüllen zu können.

Ab 1982 wird darüber hinaus die Pauschale stärker als bisher nach der Zahl der Gemeindemitglieder gestaffelt. Der Ansatz ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Übersicht

über die Ansätze der freien Verfügungspauschale (Titel IX/1)

Zahl der Gemeinde- Mitglieder		Verfügungs- pauschale	Zahl der Gemeinde- Mitglieder		Verfügungs- pauschale
		DM			DM
1—	500	4 590	6 201—	6 300	20 475
501—	600	4 950	6 301—	6 400	20 610
601—	700	6 300	6 401—	6 500	20 745
701—	800	6 660	6 501—	6 600	20 880
801—	900	7 020	6 601—	6 700	21 015
901—	1 000	7 380	6 701—	6 800	21 150
1 001—	1 100	7 515	6 801—	6 900	21 285
1 101—	1 200	7 650	6 901—	7 000	21 420
1 201—	1 300	7 785	7 001—	7 100	21 555
1 301—	1 400	7 920	7 101—	7 200	21 690
1 401—	1 500	8 055	7 201—	7 300	21 825
1 501—	1 600	8 190	7 301—	7 400	21 960
1 601—	1 700	8 325	7 401—	7 500	24 075
1 701—	1 800	8 460	7 501—	7 600	24 210
1 801—	1 900	8 595	7 601—	7 700	24 345
1 901—	2 000	8 730	7 701—	7 800	24 480
2 001—	2 100	8 865	7 801—	7 900	24 615
2 101—	2 200	9 000	7 901—	8 000	24 750
2 201—	2 300	11 115	8 001—	8 100	24 885
2 301—	2 400	11 250	8 101—	8 200	25 020
2 401—	2 500	11 385	8 201—	8 300	25 155
2 501—	2 600	11 520	8 301—	8 400	25 290
2 601—	2 700	11 655	8 401—	8 500	25 425
2 701—	2 800	11 790	8 501—	8 600	25 560
2 801—	2 900	11 925	8 601—	8 700	25 695
2 901—	3 000	12 060	8 701—	8 800	25 830
3 001—	3 100	12 195	8 801—	8 900	25 965
3 101—	3 200	12 330	8 901—	9 000	26 100
3 201—	3 300	12 465	9 001—	9 100	26 235
3 301—	3 400	12 600	9 101—	9 200	26 370
3 401—	3 500	12 735	9 201—	9 300	26 505
3 501—	3 600	12 870	9 301—	9 400	26 640
3 601—	3 700	13 005	9 401—	9 500	28 755
3 701—	3 800	13 140	9 501—	9 600	28 890
3 801—	3 900	13 275	9 601—	9 700	29 025
3 901—	4 000	13 410	9 701—	9 800	29 160
4 001—	4 100	13 545	9 801—	9 900	29 295
4 101—	4 200	13 680	9 901—	10 000	29 430
4 201—	4 300	13 815	10 001—	10 100	29 565
4 301—	4 400	13 950	10 101—	10 200	29 700
4 401—	4 500	16 065	10 201—	10 300	29 835
4 501—	4 600	16 200	10 301—	10 400	29 970
4 601—	4 700	16 335	10 401—	10 500	30 105
4 701—	4 800	16 470	10 501—	10 600	30 240
4 801—	4 900	16 605	10 601—	10 700	30 375
4 901—	5 000	16 740	10 701—	10 800	30 510
5 001—	5 100	16 875	10 801—	10 900	30 645
5 101—	5 200	17 010	10 901—	11 000	30 780
5 201—	5 300	17 145	11 001—	11 100	32 895
5 301—	5 400	17 280	11 101—	11 200	33 030
5 401—	5 500	17 415	11 201—	11 300	33 165
5 501—	5 600	17 550	11 301—	11 400	33 300
5 601—	5 700	17 685	11 401—	11 500	33 435
5 701—	5 800	17 820	11 501—	11 600	33 570
5 801—	5 900	17 955	11 601—	11 700	33 705
5 901—	6 000	20 070	11 701—	11 800	33 840
6 001—	6 100	20 205	11 801—	11 900	33 975
6 101—	6 200	20 340	11 901—	12 000	34 110

Für je weitere 100 Mitglieder DM 135,— mehr.

Diese Mittel ermöglichen es den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, eigene Initiativen zu entwickeln und ggfs. auch solche Maßnahmen zu realisieren, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen.

Insbesondere sind hierbei die Vorstellungen des Pfarrgemeinderates einzubringen. Wir bitten deshalb im Rahmen der Haushaltsberatung in groben Zügen die Verwendung der Mittel festzulegen und konkrete Einzelverwendungszwecke zu gegebener Zeit mit dem Pfarrgemeinderat zu erörtern.

- Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, daß Mittel aus der Verfügungspauschale unter anderem
- a) zur Finanzierung von Mehrausgaben (z. B. Kultkosten),
 - b) zur Deckung von Mindereinnahmen im Kultbereich,
 - c) zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistung zu den Betriebskosten der Pfarr- und Jugendheime und der Tageseinrichtungen für Kinder herangezogen werden können.

Wegen der Kostendeckung örtlicher Bildungseinrichtungen wird darauf hingewiesen, daß zur Finanzierung dieser Maßnahmen Mittel des Bildungswerkes der Region nach Maßgabe der für Bildungsveranstaltungen bestehenden Richtlinien beantragt werden können.

Zu Titel IX/2:

— Tageseinrichtungen für Kinder —

Bereits mit Rundschreiben vom 12. 12. 1980 wurden die Träger kirchengemeindlicher Tageseinrichtungen für Kinder darüber informiert, daß vom Haushaltsjahr 1982 an die Trägerleistung nicht mehr in voller Höhe aus Kirchensteuermitteln abgedeckt werden kann. Der Zuschuß aus Kirchensteuermitteln wird ab 1982 um DM 4 000,— je Kindergarten-Gruppe gekürzt. Diese Wenigereinnahme ist von den Trägern aus Eigenmitteln aufzubringen. Die freiwilligen Zuschüsse von Kreisen oder Zivilgemeinden können auf diese Eigenleistung angerechnet werden. Soweit solche Zuschüsse nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährt werden, müssen die Träger sich selbst um die Restfinanzierung bemühen. Hierbei bieten sich u. a. folgende Möglichkeiten an:

- a) eine sehr sparsame Bewirtschaftung der gesamten Ausgaben,
- b) Aktivierung von Sammlungen und Spenden,
- c) Nichtinanspruchnahme des ab 1982 von DM 300,— auf DM 1 600,— je Gruppe erhöhten Überziehungsfreibetrages durch sparsame Ausgabenwirtschaft u.
- d) Rückgriff auf die Verfügungspauschale (Titel IX/1).

Die Formulare für den Kindergartenhaushalt 1982 sowie für die Spitzabrechnung 1981 werden wir den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen sobald wie möglich, spätestens im Januar 1982 zugehen lassen.

Im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt ist bei Titel IX/2 der Ausgaben die Anschrift der Einrichtung und die Zahl der genehmigten Gruppen anzugeben.

Der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung wird durch uns auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung 1980 nach Abzug der Eigenbeteiligung ermittelt und in den kirchengemeindlichen Haushaltsplan eingesetzt.

Dies gilt ab dem Haushaltsjahr 1982 auch für die Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder durch die Zentralrendantur für Kindergärten verwaltungsmäßig betreut wird.

Die Überweisung der Trägerleistung — abzüglich der Eigenbeteiligung von DM 4 000,— je Gruppe — erfolgt weiterhin durch das Bistum unmittelbar an die Zentralrendantur.

Der Überweisungsbetrag wird von der Bistumsverwaltung mit dem Haushaltsfehlbedarf unter C/2 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) verrechnet.

Die nach Abstimmung mit der Zentralrendantur aufzubringende Eigenleistung — nach vorheriger Verrechnung der freiwilligen öffentlichen Zuschüsse, der Einsparungen infolge Nichtinanspruchnahme des Überziehungsfreibetrages und eventueller sonstiger Einsparungen — ist von der Kirchengemeinde unmittelbar der Zentralrendantur zur Verfügung zu stellen.

Für die Kindergartenkasse ist grundsätzlich ein gesondertes Journal zu führen, auch dann, wenn die Buchführung der Kirchenkasse im Durchschreibeverfahren erfolgt.

Das wird in aller Regel erforderlich machen, daß alle unbaren Zahlungs-Abwicklungen der Kindergartenkasse über ein separates Bank-Konto vorgenommen werden.

Soweit bei einzelnen Kirchengemeinden diese Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, ist ab 1. Januar 1982 entsprechend zu verfahren.

Zu Titel IX/3:

— Voranschlag für Jugendheime der OT, TOT u. OJ bzw. KOT —

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Unterhaushaltsplanes zuständig.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuß:

1. Den Voranschlag vorzubereiten und ihn dem Kirchenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurchführung zuzuleiten,
3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Für das Haushaltsjahr 1982 gilt folgende Regelung: Die Ausgaben für pädagogische Arbeit (Positio-

nen 15a—d) sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Die entsprechende Etatisierung ist bei der Einnahme-Position 3 B vorzunehmen.

Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit können auf diese Eigenleistungen angerechnet werden.

Zu den angemessenen Heizungskosten der OT, OJ/KOT, TOT ist eine Eigenleistung der Kirchengemeinde in Höhe von 20% des Ansatzes bei lfd. Nr. 9 zu erbringen und bei Ziffer 3A zu etatisieren (s. hierzu unsere Ausführungen bei Titel IX/4 der Ausgaben). Zu den übrigen Betriebskosten wird eine Eigenbeteiligung nicht mehr gefordert.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzung zu etatisieren. Im Hinblick darauf, daß die zu erwartenden allgemeinen Vergütungserhöhungen erst später feststehen werden, wird eine Festsetzung der Vergütungsansätze für 1982 im Zuge der Etatprüfung nicht erreicht werden können. Die Berichtigung dieser Ansätze wird über den Nachtragshaushalt erfolgen. Alle Zahlungen werden nur in Höhe des derzeitig durch das Bistum bestätigten Anspruches anerkannt.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist gegebenenfalls auf der letzten Seite zu etatisieren.

Die Abgaben an die KZVK—VDD sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62, Absatz 7 der Satzung im einzelnen zu ermitteln und auf der letzten Seite des Voranschlages für Jugendheime der OT, OJ/KOT und TOT an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt für das Haushaltsjahr 1982 bei einem Gesamthaushaltsvolumen

bis	25 000,—	DM	440,—	DM
bis	50 000,—	DM	660,—	DM
bis	100 000,—	DM	880,—	DM
über	100 000,—	DM	1 100,—	DM

Den Jugendhelfeträgern sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht für 1981 sowie die Jahresplanung 1982 vorzulegen. Eine Durchschrift dieser Unterlagen ist zu unserer Information dem Voranschlag 1982 beizufügen.

Zu Position IX/4. 1—3:
— Betriebskosten sonstiger kirchengemeindlicher Einrichtungen —

Für diese Einrichtungen sind in Abänderung der bisherigen Regelung — ebenfalls wie bei den Einrichtungen der OT, OJ/KOT, TOT — die angemessenen Heizungskosten zu etatisieren. An der Finanzierung der Betriebskosten müssen sich die Kirchengemeinden mit 20% der angemessenen Heizungskosten für

die Einrichtung nach Abzug der Erstattungen beteiligen. Kostenerstattungen für die Nutzung der Einrichtungen durch Dritte, Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen usw. können auf diese Eigenleistung angerechnet werden; sie sind nicht mehr zu etatisieren.

Für die Errechnung der angemessenen Heizungskosten sind die verbrauchten Heizstoffe (bei Kohle in Ztr., bei Öl in l, bei Strom in KW und bei Gas in kWh) der Jahre 1979 und 1980 abzüglich möglicher Erstattungen zu addieren und durch die Zahl 2 zu teilen. Dieser Durchschnittswert ist dann mit dem gültigen Preis für den 1. 11. 1981 malzunehmen.

Berechnungsbeispiele für eine Etatisierung der Heizungskosten ohne vorzunehmende Erstattungen:

Ist-Ergebnis 1979 =	DM 12 000,—	
(Durchschnittspreis je l	DM 0,53)	
Verbrauch an Heizöl =		22 640 l
Ist-Ergebnis 1980 =	DM 15 600,—	
(Durchschnittspreis je l	DM 0,60)	
Verbrauch an Heizöl =		26 000 l
Verbrauch an Heizöl in den		
Jahren 1979 und 1980		48 640 l

Der gesamte Verbrauch in Liter ist durch die Zahl 2 zu teilen. Es verbleibt die Summe von 24 320 Liter Heizöl Durchschnittswert der Jahre 1979 und 1980. Unter der Annahme, daß am 1. 11. 1981 der Heizölpreis inklusive MwSt. DM 0,75 beträgt, ergeben sich angemessene Heizungskosten von 18 240,— DM. Die Gesamtsumme ist bei Titel IX/4 zu veranschlagen. Gleichzeitig sind 20% des Betrages als Eigenleistung der Kirchengemeinde bei Titel VI/5 der Einnahmen zu etatisieren.

Veranschlagung, wenn z. B. über das Pfarr-Jugendheim eine Dienst- oder Mietwohnung mit Heizenergie versorgt wird:

Ist-Ergebnis 1979 =	DM 12 000,—	
(Durchschnittspreis je l	DM 0,53)	
Verbrauch an Heizöl insgesamt		22 640 l
abzüglich Erstattung DM 1000,—		
Verbrauch an Heizöl für die		
Dienstwohnung		1 890 l
Der Verbrauch für die Räume		
des Pfarr-Jugendheimes beträgt		
somit in 1979 =		20 750 l

Ist-Ergebnis 1980 =	DM 15 600,—	
(Durchschnittspreis je l	DM 0,60)	
Verbrauch an Heizöl insgesamt		26 000 l
abzüglich Erstattung DM 1 400,—		
Verbrauch an Heizöl für die		
Dienstwohnung		2 330 l
Für das Jahr 1980 betrug somit		
der Verbrauch für die Räume		
des Pfarr-Jugendheimes		
insgesamt =		23 670 l

Die verbrauchte Heizölmenge für die Jahre 1979 und 1980 für die Räume des Pfarr-Jugendheimes ist wiederum durch die Zahl 2 zu teilen, so daß ein Durchschnittsverbrauch von 22 210 l zugrunde zu legen ist. Unter der Annahme, daß am 1. 11. 1981 der durchschnittliche Literpreis DM 0,75 einschließlich MwSt. beträgt, betragen die angemessenen Heizungskosten für den Bereich des Pfarr-Jugendheimes DM 16 660,—. Von dieser Summe sind bei Titel VI/5 der Einnahmen 20% als Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten zu etatisieren.

Bei Titel IX/4 der Ausgaben sind die angemessenen Heizungskosten für die kirchengemeindlich genutzten Räume und die bei Titel I/10 der Einnahmen etatisierten Heizkostenerstattungen für diese Einrichtungen zu veranschlagen. Bei anderen Heizungsarten ist in analoger Weise zu verfahren.

Die Heizungskosten sind nunmehr bei Titel IX/4 besonders zu veranschlagen.

Auf der Anlage 1, Blatt 3, sind die notwendigen Spezifizierungen vorzunehmen.

Die Stromkosten der kirchengemeindlichen Einrichtungen werden in angemessener Höhe übernommen. Darüber hinaus gehende Kosten sind aus kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Der gleiche Sachverhalt gilt für etwaige Mehrkosten für die Beheizung.

Zu Titel IX/5:

— Unterhaltung der Außenanlagen —

Es ist auch für das Rechnungsjahr 1982 mit aller Sorgfalt zu prüfen, in welcher Weise die Unterhaltungsarbeiten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden können.

Für sächliche Kosten der Unterhaltung der Außenanlagen (Streusalz, Unkrautvernichtungsmittel usw.) kann bei Titel IX/5 ein Betrag bis zu DM 200,— etatisiert werden.

Zusätzliche Kosten für diese Ausgabenzwecke sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren.

Zu Titel IX/6:

— Kircheneigener Friedhof —

Die im Voranschlag anzusetzenden Kosten — einschl. etwaiger Personalkosten, die bei Titel I der Ausgaben angesetzt sind — müssen durch zweckgebundene Einnahmen — aus kommunalen Zuschüssen, Gruftenverkäufen und Gebühren — in voller Höhe abgedeckt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann, soweit eine volle Kostendeckung aus örtlichen Zuschüssen nicht erreichbar sein sollte, über den Voranschlag allenfalls ein Zuschuß aus der Kirchensteuer bis in Höhe von jeweils 200,— DM jährlich angesetzt werden.

Zu Titel IX/7:

— Betriebskosten des Waldbesitzes —

Bei dieser Ausgabeposition sind die Betriebskosten aus dem Waldbesitz der Kirchengemeinde zu er-

fassen (s. auch unsere diesbezüglichen Ausführungen zu Titel I/13 der Einnahmen). Die bisherige Position 9 bei Titel VI der Ausgaben (Kosten für die Beförderung des Kirchenwaldes) wird dadurch entbehrlich.

Zu Titel X der Ausgaben:

„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Voranschlages 1982 zu berücksichtigen. Auf Seite 10 des Voranschlages sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1982 gelten und die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

Zu Titel XI der Ausgaben:

„Einmalige Ausgaben“

Falls die Einnahmen bei den Titeln III und IV die Ausgaben bei den Titeln II und III übersteigen, ist der Unterschiedsbetrag bei Titel XI zu etatisieren. Dieser Betrag verbleibt der Kirchengemeinde in voller Höhe (freie Revenuen).

IV. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1982

Vom 1. Januar 1982 an werden wir den Pfarrgemeinden monatlich Vorschüsse auf den der Kirchenkasse unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf 1982 zur Verfügung stellen. Ab Monat Juli 1982 werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1982 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs (C/3 der Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar 1982 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1981 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszuschuß des Nachtragshaushaltes 1981 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nicht berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird anheimgestellt, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen 1982 vorzulegen.

V. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 1982

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan 1982 noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres 1982 an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, daß von vorneherein

zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die — einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte — die Ansatzhöhe des Jahres 1981 nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen sich für den Haushalt 1982 fallweise ein niedrigerer Ansatzbedarf ergibt als im Haushalt 1981.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch erteilt durch die Herren Decker und Feiten (Telefon 02 41/4 52/3 10) sowie Herrn Begaß (Telefon 02 41/4 52/3 15).

Aachen, den 1. Oktober 1981

C o l l a s
Generalvikar

Nr. 141 Erläuterungen zur Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO)

1. Notwendigkeit einer eigenen KDO

Am 1. Juni 1979 ist die KDO mit ihren Durchführungsanordnungen und Ausführungsbestimmungen in Kraft getreten und im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht worden (KA Nr. 6 vom 15. 6. 1979).

Aufgrund verschiedener Anfragen und Anregungen sollen diese Erläuterungen einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen zum Datenschutz verschaffen und einige grundsätzliche Fragen klären.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) finden auf die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften keine Anwendung.

Die Nichteinbeziehung der Kirchen in die staatlichen Datenschutzgesetze entspricht dem im Grundgesetz geregelten Verhältnis von Staat und Kirche und besagt, daß den Kirchen die eigenständige Regelung des Datenschutzes obliegt. Aus diesem Grunde hat der Bischof von Aachen die Kirchliche Datenschutzordnung erlassen. Diese Ordnung war ferner erforderlich, um auch weiterhin vom Staat die für das kirchliche Wirken erforderlichen Meldedaten zu bekommen. Im Hinblick auf § 10, Abs. 2 BDSG und § 11, Abs. 2 DSG NW, welche die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften für zulässig erklären, sofern sichergestellt ist, daß diese ausreichende Datenschutzmaßnahmen treffen, bestand für die Kirchen die Notwendigkeit, nicht weniger strenge rechtliche Forderungen an den Datenschutz zu stellen, als die staatlichen Vorschriften es verlangen.

2. Anwendungsbereich der KDO

Die KDO findet Anwendung sowohl auf die aus staatlichen Registern übernommenen Daten

als auch auf die Daten, die im kirchlichen Bereich selbst erhoben werden (beispielsweise anläßlich kirchlicher Amtshandlungen, wie Taufen, Eheschließungen usw.)

3. Schutzbereich der KDO

Die KDO schützt die Persönlichkeitssphäre des Einzelnen und trifft daher Regelungen über den Umgang mit den personenbezogenen Daten. Sie ist stets zu beachten, wenn personenbezogene Daten

- in Dateien gespeichert und/oder
- verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten sind nicht nur Name und Anschrift, sondern alle Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (z. B. Familienstand, Konfession, Krankheit, Einkommen, Werturteil usw.) einer Person. Dabei ist davon auszugehen, daß grundsätzlich alle Daten gleich schutzwürdig sind.

Nur in **Dateien** gespeicherte Daten sind besonders geschützt. Eine Datei liegt vor, wenn für eine Aufgabe Daten unter einheitlichen Kriterien (formularmäßig bzw. sortierfähig) auf bestimmte Datenträger (z. B. Lochkarten, Karteikarten) zusammengestellt sind. Also sowohl Produkte herkömmlicher Verfahren (Karteien, Aufstellungen) als auch automatisierter Verfahren (z. B. Lochkarten, Mikrofiches, Magnetbänder/-Platten u. ä.) fallen hierunter, nicht jedoch herkömmlich geführte Akten (z. B. Personalakten).

4. Organisatorische Maßnahmen

Um personenbezogene Daten wirksam zu schützen, sieht die KDO vor, daß Unbefugten der Zugriff zu Karteien o. ä. verwehrt ist. Im Rahmen des allgemeinen Organisationsablaufes ist dafür Sorge zu tragen,

- daß alle Karteien, Listen o. ä. verschlußsicher aufbewahrt werden,
- daß der Personenkreis festzustellen ist, welcher Zugriff zu den geschützten Daten haben soll und
- daß bei der Übermittlung der Daten sowie beim Transport von Datenträgern diese nicht unbefugt gelesen werden können. Für eine ordnungsgemäße Handhabung sind vor allem die zuständigen Mitarbeiter anzuhalten.

Des weiteren ist sicherzustellen, daß in den Pfarren die vorhandenen Altbestände an Daten einschließlich des Änderungsdienstes nach Erhalt der neuesten Daten komplett vernichtet oder zur Vernichtung an eine dafür geeignete Stelle weitergegeben werden. Die Aufbewahrung von Altbeständen kann nur fallweise in dem Maße für zulässig erachtet werden, als dies zu Archivierungszwecken erforderlich ist.

Folgende **wichtige Einzelbestimmungen** sind zu beachten:

5. Subsidiarität

Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten im kirchlichen Bereich anzuwenden sind, haben diese Vorrang vor der KDO. Das bedeutet, daß z. B. Aufgebote mit Adresse unabhängig von der KDO wie bisher veröffentlicht werden, da das Kirchenrecht eine zweifelsfreie Identifizierung der Ehemwilligen durch die Gläubigen fordert.

6. Verpflichtungserklärung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, sind über den Datenschutz zu belehren und schriftlich auf die Einhaltung von Vorschriften zu verpflichten. Im Kirchlichen Anzeiger (Jahrgang 1979, Nr. 6, Seite 49/50) sind die Muster von *Verpflichtungserklärungen für haupt- und nebenamtliche sowie für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter abgedruckt. Während die Verpflichtungserklärung für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter bei der auftraggebenden Stelle (z. B. Pfarre) zu verwahren ist, sind die Verpflichtungserklärungen für Priester und Diakone sowie für die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter/innen unverzüglich an die Hauptabteilung Personal des Generalvikariates zu übersenden. Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, daß den Betroffenen das *, „Merkblatt für Verpflichtungserklärungen“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

7. Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Während bisher die Datenverarbeitung (d. h. das Erfassen, Speichern, Übermitteln, Ändern und Löschen personenbezogener Daten) weitgehend erlaubt war, ist diese Verarbeitung jetzt nur dann zulässig, wenn kirchliche oder staatliche Vorschriften es erlauben oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Kirchenmitglieder sind durch die Anordnung über das kirchliche Meldewesen für die Diözese Aachen (Kirchlicher Anzeiger Nr. 7 vom 15. 7. 1978) verpflichtet, entsprechende Angaben zu machen. Besteht keine solche Verpflichtung, erfolgen die Angaben freiwillig. Hierauf ist besonders hinzuweisen. Dies ist z. B. bei konfessionsverschiedenen Ehen für den andersgläubigen Ehepartner der Fall.

8. Weitergabe von Daten

Bezüglich der Weitergabe innerhalb und außerhalb des kirchlichen und öffentlichen Bereichs wird auf die Ausführungsbestimmungen zur KDO verwiesen.

*) Je ein Muster der mit einem * bezeichneten Formblätter werden in diesen Tagen an die Pfarren versandt.

Dabei soll wie folgt verfahren werden:

- Besteht die Pfarrkartei aus Karteikarten, so sind diese am Aufbewahrungsort einzusehen, und nur hier können die für eine bestimmte Aktion (z. B. Mitgliederwerbung, Haussammlung) erforderlichen Daten von einer vom Pfarrer benannten Person abgeschrieben bzw. an diese diktiert werden. Sollten die Karteikarten im Einzelfall vertraulich zu behandelnde Angaben enthalten, ist für die Geheimhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.
- Wird die Pfarrkartei ausschließlich in Form von EDV-Listen geführt, kann nur die Haushaltsvorstandsliste (HHV-Liste) zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen sind für die Weitergabe der erforderlichen Daten die gleichen Grundsätze zu beachten wie bei den Karteikarten.
- Es muß stets gewährleistet sein, daß die zur Verfügung gestellten Angaben nur in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aktion und Aufgabe erforderlichen Umfang verwandt werden.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, daß die zur Erfüllung o. a. Aktionen oder Aufgaben überlassenen Datenmaterialien (Abschriften, Diktate, o. ä.) nach Beendigung der Aktionen an das Pfarramt zurückzugeben sind.

Ziffer 4, Abs. 2 dieser Erläuterungen findet entsprechende Anwendung.

9. Auskunft

Die KDO gibt dem Betroffenen ein Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Anträge auf Auskunft sollten nur aufgrund eines schriftlichen Ersuchens erledigt werden. Näheres über das Verfahren findet sich in der Durchführungsbestimmung zu § 13, Abs. 4 KDO und unter Ziffer III der Ausführungsbestimmungen zur KDO.

10. Berichtigung, Sperrung, Löschung

- Außerdem hat jeder Betroffene gegenüber den datenverarbeitenden Stellen ein Recht auf
- Berichtigung, wenn die Daten unrichtig sind,
 - Sperrung, wenn die Daten nicht mehr benötigt werden oder ihre Richtigkeit bestritten wird,
 - Löschung, wenn die Speicherung unzulässig oder die Daten nicht mehr benötigt werden.

Sperren bedeutet, daß bei manuell geführten Karteien handschriftlich ein Vermerk in die Kartei einzutragen ist und dieses Datum nicht mehr benutzt werden darf. Sind in manuell geführten Karteien Daten zu löschen, so sind die betreffenden Daten unkenntlich zu machen. Näheres zum Verfahren findet sich in der Durchführungsanordnung zu § 14 KDO.

11. Datenübersicht

Jede speichernde Stelle hat eine Übersicht zu führen über die

- Art der gespeicherten Daten
- Aufgaben, die mit den Daten erfüllt werden sollen,
- regelmäßigen Empfänger.

Speichernde Stellen sind nicht nur das Bistum und die Kirchengemeinden, sondern auch die in ihrer Trägerschaft oder unter ihrer Aufsicht stehenden Einrichtungen. Die Übersicht kann nach dem als Anlage 1 abgedruckten Muster geschehen. Alle infrage kommenden Karteien sind übersichtlich in das Formblatt „Datenübersicht“ einzutragen. Das Original dieser Übersicht muß an den Datenschutzbeauftragten des Bistums Aachen gesandt werden, die Kopie verbleibt in der Pfarre.

12. Datenschutzbeauftragter

Zum Beauftragten für den Datenschutz wurde Herr Justitiar Hillenbrand, Generalvikariat, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Telefon 452—326 ernannt.

In Zweifelsfragen kann man sich an ihn wenden.

Aachen, den 1. Oktober 1981

Collas
Generalvikar

- *) Je ein Muster der mit einem * bezeichneten Formblätter werden in diesen Tagen an die Pfarren versandt.

Nr. 142 Lied- und Textbeiträge zum 87. Deutschen Katholikentag

Die Liturgiekommission des 87. Deutschen Katholikentags, der vom 1.—5. September 1982 in Düsseldorf stattfinden wird, lädt Texter und Komponisten ein, neue Lieder zu schaffen, die mit dem Thema „Umkehren — Glauben — Handeln“ zu tun haben. Dieser Aufruf erfolgt weder als Kompositionsauftrag noch als Wettbewerb sondern wirklich als Einladung, einen zunächst nicht honorierbaren Beitrag zum Katholikentag 1982 in Düsseldorf zu leisten. Welche Lieder eventuell in den offiziellen Gottesdiensten gesungen werden, entscheiden die zuständigen Fachkommissionen.

Wir bitten, die Vorschläge nur mit einem Schlüsselwort (also ohne Namensnennung der Autoren) zu versehen in einem kleineren Umschlag zu verschließen, der in einem größeren steckt, auf dem Namen und Schlüsselwort erkenntlich sind.

Einsendeschluß ist der 31. Januar 1982 (Poststempel).

Anschrift: 87. Deutscher Katholikentag Düsseldorf 1982 e. V., Bilker Str. 36, Postfach 20 02 13, 4000 Düsseldorf 1

Nr. 143 Schwestern-gestellungsverträge hier: Werte für Unterkunft und Verpflegung

Aachen, 24. September 1981

Der Betrag zur Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist entsprechend der Änderung der Sachbezugsverordnung 1980 vom 10. Dezember 1980 Bundesgesetzblatt Nr. 77, I, Seite 2244, festzusetzen. Er beträgt für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen monatlich 410,— DM; Tagessatz ist $\frac{1}{30}$ dieses Betrages, aufgerundet 14,— DM täglich. Diese Werte gelten ab 1. Januar 1981.

Nr. 144 Handreichung zum Thema „Frieden ohne Menschenrechte?“

Aachen, 15. September 1981

Die Bischöfliche Akademie hat in ihrer Reihe „Aachener Beiträge zu Pastoral- und Bildungsfragen“ eine Handreichung herausgebracht zum Thema „Frieden ohne Menschenrechte? — Aspekte einer Politik für den Menschen“.

Der Publikation kommt angesichts der derzeitigen Friedensdiskussion besondere Aktualität zu. Sie umfaßt 267 Seiten und enthält Beiträge bekannter Autoren, darunter Dr. Cornelia Gerstenmaier, Konteradmiral a. D. Günter Poser, Prof. Otto Kimminich, I. Bürgermeister a. D. Prof. Herbert Weichmann und Prof. Paulus Lenz-Medoc.

Die Schrift ist zum Selbstkostenpreis von DM 13,50 beim Sekretariat der Bischöflichen Akademie, Leonhardstraße 18—20, 5100 Aachen, zu beziehen.

Nr. 145 Ziborium gesucht

Aachen, 1. Oktober 1981

Ein Aachener Priester in Südamerika sucht ein kleines Ziborium (für ca. 100 Spezies). Sollte ein solches in einer Gemeinde vorhanden sein und nicht mehr benötigt werden, würde es gern durch das Bischöfliche Generalvikariat weitergeleitet.

Nr. 146 Primanertagung

Aachen, 1. Oktober 1981

Am 14./15. November 81 findet im Priesterhaus Maria Rast, Grindelweg 45, 5100 Aachen, eine Informationstagung für junge Männer statt, die sich für den Priesterberuf interessieren. Angesprochen sind vor allem Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13,

aber auch solche, die das Theologiestudium mit dem Ziel, Priester zu werden, als Zweitstudium in Erwägung ziehen.

Einladungen zu diesem Wochenendtreff können bei der o. g. Anschrift angefordert werden.

Nr. 147 Jugendwallfahrt nach Lourdes

Für die Osterwoche (11.—17. 4. 82) lädt das PWB zu einer Wallfahrt nach Lourdes ein. Angesprochen sind Jugendliche ab 16 Jahren.

Herr Weihbischof August Peters wird gemeinsam mit einigen Priestern, Ordensleuten und engagierten Laien diese Wallfahrt begleiten.

Inzwischen sind allen Pfarren, weiterführenden Schulen und Ordensniederlassungen Plakate etc. zugeschickt worden. Auf diesem Wege sind alle, die in der Jugendpastoral arbeiten, noch einmal herzlich gebeten, junge Leute auf diese Wallfahrt auch persönlich aufmerksam zu machen. Für Informationsmaterial, Anfragen und Anmeldungen ist zuständig: Informationsstelle „Berufe der Kirche“ im Päpstlichen Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Nr. 148 Diebstahl eines Pfarrsiegels

Bei einem Einbruch in das Pfarrhaus der Katholischen Kirchengemeinde Groß Hesepe wurde ein Pfarrsiegel gestohlen. Es ist nicht auszuschließen, daß unter Mißbrauch dieses Siegels Geschäfte gemacht, insbesondere Bücher oder Zeitschriften verkauft werden sollen. Wir bitten um entsprechende Aufmerksamkeit und sofortige Meldung an das Bischöfliche Generalvikariat und die örtlich zuständige Polizeidienststelle, falls ein Mißbrauch dieses Siegels mit der Umschrift *Sigillum Ecclesiae Heseperensis* — S. Nicolai — auftaucht.

Nr. 149 Warnung

Gewarnt wird vor einem „polnischen Bischof“ Tadeusz Alfred GORGOL. Herr Tadeusz Alfred GORGOL gibt sich in verschiedenen Gegenden Deutschlands als „polnischer Bischof“ oder als Weihbischof von Kardinal Wyszynski aus und bemüht sich insbesondere um Kollekten. Herr GORGOL bemüht sich offenbar vor allem um traditionalistische Kreise. Diesbezügliche Briefe liegen der Kleruskongregation vor.

Es wird darauf hingewiesen, daß Herr GORGOL weder Bischof noch Priester, sondern ein Schwindler ist.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 150 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1981

Nr. 151 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat
Pfarrer Josef J a n s e n , Kaplan an St. Johann B., Hückelhoven-Rathem, Bezirkskaplan der CAJ für den Bezirksverband der Region Heinsberg, Regionaler Jugendseelsorger der Region Heinsberg, am 1. September 1981 zum Pfarrer an St. Rochus, Jülich, Dekanat Jülich, mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 ernannt bei gleichzeitiger Bestellung zum Pfarrverweser der Pfarre St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich, Dekanat Jülich;

Pfarrer Christian A h l b a c h , Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Heinsberg, Subsidiar an St. Aloisius, Heinsberg-Oberbruch, am 1. September 1981 zum Subsidiar an St. Rochus, Jülich, und St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich, beide Dekanat Jülich, mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 bestellt unter Beibehaltung der Tätigkeit als Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Heinsberg;

Pfarrer Siegfried P l e t z , St. Agatha, Jülich-Mersch, am 1. September 1981 von den seelsorglichen Aufgaben an St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich, Dekanat Jülich, mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 befreit;

Direktor Monsignore Dr. Ludwig Schmitz — unbeschadet seiner Aufgaben als Leiter des Diözesanexerzitienhauses „St.-Remigius-Haus“, Viersen, — am 10. September 1981 mit sofortiger Wirkung zum Pfarrverweser der Pfarre St. Clemens in Viersen-Süchteln, Dekanat Viersen, ernannt;

Dechant Alfons Rangs, St. Hubert, Nideggen-Schmidt, am 15. September 1981 von den Aufgaben des Dechanten des Dekanates Heimbach-Nideggen mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 befreit;

Pfarrer Johannes Scheublein am 21. September 1981 von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Rochus in Aachen-Oberforstbach, Dekanat Aachen-Kornelimünster, (hierzu gehört auch die Kapelle zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in Aachen-Schleckheim) befreit und mit Wirkung vom 16. November 1981 krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

am 18. August 1981 Pfarrer Heinrich Dapper, geboren am 14. Januar 1916 in Rheydt-Odenkirchen, zum Priester geweiht am 21. Dezember 1940 in Aachen; seit 1965 Pfarrer an St. Clemens, Viersen-Süchteln;

am 12. September 1981 P. Leonhard Drerup OFMCap, geboren am 19. Oktober 1909 in Holtwick bei Coesfeld, zum Priester geweiht am 19. März 1937 in Münster; seit 1981 Kaplan an St. Elisabeth von Thüringen, Krefeld-Inrath;

am 27. September 1981 Pfarrer Johannes Michiels, geboren am 16. Juli 1907 in Schwaam, Krs. Erkelenz, zum Priester geweiht am 5. März 1939 in Aachen; seit 1949 Pfarrer an St. Peter in Titz-Müntz.

Unser Bischof Klaus hat

Herrn Gottfried Beiten am 1. September 1981 zum Dienst als Pastoralreferent in unserem Bistum beauftragt;

Herrn Bernd Dickmeis am 1. September 1981 zum Dienst als Pastoralreferent in unserem Bistum beauftragt;

Frau Gabriele Eichelmann am 1. September 1981 zum Dienst als Pastoralreferentin in unserem Bistum beauftragt;

Frau Elisabeth Görtz-Faßbender am 1. September 1981 zum Dienst als Pastoralreferentin in unserem Bistum beauftragt;

Herrn Paul Josef Jansen am 1. September 1981 zum Dienst als Pastoralreferent in unserem Bistum beauftragt;

Herrn Karl Körfer am 1. September 1981 zum Dienst als Pastoralreferent in unserem Bistum beauftragt;

Als Pastoralreferent wurden eingesetzt:

Herr Gottfried Beiten
ab 1. September 1981 im Pilotprojekt der Katholischen Jungen Gemeinde innerhalb der Region Krefeld;

Herr Bernd Dickmeis

ab 1. September 1981 im Dekanat Jülich;

Frau Gabriele Eichelmann

ab 1. September 1981 im Dekanat Stolberg-Nord;

Frau Elisabeth Görtz-Faßbender

ab 1. September 1981 im Dekanat Aachen-Nord;

Herr Paul Josef Jansen

ab 1. September 1981 im Dekanat Hellenthal;

Herr Karl Körfer

ab 1. September 1981 im Dekanat Kreuzau.

Es wurde versetzt:

Gemeindereferentin Käthe Siebel

mit Wirkung vom 15. September 1981 aus der Pfarre St. Josef, Alsdorf, Dekanat Alsdorf, in das Knappschafts Krankenhaus Bardenberg, Dekanat Würselen.

Nr. 152 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 5. September 1981 konsekrierte er den Altar in der Pfarrkirche zu Dahlem, Dekanat Blankenheim-Kronenburg, zu Ehren des Hl. Hieronymus.

Am 6. September 1981 konsekrierte er den Altar in der Kirche der Pfarrvikarie zu Erkelenz-Tenholt, Dekanat Erkelenz, zu Ehren des Hl. Antonius, Eremit.

In der Zeit vom 9. bis 18. September 1981 nahm er die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Eilendorf vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

12. 9. in St. Severin

67 Firmlingen

15. 9. in St. Apollonia

73 Firmlingen

16. 9. in St. Barbara

(Otl. Rothe Erde)

64 Firmlingen

insgesamt 204 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 18. 9. 1981 im Pfarrhaus zu Eilendorf St. Severin statt.

Am 17. Oktober spendete er 11 Firmlingen in der Kapelle der Schwestern Unserer Lieben Frau zu Grefrath-Mülhausen das heilige Sakrament der Firmung.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, 16. November 1981

51. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 153 Aufruf zur ADVENIAT-Kollekte 1981.....	135	Nr. 161 Änderung der Ausführungsanordnung zu § 6 Abs. 2 und 3 der Kirchlichen-Meldewesen-Anordnung (KMAO), veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger Nr. 7 vom 15. 7. 1978, Seite 93, Nr. 114	145
Nr. 154 Richtlinien für Einsatz und Versetzung von Priestern im Bistum Aachen	136	Nr. 162 Finanzierungsrichtlinien für Bildungsveranstaltungen	146
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz			
Nr. 155 Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz	140	Nr. 163 Veröffentlichung des Diözesanarchivs	147
Bekanntmachungen des Bischöflichen Offizialates			
Nr. 156 Seligsprechungsverfahren für den Priester der Diözese Münster, Karl Leisner	143	Nr. 164 Verhütung von Frostschäden	148
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 157 ADVENIAT-Kollekte 1981	144	Nr. 165 Streupflicht bei Schnee und Glatteis ..	148
Nr. 158 Aufrufe zur ADVENIAT-Kollekte 1981.....	144	Nr. 166 Weihnachtstreffen der Priestergemeinschaft der Fokolare	148
Nr. 159 Caritas-Adventsammlung 1981.....	144	Nr. 167 Abschlußexamen in St. Georgen	148
Nr. 160 Änderung der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 1. Juni 1979 (Kirchlicher Anzeiger Nr. 6 vom 15. 6. 1979, S. 43 ff, Nrn. 86 und 87)	144	Nr. 168 Warnungen	148
Kirchliche Mitteilungen			
		Nr. 169 Österreichische Pastoraltagung 1981	149
		Nr. 170 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1981 ...	149
		Nr. 171 Ernennung eines Bischöflichen Notars	149
		Nr. 172 Personalchronik	150
		Nr. 173 Pontifikalhandlungen	151

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 153 Aufruf zur ADVENIAT-Kollekte 1981

Liebe Schwestern und Brüder!

Zum bevorstehenden Weihnachtsfest rufen wir Bischöfe die Katholiken unseres Landes erneut zu einem wirksamen Opfer für die Kirche in Lateinamerika auf. Wir alle wissen mehr und mehr um die großen Probleme, die die Kirche dieses Teils der Erde derzeit durchzustehen hat. Wir wissen auch, wie gering die Mittel sind, die ihr wegen der Armut des Großteils der Bevölke-

rung und wegen der Bedrängnisse, wie sie zur Zeit etwa aus El Salvador und Guatemala berichtet werden, zur Verfügung stehen. Angesichts der Nöte dieses Kontinents kann das diesjährige ADVENIAT-Leitwort, Lateinamerika sei ein Kontinent der Hoffnung, keine beschönigende Zustandsbeschreibung sein, sondern muß aus dem starken Glauben heraus gesehen werden, der den Aufbruch und die Erneuerung der lateinamerikanischen Kirche kennzeichnet. Es ist daher gewiß kein Zufall, daß man an den

Mauern vieler Elendsviertel dieses leidgeprüften Kontinents lesen kann: „Jesus Christus ist unsere einzige Hoffnung“. Auch Papst Johannes Paul II. hat bei seinem apostolischen Besuch in Mexiko 1979 unter dem Beifall der lateinamerikanischen Bischöfe Lateinamerika wiederholt einen Kontinent der Hoffnung genannt.

Licht in der Dunkelheit und Zeichen der Hoffnung zu sein, ist zu jeder Zeit und an allen Orten der Auftrag Christi an seine Kirche. In Lateinamerika bemühen sich immer mehr Christen, diesem Auftrag treu zu sein. Durch unser Gebet, durch unsere brüderliche Verbundenheit und nicht zuletzt durch unser spürbares ADVENIAT-Opfer, unseren Weihnachtszehnten, wollen wir der Kirche in Lateinamerika dienen helfen, wie wir es seit 20 Jahren tun dürfen.

Die Zahl der dringlichen Anträge zur Unterstützung hat in den letzten Jahren ständig zugenommen. In diesem Jahr sind es erstmals über 7 000. Deshalb richten wir an alle Gläubigen die herzliche Bitte, sich durch die auch bei uns knapper werdenden Mittel nicht entmutigen zu lassen und am Weihnachtsfest von neuem ein großzügiges Opfer zu geben. Der Sohn des ewigen Vaters, der für uns Mensch geworden ist, vergelte es nach seinem göttlichen Maß.

Fulda, den 24. September 1981

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag 1981, dem 13. Dezember, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Nr. 154 Richtlinien für Einsatz und Versetzung von Priestern im Bistum Aachen

1. Grundsätze

- 1.1 Verbindliche Richtlinien für Einsatz und Versetzung von Priestern müssen der veränderten und sich weiterhin verändernden Situation im Bistum, in den Regionen, in den Dekanaten und in den Gemeinden des Bistums Aachen Rechnung tragen. Kennzeichnend für die gegenwärtige Situation sind zunehmender Priestermangel, verstärkte Mitarbeit von Laien im pastoralen Dienst, Einsatz von Diakonen, das Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter und die dadurch erforderliche Kooperation.

- 1.2 Alle Versetzungen erfolgen im Rahmen des Gesamtstellenplanes für das Bistum Aachen mit der Betonung des Dekanates als Ebene des pastoralen Planens.

- 1.3 Die Versetzungsrichtlinien versuchen, das Wohl der Gesamtkirche, der Kirche am Ort, der Kirche im Dekanat, in den Regionen, im Bistum und jedes einzelnen Priesters zugleich zu berücksichtigen.

Der Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, empfiehlt, „daß die Priester, aber auch alle anderen, die hauptberuflich im pastoralen Dienst stehen, regelmäßig, etwa alle sechs bis acht Jahre, in geeigneter Weise ihr Verbleiben bzw. die Übernahme neuer Aufgaben mit der Leitung ihres Bistums besprechen.“ (Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, 5.2.2). Daraus ergibt sich eine Mobilität, die auch die Gemeinden mittragen sollen.

- 1.4 Die Richtlinien wollen einer möglichst gerechten und durchschaubaren Gestaltung der Personalarbeit dienen. Schwierigkeiten entstehen oft durch Informationsmangel. Daher ist eine gegenseitige Information zwischen allen Beteiligten erforderlich. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bistum, den Regionen, den Dekanaten und Gemeinden und dem einzelnen Priester muß gekennzeichnet sein von dem Vertrauen, daß die Wahrung persönlicher Gegebenheiten beachtet wird.

- 1.5 Bei Berücksichtigung der verschiedenen Gesichtspunkte muß es selbstverständlich sein, daß die Priester den bei der Priesterweihe versprochenen Gehorsam dem Bischof leisten. Daraus ergibt sich, daß der Bischof im besonderen Fall persönlich über eine Versetzung entscheidet aus Gründen, die er im Interesse des zu Versetzenden nur diesem selbst mitteilt.

- 1.6 Diese Richtlinien binden sich an den Inhalt der entsprechenden Konzilsdokumente und Beschlüsse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und sind im Zusammenhang mit diesen zu verstehen.

2. Verfahren bei Versetzungen und Dienstantritt

- 2.1 Die pastoralen Notwendigkeiten machen es erforderlich, daß Versetzungen jederzeit erfolgen können. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen, Versetzungszeiten müssen pastoral vertretbar sein.

In der Regel bilden folgende Termine Zäsuren einer Personalarbeit: Tag der Erstkommunion, Ende der Sommerferien, Priesterweihe.

- 2.2 Ernennungen und Dienstantritt erfolgen entweder mit sofortiger Wirkung oder zu einem — ggfs. auch auf längere Sicht hin — fest vereinbarten Termin.
- 2.3 Wenn der Einzug in eine Dienstwohnung sich verzögert, muß der Ernannte bereit sein, Übergangslösungen zuzustimmen. Der daraus resultierende Mehraufwand an Lebenshaltungskosten oder ggfs. an Lagerkosten für Möbel wird vergütet.
- 2.4 Angemessene Wünsche in bezug auf die notwendige Instandsetzung und das Herichten einer Dienstwohnung bei Übernahme einer Stelle werden im Rahmen der Richtlinien des Bistums berücksichtigt. Diese sind für alle Priester zugänglich. Zu den Umzugskosten werden nach den Richtlinien des Bistums auf Antrag Beihilfen gewährt.

3. Planung und Entscheidung

- 3.1 Im Sinne der Empfehlung der Synode (vgl. Richtlinien 1.3) sind Kontakte und Gedankenaustausch zwischen der Hauptabteilung Personal und den Priestern notwendig. Initiativen zu solchen Kontaktgesprächen liegen nicht nur bei der Hauptabteilung Personal, sondern auch bei jedem Priester des Bistums.
- 3.2.1 Monatlich findet das „Planungsgespräch“ statt, das dazu dient, konkrete Personalplanungen als Empfehlung an die Personalkonferenz zu geben. Teilnehmer sind: der Bischof, die Weihbischöfe, der Generalvikar, die Regionaldekane, der Regens, der Hauptabteilungsleiter Personal, der Abteilungsleiter und Mitarbeiter der Abteilung „Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst“.
- 3.2.2 Jährlich findet in der Regel einmal das „Erweiterte Planungsgespräch“ statt, das der Erörterung der allgemeinen Personallage und der großen Züge der Personalarbeit dient. Teilnehmer sind außer den Obengenannten: der Hauptabteilungsleiter Gemeindegearbeit, der Hauptabteilungsleiter Erziehung und Schule, der Hauptabteilungsleiter Außerschulische Bildung, der Sprecher des Diözesanpriesterrates, der Beauftragte für Diakone, der Direktor des Collegium Leoninum, die Studienleiter für Laien im pastoralen Dienst und der Abteilungsleiter für Personalförderung.

3.2.3 Organisation und Durchführung dieser Planungsgespräche liegen bei der Abteilung „Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst“.

- 3.3 Monatlich tritt die „Personalkonferenz“ zusammen. Teilnehmer sind der Bischof, die Weihbischöfe, der Generalvikar, der Hauptabteilungsleiter Personal, der Abteilungsleiter „Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst“.

In diesem Gespräch fällt der Bischof die anstehenden Entscheidungen.

- 3.4 Versetzungsgespräche mit den Betroffenen werden grundsätzlich vom Abteilungsleiter „Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst“ geführt, wobei es in gegenseitiger Absprache erforderlich sein kann, daß auch der jeweilige Regionaldekan oder ein von ihm beauftragter Priester ein solches Gespräch oder ein Vorgespräch führt, da ihm aus der örtlichen Nähe bessere Kenntnisse zur Verfügung stehen.
- 3.5 Der Zusammenarbeit mit den Regionen dienen nicht nur die unter 3.2.1 und 3.2.2 genannten Planungsgespräche, sondern monatliche Einzelgespräche der Hauptabteilung Personal mit den Regionaldekanen, in denen die jeweilige Personalsituation für die betreffenden Regionen erörtert und Entscheidungen vorbereitet werden. Die Hauptabteilung Personal informiert den Regionaldekan a quo und ad quem über den Ausgang eines Versetzungsgesprächs. Die Regionaldekane informieren anschließend den Dechanten, ggfs. die Pfarrer und die jeweiligen Gremien.
- 3.6 Die bischöfliche Ernennungsurkunde wird unverzüglich von dem Regionaldekan ausgehändigt, in dessen Region der versetzte Priester tätig wird.

4. Ersteinsatz von Neupriestern

- 4.1 Mit der Priesterweihe beginnt die zweite Stufe der zweiten Bildungsphase (vgl. Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 1. Mai 1978). Wie in dieser Rahmenordnung dargestellt, sind für jeden Priester die ersten Jahre nach der Priesterweihe außerordentlich wichtig für eine gute Einübung in das priesterliche Leben und in den priesterlichen Dienst. Bei der Auswahl der ersten Stelle wird darauf geachtet, daß geistliches Leben und menschliche Reifung erfolgen können, daß theologische Weiterbildung und pastorale Befähigung zur Entfaltung gebracht werden. Dazu ist es erforderlich, daß

die Einsatzstellen entsprechende Voraussetzungen bieten.

- 4.2 Jeder Neupriester beginnt seinen priesterlichen Dienst in einer Pfarrgemeinde. Die Einsatzdauer an der ersten Stelle beträgt in der Regel vier Jahre. Von dieser Regelzeit soll nur in dringenden Ausnahmefällen abgewichen werden; dies gilt auch bei einer Beurlaubung zum Weiterstudium. In diesen ersten vier Dienstjahren erfolgt auch kein Einsatz mit damit verbundener größerer Eigenverantwortung in Sonderaufgaben, pfarrübergreifenden oder kategorialen Diensten.

5. Versetzung von Kaplänen

- 5.1 Nach Ablauf dieser Einführungsphase von vier Jahren erfolgt eine Versetzung auf eine Stelle, in der eine größere Belastung und Eigenverantwortung zugemutet werden können. Diese Zeit dient vor allem der intensiven Einübung in die Kooperation. Der Kaplan übernimmt ggfs. überpfarrliche Aufgaben für ein Dekanat. Je nach persönlichen Fähigkeiten und örtlichen Notwendigkeiten ist auch ein Einsatz auf regionaler Ebene als kategorialer Seelsorger möglich.
- 5.2 Im Interesse einer Personalplanung, die so weitgehend wie möglich den Personen und Situationen gerecht wird, erhalten alle Kapläne zum Ende des dritten und zum Ende des siebten Dienstjahres einen Fragebogen zur Person und zum Aufgabenbereich des Kaplans. Dieser Fragebogen dient auch der Reflexion der bisherigen Arbeit in einer Gemeinde und soll sicherstellen, daß Vorstellungen und Wünsche für die künftige Tätigkeit der Hauptabteilung Personal zugänglich sind. Die Spezialisierung der pastoralen Dienste macht es erforderlich, daß jeweils auch erkannt wird, für welche kategorialen oder sonstigen Aufgaben Neigung und Eignung bestehen. Der Fragebogen wird zu den Personalakten genommen und ist für den Betroffenen zugänglich.
- 5.3 Die Versetzung eines Kaplans kann der Kaplan selbst wie auch sein Einsatzpfarrer beantragen.
- 5.4 In der Regel wird jedoch die Hauptabteilung Personal initiativ. Vor einer beabsichtigten Versetzung wird der Kaplan durch die Hauptabteilung Personal schriftlich informiert. Mit dieser Vorinformation, die vor dem persönlichen Gespräch erfolgt, wird die Möglichkeit gegeben, objektiv wichtige Gründe für oder gegen die geplante Versetzung zu sammeln, um ein fruchtbares Versetzungsgespräch zu ermöglichen. Gleich-

zeitig mit dem Kaplan erhalten der Pfarrer und der zuständige Dechant eine schriftliche Nachricht, die jedoch von diesen vertraulich zu behandeln ist. Damit wird auch dem Pfarrer und dem Dechanten die Möglichkeit gegeben, etwaige wichtige Gesichtspunkte einzubringen. Sie sind somit in der Lage, Gründe anzugeben, die eine Versetzung zum geplanten Zeitpunkt als nicht vertretbar erweisen, und können auch Hinweise geben, die bei der Wiederbesetzung der Stelle zu beachten sind.

- 5.5 In einem Versetzungsgespräch werden die Gründe dargelegt, die eine Versetzung notwendig und sinnvoll machen; gleichzeitig wird der Kaplan informiert, so daß er die neue Stelle pastoral richtig einschätzen kann. Es ist selbstverständlich, daß auch bei begründeten Einwänden des Kaplans die Hauptabteilung Personal andere Intentionen des Bischofs vortragen kann. Da in der Regel keine Entscheidung gefällt wird ohne die innere Zustimmung des Betroffenen, wird eine Frist zur Entscheidung vereinbart, die jedoch nach gegenseitiger Festlegung verbindlich eingehalten werden muß.

6. Einsatz und Versetzung der übrigen Diözesanpriester

Vikare, Pfarrvikare, Titularpfarrer und Religionslehrer werden bei beabsichtigter Versetzung in gleicher Weise informiert wie Kapläne. Auch hier gelten Vorinformationen, Personalgespräch, Frist zur Entscheidung in sinngemäßer Anwendung. Grundsätzlich gelten die Versetzbarkeit und Verfügbarkeit auch für die Priester dieser genannten Gruppen sowie für die Priester im unmittelbaren Bistumsdienst, im überdiözesanen Dienst und im Landes- und Bundesdienst.

7. Information über offene Seelsorgestellen

- 7.1 Alle freigewordenen Pfarrstellen werden zur Bewerbung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt nach dem Tod des Stelleninhabers, nach erfolgter Verzichtleistung oder bei Verzichtleistung zu einem im voraus festgelegten, fest vereinbarten Termin. Kanonisch errichtete Pfarren erhalten nur dann einen kanonischen Pfarrer, wenn der Gesamtstellenplan eindeutig ergibt, daß auf längere Zeit diese Pfarrstelle besetzt wird. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Ernennung als Pfarrverweser (vic. oec.), ggfs. mit Verleihung des Titels Pfarrer.

- 7.2 Über offene Stellen im kategorialen Seelsorgedienst, z. B. Krankenhauspfarrer, Militärpfarrer, Religionslehrer etc., auch über offene Subsidiarstellen, jedoch nur innerhalb des Gesamtstellenplans bzw. nach bestätigtem Bedarf durch die Planungskonferenz, wird im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Aachen informiert. Die Initiative zur Information über diese offenen Stellen liegt nur bei der Hauptabteilung Personal. Für alle Bewerbungen gilt nach Veröffentlichung eine Vierwochenfrist, innerhalb derer die Bewerbungen eingereicht sein müssen.

8. Pfarrer von kanonisch errichteten Pfarren

- 8.1 Jeder Priester, der an den entsprechenden, vom Bistum anerkannten Fortbildungskursen teilgenommen und das Pastorexamen abgelegt hat, ist zur Bewerbung um eine Pfarrstelle berechtigt. Zwecks Besetzung einer vakanten Pfarrstelle kann jedoch auch die Bistumsleitung dieses Amt einem geeigneten Priester antragen.
- 8.2 Nach dem Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. 8. 66 kann der Bischof grundsätzlich die Versetzung eines Pfarrers auf eine andere Pfarrstelle oder auf ein anderes kirchliches Amt vornehmen.
- 8.3 Gleichzeitig mit der Ausschreibung im Kirchlichen Anzeiger wird der Pfarrgemeinderat der betroffenen Pfarre schriftlich durch die Hauptabteilung Personal gebeten, die Hauptabteilung Personal, ggfs. den Regionaldekan, innerhalb von vier Wochen über die Situation der Gemeinde und die Schwerpunkte der seelsorglichen Arbeit in der nächsten Zukunft zu informieren. Dabei wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß von Namensnennungen abzusehen ist. Auf diese Weise erfüllen die Pfarrgemeinderäte ihre Aufgabe gemäß § 2 p der „Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen“. Sollte es nötig sein, darüber hinaus in persönlichen Gesprächen weitere Informationen zu geben, so ist ein Beauftragter der Hauptabteilung Personal gerne bereit, an einer örtlichen Sitzung eines Gremiums teilzunehmen oder ggfs. auch eine Delegation eines Pfarrgemeinderates in der Bistumsverwaltung zu empfangen.
- 8.4 Ein Priester, der sich für eine Pfarrstelle interessiert bzw. von der Hauptabteilung Personal angesprochen wurde, führt in jedem Falle zunächst ein Gespräch mit dem Regionaldekan und in Absprache mit dem Dekan mit dem zuständigen Dechanten. Falls möglich, ist dann das Gespräch mit dem Amtsvorgänger zu suchen.

- 8.5 Die Bereitschaft zur Übernahme einer Pfarrstelle erfolgt durch schriftliche Bewerbung bzw. ggfs. durch die Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Pfarrstelle. Die Ernennung eines Pfarrers geschieht durch den Bischof.

9. Einsatz von Ordensgeistlichen und Priestern fremder Diözesen

- 9.1 Im Rahmen der geltenden Bestimmungen des kanonischen Rechtes und des Konkordatsrechtes können Ordenspriester und Priester aus anderen Diözesen zur Mitarbeit in der Seelsorge des Bistums Aachen eingesetzt werden, jedoch nur nach Zustimmung ihres Ordinarius bzw. Ordensoberen.
- 9.2 Einsatz und Versetzung erfolgen analog den Regeln für die Diözesanpriester.
- 9.3 Falls sie mit den Verhältnissen in unserem Bistum nicht ausreichend vertraut sind oder keine ausreichende Erfahrung im Gemeindedienst besitzen, werden sie zur Einübung einem geeigneten Seelsorger zugeteilt, der sie als Mentor betreut. Diese Zeit ist als Assistenzzeit anzusehen, in der der betreffende Priester den kirchenrechtlichen Status eines vicarius cooperator erhält.
- 9.4 Vor Übernahme einer selbständigen Seelsorgestelle müssen sie einen dem Pastorexamen des Bistums entsprechenden Qualifikationsnachweis erbringen. Ausländische Priester müssen außerdem die deutsche Sprache gut beherrschen.
- 9.5 Für den Zeitpunkt der Übertragung einer selbständigen Aufgabe ist neben dem Weihenalter und den Lebensjahren insbesondere die Dauer der bisher im Pfarrdienst verbrachten Dienstzeit zu berücksichtigen.

Vorstehende Richtlinien, die die Diözesanstatuten des Bistums Aachen ergänzen, gehen auf eine Empfehlung der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland zurück. Sie wurden von einer Kommission des Diözesanpriesterrates erarbeitet. Ich setze sie hiermit nach Anhörung des Diözeanpriesterrates mit Wirkung vom 2. 11. 1981 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen der Diözesanstatuten des Bistums Aachen, die Bestimmungen der „Verfahrensrichtlinien für den Einsatz und die Versetzung von Priestern im Bistum Aachen“ vom 4. Januar 1974 (KA Jahrgang 1974, Nr. 28) sowie der „Abordnung von Priestern in Notfällen“ vom 4. Dezember 1978 (KA Jahrgang 1978, Nr. 206) werden hiermit aufgehoben.

Aachen, den 2. November 1981

† Klaus
Bischof von Aachen

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 155 Lehrbeanstandungs- verfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz

Vorbemerkung

Das Lehrbeanstandungsverfahren soll dem zuständigen Diözesanbischof helfen, sein Lehr- und Hirtenamt wahrzunehmen; einem Autor, der sich in seiner Lehre von Seiten eines Bischofs zu Unrecht beanstandet sieht, soll es den nötigen Rechtsschutz geben.

Das Verfahren setzt die eigene Zuständigkeit und Verantwortung des Bischofs voraus. In der Regel wird sich der Bischof selbst ein Urteil bilden und entscheiden. Wo er es für notwendig hält, steht es ihm frei, ein Lehrbeanstandungsverfahren zu beantragen. Auch ein Autor wird ein Lehrbeanstandungsverfahren nur beantragen, wenn die anderen Möglichkeiten zur Beilegung des Konflikts erschöpft sind.

I.

§ 1 Ziel des Lehrbeanstandungsverfahrens ist:

- a) Feststellung, ob Lehren eines katholischen Autors der kirchlichen Glaubenslehre (vgl. Vaticanum I, DS 3011; Vaticanum II, Lumen gentium 25 und Dignitatis humanae 14) widerstreiten oder sie verfälschen;
- b) Entscheidungshilfe für den Ordinarius über zu treffende Maßnahmen.

§ 2 Gegenstand des Lehrbeanstandungsverfahrens können nur vom Autor selbst schriftlich fixierte oder von ihm anerkannte öffentliche Äußerungen sein (Bücher, Artikel, Vorträge, Vorlesungen usw.).

§ 3 Eröffnung und Durchführung des Lehrbeanstandungsverfahrens haben gegen Maßnahmen des Ordinarius keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Anträge zur Eröffnung eines solchen Verfahrens können nur stellen:

- a) ein Diözesanbischof oder ein diesem rechtlich gleichgestellter Ordinarius, und zwar:
 1. der Ordinarius proprius des Autors;
 2. der Ordinarius des Ortes, an dem der Autor seine Tätigkeit ausübt oder ausüben soll;
- b) ein Autor, der sich in seiner Lehre von Seiten eines Ordinarius gemäß Buchst. a) zu Unrecht beanstandet sieht.

§ 5 Bevor der Ordinarius oder ein Autor einen Antrag zur Durchführung eines Lehrbeanstandungsverfahrens stellen kann, muß ein Gespräch zwischen dem gemäß § 4 beteiligten Or-

dinarius oder einem von ihm Beauftragten und dem Autor stattfinden mit dem Ziel, die Frage so zu klären, daß ein Verfahren sich erübrigt. Das Ergebnis des Gesprächs ist in einer Niederschrift, die nach Möglichkeit von beiden Gesprächspartnern unterzeichnet wird, festzuhalten.

§ 6 Verweigert der Autor, gegen den ein Lehrbeanstandungsverfahren durchgeführt werden soll, die Teilnahme an diesem Gespräch oder an dem gegebenenfalls nachfolgenden Verfahren, so kann ohne seine Beteiligung vorgegangen werden.

II.

§ 7 Die Organe zur Durchführung des Lehrbeanstandungsverfahrens sind:

- a) die Kommission für Fragen der Glaubens- und Sittenlehre (Glaubenskommission) der Deutschen Bischofskonferenz;
- b) eine Theologenkommission;
- c) eine Bischofskommission.

§ 8 Die Glaubenskommission hat in diesem Verfahren die folgenden Aufgaben:

- a) Sie prüft, gemessen am Gewicht der zur Frage stehenden Sache, die Berechtigung des Antrages und entscheidet über Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens; gegebenenfalls entscheidet sie dabei über die Anrufung gemäß § 22 a;
- b) sie bestellt die Theologenkommission (gemäß § 9 c), die Berichterstatler (gemäß § 12) und gegebenenfalls den Anwalt des Autors (gemäß § 18);
- c) sie berät die Bischofskommission auf deren Antrag vor ihrer Entscheidung (gemäß § 27 d).
- d) Das Recht der Glaubenskommission, sich aus eigener Initiative oder auf Antrag eines Bischofs gutachtlich zur Übereinstimmung der Auffassungen eines Autors mit der kirchlichen Lehre zu äußern, wird durch ihre Funktion im Lehrbeanstandungsverfahren nicht berührt.

§ 9 a) Die Theologenkommission besteht aus fünf Theologen, die für die in dem jeweiligen Verfahren zur Entscheidung stehenden Fragen sachkompetent sind.

b) Diese müssen durch einen Doktorgrad in der katholischen Theologie oder im kanonischen Recht für einen kirchlichen Lehrauftrag an einer Hochschule qualifiziert sein.

c) Die Mitglieder der Theologenkommission werden nach freiem Ermessen von der Glaubenskommission ernannt. Diese wird sich bemühen, Personen auszuwählen, die so-

wohl dem beteiligten Ordinarius als auch dem Autor persönlich fernstehen. Der beteiligte Ordinarius und der Autor haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen bei der Bischofskommission gegen Mitglieder der Theologenkommission Befangenheitseinrede vorzubringen. Über diese entscheidet endgültig die Bischofskommission.

- d) Die Theologenkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende hat die Beratungen zu leiten und für ihren ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen.

§ 10 Die Theologenkommission hat die folgenden Aufgaben:

- a) Sie prüft die beanstandeten Äußerungen des Autors;
- b) sie würdigt die Stellungnahme der Berichtserstatter, der am Verfahren Beteiligten und sonstige Gutachten;
- c) sie diskutiert die beanstandeten Lehren mit dem Autor und seinem Anwalt;
- d) sie gibt der Bischofskommission einen protokollarischen Bericht über Verlauf und Ergebnis der Untersuchungen;
- e) sie gibt der Bischofskommission als Entscheidungshilfe ein begründetes Gutachten darüber ab, ob die in Frage stehenden Äußerungen des Autors der kirchlichen Glaubenslehre widerstreiten oder sie verfälschen (vgl. § 1 a).

§ 11 Die Theologenkommission hat das Recht, Gutachten anzufordern oder Berater hinzuzuziehen.

§ 12 Aus der Reihe der für ein Verfahren zuständigen Theologenkommission bestellt die Glaubenskommission zwei Berichtserstatter. Sie sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem beteiligten Ordinarius und dem Autor bestimmt werden. Die Berichtserstatter haben die Aufgabe, Stellungnahmen über die beanstandeten Lehren und sonstige den Fall betreffende Fragen für die Theologenkommission zu verfassen.

- § 13 a) Die Bischofskommission besteht aus fünf Bischöfen, die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind.
- b) Die Bischofskommission wird von der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Gleichzeitig bestellt die Deutsche Bischofskonferenz drei weitere Bischöfe, die in bestimmter Reihenfolge als Ersatz für ausfallende Mitglieder der Bischofskommission eintreten.
- c) Die Bischofskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 14 a) Kein Bischof kann bei ein und demselben Lehrbeanstandungsverfahren sowohl der Theologenkommission als auch der Bischofskommission angehören.

- b) Der im Sinne von § 4a an einem Verfahren beteiligte Bischof kann für das betreffende Verfahren weder Mitglied der Theologenkommission noch Mitglied der Bischofskommission sein.

§ 15 Der Ordinarius und der Autor haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen bei der Bischofskommission gegen Mitglieder der Bischofskommission Befangenheitseinrede vorzubringen. Über diese entscheidet die Bischofskommission unter Ausschluß des betroffenen Mitglieds. Über eine Befangenheitseinrede gegen die Mehrheit der Mitglieder der Bischofskommission entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz unter Ausschluß der betroffenen Bischöfe.

§ 16 Eingeleitete Verfahren sind in der gleichen Besetzung zu Ende zu führen, auch wenn inzwischen die Amtszeit der Bischofskommission gemäß § 13 abgelaufen ist; dies gilt auch für den Fall, daß ein Bischof infolge Emeritierung als Mitglied aus der Bischofskonferenz ausscheidet.

§ 17 Die Bischofskommission hat die folgenden Aufgaben:

- a) sie entscheidet über Befangenheitseinreden (gemäß § 9 c und § 15);
- b) sie entscheidet über Anträge auf Einstellung des Verfahrens (gemäß § 25);
- c) sie entscheidet, ob die in Frage stehenden Äußerungen des Autors der kirchlichen Glaubenslehre widerstreiten oder sie verfälschen (vgl. § 1 a);
- d) sie macht dem Ordinarius Vorschläge für seine Maßnahmen;
- e) sie beschließt über die Veröffentlichung ihrer Entscheidung (gemäß § 33).

§ 18 In jedem Verfahren muß dem Autor ein Anwalt zur Seite stehen, der einen Doktorgrad in der katholischen Theologie oder im kanonischen Recht besitzt. Der Autor hat das Recht, diesen Anwalt frei zu wählen. Nimmt er dieses Recht nicht in Anspruch, wird von der Glaubenskommission ein Anwalt bestellt.

§ 19 Die Aufgabe des Anwaltes ist es, den Autor zu unterstützen. Dies geschieht insbesondere dadurch, daß er

- a) in einer Stellungnahme den vom Autor gemeinten Sinn der in Frage stehenden Äußerungen herausstellt und die Aspekte vorträgt, die dafür sprechen, daß die Äußerungen des Autors der kirchlichen Glaubenslehre nicht widerstreiten und sie nicht verfälschen;

- b) auf die im Verfahren vorgetragenen Einwände antwortet;
- c) den Autor in Verfahrensfragen berät.

§ 20 Der beteiligte Ordinarius hat das Recht, einen theologischen Berater zuzuziehen.

III.

§ 21 Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens kann innerhalb von 14 Tagen nach erfolglosem Ausgang des Gesprächs gemäß § 5 gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und an den Vorsitzenden der Glaubenskommission zu richten; die notwendigen Dokumente und Unterlagen sind beizufügen.

§ 22 a) Der Vorsitzende der Glaubenskommission prüft, ob der Antrag den in dieser Verfahrensordnung genannten Voraussetzungen entspricht. Gegen seine Entscheidung kann die Glaubenskommission angerufen werden.

b) Der Vorsitzende beruft alsbald eine Sitzung der Glaubenskommission ein, die vor Ablauf von zwei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden muß. Er kann zu deren Vorbereitung aus der Kommission einen Berichterstatler bestellen.

§ 23 a) Die Glaubenskommission kann die in § 8 genannten Akte nur nach ordnungsgemäßer und fristgerechter Einberufung (d. i. 14 Tage vorher) vornehmen. Sie trifft ihre Entscheidung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden.

b) Die Glaubenskommission entscheidet über Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens gemäß § 8 a.

c) Wird die Eröffnung des Verfahrens beschlossen, so hat die Glaubenskommission auf derselben Sitzung alle Entscheidungen zu treffen, die die Durchführung des weiteren Verfahrens sicherstellen (vgl. insbesondere § 8 b).

§ 24 a) Die Theologenkommission soll spätestens einen Monat nach der Beschlußfassung der Glaubenskommission zusammentreten.

b) In der Theologenkommission findet auf der Grundlage der Stellungnahme des beteiligten Ordinarius und des Autors sowie der Stellungnahmen der Berichterstatler und des Anwalts eine Aussprache statt. Bei dieser Aussprache haben der Ordinarius, der sich vertreten lassen kann, sein theologischer Berater, der Autor und sein Anwalt Rederecht.

c) An der darauf folgenden Beratung nehmen ausschließlich die Mitglieder der Theologen-

kommission teil. Am Schluß dieser Beratung hat jedes Mitglied der Theologenkommission seine Stimme abzugeben, und zu begründen. Die Theologenkommission trifft ihre Feststellung mit Stimmenmehrheit; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Über die Beratung und ihr Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und zu den Akten zu nehmen.

d) Die Theologenkommission ist für die Abstimmung gemäß § 10 e beschlußfähig nur bei Anwesenheit von wenigstens 4 Mitgliedern; für sonstige Abstimmungen bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern.

§ 25 Die Theologenkommission hat für die Dauer ihrer Beratungen das Recht, durch Mehrheitsbeschluß bei der Bischofskommission unter Angabe der Gründe die Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Gibt die Bischofskommission diesem Antrag nicht statt, so hat die Theologenkommission ihre Aufgaben gemäß § 10 zu erfüllen.

Ebenso haben der Ordinarius und der Autor, die das Verfahren beantragt haben, im Verlauf des Verfahrens das Recht, bei der Bischofskommission unter Angabe der Gründe die Einstellung des Verfahrens zu beantragen.

§ 26 Das Protokoll des Verlaufs und der Ergebnisse der Beratungen ist innerhalb eines Monats mit allen Unterlagen der Bischofskommission zuzustellen. Diese hat innerhalb zweier Monate nach Erhalt des Protokolls zur Beratung dieser Sache zusammenzutreten.

§ 27 Die Bischofskommission bildet sich ihr Urteil:

- a) auf Grund schriftlichen Unterlagen;
- b) auf Grund einer mündlichen Beratung;
- c) auf Grund eines Gesprächs mit dem beteiligten Ordinarius, der sich vertreten lassen kann, und eines Gesprächs mit dem Autor; dabei ist auf Antrag des Ordinarius der theologische Berater und auf Antrag des Autors der Anwalt hinzuzuziehen;
- d) gegebenenfalls auf Grund einer Beratung in der Glaubenskommission;
- e) auf Grund einer begründeten Stimmabgabe jedes Mitglieds.

§ 28 Die Bischofskommission entscheidet:

- a) bezüglich § 17 c—d in Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern; bei anderen Fragen in Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern;
- b) bezüglich § 17 c mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertel der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen;
- c) bei allen anderen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit.

§ 29 Ein Protokoll des Verlaufs und des Ergebnisses der Beratung der Bischofskommission ist anzu-

fertigen und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

- § 30 Die Entscheidung der Bischofskommission wird mit ihrer Begründung dem beteiligten Ordinarius zugestellt, zugleich mit einem Vorschlag der zu treffenden Maßnahmen.
- § 31 Die Entscheidung der Bischofskommission wird mit ihrer Begründung dem Autor zugestellt.
- § 32 Ein Rekurs des Autors an die S. C. pro Doctrina Fidei hat gegen Maßnahmen, die der Ordinarius auf Grund der Entscheidung fällt, keine aufschiebende Wirkung.
- § 33 Nach getroffener Entscheidung bestimmt die Bischofskommission, ob und in welcher Weise die Entscheidung zu veröffentlichen ist.
- § 34 Die Eröffnung eines Lehrbeanstandungsverfahrens sowie dessen Ergebnis teilt der Vorsitzende der Glaubenskommission unverzüglich der S. C. pro Doctrina Fidei und dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz mit.

IV.

- § 35 a) Ist der S. C. pro Doctrina Fidei ein förmliches Lehrbeanstandungsverfahren gemäß Dekret der S. C. pro Doctrina Fidei vom 15. Januar 1971 (AAS 63, 1971, 234–236) eingeleitet worden, so kann in der gleichen Frage gegen denselben Autor ein Lehrbeanstandungsverfahren nach der vorliegenden Ordnung nicht eröffnet werden.
- b) Ein Lehrbeanstandungsverfahren nach der vorliegenden Ordnung kann nicht durchgeführt werden, wenn es um Verweigerung oder Entzug der kirchlichen Unterrichtserlaubnis oder der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“ geht. Für diese Fälle gelten ausschließlich die von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Rahmenrichtli-

nien und die Rahmengesäftsordnung für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“.

- § 36 Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- § 37 Der beteiligte Ordinarius und sein Berater sowie der Autor und sein Anwalt haben Einsicht in die Akten, Stellungnahmen und Dokumente, die zur Entscheidung in der Theologenkommision und in der Bischofskommission führen. Vor der Einsichtnahme müssen die Beteiligten sich schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten.
- § 38 Die Stellungnahmen des Autors, der Berichtstatter und der übrigen am Verfahren Beteiligten (gemäß §§ 18 und 20) und andere Gutachten sind schriftlich zu verfassen und zu den Akten zu geben.
- § 39 Alle im Verfahren aufgekommenen Akten sind im Sekretariat der Bischofskonferenz aufzubewahren.
- § 40 Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Anwaltskosten trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.
- § 41 Diese Verfahrensordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1981 in Kraft.

(Beschlossen auf der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 1981, Prot. Nr. 9. Dieser aufgrund der in dieser Vollversammlung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen überarbeitete Text ist in der 37. Sitzung des Ständigen Rates am 4. Mai 1981, Prot. Nr. 8, ausdrücklich als endgültiger Text der ab 1. April 1981 in Kraft getretenen neuen Ordnung des Lehrbeanstandungsverfahrens festgestellt worden, der somit die auf der Herbst-Vollversammlung 1972, Prot. Nr. 8, beschlossenen Fassung ablöst.)

Würzburg-Himmelsporten, den 4. Mai 1981

Bekanntmachungen des Bischöflichen Offizialates

Nr. 156 Seligsprechungsverfahren für den Priester der Diözese Münster, Karl Leisner

Am 6. Mai 1981 wurde in Münster das Seligsprechungsverfahren für den Diener Gottes Karl Leisner eröffnet. Karl Leisner, geboren am 28. Februar 1915 in Rees, starb nach langjähriger Haft in Freiburg, Mannheim, Sachsenhausen und Dachau am 12. August 1945 in Planegg bei München, nachdem er am

17. Dezember 1944 in der Barackenkapelle des KZ Dachau zum Priester geweiht worden war.

Nach der Verfahrensordnung für Seligsprechungssachen ist eine genaue Prüfung des gesamten, dem Diener Gottes zugeschriebenen Schrifttums erforderlich. Daher sind alle Gläubigen verpflichtet, in ihrem Besitz befindliche Schriftstücke aus der Hand des Dieners Gottes, Karl Leisner, für das Seligsprechungsverfahren zur Verfügung zu stellen. Sie werden daher gebeten, unverzüglich, spätestens aber bis

zum 1. Dezember 1981, diese dem Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 1366, 4400 Münster, zu übersenden. Wer die Originale behalten möchte, kann Abschrift oder Ablichtungen übersenden, die beglaubigt sein müssen (mit Pfarramtssiegel und Unterschrift des Pfarrers). Ebenso sind alle im Gewissen

verpflichtet, dem Bischöflichen Generalvikariat Münster zu melden, was gegen die Tugenden oder den Ruf der Heiligkeit dieses Dieners Gottes sprechen könnte.

A. Peters
Offizial

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 157 ADVENIAT-Kollekte 1981

Aachen, 2. November 1981

Alle Seelsorger werden gebeten, den Aufruf der deutschen Bischöfe am dritten Adventssonntag und die übrigen Bekanntmachungen jeweils am vierten Adventssonntag bzw. am ersten Weihnachtstag zu verlesen sowie eine persönliche Einladung zur ADVENIAT-Kollekte an die Gemeinden zu richten.

Die Anregungen der ADVENIAT-Geschäftsstelle mögen alle Seelsorger beachten und mit dafür sorgen, daß ADVENIAT durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika wiederum wirksam helfen zu können.

Nr. 158 Aufrufe zur ADVENIAT-Kollekte 1981

*Bekanntmachung in allen Gottesdiensten
am vierten Adventssonntag 1981*

Heute werden in allen Gottesdiensten die Opfer-tüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt. Wir sind auch in diesem Jahr wieder zu einem echten Weihnachtsoffer für die Kirche in Lateinamerika aufgerufen. Bitte überlegen Sie, welchen Betrag Sie für dieses wichtige Anliegen geben können. Bringen Sie Ihre Gabe am ersten Weihnachtstag mit in den Gottesdienst. Wenn Sie das Weihnachtsfest außerhalb unserer Gemeinde verbringen, wollen Sie Ihre Spende bitte im Pfarramt abgeben oder auf das ADVENIAT-Konto überweisen.

am ersten Weihnachtstag 1981

Heute bittet die Kirche in Lateinamerika durch die Aktion ADVENIAT wieder um unser Weihnachtsoffer. Es soll ein Zeichen unserer brüderlichen Verbundenheit sein. Aus Liebe zum menschengewordenen Gottessohn wollen wir durch ein großzügiges Opfer die lateinamerikanische Kirche bei ihrem Dienst an den Menschen unterstützen.

Auch in den nächsten Tagen können noch Spenden für ADVENIAT abgegeben werden. Schon jetzt sagen wir allen Gläubigen unserer Pfarrgemeinde für Ihr ADVENIAT-Opfer herzlichen Dank.

Nr. 159 Caritas-Adventsammlung 1981

Für den Zeitraum vom 21. November bis 14. Dezember 1981 wurde den Diözesancaritasverbänden

in Nordrhein-Westfalen die Durchführung einer Haus- und Straßensammlung durch den Herrn Innenminister des Landes gestattet.

Die Sammlung steht unter dem Motto „Jetzt für andere da sein“.

Zu dieser Sammlung werden, wie in den Vorjahren, Werbemittel wie Plakate, Sammel listen, Bandero len, Dankkarten etc. vom Diözesancaritasverband angeboten.

Die gewünschten Werbemittel für die einzelnen Pfarrgemeinden können beim Diözesancaritasverband Aachen, Mozartstraße 11, 5100 Aachen bestellt werden.

Für Beratungen und Rückfragen bezüglich der Sammlung steht seitens des Diözesancaritasverbandes Herr Schnitzler (Tel. 02 41/43 12 74) gerne zur Verfügung.

Nr. 160 Änderung der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 1. Juni 1979 (Kirchlicher Anzeiger Nr. 6 vom 15. 6. 1979, S. 43 ff, Nrn. 86 und 87)

1. Änderung des § 6 der KDO

§ 6 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz wird wie folgt berichtigt:

§ 6, Abs. 2, Satz 1 lautet:

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten mit Ausnahme der Paragraphen 15 bis 19 nicht für die in § 1, Abs. 2 genannten Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten.

§ 6 Abs. 3 lautet:

Für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechtes, bei denen den in § 1 Abs. 2 genannten Stellen die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, gelten die Paragraphen 15 bis 19 entsprechend, soweit diese Personen oder Personenvereinigungen in den Fällen des Abs. 1, Satz 1 im Auftrag tätig werden.

2. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Datenschutzordnung, Nr. 87, II, Ziffer 7

Aufgrund uns bekanntgewordener Schwierigkeiten im Rahmen des Pfarrbesuchsdienstes in Krankenhäusern wird Nr. 87, II Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen zur Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz nunmehr wie folgt geändert und bekanntgemacht:
7. Weitergabe von Daten katholischer Patienten in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen.

Bei der Aufnahme eines Patienten darf das Konfessionsmerkmal nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Freiwilligkeit der Beantwortung erfragt werden.

Zulässig ist die Weitergabe von Namen und Adressen katholischer Patienten zum Zwecke der Krankenhausseelsorge.

Aachen, den 4. November

Dr. Müllejans
Generalvikar i. V.

Nr. 161 Änderung der Ausführungsanordnung zu § 6 Abs. 2 und 3 der Kirchen-Meldewesen-Anordnung (KMAO), veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger Nr. 7 vom 15. 7. 1978, Seite 93, Nr. 114

Die kommunalen Melderegister bilden die Grundlage für das Kirchliche Meldewesen, insbesondere für die Führung des Gemeindemitgliederverzeichnisses. In Zusammenhang mit der Neuordnung des Kirchlichen Meldewesens hat sich herausgestellt, daß die kommunalen Melderegister nicht immer zutreffende oder überhaupt keine Angaben über die Konfessionszugehörigkeit von Kindern und vereinzelt von Erwachsenen enthalten. Es ist deshalb notwendig,

- daß die Kirchengemeinden die Meldebehörden über vollzogene Taufen sowie Wiederaufnahmen und Übertritte zur katholischen Kirche unterrichten,
- und die Meldebehörden entsprechende Vermerke in den Melderegistern vornehmen.

Deswegen sind die Pfarrer der einzelnen Kirchengemeinden verpflichtet, die in ihrer Kirchengemeinde gespendeten Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur katholischen Kirche unverzüglich dem zuständigen Einwohnermeldeamt mitzuteilen.

Die Bekanntgabe gespendeter Taufen an Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres hat mittels des in der Anlage 1 abgedruckten Formularsatzes zu erfolgen. Der Originalsatz ist im Durchschreibeverfahren erstellt und Formularblatt 3 ist mit Siegel, Datum und Unterschrift versehen dem zuständigen Einwohnermeldeamt zuzusenden.

Die Mitteilungen über die Wiederaufnahmen und Übertritte zur katholischen Kirche sowie über Taufen von Personen über 7 Jahren erfolgen mittels des in der Anlage 2 abgedruckten Formularblatts, das mit Siegel, Datum und Unterschrift versehen dem zuständigen Einwohnermeldeamt zuzusenden ist.

Aachen, den 4. November 1981

Dr. Müllejans
Generalvikar i. V.

Anlage 1

ABSENDE (z. B. Taufplan)		JAHRGANG	
PLZ und ORT		Seite	
DIOZESE		Lfd. Nr.	
ANMELDUNG ZUR TAUFGE (nur für Kindertaufen)			
1			
TAUFLING			
Name		Männlich	
Vorname (Ruflname unterstreichen)		Weiblich	
Tag und Ort der Geburt			
Standort des Geburtsortes		Register Nr.	
Wohnort, Straße, Hausnummer			
VATER			
Name, Vorname		Geb. Datum	
Geburtsname		Beruf	
Geburtsname		Konfession	
MUTTER			
Name, Vorname		Geb. Datum	
Geburtsname		Beruf	
Geburtsname		Konfession	
PATEN			
Name, Vorname		Konfession	
Wohnort, Straße, Hausnummer			
Name, Vorname		Konfession	
Wohnort, Straße, Hausnummer			
ZUSÄTZLICHE ANGABEN			
Wohnung Eltern / Vater / Mutter (Bei Abweichung von der Wohnung des Taufkindes)			
Kirchliche Taufe (Taufdatum, Taufort, Taufkirche)			
Geburtsort des Vaters		Geburtsort der Mutter	
Taufdatum		Taufort und Kirche	
Taufkonfession (Römisch-katholisch)		Name des Taufkinds	
Bemerkungen			
Bitte Blatt 1 vor Einsetzen des Datums und der Unterschriftstempel abtrennen, damit auf den Folgeblättern keine Durchschrift erfolgt!			
Datum		Unterschrift des Anmeldenden	
Eintragung ins Taufbuch am		Name des Eintragenden	
Anmeldedatum		Zu den Akten	

An das
Einwohnermeldeamt

Anlage 2

MITTEILUNG

Über * Wiederaufnahmen in die Katholische Kirche - Übertritte zur Katholischen Kirche - Taufen von Personen über 7 Jahren.

Hierdurch wird mitgeteilt, daß * Frau/Frl./Herr/das Kind

geborene(r) geb. am

wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

am zur röm.-kath. Kirche * wiederaufgenommen/übergetreten ist/ getauft wurde.

Wir bitten Sie, das Konfessionsmerkmal "RK" in Ihre Einwohnerdatei einzutragen.

Siegel (Datum) (Unterschrift)

* Zutreffendes unterstreichen

Die Haushaltsrichtlinien für die Kirchengemeinden der Diözese Aachen für 1982 erfordern eine Änderung der Finanzierungsrichtlinien für Bildungsveranstaltungen.

Die voraussichtlich ab 1982 wirksam werdenden Kürzungen öffentlicher Mittel nach dem 1. WbG für die Regionalen Bildungswerke sind in dieser Änderung noch nicht berücksichtigt. Zu gegebener Zeit wird deshalb eine weitere Änderung folgen müssen.

Die Katholischen Bildungswerke der Regionen im Bistum Aachen sind vom Kultusminister anerkannte Bildungseinrichtungen im Sinne des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz — 1. WbG vom 31. Juli 1974 — GVBl NRW 1974, S. 769). Das Bistum Aachen ist Träger der Katholischen Bildungswerke der Regionen.

Bildungsveranstaltungen, die auf Pfarrebene, Dekanatsebene und von katholischen Verbänden in Zusammenarbeit mit den Katholischen Bildungswerken der Regionen geplant und durchgeführt werden, können bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen finanziell gefördert werden.

Die Bildungswerke der Regionen sind an die Vorschriften des Bistums und das 1. WbG und seinen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen gebunden.

A. Allgemeine Voraussetzungen

Nach Abschluß einer ersten Bildungsphase in Schule, Hochschule und Berufsausbildung sollen die Teilnehmer in pädagogisch geplanten Lehrveranstaltungen Hilfen erhalten zu vertiefter Lebenserfahrung, selbständigem Urteil, bewußter Lebensgestaltung. Das Ziel der Lehrveranstaltungen ist, neue Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen zu vermitteln, sowie vorhandene Qualifikationen zu vertiefen und zu ergänzen.

Die Teilnehmer sollen befähigt werden, Mitverantwortung in Kirche, Staat und Gesellschaft zu übernehmen.

Alle Bildungsveranstaltungen müssen

- a) jedermann, ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf sowie Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zugänglich sein,
- b) geplant und im Lehrplan des Bildungswerkes erfaßt sein,
- c) in geeigneter Form bekanntgegeben werden,
- d) in der Regel mindestens 10 Teilnehmer ausweisen,
- e) durch Teilnehmerlisten belegt werden,
- f) ausschließlich der Weiterbildung dienen.

Theater- und Filmvorführungen können nur dann finanziert werden, wenn ein enger pädagogischer Zusammenhang mit Bildungsveranstaltungen besteht und letztere ihrem zeitlichen Umfang nach überwiegen. Veranstaltungen, die der Unterhaltung der Teilnehmer dienen, sind keine Bildungsveranstaltungen im Sinne dieser Richtlinien und fallen demnach nicht unter diese Finanzierungsmöglichkeit.

Die Katholischen Bildungswerke stehen zur Beratung zur Verfügung.

B. Planungsverfahren

1. Das Katholische Bildungswerk stellt für die örtliche Bildungsarbeit folgende Planungshilfen zur Verfügung:
 - a) Inhaltliche (thematische) Vorschläge
 - b) Vermittlung von geeigneten Referenten
 - c) Beratung in methodischen und didaktischen Fragen der Bildungsarbeit
 - d) Werbemittel (Einzelberatung)
 - e) Beratung bei der Finanzierung der geplanten und durchgeführten Veranstaltungen.
2. Der örtlich Verantwortliche für die o. a. Bildungsarbeit meldet auf Formblatt 1 vor Beginn des Planungsjahres bis zu einem vom Bildungswerk festgesetzten Termin die örtlich vorgesehenen Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen an das zuständige Katholische Bildungswerk.
3. Das Katholische Bildungswerk bestätigt auf Formblatt 1 dem örtlich Verantwortlichen die eingereichten Veranstaltungsprogramme. Erforderlichenfalls werden Ergänzungen bzw. Änderungen vereinbart.
4. Die Bestätigung durch das Katholische Bildungswerk ist die Voraussetzung für die Finanzierung der Bildungsveranstaltungen entsprechend den vorliegenden Richtlinien.
5. Das Katholische Bildungswerk ist Vertragspartner der Referenten.

C. Förderungssätze

Das Katholische Bildungswerk übernimmt für Bildungsveranstaltungen die Kosten im Rahmen der folgenden Förderungssätze:

1. Referentenkosten
 - a) Honorare je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) zwischen 15,— DM und 25,— DM nach Maßgabe örtlicher und sachlicher Gegebenheiten.
 - b) Reisekostenerstattungen für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzort sind nur in folgender Höhe erstattungsfähig:
 - b1) Kosten für Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels 2. Klasse,
 - b2) falls ein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt wird, 0,32 DM je km.
2. Nebenkosten

Als Nebenkosten können von dem örtlich Verantwortlichen dem Katholischen Bildungswerk folgende Aufwendungen in Rechnung gestellt werden:

- a) Anmietung, Nutzung und Reinigung von Räumen Dritter (hierunter fallen nicht die Nutzungsgebühren für die Bereitstellung pfarreigener Räume! Siehe dsb. Ziffer 3),
- b) Werbung (Druck von Programmen, Plakaten etc.), Einladungen,
- c) Leihgebühren für Geräte, Filme etc.,
- d) Organisationskosten für Geschäftsführung (Porto, Telefon, Büromaterial, Fahrtkosten).

Die unter a) aufgeführten Kosten werden nach der angemessenen, tatsächlichen Höhe erstattet.

Die unter b) bis d) genannten Kostenarten können insgesamt bis zu einem Förderungsbetrag von 5,— DM pro Unterrichtsstunde übernommen werden. Übersteigen die unter b) bis d) genannten Nebenkosten diesen Förderungsbetrag, müssen die Mehrkosten örtlich aufgebracht werden.

3. Nutzungsgebühren für pfarreigene Räume

Der einheitliche Durchschnittssatz pro nachgewiesener Unterrichtsstunde, die in einem pfarreigenen Raum durchgeführt worden ist, wird auf 4,— DM festgelegt. (Die zahlungsmäßige Erledigung ist unter Buchstabe e, Ziffer 2c, geregelt).

D. Teilnehmergebühren und Gebühren für Materialkosten etc.

- 1. Die Teilnehmergebühr beträgt pro Unterrichtsstunde in der Regel = 1,— DM bis 2,— DM. Diese Teilnehmergebühr ist bei der Planung festzulegen. Bei einzelnen Veranstaltungen und in besonderen Fällen kann Ermäßigung bzw. Erlass der Teilnehmergebühren gewährt werden. Teilnehmergebühren zu Studienfahrten und Exkursionen müssen kostendeckend erhoben werden.
- 2. Materialkosten (Verbrauchsmaterial einschließlich Energieverbrauch bei prakt. Kursen), Eintrittsgelder (bei Besuch von Museen, Konzerten, Theatervorstellungen etc.) müssen kostendeckend erhoben werden.

E. Abrechnungsverfahren (Durchführungsnachweis)

- 1. Der örtlich Verantwortliche führt gegenüber dem Katholischen Bildungswerk den Durchführungsnachweis anhand des Formblattes 1 (Programmplanung/Durchführungsnachweis) und der Teilnehmerliste Formblätter 3a und 3b. Der Nachweis ist innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung durch Vorlage des Formulars und der Teilnehmerliste zu führen.
- 2. Die zahlungsmäßige Erledigung erfolgt:
 - a) Bei Honoraren anhand des Formblattes 2 „Honorarabrechnung“. Der Referent macht für seine Vorträge die Honorierung beim Katholischen Bildungswerk geltend. Das Bildungswerk überweist die Honorare an die Referenten direkt.
 - b) Die Nebenkosten sollen halbjährlich, spätestens aber bis zum Ende eines Rechnungsjahres, vom örtlich Verantwortlichen unter Beifü-

gung aller Belege über die tatsächlich entstandenen Kosten geltend gemacht werden.

Für die Abrechnung dieser Nebenkosten ist bei den Regionalstellen ein Formblatt erhältlich.

- c) Die Pfarrgemeinden, die pfarreigene Räume für die Bildungsarbeit bereitgestellt haben, können vor Ablauf eines Rechnungsjahres bei der Regionalstelle die Nutzungsgebühren schriftlich anfordern. Die Anforderung muß die einzelnen Daten der Bereitstellung von Räumen und die Zahl der in den pfarreigenen Räumen geleisteten Unterrichtsstunden enthalten. Sie muß vom örtlich Verantwortlichen für die Bildungsarbeit gegengezeichnet werden.

Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist dann von der Regionalkasse zu Lasten des Haushaltsjahres, in dem die Veranstaltungen stattgefunden haben, unverzüglich an die Kirchenkasse zu überweisen.

- 3. Die eingenommenen Teilnehmergebühren sollen vom örtlich Verantwortlichen halbjährlich, spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, aufgeschlüsselt nach Veranstaltungen, an das Bildungswerk überwiesen werden.
- 4. Nebenkosten und Teilnehmergebühren dürfen von den örtlich Verantwortlichen nicht gegeneinander aufgerechnet werden.
- 5. Bildungsveranstaltungen, die mit Übernachtungen verbunden sind, werden nach Teilnehmertagen gesondert abgerechnet (siehe Formblatt 3c). Sie müssen gesondert mit dem Katholischen Bildungswerk geplant werden und werden von diesem durchgeführt.

Diese Richtlinien treten an die Stelle der Finanzierungsrichtlinien vom 16. September 1977 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. 11. 1977, Nr. 11, „Bekanntmachungen des Generalvikariates“, lfd. Nr. 187) und gelten für den Bereich des Bistums Aachen vom 1. 1. 1982 an.

Aachen, den 27. Oktober 1981

C o l l a s
Generalvikar

Nr. 163 Veröffentlichung des Diözesanarchivs

Aachen, 2. November 1981

In den Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen ist der Band 38 erschienen unter dem Titel „Sozialer Katholizismus in Mönchengladbach“, ein Beitrag zum Thema: Katholische Kirche und Soziale Frage im 19. Jahrhundert, von Norbert Klinkenberg. Das mit zahlreichen Abbildungen und Karten ausgestattete Buch ist zum Preis von DM 36,— über den Buchhandel oder direkt beim Kühn-Verlag, Mönchengladbach 1, erhältlich.

Verhütung von Frostschäden

Aachen, 31. Oktober 1981

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern Ablaßhähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Wasserleitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Frostgefahr dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt wird und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfachen Handhabungen können kostspielige Frostschäden vermieden werden.

Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Aachen, 31. Oktober 1981

Die bevorstehende kalte Jahreszeit veranlaßt uns, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — gegebenenfalls mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen, damit unangenehme Prozesse auf Schadenersatz oder auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) vermieden werden.

Weihnachtstreffen der Priestergemeinschaft der Fokolare

Die Priestergemeinschaft der Fokolare lädt Interessierte, die in der katholischen oder evangelischen Kirche ein Amt bekleiden oder sich darauf vorbereiten, zu einem offenen Treffen von Sonntag, dem 27. 12. 1981 bis Mittwoch, dem 30. 12. 1981 (mittags) nach Stapelfeld/Cloppenburg ein.

Priester und Diakone mögen Stundenbuch, Albe und Stola mitbringen. Unkostenbeitrag: DM 95,— (Studenten DM 60,—).

Anmeldung: Dr. Wilfried Hagemann, Stapelfelder Kirchstraße 9, 4590 Cloppenburg, F. (0 44 71) 56 96.

Unterbringung in der Tagungsstätte und in Privatquartieren der Pfarrei (Einzelzimmer sind nur beschränkt vorhanden). Die Anmeldung wird bis spätestens zum 15. 12. erbeten.

Abschlußexamen in St. Georgen

Der Hessische Kultusminister hat das Recht der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen, Frankfurt, den Grad des Diplom-Theologen zu verleihen, rückwirkend auf alle Absolventen der Hochschule ausgedehnt, die in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1970 und dem 1. August 1980 das „Wissenschaftliche Abschlußexamen in Katholischer Theologie“ abgelegt haben. Interessenten an einem Diplomzeugnis können dies beim Sekretariat der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen, Offenbacher Landstraße 224, 6000 Frankfurt a. M. 70, anfordern. Für die Urkunde wird eine Gebühr von DM 20,— erhoben, die per Scheck zu entrichten bzw. an eins der folgenden Konten zu überweisen ist: Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen e. V., Stadtparkasse Frankfurt a. M. Nr. 351 023 (BLZ 500 501 02) oder Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 402 64 — 604.

Warnungen

Gewarnt wird vor Herrn Edward (Edmond) J. Moloney, der sich widerrechtlich als Priester ausgibt. Er zeigt Dokumente vor, die ihm angeblich der Bischof der Diözese San Pablo, Philippinen, ausgestellt haben soll. In einigen Diözesen soll er schon priesterliche Amtshandlungen vorgenommen haben.

Ein gewisser Herr Lech J. Nawrocki hat das Siegel und die Unterschrift von Herrn Bischof Majdański betrügerisch nachgeahmt. Er reist offensichtlich in Deutschland herum und stellt sich als Priester der Diözese Stettin vor.

Herr Nawrocki ist kein Priester und in Polen wegen verschiedener Betrügereien zu Gefängnisstrafen verurteilt.

Sollte Herr Nawrocki irgendwo auftauchen, wären wir für einen kurzen Hinweis dankbar, um ggf. zu prüfen, ob nicht Anzeige gegen ihn erstattet werden sollte.

Gewarnt wird vor einem Herrn Sutropp. Es handelt sich um einen polizeilich gesuchten Betrüger, der sich unter verschiedenen glaubhaften Vorwänden vornehmlich bei Geistlichen Geld leiht, ohne es je zurückzuzahlen. Er hat eine große längliche Narbe in der linken Kinnhälfte, besitzt ein rundes, etwas aufgedunsenes Gesicht und kräftige Statur. Herr S. ist sehr ordentlich (meist mit Krawatte) gekleidet. Er war bisher vornehmlich im Mönchengladbacher Raum tätig.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 169 Österreichische Pastoraltagung 1981 *Kinderpastoral*

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt für die Zeit von Montag, 28. Dezember 1981 bis Mittwoch, 30. Dezember 1981, nach Wien zur Österreichischen Pastoraltagung ein. Als Teilnehmer sind Priester, Diakone, Pastoralassistenten und -assistentinnen, aber auch Gemeindemitglieder, die ehrenamtlich in der Kinderseelsorge mitwirken, willkommen.

In acht Kurzreferaten wird aus der praktischen Arbeit mit Kindern und von den Bemühungen um ihre Integration in die Gemeinde berichtet. In Arbeitskreisen wird die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zur Konkretisierung der verschiedenen Anregungen geboten.

Das gedruckte Tagungsprogramm erschien im Oktober. Die österreichischen Seelsorger erhalten es durch das zuständige Pastoral- bzw. Seelsorgeamt zugeschickt; Interessenten aus anderen Ländern wenden sich bitte an das Österreichische Pastoralinstitut (A-1010 Wien, Stephansplatz 3, Tel 02 22/53-25-61/751), wohin auch die Anmeldungen zu schicken sind.

Nr. 170 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1981

Nr. 171 Ernennung eines Bischöflichen Notars

Bischof Dr. Klaus Hemmerle hat am 2. November 1981 Herrn Dompropst Prälat Dr. jur. can. Johannes M ü l l e j a n s zum Bischöflichen Notar beim Bischöflichen Generalvikariat zu Aachen ernannt.

Unser Bischof Klaus hat

Regionalpfarrer Herbert Rogmann, Krefeld, Pfarrverweser der Pfarre St. Antonius, Krefeld, Diözesanpräses der KAB in der Diözese Aachen, am 15. September 1981 von den Aufgaben des Regionalpfarrers der Region Krefeld und des Pfarrverwesers der Pfarre St. Antonius, Krefeld, mit Wirkung vom 15. Oktober 1981 befreit und ihn gleichzeitig — unbeschadet seiner Aufgaben als Diözesanpräses der KAB in der Diözese Aachen — zum Subsidiar für die Pfarre St. Pius X. in Krefeld-Gartenstadt-Elfrath, Dekanat Krefeld-Nord, ernannt;

Pfarrer Johannes Brüggemann, Heilige Schutzengel, Krefeld-Oppöum, Dechant des Dekanates Krefeld-Bockum/Oppum, am 15. September 1981 unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 15. Oktober 1981 zum Regionalpfarrer der Region Krefeld ernannt;

Diakon Mahmoud Franz Janan am 6. Oktober 1981 von seinem Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Josef in Düren, Dekanat Düren-Südwest, entpflichtet;

Pfarrer P. Konrad Dederichs SVD, St. Gertrud, Geilenkirchen-Kraudorf, am 6. Oktober 1981 von den zusätzlichen Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarrgemeinde Heilig Kreuz in Geilenkirchen-Süggerath, beide Dekanat Geilenkirchen, befreit;

Studiendirektor i. R. Matthias Kamps, Geilenkirchen-Süggerath, am 6. Oktober 1981 zum Pfarrverweser der Pfarre Heilig Kreuz, Geilenkirchen-Süggerath, Dekanat Geilenkirchen, bestellt;

Pfarrer P. Heinz Lukowsky CSSp am 6. Oktober 1981 von den Aufgaben des Pfarrvikars der Pfarrvikarie St. Barbara in Alsdorf-Broich, Dekanat Alsdorf, mit Wirkung vom 1. November 1981 befreit und ihn gleichzeitig — vorerst für die Dauer von drei Jahren — zum Subsidiar für das Dekanat Alsdorf ernannt;

Pfarrer Heinrich Wolters, St. Jakob d. Ä., Alsdorf-Warden, am 6. Oktober 1981 zusätzlich zum Verweser der Pfarrvikarie St. Barbara in Alsdorf-Broich, Dekanat Alsdorf, bestellt;

Kaplan Heinrich Trumm, Liebfrauen, Krefeld, am 6. Oktober 1981 zum Pfarrer an St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-Ost, ernannt;

Pfarrer Dr. Johannes Spölgem am 8. Oktober 1981 von den Aufgaben des Pfarrers an St. Thomas von Canterbury, Niederzier-Ellen, mit Wirkung vom 15. Oktober 1981 entpflichtet und ihm gleichzeitig die Genehmigung zum Weiterstudium, vorerst für die Dauer von zwei Jahren, erteilt. Für diese Zeit wurde er zum Subsidiar für das Dekanat Würselen ernannt;

Pfarrer Peter Müllenborn, St. Fronleichnam, Aachen, am 15. Oktober 1981 zum Dechanten des Dekanates Aachen-Ost ernannt;

Dr. Johannes Peter Floß, Aachen, am 15. Oktober 1981 zum Subsidiar für die Region Aachen-Stadt ernannt;

Ehrendechant Pfarrer i. R. Josef Stieler, Roetgen, am 15. Oktober 1981 — vorerst für die Dauer von drei Jahren — zum Subsidiar für die Region Aachen-Stadt ernannt;

Kaplan Peter Stolle, St. Germanus, Aachen-Haaren, am 15. Oktober 1981 zum Jugendseelsorger der Region Aachen-Stadt mit Wirkung vom 1. November 1981 ernannt und ihm den Titel Vikar verliehen;

P. Theo Alfons Maessen SMA am 23. Oktober 1981 den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, mit Wirkung vom 1. November 1981 erteilt und ihm den Titel Vikar verliehen.

Ernennungen

Der Erzbischof von Bamberg, Kath. Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr, Dr. Elmar Maria Kredel, hat gemäß Artikel 6 der „Päpstlichen Statuten für die Seelsorge in der Deutschen Bundeswehr“ vom 5. August 1965 Herrn Militärdekan Monsignore Dr. Ernst Niermann mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 zum Militärgeneralvikar ernannt.

Am 6. August 1981 wurde Studienrat z. A. Manfred Rietdorf zum Studienrat ernannt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

am 17. Oktober 1981 Pfarrer i. R. Heinrich Louven, geb. am 25. November 1910 in Amern, zum Priester geweiht am 21. Februar 1937 in Aachen, von 1954 bis 1978 Pfarrer an St. Cyriakus in Mechernich-Weyer;

am 19. Oktober 1981 P. Peter Thull OSFS, geboren am 12. September 1905 in Essen-Steele, zum Priester geweiht am 6. August 1933 in Paderborn, von 1966 bis 1975 Pfarrverweser an St. Mariä Himmelfahrt in Übach-Palenberg-Scherpenseel, nach Versetzung in den Ruhestand 1975 seelsorgliche Aushilfsdienste in der Region Heinsberg und im Dekanat Übach-Palenberg bis Ende 1979;

am 21. Oktober 1981 Militärfarrer Herbert Joeres, Faßberg, geboren am 5. Mai 1945 in Krefeld, zum Priester geweiht am 6. März 1971 in Erkelenz, seit 1977 Katholischer Standortpfarrer in Faßberg, am 2. Februar 1978 Ernennung zum Militärfarrer;

am 22. Oktober 1981 Pfarrer i. R. Paul Piontek, Ehrendechant, geboren am 4. April 1907 in Schneidemühl, Provinz Posen, zum Priester geweiht am 1. August 1935 in Köln; von 1959 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1977 Pfarrer an St. Johann B. in Stolberg-Vicht; Mitglied im Kirchlichen Schlichtungsausschuß beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen;

am 24. Oktober 1981 Pfarrer i. R. Heinrich K l a i s , geboren am 6. Mai 1906 in Hanau am Main, zum Priester geweiht am 30. Juli 1932 in Aachen; von Oktober 1945 bis Januar 1975 Pfarrer an St. Anna in Hellentahl, seit 1975 Subsidiar für die Dekanate Hellenthal und Schleiden;

am 25. Oktober 1981 Pfarrer i. R. Ernst E u s k i r - c h e n , Jubilarpriester, geboren am 16. Juli 1904 in Unkel am Rhein, zum Priester geweiht am 6. August 1929 in Köln, von 1948 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1976 Pfarrer an St. Stephan in Meerbusch-Lank, von 1973 bis 1976 Dechant des Dekanates Meerbusch;

am 29. Oktober 1981 Pfarrer i. R. Johannes D u - p o n t , geboren am 25. Mai 1909 in Burg-Reuland, Kreis Malmedy, zum Priester geweiht am 21. Februar 1937 in Aachen; 1947 Übernahme der Aufgabe des Sekretärs beim Diözesan-Caritasverband Aachen; von 1952 bis 1976 Pfarrer an St. Germanus, Aachen-Haaren;

am 29. Oktober 1981 Pfarrer i. R. Johannes F ö r - s t e r , geboren am 6. November 1902 in Linnich, zum Priester geweiht am 26. Juli 1936 in Aachen; von 1958 bis 1975 Pfarrer an St. Pankratius in Beggendorf; seit 1975 im Ruhestand.

Unser Bischof Klaus hat

Robert Z y l k a am 1. November 1981 zum Dienst als Pastoralreferent in unserem Bistum beauftragt.

Als Pastoralreferent wurde eingesetzt:

Robert Z y l k a ab 1. November 1981 im Dekanat Mönchengladbach-Nordost.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden sind:

Pastoralreferentin Schwester Reginalda S t e i n - h a u e r mit Wirkung vom 31. Oktober 1981, tätig gewesen im Dekanat Rheydt-Wickrath;

Pastoralreferentin Schwester Gregoria S t r ö p e n mit Wirkung vom 31. Oktober 1981, tätig gewesen im Dekanat Rheydt-Wickrath.

Nr. 173 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus übertrug Weihbischof Joseph Buchkremer am 14. Oktober 1981 in der Kapelle des Johannes-Höver-Hauses zu Aachen dem Professen der Ordensgemeinschaft der Armen-Brüder vom hl. Franziskus, Bruder Allen G. Von Kobs, die Dienstämter des Lektoren und Akolyten.

Er spendete am 30. Oktober 1981 in der Pfarrkirche St. Hubertus, Dekanat Krefeld-Nord, 23 Firmlingen, darunter 1 Erwachsenen, das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er nahm in der Zeit vom 25. September bis zum 9. Oktober 1981 die kanonische Visitation im Dekanat Aachen-Mitte vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

25.	9.	in St. Foillan	30	Firmlingen
28.	9.	in St. Marien (in St. Michael)	24	Firmlingen
1.	10.	in St. Adalbert	83	Firmlingen
9.	10.	in St. Paul (darunter 1 Erwachsene)	25	Firmlingen
			insgesamt	162 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 9. Oktober 1981 im Pfarrheim St. Foillan statt.

In der Zeit vom 11. bis 29. Oktober 1981 nahm er die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Forst/Brand vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

11.	10.	in der Erlöserkirche (Otl. Brand)	56	Firmlingen
13.	10.	in St. Donatus (Otl. Brand)	75	Firmlingen
14.	10.	in St. Bonifatius (Otl. Forst)	96	Firmlingen
26.	10.	in Christus unser Friede (Otl. Driescher Hof)	61	Firmlingen
27.	10.	in St. Katharina (Otl. Forst)	26	Firmlingen
			insgesamt	314 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 29. Oktober 1981 im Pfarrheim St. Bonifatius statt.

Am 30. 10. 1981 firmte er				
in St. Barbara zu Mönchengladbach	73	Firmlinge		
Am 31. 10. 1981 in St. Konrad				
zu Mönchengladbach				
(Otl. Ohler)	73	Firmlinge		
			insgesamt	146 Firmlinge

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters in der Zeit vom 15. September bis zum 21. Oktober 1981 die kanonische Visitation des Dekanates Schwalmthal vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

9.	10.	in St. Martin zu Niederkrüchten-Oberkrüchten	26	Firmlingen
10.	10.	in St. Mariä Himmelfahrt zu Waldniel-Hehler	43	Firmlingen
10.	10.	in St. Anton zu Schwalmthal-Amern	35	Firmlingen
13.	10.	in St. Nikolaus zu Brüggen	43	Firmlingen
15.	10.	in St. Georg zu Schwalmthal-Amern	80	Firmlingen

16.	10.	in St. Peter zu Brüggen-Born	46	Firmlingen
17.	10.	in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht	144	Firmlingen
19.	10.	in St. Gertrud zu Schwalmtal-Dilkrath	10	Firmlingen
20.	10.	in St. Laurentius zu Niederkrüchten-Elmpt	62	Firmlingen
			insgesamt	489 Firmlingen

Die Schlußkonferenz mit den Priestern des Dekanates fand am 17. Oktober 1981 im Pfarrhaus zu Bracht statt.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

15. Dezember 1981

51. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

- Nr. 174 Gebetsanliegen des Papstes
für das Jahr 1982 154

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Nr. 175 „Frieden: Gottes Geschenk,
dem Menschen anvertraut“ 154

Bekanntmachungen des Generalvikariates

- Nr. 176 Bischofsjubiläum von Weihbischof
Joseph Buchkremer 155
- Nr. 177 Krippenopfer 155
- Nr. 178 Dreikönigssingen 1982 155
- Nr. 179 Gebetswoche für die Einheit der
Christen vom 18. bis 25. Januar 1982 155
- Nr. 180 Opfer der Firmlinge 1982 155
- Nr. 181 Afrika-Kollekte 1982 156
- Nr. 182 Familiensonntag am 7. Februar 1982 156
- Nr. 183 Dechantenkonferenz 1982 156
- Nr. 184 Lohnsteuerkarte 1982 und
Steuerermäßigung für Geistliche ... 156
- Nr. 185 Krankheitsfürsorge für die
Priester im Bistum Aachen 157
- Nr. 186 Arbeitgeberaufwendungen
nach dem Lohnfortzahlungsgesetz .. 157
- Nr. 187 Haushälterinnenzuschuß und
Lohnzahlungsnachweis 157
- Nr. 188 Arbeitsheft zum Weltfriedenstag ... 157
- Nr. 189 Richtlinien für die finanzielle
Förderung von mehrtägigen geistli-
chen Übungen 158

- Nr. 190 Jahresabschluß des Internatio-
nalen Katholischen Missionswerkes
MISSIO 158

- Nr. 191 Jahresabschluß 1981
des Päpstlichen Missionswerkes der
Kinder in Deutschland 158

- Nr. 192 Jahresabschluß des Päpstlichen
Werkes für geistliche Berufe 159

- Nr. 193 Altenberger Bibelwoche 159

- Nr. 194 Lieferbare Großdruckbücher
1981/82 159

- Nr. 195 Besuch im Partnerland Kolumbien .. 159

- Nr. 196 Warnung 159

Mitteilungen staatlicher Stellen

- Nr. 197 Auszug aus der Verordnung
über den Wert der Sachbezüge
in der Sozialversicherung für das
Kalenderjahr 1982 159

- Nr. 198 Exerzitienkalender 159

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 199 Priesterexerzitien 160

- Nr. 200 Personal- und Anschriften-
verzeichnis 1981 160

- Nr. 201 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1981 ... 160

- Nr. 202 Personalchronik 160

- Nr. 203 Pontifikalhandlungen 161

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 174 Gebetsanliegen des Papstes für das Jahr 1982

Januar

1. Für eine angemessene ökumenische Ausrichtung der Katechese. — 2. Für die Wahrung der Eigenart in den verschiedenen Ortskirchen der Weltkirche und ihren Beitrag zur vollen Einheit der Jünger Christi in der Liebe.

Februar

1. Für eine wirksame Liebehilfe der Christen an den Flüchtlingen in den verschiedenen Ländern. — 2. Für die Gnade eines immer lebendigeren Bewußtseins der eigenen Werte im chinesischen Volk.

März

1. Für die Erfahrung der Nähe Jesu Christi bei allen Menschen, die ein Kreuz zu tragen haben. — 2. Für den materiellen und sozialen Fortschritt in Ozeanien und die Erhaltung der Werte des Familien- und Gemeinschaftslebens.

April

1. Für eine immer bewußtere Verantwortung der einzelnen in der Sorge für geistliche Berufe. — 2. Für die modernen Massenmedien und ihren Einsatz in der Vermittlung der christlichen Botschaft der Wahrheit und des Heils für alle Menschen.

Mai

1. Für die christlichen Frauen und ihre gnadenhafte Erkenntnis für die hohe Würde der Frau durch die Fürbitte der Jungfrau Maria. — 2. Für eine eifrigere und wirkungsvollere Evangelisation in den Gegenden, wo die Menschen dem Atheismus mehr ausgesetzt sind.

Juni

1. Für die Erkenntnis Jesu Christi als Verkünder der göttlichen Barmherzigkeit vor allem im Geheimnis des Kreuzes. — 2. Für die Offenbarung Jesu Christi als wahrer Gott und wahrer Mensch in allen Kulturkreisen und die Ermöglichung einer echten Eingliederung der christlichen Religion.

Juli

1. Für die Stärkung der Ehegatten durch die Gnade des Ehesakramentes zur Bewältigung der Belastungen und Krisen im Familienleben durch die Liebe. — 2. Für die Stärkung der Glaubwürdigkeit des Evangeliums bei den afrikanischen Völkern durch den Dienst der Kirche am Menschen.

August

1. Für die Erkenntnis der Freude am Herrn als Stärkung für den heutigen Menschen. — 2. Für die Anerkennung der Menschenrechte, besonders der Religionsfreiheit, in den Verfassungen der jungen Staaten.

September

1. Für die Wertung der Reisen des Papstes als ein Dienst an allen, besonders den Armen. — 2. Für das beispielhafte Leben der Priester und Ordensleute zur Weckung neuer Berufungen besonders in den Missionen.

Oktober

1. Für die Nachahmung des Beispiels der hl. Theresia von Avila im Gebet und in der Betrachtung aller Christen. — 2. Für die Länder, die bis jetzt als Missionsgebiete bekannt waren und selbst in anderen Ländern den missionarischen Dienst ausüben.

November

1. Für die Christen, die verführt durch den Materialismus und das Konsumdenken unserer Gesellschaft den Sinn für Gott und ihre Bestimmung zur ewigen Seligkeit verloren haben. — 2. Für die Förderung der Volksfrömmigkeit des christlichen Lebens besonders in den Ortskirchen Südamerikas.

Dezember

1. Für den Dienst aller Menschen am Frieden durch die Achtung des Mitmenschen. — 2. Für die Bereicherung der Gesamtkirche aus den Erfahrungen meditativer Traditionen bei den asiatischen Kirchen.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 175 „Frieden: Gottes Geschenk, dem Menschen anvertraut“

*Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz
zum Weltfriedenstag 1982*

Viele reden von Frieden. Doch meinen alle damit dasselbe? Papst Johannes Paul II. hat uns durch die Wahl des Leitwortes für den Weltfriedenstag 1982 dazu aufgerufen, Zeugnis für den tragenden Grund christlicher Friedenshoffnung abzulegen.

Gott allein ist der wirkliche Ursprung wahren Friedens, nicht der Mensch und sein Tun. In Christus erscheint der Geist Gottes unter den Menschen. Mit Gott durch das Kreuz Christi versöhnt, hat die Menschheit teil an den Früchten dieses Geistes: an

Liebe, Wahrheit, Gerechtigkeit und Freiheit, ohne die nicht Friede sein kann. Wir Christen wissen also darum, daß Frieden letztlich immer als Gnadengabe geschenkt wird.

Darin gründet zugleich die Zuversicht im Handeln. Gott läßt die Anstrengungen des Menschen, sich von der Sünde abzuwenden und Ordnung in Gerechtigkeit und Liebe innerhalb der Gesellschaft, zwischen den Staaten und Völkern zu stiften und zu fördern, nicht in's Leere gehen. Es ist ein Gott der Liebe, der dem Friedenshandeln ein Ziel weist und — gegen alle Angst und Resignation — Hoffnung auf Gelingen gewährt.

Oft kann man den Eindruck gewinnen, daß gerade Christen im politischen Ringen um Frieden und Si-

cherheit in unserem Land Angst und Kleinmut säen. Doch wenn Gott den Menschen seinen Frieden anvertraut, dann bedeutet das doch, daß er ihnen auch zutraut, Frieden in sittlicher Tat zu verwirklichen. Das wird immer und überall geschehen, wo Menschen sich gegenseitig achten — über alle Grenzen, Blocksysteme und Kulturen hinweg.

Beten wir also an diesem Welttag des Friedens und im ganzen Jahr um den Geist der Versöhnung.

Handeln wir aus diesem Geist in der Familie, am Arbeitsplatz, in der Pfarrgemeinde und im öffentlichen Leben. Gewähren wir dabei auch denen Vertrauen, die an verantwortlicher Stelle in ernster Anstrengung und unter großer Mühe brauchbare Lösungen für die Probleme des Friedens in der Welt suchen.

Joseph Kardinal Höffner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 176 **Bischofsjubiläum von Weihbischof Joseph Buchkremer**

Aachen, 27. November 1981

Am 21. Dezember 1961 wurde Weihbischof Joseph Buchkremer in Aachen zum Bischof geweiht. Aus diesem Anlaß wird am Samstag, dem 26. Dezember 1981, um 10.00 Uhr im Dom zu Aachen ein festliches Pontifikalamt gefeiert. Anschließend findet um 11.30 Uhr ein Empfang in der Domsingschule statt. Dazu sind alle Gläubigen im Bistum Aachen, insbesondere die Priester, herzlich eingeladen.

Nr. 177 **Krippenopfer**

1. *Intention:* sie ist die gleiche wie beim Weltmissionstag der Kinder. Darum haben alle Gemeinden ein kleines Krippenschild erhalten mit der Aufschrift „Ich war behindert — und Ihr? . . .“

2. *Überweisung:* direkt an das Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, mit dem Stichwort „Krippenopfer“.

Pax-Bank eG, Aachen, Konto Nr. 300 20, BLZ 391 601 91.

Nr. 178 **Dreikönigssingen 1982**

1. *Leitwort:* „KUDUMBAM — Damit Kinder heute leben können!“ „KUDUMBAM“ ist ein indisches Wort für Familie. Es geht bei der Aktion um die Stärkung der Familie in religiöser und sozialer Hinsicht, um Kindern Leben zu ermöglichen.

2. *Pastorale Bedeutung:* Die Aktion kann Kontakte zu Familien der Gemeinde schaffen, zumal wenn Priester in einem Teil der Gemeinde mitgehen. Es ist sicher auch von Bedeutung, daß die Kinder in den Familien die Weihnachtsbotschaft weitersagen, daß sie beten und den Segen Gottes bringen. Wir würden uns freuen, wenn sich noch mehr Gemeinden für die Aktion entschließen könnten.

Zu einem gemeinsamen Gottesdienst mit unserem Bischof Klaus sind alle Sternsinger am 2. Januar 1982 um 10.00 Uhr im Münster in Mönchengladbach eingeladen.

3. *Materialien:* Das Kindermissionswerk hält Arbeitshilfen für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Dreikönigssingens als Angebot bereit. Ein entsprechender Bestellzettel ist allen Gemeinden zugestellt worden.

4. *Überweisung:* Nach dem Wunsch unserer Bischöfe sollen die Gaben aus dem Dreikönigssingen ganz dem missionarischen Dienst der Jungen Kirchen zugute kommen. Die Gaben bitte weiterleiten an das

Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland, Stephanstr. 35, 5100 Aachen

Postscheckkonto Köln Nr. 6835—505,
BLZ 370 100 50

Stadtsparkasse Aachen, Konto Nr. 299,
BLZ 390 500 00

Pax-Bank eG, Aachen, Konto Nr. 300 20,
BLZ 391 601 91

Nr. 179 **Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25. Januar 1982**

Aachen, 25. November 1981

Leitwort der im kommenden Jahr stattfindenden Gebetswoche für die Einheit der Christen ist die Zusage „Gott schenkt jedem ein Zuhause“. Das dazu vorbereitete Textheft enthält einen Gottesdienst, Anregungen zur Schriftlesung an den einzelnen 8 Tagen der Woche sowie Informationen zu Projekten in Ländern der 3. Welt, die vom „Ökumenischen Opfer“ im nächsten Jahr gefördert werden sollen. Den Schriftlesungen sind diesmal entsprechende Besinnungen aus Kenia zugeordnet.

Das Textheft ist, wie üblich, bei der Ökumenischen Centrale, Friedrichstraße 2—6, 6000 Frankfurt 1, zu beziehen.

Als weitere Materialien werden angeboten Plakate mit der Titelgraphik des Textheftes (DIN A 2) und eine Arbeitsmappe mit Texten und Dias. Unter anderem enthält sie eine biblisch-theologische Besinnung zu Psalm 84 von Alfons Deissler, einen Predigtentwurf zum gleichen Text von Heinz Joachim Held und eine Bildmeditation zum Thema der Gebetswoche. Plakate und Arbeitsmappe können beim Kyrios-Verlag, Postfach 17 40, 8050 Freising, bestellt werden.

Nr. 180 **Opfer der Firmlinge 1982**

Innerhalb des Bonifatiuswerkes unterstützt die Katholische Diasporakinderhilfe in den mittel- und

nordeuropäischen Diasporagebieten 182 katholische Kinderheime und Kindergärten sowie die Durchführung religiöser Freizeiten und Bildungsmaßnahmen. Hinzu kommt die Förderung der Frohen Herrgottstunden in den Gemeinden zwischen Elbe und Oder. Für diese Aufgaben konnten im vergangenen Jahr über 5,8 Millionen DM aus privaten Wohltäterspenden, aus dem Opfer der Erstkommunikanten und dem Opfer der Firmlinge bereitgestellt werden.

Damit die genannten pastoralen Aktivitäten auch im kommenden Jahr laufen können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Gemeinden das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Das Ergebnis dieser Kollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Firmlinge“ an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 181 Afrika-Kollekte 1982

Der Afrika-Tag, früher am Fest der Erscheinung des Herrn gefeiert, wird in diesem Jahr am 10. Januar 1982 begangen. Diese älteste Missionskollekte der Weltkirche diente früher dem Loskauf afrikanischer Sklaven, vor allem der Kinder. Seit Jahren werden aus dem Erlös in allen katholischen Ländern der Erde die afrikanischen Katechisten unterstützt. 132 578 Katechisten arbeiten heute haupt- und nebenberuflich mit staunenswertem Erfolg an der Christianisierung des Kontinents. Täglich nimmt die Zahl der Katholiken in Afrika um mehr als 4 000 zu, darunter ein hoher Prozentsatz von fast einem Drittel Erwachsenenauftau. Trotz ihres lebenslangen Einsatzes können die Katechisten durch die Kirche nur einen verhältnismäßig niedrigen Beitrag zum Lebensunterhalt erhalten, der weit unter dem Betrag vergleichbarer Lehrergehälter liegt. In manchen Ländern, wie Burundi und Ruanda, müssen die hauptamtlichen Katechisten mit DM 30–60,— im Monat auskommen.

Dies ist eine unerträgliche Situation im kirchlichen Dienst mit bohrenden Rückfragen an die Prioritäten unserer Hilfe für die Dritte Welt.

Weiterhin ist die Entscheidungssituation, vor allem im westlichen Afrika, bedeutsam. In den achtziger Jahren werden sich nach menschlichem Ermessen die 20 Millionen Anhänger von Naturreligionen in Westafrika für eine der großen Weltreligionen entscheiden. Dabei kommt es auf eine wirksame Präsenz der Kirche an. Gerade die Katechisten sind in dieser Umbruchsituation die entscheidenden Verkünder des Evangeliums. Der Sicherung ihrer Ausbildung, ihres Lebensunterhaltes dient die Afrika-Kollekte 1982. Alle Seelsorger werden gebeten, die Kollekte zum Afrika-Tag 1982 rechtzeitig anzukündigen und eindringlich zu empfehlen. Sie ist in allen Messen zu halten und auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Informationen über die Situation der Kirche in Afrika zum Afrika-Tag 1982 werden von MISSIO zugesandt.

Nr. 182 Familiensonntag am 7. Februar 1982

Aachen, 27. November 1981

Der Familiensonntag 1982 wurde auf den Sonntag nach dem Fest der Darstellung des Herrn, den 7. Februar, festgesetzt.

Der Familiensonntag steht unter dem Thema „Christliche Familienkultur heute“. Durch diese Thematik soll aus den Quellen der Offenbarung und aus dem Bestand der Tradition christliches Lebenswissen neu bewußt gemacht werden.

Der Familiensonntag selbst soll vor allem eine liturgisch-pastorale Grundlegung für das Jahresprogramm der Familienarbeit in den Gemeinden sein. Die Familienorganisationen sollen über das Jahr hinweg einzelne Aspekte in ihren Veranstaltungen aufgreifen und vertiefen.

Ein Materialheft und Plakate mit Anregungen zur Gestaltung des Familiensonntags und Hinweisen für die Familienarbeit werden den Pfarren zugestellt.

Nr. 183 Dechantenkonferenz 1982

Aachen, 27. November 1981

Die nächste Diözesan-Dechantenkonferenz wird am Montag, dem 28. Juni 1982, stattfinden. Ort und Thematik werden rechtzeitig durch eine persönliche Einladung bekanntgegeben.

Die Herren Dechanten werden gebeten, diesen Termin schon jetzt in ihre Planungen einzubeziehen.

Nr. 184 Lohnsteuerkarte 1982 und Steuerermäßigung für Geistliche

Aachen, 24. November 1981

Die Lohnsteuerkarten 1982 sind allgemein bereits zugestellt worden. Wir bitten alle Geistlichen, die keinen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt stellen, die Steuerkarte ohne Informationsbroschüre unverzüglich nach hier einzureichen. Die Personalnummer — sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung vermerkt — ist vorher auf der Vorderseite oben rechts einzutragen.

Sollte die Steuerkarte sich zur Eintragung eines Freibetrages beim Finanzamt befinden und nicht zum Jahresbeginn vorgelegt werden können, so wird gebeten, dies kurz mitzuteilen.

Ein etwaiger Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 1982 muß bis zum 30. 11. 1982 beim Finanzamt eingehen. Einem Antrag auf Berücksichtigung von erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastung wird seitens des Finanzamtes nur stattgegeben, wenn die Summe dieser Aufwendungen DM 1800,00 jährlich übersteigt. Bleibt die Summe unter diesem Betrag, können die Aufwendungen nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung bzw. beim Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht werden. Das gilt auch für den Freibetrag bei Beschäftigung einer Haushälterin oder

Haushaltshilfe, der jährlich mit DM 1 200,00 bzw. DM 600,00 gewährt wird, soweit das 60. Lebensjahr bis zum 31. 12. 1981 vollendet wurde.

Vorsorgeaufwendungen, dies sind Aufwendungen für Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- und Todesfall-Versicherungen sowie Bausparkassen, werden nicht als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Von Amts wegen sind folgende Freibeträge einzutragen:

- a) Altersfreibetrag von jährlich DM 720,00, wenn der Geistliche vor dem 2. Januar 1918 geboren ist;
- b) Pauschbeträge für Körperbehinderte.

Beim Erhalt der Steuerkarte ist zu prüfen, ob diese Freibeträge bereits durch die Gemeinde-/Stadtverwaltung eingetragen sind; in der Regel wird das der Fall sein.

Nr. 185 Krankheitsfürsorge für die Priester im Bistum Aachen

Aachen, 24. November 1981

Aufgrund der Neuregelung der Krankheitsfürsorge für die Priester im Bistum Aachen zum 1. Januar 1978 wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß Beihilfen zu Krankheitskosten nur gewährt werden, wenn sie spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Es wird deshalb gebeten, Krankheitskosten des Jahres 1981 rechtzeitig mittels des dazu bestimmten Vordrucks bei der PAX-Krankenkasse zur Erstattung einzureichen.

Aus gegebener Veranlassung wird in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Kostenerstattung für Zahnersatz darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Kosten höchstens bis zum vierfachen Satz der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erstattet werden. Es empfiehlt sich daher, bei zahnprothetischen Behandlungsmaßnahmen einen Kostenvorschlag zu erbitten und diesen zur Prüfung an die PAX-Krankenkasse einzusenden.

Nr. 186 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Aachen, 24. November 1981

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatzkrankenkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert ist. Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihres Lohnes im Krankheitsfall anderen Angestellten gleichgestellt.

Wenn eine Haushälterin im Jahre 1981 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig war (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes ist erforder-

lich) und das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt wurde, so kann dieser als Arbeitgeber bei der Krankenkasse für jenen Zeitraum einen Teil des weitergezahlten Arbeitsentgelts zur Erstattung beantragen. Antragsvordrucke sind bei den Ortskrankenkassen erhältlich und zweifach einzureichen.

Nr. 187 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis

Aachen, 24. November 1981

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 25. Januar 1982 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis für das Jahr 1981 einzusenden. Gleichfalls ist die Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Sozialversicherung für das Jahr 1981 mittels des dazu vorgesehenen Vordrucks einzureichen. Dies entfällt, soweit eine Bescheinigung der Krankenkasse für 1981 bereits hier vorliegt.

Gemäß Anordnung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallende Steuer nachzuberechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Außerdem möchten wir erneut darauf hinweisen, daß der Hauptabteilung Personal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin ein eigenes Altersruhegeld bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß nicht mehr gewährt werden kann.

Die Vordrucke für die Lohnzahlungsnachweise für das Jahr 1982 werden Mitte Dezember 1981 zugestellt.

Nr. 188 Arbeitsheft zum Weltfriedenstag am 1. Januar 1982

Zum Welttag des Friedens erscheint wie in früheren Jahren wieder ein Arbeitsheft. Es enthält eine Einführung zum Motto des Weltfriedenstages, Texte, Gottesdienstelemente und Predigtvorlagen sowie Vorschläge und praktische Hinweise zur Feier des Weltfriedenstages. Das Heft ist diesmal in der Größe DIN A4 gedruckt, so daß eine größere Schrifttype verwendet werden konnte, was die Benutzung im Gottesdienst erleichtert. Das Arbeitsheft wird im Auftrag des Katholischen Arbeitskreises Entwicklung und Frieden (KAEP) von der deutschen Pax Christi-Sektion herausgegeben.

Das Arbeitsheft wird allen Pfarrern im Dezember von der Diözese aus zugesandt. Die Religionslehrer an Berufsschulen und Oberschulen erhalten das Heft über einen zentralen Verteiler. Soweit möglich lassen die Katholikenräte der Diözesen das Heft auch den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte zugehen. Einzelexemplare des Arbeitsheftes sind zu bestellen beim Diözesanrat der Katholiken — Sachausschuß „Frieden — Entwicklung — Mission“, Postfach 210, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 85.

**Nr. 189 Richtlinien für die
finanzielle Förderung von mehrtägigen
geistlichen Übungen**

1. Allgemeines

- 1.1 Gefördert werden mehrtägige geistliche Übungen (z. B. Exerzitien, Intensivkurse, Kurse zur Glaubenserneuerung), die außerhalb der eigenen Pfarrgemeinde der Teilnehmer in Häusern stattfinden, in denen Stille und Sammlung möglich sind (Exerzitien, Ordens-, Bildungshäuser u. dgl.).
- 1.2 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 In der Regel können nur geistliche Übungen gefördert werden, die in Häusern im Bereich des Bistums Aachen stattfinden und in dessen Exerzitienplan veröffentlicht worden sind.
- 2.2 Über die Förderungsfähigkeit anderer geistlicher Übungen entscheidet das Exerzitiensekretariat des Bistums auf Voranfrage.
- 2.3 Nicht gefördert werden können geistliche Übungen, die eine anderweitige Förderung erfahren.

3. Förderung der Teilnehmer

- 3.1 Für die Teilnehmer an geistlichen Übungen kann pro Person und Tag ein Zuschuß von einem Drittel des Tagessatzes, höchstens DM 12,—, gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen sind Sonderregelungen möglich.
- 3.2 Bei geistlichen Übungen für Familien gilt Ziff. 3.1 auch für Kinder, die sich in Begleitung der Eltern befinden und selbst nicht an den geistlichen Übungen teilnehmen. Aufwendungen, die für die Betreuung dieser Kinder entstehen, können in angemessenem Umfang übernommen werden.
- 3.3 Hilfen, die den Teilnehmern von seiten eines Antragsberechtigten gemäß Ziff. 5.1 Satz 1 zur Aufbringung der nach Abzug von Zuschüssen nach Ziff. 3.1 und 3.2 verbleibenden Eigenleistung gewährt werden, gelten nicht als anderweitige Förderung im Sinne von Ziff. 2.3.

4. Förderung der Leitung von geistlichen Übungen

- 4.1 Für die Honorare der Leiter geistlicher Übungen kann pro Tag ein Zuschuß von DM 100,— gewährt werden, sofern der Leiter nicht Priester des Bistums ist oder als Ordenspriester oder als Referent in dessen Diensten steht und hierfür eine Vergütung bezieht.
- 4.2 Arbeiten mehrere Personen als Leitungsteam zusammen, kann nur der Honorarzuschuß für einen Leiter gewährt werden.

5. Antragstellung und Abrechnung

- 5.1 Antragsberechtigt sind Diözesanstellen, Regionen, Dekanate und Pfarrgemeinden des Bistums Aachen sowie Verbände und sonstige Organisationen, die ihren Sitz in dessen Bereich haben. Antragsberechtigt sind ferner Einzelpersonen, die im Bereich des Bistums ihren Wohnsitz haben.
- 5.2 Anträge sind beim
Exerzitiensekretariat des Bistums Aachen
Gerberstraße 20
4060 Viersen
auf dort erhältlichen Antragsformularen einzureichen.
- 5.3 Der Zuschuß wird nach Abschluß der geistlichen Übungen und Prüfung der erforderlichen Nachweise ausgezahlt. Die erforderlichen Nachweise werden bei Genehmigung eines Antrags bekanntgegeben.

**Nr. 190 Jahresabschluß
des Internationalen Katholischen
Missionswerkes MISSIO**

Aachen, 15. November 1981

Wir bitten die Herren Seelsorger, alle Beiträge, Spenden, Rechnungsbeträge usw., die noch für das Jahr 1981 bestimmt sind, vor dem 31. Dezember d. J. auf die Konten des Internationalen Kath. Missionswerkes MISSIO, Aachen, einzuzahlen: Postscheckkonto Köln 98 00-505; Kreissparkasse Aachen 98 00; Stadtparkasse Aachen 98 00.

Nach diesem Termin eingehende Beträge können für das Jahr 1981 nicht mehr berücksichtigt werden.

**Nr. 191 Jahresabschluß 1981
des Päpstlichen Missionswerkes
der Kinder in Deutschland**

Aachen, 21. November 1981

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Taufgaben und sonstige Spenden noch vor Jahresende auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

- Kindermissionswerk in Aachen
— Konto Nr. 30020 Pax-Bank in Aachen
(Bankleitzahl 391 601 91)
— Konto Nr. 6835-505 Postscheckamt Köln
(Bankleitzahl 370 100 50)

Wir bitten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Die leiblichen und seelischen Nöte der Kinder in unserer Welt — in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika sind fast 50% der Menschen Kinder — rufen nach unserer schnellen Hilfe.

**Nr. 192 Jahresabschluß
des Päpstlichen Werkes
für geistliche Berufe**

Aachen, 15. November 1981

Wie die anderen Päpstlichen Werke macht auch das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) seine Jahresbilanz zum 31. Dezember 1981. Die Verwaltung des PWB bittet daher, alle Beiträge, Spenden und Priesterdonnerstags-Kollekten aus 1981 bis zu diesem Termin an das Päpstliche Werk für geistliche Berufe, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, einzusenden (Postscheckkonto Köln 886 35-509; Pax-Bank Aachen 2 035 400).

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die Förderinnen und Förderer des PWB auf diesen Einsendetermin aufmerksam zu machen. Später eingehende Beträge können nicht mehr für das Jahr 1981 verbucht werden.

Nr. 193 Altenberger Bibelwoche

Von Montag, 25. Januar 1982, 18.30 Uhr bis Samstag, 30. Januar 1982, 9.00 Uhr findet die Altenberger Bibelwoche 1982 statt. Ihr Thema lautet „Die Worte Jesu nach der Logienquelle 'Q' — Ein Evangelium vor den Evangelien?“. Die Leitung hat Msgr. Dr. theol. Franz Gerhard Cremer, Düsseldorf. Auskunft und Anmeldung: Erzbischöfliches Generalvikariat Köln, Abteilung Weiterbildung, Postfach 10 80 14, 5000 Köln 1, Ruf 02 21/1 64 24 67.

**Nr. 194 Lieferbare Großdruckbücher
1981/82**

Der Deutsche Caritasverband hat eine neue Auswahlliste lieferbarer Großdruckbücher 1981/82, mit zwei Schriftproben, veröffentlicht. Die Bücher sind für jene geeignet, die trotz Brille normale Schriftgrö-

ßen nicht über längere Zeit lesen können. Die etwa 140 für die Liste ausgewählten Titel aus über 30 Verlagen, für Leser jeden Alters und zumeist von Gegenwartsauteuren, bieten überwiegend Erzählendes (auch Kriminalromane), daneben aber auch Bücher zur Besinnung und Sachbücher. Die Liste „Lieferbare Großdruckbücher 1981/82“ kann angefordert werden beim Deutschen Caritasverband, Postfach 420, 7800 Freiburg i. Br.

**Nr. 195 Besuch
im Partnerland Kolumbien**

In der Zeit vom 20. 7. — 13. 8. 1982 wird eine Reise nach Kolumbien, in das Partnerland unseres Bistums angeboten. Die Reise wird vorbereitet von der Diözesanstelle für weltkirchliche Dienste; sie wird den Priestern und Laienmitarbeitern im pastoralen Dienst angeboten, die mit ihren Gemeinden die Sorge um die Aktion „Seelsorge Südamerika“ mittragen.

Die Zahl der Teilnehmer ist auf zwanzig begrenzt.

Interessenten wenden sich wegen weiterer Informationen an: Bischöfliches Generalvikariat, Abt.: Weltkirchliche Dienste, Postfach 210, 5100 Aachen, Tel. 02 41—45 22 73.

Nr. 196 Warnung

Die Selectronic-Import-Export G.m.b.H. in 7631 Rust bietet eine Papst-Gedächtnismedaille zum Preis von DM 70,— an, deren Reinerlös der katholischen Kirche in Polen in Form von Lebensmitteln zugute kommen soll.

Vor dem Kauf dieser Medaille wird gewarnt, da die Unredlichkeit der Firma nachgewiesen ist.

Mitteilungen staatlicher Stellen

**Nr. 197 Auszug aus der
Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der
Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1982
(Sachbezugsverordnung 1982 — SachBezV 1982)**

- (1) Nach der Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1982 ist für freie Kost und Wohnung (freie Station) in Nordrhein-Westfalen ab dem 1. Januar 1982 ein Wert von monatlich DM 440,00 anzusetzen.
- (2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen:

für die Wohnung	34 vom Hundert
für Heizung	10 vom Hundert
für Beleuchtung	2 vom Hundert

für Frühstück	12 vom Hundert
für Mittagessen	21 vom Hundert
für Abendessen	21 vom Hundert

des Wertes von Absatz 1.

Nr. 198 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des KA ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das erste Halbjahr 1982 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen. Anrufe und Anfragen bestätigen, daß den Gläubigen oft die Exerzitientermine nicht bekanntgemacht werden.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 199 Priesterexerzitien

Exerzitienhaus der Benediktinerabtei

Gerleve — 4425 Billerbeck, F. (0 25 41) 7 00 47

8.—12. Februar 1982

8.—12. März 1982

19.—23. April 1982

10.—14. Mai 1982

20.—24. September 1982

11.—15. Oktober 1982

8.—12. November 1982

6.—10. Dezember 1982

Leiter: P. Johannes Chrysotomus Ripplinger OSB

Thema: „Christus — unsere Zukunft“

Die Kurse (Stillschweigen, 10 Vorträge, Gelegenheit zur Teilnahme am Chorgebet und der Konzelebration der Mönche) beginnen am ersten Tag um 18 Uhr und schließen am letzten Tag morgens.

Priesterhaus Berg Moriah, 5411 Simmern
F. (0 26 20) 80 92

7.—12. März 1982

Thema: „Einkehr in die Berufung“

Leiter: Direktor Dr. Peter Wolf, Freiburg

31. Mai—5. Juni 1982

Thema: „Gott, der voll Erbarmen ist“

Leiter: Direktor Otto Maurer, Ingolstadt

24.—29. Oktober 1982

Thema: „Gott ist dir nahe“

Leiter: Rektor Hermann Gebert, Simmern

Priesterhaus Marienau, Höhrer Straße 86,
5414 Vallendar, F. (02 61) 6 00 53

27. September — 1. Oktober 1982

Thema: „Maria in der Welt“

Leiter: P. Heinrich Puthen, Schönstatt

Nr. 200 Personal- und Anschriftenverzeichnis 1981

Aachen, 23. November 1981

Das in diesem Jahr ausgelieferte Personal- und Anschriftenverzeichnis 1981 behält auch im Jahre 1982 seine Gültigkeit, da eine Neuauflage im Jahre 1982 entfällt. Deshalb wird eine sorgfältige Aufbewahrung des derzeitigen Buches empfohlen.

Nr. 201 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1981

Nr. 202 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

Pfarrer Josef Müllers, St. Paul, Krefeld-Uerdingen, am 30. Oktober 1981 für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Ost ernannt;

Pfarrer Dr. Peter Jöcken, St. Martin, Jülich-Kirchberg, und Pfarrverweser der Pfarre Hl. Maurische Märtyrer, Jülich-Bourheim, am 30. Oktober 1981 für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Jülich ernannt;

Pfarrer Günter Esters, St. Franz Sales, Jülich, am 30. Oktober 1981 für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Jülich ernannt;

Pfarrer i. R. Peter Bringmann, Eschweiler-Dürwiß, am 3. November 1981 von seinem Auftrag zum Pfarrverweser ohne Vermögensverwaltung für die Pfarre St. Laurentius, Laurenzberg, Dekanat Eschweiler, entpflichtet;

Pfarrer Herbert Valter, St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß, am 3. November 1981 — unbeschadet seiner sonstigen Aufgaben — zum Pfarrverweser ohne Vermögensverwaltung für die Pfarre St. Laurentius, Laurenzberg, Dekanat Eschweiler, bestellt;

Pfarrer Karl Heinrich Haus, St. Lambertus, Mechernich-Holzheim, und Pfarrverweser an St. Goar, Mechernich-Harzheim, am 6. November 1981 von den Aufgaben des Pfarrverwesers an St. Goar, Mechernich-Harzheim, Dekanat Mechernich, mit Wirkung vom 9. November 1981 entpflichtet;

Pfarrer Wilhelm Robben, St. Johann B., Mechernich, am 6. November 1981 von den Aufgaben des Pfarrers an St. Johann B., Mechernich, Dekanat Mechernich, mit Wirkung vom 9. November 1981 entpflichtet und krankheitshalber in den Ruhestand versetzt;

Kaplan Friedhelm E s t e r s , Ponce/Puerto Rico, am 9. November 1981 den Titel Pfarrer verliehen;
Dechant Heinrich J o u s s e n , St. Lambertus, Linnich-Tetz, am 9. November 1981 als Pfarrverweser an St. Georg, Linnich-Hottorf, beide Dekanat Linnich, mit Wirkung vom 15. November 1981 entpflichtet;

P. Kurt Anton H o b e r g OSFS, Pfarrverweser an St. Gereon, Linnich-Boslar, am 11. November 1981 zusätzlich zum Pfarrverweser der Pfarre St. Georg in Linnich-Hottorf, beide Dekanat Linnich, mit Wirkung vom 15. November 1981 ernannt;

Dechant Johannes W i n k e r , St. Hubert, Heinsberg-Kirchhoven, am 11. November 1981 bis auf weiteres zum vicarius adiutor an der Pfarre St. Gangolf, Heinsberg, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, ernannt;

Diakon Wilhelm E s s e r , Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath, am 11. November 1981 die Stelle eines Diakons an St. Kornelius, Viersen-Dülken, Dekanat Viersen, mit Wirkung vom 20. November 1981 angewiesen;

Kaplan Alois H ü r i n g , St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip, am 11. November 1981 zum Pfarrer an St. Martin, Jüchen-Bedburdyck, Dekanat Hochneukirch, mit Wirkung vom 1. Januar 1982 ernannt;

Pfarrer Ferdinand L e n ß e n , Dechant des Dekanates Aachen-Nord, am 13. November 1981 von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Elisabeth, Aachen, und des Dechanten des Dekanates Aachen-Nord mit Wirkung vom 1. Dezember 1981 entpflichtet und in den Ruhestand versetzt; gleichzeitig wurde er — vorerst für die Dauer von zwei Jahren — zum Subsidiar für die Region Aachen-Stadt ernannt;

Pfarrer Heribert F a ß b e n d e r , St. Franziskus, Meerbusch-Strümp, am 16. November 1981 zum Dechanten des Dekanates Meerbusch für fünf Jahre ernannt;

Pfarrer Wilhelm D a p p e r , St. Stephan, Meerbusch-Lank, am 16. November 1981 zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Meerbusch für fünf Jahre ernannt;

Polizeipfarrer Winfried W a c k e r z a p p , Linnich-Glimbach, am 24. November 1981 den Titel Polizeidekan verliehen;

Religionslehrer Carmelo O r t i g o s a , Mönchengladbach, am 24. November 1981 von den Aufgaben des Religionslehrers am Städtischen Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium in Mönchengladbach und des Subsidiars an der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, rückwirkend ab 1. Oktober 1981 entpflichtet;

Studiendirektor i. R. Matthias K a m p s , Pfarrverweser der Pfarre Heilig Kreuz, Geilenkirchen-Süggerath, Dekanat Geilenkirchen, am 24. November 1981 den Titel Pfarrer verliehen.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

am 9. November 1981 Pfarrer i. R. Robert N i e - c h o j , Erzpriester, Jubilarpriester, geb. 1. Juni 1894 in Hohenlinde, Kreis Beuthen/Oberschlesien, zum Priester geweiht am 16. Juni 1918 in Breslau, von 1960 bis 1976 Pfarrverweser der Pfarre St. Agatha in Glimbach, zuletzt wohnhaft in Viersen, St. Remigius;

am 18. November 1981 Pfarrer Johannes H e i - d e n t h a l , Ehrendechant, geb. 22. Juli 1913 in Stolberg, zum Priester geweiht am 12. September 1939 in Aachen, seit 1953 Pfarrer an St. Leonhard in Hückelhoven-Hilfarth;

am 19. November 1981 Pfarrer P. Gottfried H e c k e r OSFS, Pfarrverweser der Pfarrgemeinden St. Philippus und Jakobus in Jülich-Güsten und St. Hubert in Jülich-Welldorf, geb. 21. September 1922 in Lohn, zum Priester geweiht am 3. April 1954 in Paderborn, seit 1976 in Jülich-Güsten tätig, seit 1978 stellvertretender Dechant des Dekanats Jülich;

am 30. November 1981 P. Paul K o p p e l b e r g CSSp, geb. am 27. Juli 1912 in Hückeswagen, zum Priester geweiht am 15. Dezember 1937 in Aachen; seit 1948 Generalsekretär des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit in Aachen, mit Wirkung vom 1. Mai 1958 Nationaldirektor des deutschen Zweiges des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder, 1980 Versetzung in den Ruhestand.

Unser Bischof Klaus hat

Herrn Karl-Heinz S o n a n i n i am 1. September 1981 zum Dienst als Gemeindereferent in unserem Bistum beauftragt.

Als Gemeindereferent wurde eingesetzt:

Herr Karl-Heinz S o n a n i n i , ab 15. Oktober 1981 in der Pfarre St. Josef, Düren, Dekanat Düren-Südwest.

Veränderung des Auftrags:

Gemeindereferentin Hildegard A e n g e n h e y - s t e r ist mit Wirkung vom 17. November 1981 nicht mehr auf der Ebene des Dekanates Schwalmatal tätig, sondern in den Gemeinden St. Anton, Schwalmatal-Amern, und St. Georg, Schwalmatal-Amern, beide Dekanat Schwalmatal.

Nr. 203 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus nahm folgende Pontifikalhandlungen vor;

Er konsekrierte am 24. Mai 1982 den Erweiterungsbau der Pfarrkirche St. Klemens in Heimbach und dessen Altar auf den Titel „Salvator Mundi“.

In der Zeit vom 12. September bis zum 1. Dezember 1981 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Aachen-Nordwest vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

12. 9. 1981 in St. Peter zu Aachen	16 Firmlingen
10. 11. 1981 in St. Heinrich zu Aachen (Otl. Horbach)	53 Firmlingen
11. 11. 1981 in St. Martin zu Aachen (Otl. Richterich)	63 Firmlingen
24. 11. 1981 in St. Laurentius zu Aachen (Otl. Laurensberg)	41 Firmlingen
25. 11. 1981 in St. Andreas zu Aachen	85 Firmlingen
insgesamt	258 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 1. Dezember 1981 im Pfarrheim St. Andreas statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Joseph Buchkremer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete das heilige Sakrament der Firmung am

15. 11. 1981 in St. Johann B. zu Herzogenrath (Otl. Merkstein)	55 Firmlingen
25. 11. 1981 in St. Apollonia zu Hürtgenwald (Otl. Großhau)	31 Firmlingen
insgesamt	86 Firmlingen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das heilige Sakrament der Firmung am

4. 11. 1981 in St. Martin zu Langerwehe (darunter 1 Erwachsene)	133 Firmlingen
6. 11. 1981 in St. Cyriakus zu Krefeld (Otl. Hüls)	116 Firmlingen
7. 11. 1981 in St. Johann B. zu Mönchengladbach (Otl. Rheydt)	72 Firmlingen
10. 11. 1981 in Herz Jesu zu Krefeld (Otl. Königshof)	92 Firmlingen
11. 11. 1981 in St. Martin zu Krefeld	51 Firmlingen
12. 11. 1981 in St. Johann B. zu Krefeld	69 Firmlingen
13. 11. 1981 in St. Bonifatius zu Krefeld (Otl. Stahldorf)	81 Firmlingen
14. 11. 1981 in St. Josef zu Krefeld (Otl. Traar)	86 Firmlingen
16. 11. 1981 in St. Lambertus zu Nettetal (Otl. Breyell)	91 Firmlingen
17. 11. 1981 in St. Dionysius zu Korschenbroich (Otl. Kleinenbroich)	110 Firmlingen
19. 11. 1981 in Herz Jesu zu Mönchengladbach (Otl. Bettrath)	136 Firmlingen
20. 11. 1981 in St. Andreas zu Korschenbroich	114 Firmlingen
21. 11. 1981 in St. Elisabeth zu Krefeld	79 Firmlingen
24. 11. 1981 in St. Franziskus zu Meerbusch (Otl. Strümp)	32 Firmlingen

25. 11. 1981 in St. Nikolaus zu Meerbusch (Otl. Osterath)	80 Firmlingen
darunter 1 Erwachsene	80 Firmlingen
26. 11. 1981 in St. Stephan zu Meerbusch (Otl. Lank, darunter 25 aus St. Cyriakus — Nierst — und 12 aus St. Martin — Kierst —)	132 Firmlingen
28. 11. 1981 in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach (Otl. Neuwerk)	99 Firmlingen
30. 11. 1981 in St. Hubert zu Nideggen (Otl. Schmidt)	93 Firmlingen
insgesamt	1666 Firmlingen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters in der Zeit vom 31. Oktober bis zum 12. November 1981 die kanonische Visitation im Dekanat Aachen-Burtscheid vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

31. 10. 1981 in St. Gregorius	87 Firmlingen
4. 11. 1981 in St. Michael	58 Firmlingen
5. 11. 1981 in St. Johann	40 Firmlingen
6. 11. 1981 in St. Gregorius	78 Firmlingen
insgesamt	263 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 27. November 1981 im Pfarrhaus St. Michael statt.

In der Zeit vom 16. bis 20. November 1981 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Aachen-Nord vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

19. 11. 1981 in St. Elisabeth	107 Firmlingen
-------------------------------	----------------

Die Schlußkonferenz mit den Priestern des Dekanates fand am 20. November 1981 im Sitzungssaal in St. Elisabeth statt.

Er konsekrierte am 22. November 1981 den Altar zu Mülhausen, Dekanat Nettetal-Grefrath, zu Ehren des hl. Heinrich.

Weiterhin spendete er das heilige Sakrament der Firmung am

8. 11. 1981 in St. Peter zu Düren (Otl. Merken)	132 Firmlingen
14. 11. 1981 in St. Johann B. zu Hückelhoven (Otl. Ratheim)	67 Firmlingen
15. 11. 1981 in St. Adelgundis zu Jülich (Otl. Koslar)	79 Firmlingen
27. 11. 1981 in St. Mariä Verkündigung zu Herzogenrath (Otl. Bank)	52 Firmlingen
28. 11. 1981 in St. Gertrud zu Herzogenrath	80 Firmlingen
insgesamt	410 Firmlingen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Bischof Wilhelm Josef Duschak SVD im Dekanat Rheydt-Odenkirchen folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete das heilige Sakrament der Firmung am
17. 11. 1981 in St. Mariä Himmelfahrt
(Otl. Meerkamp) 60 Firmlingen
18. 11. 1981 in St. Michael
(Otl. Kamphausener
Höhe) 49 Firmlingen
20. 11. 1981 in St. Gereon
(Otl. Giesenkirchen) 70 Firmlingen
22. 11. 1981 in St. Laurentius
(Otl. Odenkirchen) 79 Firmlingen
27. 11. 1981 in St. Paul
(Otl. Müllfort) 55 Firmlingen
insgesamt 313 Firmlingen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Mis-
sionsbischof Franziskus Hoenen SVD am 14. 11.
1981 52 Jungen und Mädchen in der Pfarrkirche St.
Johannes Ev. zu Düren (Otl. Gürzenich) das heilige
Sakrament der Firmung.

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag
unseres Bischofs Klaus spendete Dechant Wolfgang
Schröer das heilige Sakrament der Firmung am
17. 11. 1981 in Heilig Kreuz
zu Hürtgenwald
(Otl. Hürtgen) 33 Firmlingen

18. 11. 1981 in St. Josef
zu Hürtgenwald
(Otl. Vossenack) 70 Firmlingen
19. 11. 1981 in St. Gereon zu Kreuzau
(Otl. Boich) 38 Firmlingen
20. 11. 1981 in St. Martin zu Kreuzau
(Otl. Drove) 66 Firmlingen
21. 11. 1981 in St. Brigida zu Kreuzau
(Otl. Untermaubach) 73 Firmlingen
21. 11. 1981 in Mariä Himmelfahrt
zu Jülich
(darunter 1 Erwachsener) 39 Firmlingen
22. 11. 1981 in St. Antonius
zu Hürtgenwald
(Otl. Gey) 76 Firmlingen
23. 11. 1981 in Maria, Hilfe der Christen
zu Kreuzau
(Otl. Uedingen) 41 Firmlingen
26. 11. 1981 in Hl. Maurische Märtyrer zu
Hürtgenwald
(Otl. Bergstein)
darunter 1 Erwachsener 44 Firmlingen
27. 11. 1981 in der Kapelle Brandenburg
zu Hürtgenwald
(Pfarre Bergstein) 27 Firmlingen
insgesamt 507 Firmlingen

